

Das soll Gerechtigkeit sein?



Die Tötung von
Mouhamed Lamine Dramé

Das soll Gerechtigkeit sein?

Die Tötung von
Mouhamed Lamine Dramé

Für Mouhamed Lamine Dramé



Danksagung

Wir danken der Familie Dramé, insbesondere Sidy und Lassana, für ihr Vertrauen.

Unser großer Dank gilt der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland und dem Republikanischen Anwält:innen Verein für ihre finanziellen Unterstützung, durch die wir dieses Buch kostenlos zur Verfügung stellen können.

Den unzähligen Prozessbeobachter:innen, mit deren Hilfe wir die umfangreichen Gerichtsprotokolle anfertigen konnten und mit denen wir nach jedem Prozesstag gemeinsam den Tag verarbeiten konnten. Insbesondere dem Grundrechtekomitee, RadioNordpol, NSU-Watch und vielen Einzelpersonen.

Für die stete Gastfreundschaft unseren Dortmunder Freund:innen.

Für die Unterstützung beim Lektorat und darüber hinaus danken wir:
Feline, Gundi, Shaylı, Cuso, Shreyasi

Für die hervorragende Gestaltung, die Zusammenarbeit bei der Konzeption
und das immer bestärkende an unserer Seite stehen: Pia.

Inhalt

10	Über dieses Buch	142	Prozesstag 14: „Ihr Dienstverhältnis zurzeit?“ „Führungsstelle.“
14	Mouhamed Lamine Dramé	150	Prozesstag 15: „Er hat die Ursache gesetzt.“
20	Notruf	156	Messerpanik
24	Proteste in Dortmund & Senegal	162	Prozesstag 16: „Ein junger fröhlicher Mensch“
30	Wie kommt es zu einem Gerichtsprozess?	166	Prozesstag 17: Handyauswertung und Chatnachrichten
32	Anklageschrift	168	Prozesstag 18: Aussage LKA-Gutachter zu den DEIGs
36	Tatortskizze	168	Prozesstag 19: Gutachter der Forensik des BKA
38	Polizei vor Gericht	168	Prozesstag 20: Gutachten zu den Schusswaffen
40	Prozesstag 1: Der Prozess beginnt	170	Ibrahima Barry und die Lüge „nicht-tödlicher“ Waffen
44	Polizei und Rassismus	178	Prozesstag 21: „Was wäre eine Alternative? Wir haben keine.“
54	Prozesstag 2: „Justice for Sammy Baker“	184	Prozesstag 22: Notrufprotokoll
58	Prozesstag 3: „Ist das die richtige Stelle, um mir Hilfe zu holen?“	184	Prozesstag 23: Obduktionsbericht
64	Interview mit Zeug:in Moo P.	186	Ärztliches Gegengutachten
72	Prozesstag 4: Keine Begrüßung	190	Prozesstag 24: „Nicht im Curriculum vorgesehen!“
76	Prozesstag 5: „Hatten Sie Sorge vor ihm?“ „Ich hatte Sorge um ihn.“	196	Die Dortmunder Nordstadt
82	Rassismus in der Justiz	200	Prozesstag 25: Tatortübernahme
84	Prozesstag 6: „Wie ne Sackgasse.“	200	Prozesstag 26: Der Unfallchirurg
92	Polizeizeug:innen	202	Prozesstag 27: „Mit Rassismus hat das nichts zu tun“
96	Prozesstag 7: „Wie man das in der Ausbildung lernt.“	206	Prozesstag 28: Herabsetzung der Anklage
104	Prozesstag 8: „Sie war ja Ihre Ausbilderin, nicht Ihre Psychologin.“	208	Prozesstag 29-Teil 1: „Das interessiert auch weniger“
108	Prozesstag 9: „Irgendwie aber auch irre.“	214	Prozesstag 29-Teil 2: „Hier ist Recht getan worden.“
112	Polizei und psychische Ausnahmesituationen	222	Prozesstag 30-Teil 1: Schlussplädyoyers der Nebenklage
118	Interview mit CAT-911	226	Interview mit Lisa Grüter
124	Prozesstag 10: Aussage der Rettungssanitäter:innen	230	Prozesstag 30-Teil 2: Schlussplädyoyers der Verteidigung
126	Prozesstag 11: „Dass der Einsatz für uns gut gelaufen war.“	236	Prozesstag 31: „Die Angeklagten werden freigesprochen.“
134	Gegenüberstellung der Gegenstände	242	Urteilsbewertung: No Justice
136	Prozesstag 12: „Vorrücken, einpfeffern, das volle Programm, die ganze Flasche“	248	No Peace
138	Prozesstag 13: „Aus meiner Sicht rechtmäßig“	250	Bewertung des Prozesses: Interview mit Sidy und Lassana
		254	Was bedeutet Gerechtigkeit für Mouhamed
		262	Literaturverzeichnis
		266	Beteiligte

Über dieses Buch

„Das soll Gerechtigkeit sein?“, fragt William Dountio am 12. Dezember 2024 laut in Richtung des Dortmunder Landgerichts.

Fast ein Jahr lang lief in diesem Gericht der Prozess gegen fünf Polizeibeamt:innen, die am 8. August 2022 in der Dortmunder Nordstadt Mouhamed Lamine Dramé zunächst mit Pfefferspray besprühten, taserten und dann mit sechs Schüssen aus einer Maschinenpistole erschossen. Den Polizeibeamt:innen wurde vorgeworfen, die Situation, in der Mouhamed ruhig in einer Ecke saß und niemanden außer sich selbst gefährdete, eskaliert und somit seinen Tod herbeigeführt zu haben.

Fast genau ein Jahr später, am 12. Dezember 2024, endete der Prozess mit Freisprüchen für alle fünf Angeklagten.

Seit der Wiedervereinigung wurden in Deutschland 376 Menschen von der Polizei getötet.

Im Jahr dieses Gerichtsprozesses, 2024, waren es 22 Menschen – so viele in einem Jahr wie seit 1999 nicht mehr. Die meisten der Opfer dieser Gewalt bleiben für die Öffentlichkeit namenlos, nur wenn sich, wie bei Mouhamed, Protest und Widerspruch gegen die polizeiliche Darstellung regt, werden ihre Namen bekannt. Gleichzeitig jährte sich am 7. Januar 2025 auch zum zwanzigsten Mal der Mord an Oury Jalloh. Der Jahrestag verzeichnet 20 Jahre, in denen die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh unermüdlich für Aufklärung und Gerechtigkeit für Oury Jalloh und andere Opfer tödlicher Polizeigewalt kämpft. Ein Kampf, der eine Bewegung gegen Rassismus und Polizeigewalt in Deutschland maßgeblich prägt. Der Ruf „Oury Jalloh – das war Mord!“ wird seither auf antirassistischen Demos gerufen und prangert das System hinter der Polizeigewalt und ihrer Vertuschung an.

Immer wieder kommen neue Namen hinzu und werden von Protestierenden auf den Straßen gerufen, auch in diesem Jahr. Nejib, Lorenz und Nelson sind drei davon. Spätestens seit der Rebellion für Schwarze Leben 2020, ausgelöst durch den Mord an George Floyd, ist institutionaler Rassismus in der Polizei auch in der Dominanzgesellschaft in Deutschland ein Thema. Der Druck auf der Straße wurde so groß, dass Politiker:innen Besserungen versprechen mussten.

Der Prozess um Mouhamed steht vor dem Hintergrund dieser jahrzehntelangen Kämpfe um Aufklärung, Gerechtigkeit und ein Ende tödlicher Polizeigewalt. Nur dank des Protests vieler Menschen in Dortmund, deutschlandweit und im Senegal gab es eine breite Öffentlichkeit, die seit dem 8. August 2022 Gerechtigkeit für Mouhamed fordert. So sah sich die Dortmunder Staatsanwaltschaft im Frühjahr

2023 gezwungen, Anklage gegen immerhin fünf der zwölf an Mouhameds Tötung beteiligten Polizist:innen zu erheben.

Das, was während der zwölf Monate in Saal 130 des Dortmunder Landgerichts stattfand, war jedoch kein Prozess zur Herstellung von Gerechtigkeit. Es war der Versuch, die Tötung von Mouhamed als tragischen Einzelfall darzustellen, für den keine:r der Polizist:innen wirklich verantwortlich ist.

Gemeinsam mit Court Watch Köln, dem Grundrechtekomitee, NSU-Watch und weiteren Gruppen und Einzelpersonen hat der Solidaritätskreis Justice4Mouhamed den Prozess über das Jahr hinweg begleitet und möglichst wortgetreu protokolliert. Das vorliegende Buch ist aus diesen Protokollen entstanden und in Kooperation des Solidaritätskreises und Court Watch Köln entstanden.

Dieses Buch hat nicht den Anspruch, einen neutralen Bericht des Prozesses abzubilden. Die Familie von Mouhamed hat von Beginn an betont, dass sie Aufklärung und Konsequenzen für den Tod ihres Sohnes und Bruders fordern. Der Gerichtsprozess ist diesen Wünschen nicht nachgekommen.

An vielen Stellen re-/produzierte der Gerichtshof die Gewalt, die Mouhamed erlebte. Mouhamed wurde fälschlich als aggressiver Angreifer dargestellt, seine Angehörigen während des Gerichtsverfahrens zu großen Teilen ignoriert.

Dieses Buch möchte einen Beitrag dazu leisten, eine Gegendarstellung darüber zu entwerfen. Entgegen der Logik eines Gerichtsprozesses wollen wir uns nicht

auf eine rechtliche Bewertung des Handelns individueller Polizeibeamt:innen beschränken, sondern die Tötung Mouhameds in den Kontext eines rassistischen Systems setzen, das Menschen im globalen Süden überausbeutet, sie an einer Flucht nach Europa zu hindern versucht, sie behindert, traumatisiert, tötet und solche Tötungen dann vor Gericht als Notwehr und „Tragödie“ darstellt.

Wie ist dieses Buch aufgebaut?

Das Buch beginnt mit Erzählungen über Mouhameds Person, unter anderem im Rahmen eines Interviews, das der Solidaritätskreis im Sommer 2025 mit Mouhameds Brüdern Sidy und Lassana Dramé geführt hat.

Nach dem Notrufprotokoll, das Mouhameds letzte Minuten begleitet, sowie Beiträgen von Sidy und Lassana Dramé, die Einblick in den auf seinen Tod folgenden Protest im Senegal und in Deutschland geben, gehen wir zum Hauptteil des Buchs über: dem Gerichtsprozess.

Für die Darstellung der Gerichtsprozesses greifen wir auf die Protokolle von Prozessbeobachter:innen zurück, die an alle 31 Prozesstage vor Ort waren und die Verhandlung handschriftlich dokumentiert haben. Wir können nicht für die hundertprozentige Realitätstreue des Gehörten garantieren. Die Mitschriften sind jedoch nach bestem Wissen und Gewissen entstanden. Die Darstellung der vollen 31 Prozesstage erfolgt in gekürzter Form, in der die wesentlichen Elemente und Muster des Prozesses erkennbar werden. Einige Namen haben wir zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anonymisiert und mit einem * markiert. Auf der letzten

Seite befindet sich eine Übersicht der am Prozess beteiligten Personen.

Anhand des Prozesses und der darin getätigten Aussagen setzen wir immer wieder Bezugspunkte zu einem Gesamtkontext. Dazu setzen wir im Text immer wieder Infokästen, die den Prozesstag begleiten, sowie größere Texte zur Einordnung, um rassistischen und ableistischen Bildern zu widersprechen und ein Gegen-narrativ zur polizeilichen Deutungshoheit zu entwerfen.

Am unteren Teil der Seiten zieht sich eine Linie durch die Prozesstage. Sie zeigt die Kontinuität polizeilich produzierte Tode und nennt die Namen der jeweils in dem Zeitraum getöteten Personen. Im Jahr des Gerichtsprozesses waren es zweiundzwanzig Menschen. Die höchste Anzahl seit 1999.

Anschließend an die Schilderungen des Prozesses erzählen in einem Interview Sidy und Lassana Dramé über ihre Wahrnehmungen des Prozesses. Abschließend beschreibt der Solidaritätskreis Justice4Mouhamed, wie tatsächliche Konsequenzen und Gerechtigkeit für Mouhamed aussehen können.

Wer war Mouhamed Lamine Dramé?

Der Solidaritätskreis Justice4Mouhamed sprach mit Sidy und Lassana Dramé, zwei Brüdern von Mouhamed, über ihren Bruder und ihren Kampf um Gerechtigkeit. Beide sind seit Januar 2024 in Deutschland und haben in Dortmund einen Großteil des Gerichtsprozesses begleitet.

Mouhamed Lamine Dramé war ein hilfsbereiter, freundlicher, fußballbegeisterter junger Mensch, Freund, Sohn und Bruder. Er kam als viertes von neun Kindern zur Welt. Er wuchs im kleinen Dorf Ndiafatte im westafrikanischen Küstenstaat Senegal auf. Mouhamed hing sehr an seiner Familie und hatte ein enges Verhältnis zu allen Brüdern und Schwestern. Er hat viel gelacht und immer gerne alles geteilt, was er hatte.

J4M: Wie war euer Leben in Ndiafatte und wie sah das Familienleben aus?

Sidy: Wir leben in einer großen Familie mit unseren Geschwistern, unseren Cousins und Cousins, die für uns wie Geschwister sind, unseren Tanten und Onkeln in Frieden zusammen und respektieren einander.

Mögt ihr ein bisschen darüber erzählen, wie euer gemeinsames Aufwachsen mit Mouhamed war? Wie war er als Kind und wie war es für euch, Brüder zu sein?

Sidy: Mouhamed wurde auf einer Reise unserer Mutter in Mali bei Freunden der Familie geboren. Danach sind sie zusammen zurück

nach Ndiafatte gekommen. Dort sind wir gemeinsam aufgewachsen.

Insgesamt sind wir neun Geschwister. Mouhamed ging erst auf eine Koranschule und anschließend auf eine französische Schule. Die Tanten und Onkel wohnen in eigenen Häusern, aber wir haben sehr eng und in einer harmonischen Familiengemeinschaft zusammengelebt. Mouhamed hat in dieser Atmosphäre gelebt, bis er nach Deutschland aufgebrochen ist.

Lassana: Mouhamed war eine friedliebende Person. Er hatte viele Freunde in der Umgebung und immer gute Beziehungen zu anderen Leuten. Mit einigen Freunden hat er viel Fußball gespielt. Er war auch eine Zeit lang in Guinea und hat dort den Koran gelernt.

Sidy: Überall, wo Mouhamed war, konnte man merken, dass er da ist, weil alle um ihn herum fröhlich waren und lachten. Das ist eine der wichtigsten Eigenschaften von Mouhamed.

Was mochte er? Mouhamed liebte Musik. Sowohl seine Familie als auch die Mitarbeiter:innen der Dortmunder Jugendhilfeeinrichtung erzählen, dass er gerne mit einer Musikbox durchs Dorf lief oder im Hinterhof der Einrichtung saß, Musik hörte und mitsang.

Sein großer Traum war es, Fußballer zu werden. Sadio Mané war sein großes Vorbild. Gemeinsam mit seinem Bruder Lassana hat er in der lokalen Mannschaft gespielt. Mouhamed war ein riesiger Fan des BVB. Deshalb wollte er nach Dortmund, in die Heimatstadt seines Lieblingsvereins. Als Mouhamed im Mai 2022 zuerst in der deutschen Erstaufnahmehilfeunterkunft in Zornheim nah Mainz in Rheinland-Pfalz untergebracht war, büxte er sogar einige Male aus, um zu Fußballspielen des BVB nach Dortmund zu fahren.

Wie war er als Mensch?

Seine Familie beschreibt Mouhamed als lebensfrohen und ehrgeizigen Menschen. Er hatte viele Ideen, was er aus seinem Leben machen wollte, und sprach viel über seine Zukunft. Sidy berichtete uns, dass die Eltern Mouhamed den „Stern“ der Familie nannten. Er war ein besonderer Mensch, dem zugeschrieben wurde, in seinen Träumen die Zukunft voraussehen zu können – eine besonders seltene und hochgeachtete soziale Rolle in der Kultur. Vor seiner Flucht erzählte Mouhamed, dass sein Name einmal berühmt werden würde. Für seinen Bruder Sidy hat diese Aussage im Nachhinein eine höhere, spirituelle Bedeutung.

Wie hat die Familie Mouhameds Flucht erlebt?

Mouhamed trat 2019 die Reise nach Europa an: ausgehend vom senegalesischen Dorf Ndiafatte über den Landweg bis nach Marokko, dann im Boot übers Mittelmeer. Auf der gefährlichen Fluchtroute erfuhr er verschiedene Schicksalsschläge, die ihn schwer traumatisiert hinterließen. Nach Jahren auf der Reise in Richtung seines Sehnsuchtsorts Dortmund - Heimat seines geliebten BVB - schaffte er es im August 2022 endlich nach Dortmund.

Mouhameds Familie hat nicht viel von seiner Flucht mitbekommen. Es war schwer, Kontakt zu halten. Am Abend vor seiner Flucht hat Mouhamed seinem ältesten Bruder Sidy sein Handy geschenkt. Sidy erzählt uns, dass er damals gehahnt hat, dass Mouhamed sich auf die gefährliche Route nach Europa begeben würde.

Mouhamed hat sich nicht von der Familie verabschiedet. Seine Mutter hat erst wieder von ihm gehört, als er sie aus Europa anrief. Sie habe ihn wegen der gefährlichen Route übers Mittelmeer immer davor gewarnt, nach Europa zu reisen. Doch Mouhamed habe darauf geantwortet, dass er genauso gut überall sterben könne: „Das Schicksal entscheidet, wo ich sterbe und wann“

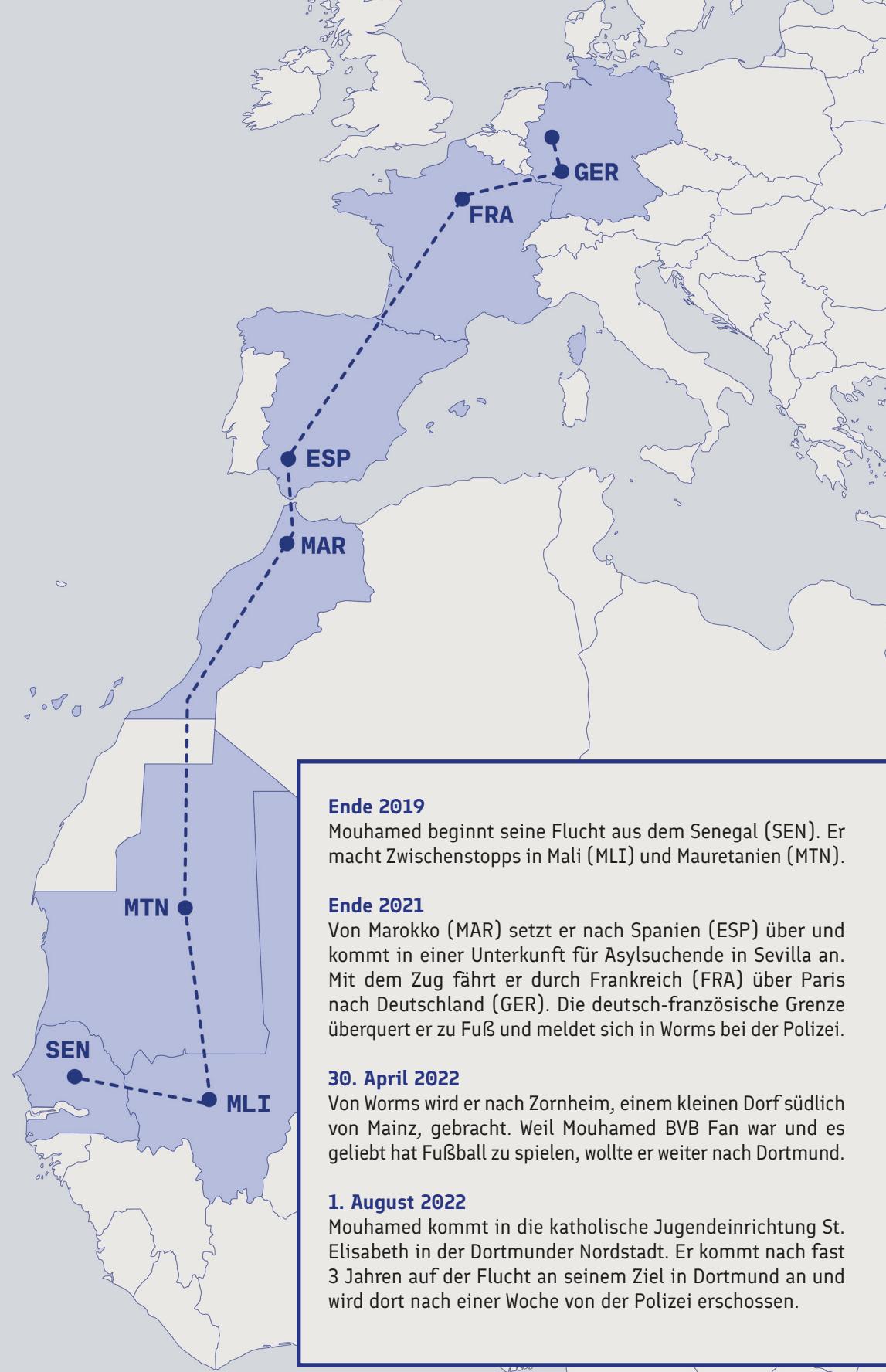
Könnt ihr nochmal ausführen, warum Mouhamed nach Deutschland kommen wollte?

Lassana: Der erste Grund, warum Mouhamed nach Deutschland gekommen ist, war unsere Mutter. Er hat sie sehr geliebt und alles getan, um ihr zu helfen. Einerseits war es gesellschaftlicher Einfluss. Wir haben viele Menschen nach Europa auswandern und fliehen gesehen. Diejenigen, die die finanziellen Ressourcen hatten, sind geflogen. Die anderen mussten übers Mittelmeer. Viele sterben, aber auch viele kommen an. Die, die angekommen sind, konnten innerhalb von ein paar Jahren Geld an ihre Familien schicken. Sidy hatte es vor Mouhamed auch schon einmal versucht, aber es hat nicht geklappt. Er ist bis nach Mali gekommen, hat dort eine Weile gearbeitet und ist danach wieder zurückgekommen. Jemand anderes aus unserer Familie hat es auch schon mal versucht, aber Mouhamed war der erste, der es geschafft hat.

Mouhamed hat viel von seinen Plänen mit mir geteilt. Eigentlich war der Plan, dass wir zusammen nach Deutschland gehen, aber das Geld hat nur für eine Person gereicht. Deshalb habe ich gesagt: Du kannst gehen. wenn alles klappt, werde ich nachkommen. Als Mouhamed in Europa angekommen ist, war die ganze Familie sehr glücklich. Wir saßen zusammen beim Mittagessen, als wir von seiner Ankunft erfuhren. Ein Freund von uns hat die Nachricht erhalten und wir haben uns alle so sehr darüber gefreut, dass wir gar nicht mehr weiter essen konnten.

Wir waren sehr stolz auf ihn, weil er der erste aus der Familie war, der es geschafft hat. Vielleicht könnt ihr das nicht so gut nachvollziehen, aber wenn es jemand von Afrika nach Europa schafft, sind wir sehr stolz. Wir werden das nie vergessen. Wenn wir ein Geschichtsbuch über unsere Familie schreiben würden, dann würde das auf jeden Fall drinstehten.

Mouhameds Tod war sehr schwer für unsere Familie - wegen des Wegs, den er auf sich genommen hat, um bis nach Deutschland zu kommen, und auch die Art und Weise, wie er sein Leben verlor. Deshalb können wir Mouhameds Tod nie vergessen. Mouhamed hatte so viel Mut, dass er es bis nach Deutschland geschafft hat. Allen, die Mouhamed kannten, hat sein Tod unendlich wehgetan. Mouhamed war so ein gütiger Mensch. Es ist schwer, über Mouhamed zu reden und sich an ihn und die Umstände seines Todes zu erinnern.



Ende 2019

Mouhamed beginnt seine Flucht aus dem Senegal (SEN). Er macht Zwischenstoppes in Mali (MLI) und Mauretanien (MTN).

Ende 2021

Von Marokko (MAR) setzt er nach Spanien (ESP) über und kommt in einer Unterkunft für Asylsuchende in Sevilla an. Mit dem Zug fährt er durch Frankreich (FRA) über Paris nach Deutschland (GER). Die deutsch-französische Grenze überquert er zu Fuß und meldet sich in Worms bei der Polizei.

30. April 2022

Von Worms wird er nach Zornheim, einem kleinen Dorf südlich von Mainz, gebracht. Weil Mouhamed BVB Fan war und es geliebt hat Fußball zu spielen, wollte er weiter nach Dortmund.

1. August 2022

Mouhamed kommt in die katholische Jugendeinrichtung St. Elisabeth in der Dortmunder Nordstadt. Er kommt nach fast 3 Jahren auf der Flucht an seinem Ziel in Dortmund an und wird dort nach einer Woche von der Polizei erschossen.

Notrufprotokoll

Am Montagnachmittag werden Mitarbeiter:innen der Jugendhilfeeinrichtung darauf aufmerksam gemacht, dass Mouhamed mit einem Messer in einer Nische im Hof sitzt. Die Sozialarbeiter:innen nehmen an, Mouhamed wolle sich selbst verletzen. Sie versuchen mithilfe einer Übersetzungsapp mit ihm zu sprechen, aber er reagiert nicht. Um Hilfe zu holen, wählt der Leiter der Jugendhilfeeinrichtung Alexander G. den Notruf.

16 : 25

Der Einrichtungsleiter Herr G. meldet sich mit seinem Namen und der Einrichtung:
„**Folgende Situation: Eine Junge aus Mali der seit einer Woche bei uns ist, sitzt mit einem Küchenmesser am Bauch im Hof. Er spricht nicht unsere Sprache. Bin ich bei Ihnen da richtig oder ruf ich lieber den Krankenwagen an?**“ Die Person in der Leitstelle antwortet: „Sind sie hier auch richtig.“ Er fragt nach der Adresse. Herr G. nennt sie.

L: „Wie alt ist der?“

G: „16.“

L: „Spricht er deutsch?“

Herr G. sagt, er spreche Französisch und Spanisch. Die Leitstelle fragt, ob die Person sich selbst verletzen wolle. Herr G. antwortet: „**Sieht so aus. Das ist sehr dramatisch.**“ Die Leitstelle fragt nach einer weiteren Beschreibung des Ortes. Herr G. beschreibt, dass Mouhamed in der Ecke im Innenhof sitze.

L: „Ist er verletzt?“

G.: „Glaube nicht.“

L: „Glauben Sie, er möchte sich selbstverletzen?“

Herr G. bejaht. Mouhamed sei am Wochenende weggelaufen und in der LWL gewesen. Dort habe man mittels eines französischen Dolmetschers herausgefunden, dass er sich etwas antun wolle. Die Leitstelle fragt nach dem Aussehen. Herr G. antwortet: „**Das ist ein dunkelhäutiger junge Mann aus Mali, ca. 170 groß.**“ Die Leitstelle fragt weiteres zur Örtlichkeit. „**(...) Da ist ein Zaun. Da kommt man nicht so einfach rüber.**“ antwortet Herr G.

4. Minute/16:29

Die Leitstelle teilt mit, dass Kolleg:innen (Polizeibeamt:innen) in Uniform und in Zivil unterwegs sein.
(...)

6. Minute/16:31

Die Mitarbeiter aus der Einrichtung haben weiter Sichtkontakt auf Mouhamed.
Längeres Schweigen. (...)

9. Minute/16:34

Die Leitstelle fragt, ob Mouhamed aktuell allein im Innenhof sei. Herr G. antwortet, eine Kollegin sei noch mit Sicherheitsabstand da.

L: „Was heißt das?“

G: „So 3 Meter.“

(...)

L: „Können Sie den Innenhof beschreiben?“

G: „Man kommt durch das Tor durch.“

L fragt, ob ein Auto durchpasste. Herr G. meint: „**Mit einem kleinen Auto kommt man durch. Die Hälfte ist gepflastert, die andere Wiese. Keine großartigen Hindernisse, ein paar Stühle und Tische. Dann ist da die Kirche und dahinter den Zaun.**“ Die Leitstelle fragt, ob man von der anderen Seite in den Hof komme.

G: „**Nur über das Tor oder Zaun. Aber da kommt man nicht unverletzt drüber.**“

L: „Wie hoch ist der?“

G: „1,80 Meter. Aber da sind oben Spitzen drauf.“

12. Minute/16:37

(...)
Die Leitstelle fragt nach welche Sprachen
Mouhamed spreche: „**Französisch und?**“
Herr G. antwortet: „**Spanisch.**“
(...)

15. Minute/16:40

G: „**Sind alle da. Das ist jetzt ziemlich voll.**“
L: „Uniform oder Zivil?“
G: „**Beides.**“
(...)

16. Minute/16:41

L: „**Können Sie sagen, wo das Messer ist?**“
G: „**Das Messer ist in seiner rechten Hand.**“
L: „**Hat er noch ein zweites Messer?**“

Herr G. scheint irritiert von der Frage, ausschließen könne er es nicht, aber er glaube nicht. Herr G. weist im Hintergrund die Kollegin an, die Tür zu schließen. Die Leitstelle fragt, ob Mouhamed mit dem Rücken zum Innenhof sitze. Herr G. antwortet er lehne an der Mauer, also eher mit der rechten Seite. Er sagt, die seien ja aber alle schon da. (...) 4 Zivis und 5 in Uniform.

G: „**Die haben ihn auf jeden Fall schon im Blick. Es scheint eine Kontaktaufnahme stattzufinden.**“

L: „**Haben Sie noch mehr Infos zur Person?**“
G: „**Ich habe die Fluchtgeschichte. Mehr nicht.**“
(...)

Es folgt längeres Schweigen.

20. Minute/16:45

G: „**Meine Güte wird der jetzt getasert?**“
L: „**Das weiß ich nicht.**“
G: „**Ich habe nur ein gelbes Gerät gesehen.**“
Die Leitstelle antwortet, dass sei der Taser.
G: „**Alles gut, ich habe mich nur kurz erschreckt.**“

21. Minute/16:46

L: „**Kann nicht beurteilen.**“

Die Leitstelle sagt, es sei wahrscheinlich, dass „**Hilfsmittel**“ eingesetzt werden.
Währenddessen hört man ein Tasergeräusch und dann 5/6 extrem schnell aufeinander folgende Schüsse. Man hört Schreie der Polizeibeamten.

L: „**Ich beende dann an dieser Stelle das Gespräch.**“

G: „**Okay, danke Ihnen. Ja tschüss.**“

Der Anruf endet um 16:47.

Proteste in Dortmund & Senegal nach Mouhameds Tod

Solidaritätskreis Justice4Mouhamed

Am 8. August 2022, nur wenige Tage, nachdem Mouhamed endlich an seinem Sehnsuchtsort Dortmund angekommen war, geriet er in eine psychische Krise und wurde in einer geschützten Nische des Innenhofs der Einrichtung, in der er untergebracht worden war, aufgefunden, wie er sich ein Küchenmesser gegen den Bauch hielt. Nachdem die Sozialarbeiter:innen vor Ort nicht zu ihm durchdrangen, riefen sie die Dortmunder Polizei. Zwölf Polizeibeamt:innen der berüchtigten Wache Nord¹ kamen, umstellten Mouhamed, sprühten eine Kartusche Pfefferspray in seine Richtung, und als er daraufhin auf-

stand und sich aus der Nische bewegte, schossen zwei Beamte:innen mit Tasern und nur 0,7 Sekunden später ein Beamter mit einer Maschinenpistole auf ihn. Wenige Minuten später war er tot.

Kurz nach Mouhameds Tod verbreitete sich im Senegal auf Facebook ein Foto von Mouhamed zusammen mit der Information, dass er in Deutschland von der Polizei erschossen wurde. So erfuhr auch Mouhameds Familie von seinem Tod. Fassungslosigkeit, Trauer und Wut trieben besonders die Jugendlichen aus Ndiafatte und den umliegenden Dörfern auf die Straße.

J4M: Wisst ihr noch, wie es für euch und eure Familie war, die Nachricht von Mouhameds Tod zu bekommen? Wie ist die Nachricht bei euch angekommen? Was waren die ersten Reaktionen?

Sidy: Es war an einem Freitagnachmittag, vor dem Freitagsgebet. Ein Freund von uns hatte über Facebook von Mouhameds Tod erfahren. Er lief ums Haus herum, aber traute sich nicht, uns davon zu berichten. Unser Vater merkte an der Mimik des Freundes, dass etwas nicht stimmte, und forderte ihn auf, zu sagen, was los

sei. Und dann hat unser Freund gesagt, dass Mouhamed tot ist.

Lassana: Als ich die Nachricht bekommen habe, dass Mouhamed gestorben ist, konnte ich es überhaupt nicht glauben. Ich habe unseren Chatverlauf nachgelesen, aber ich hatte seit Montag keine Nachrichten mehr von Mouhamed bekommen. Ich konnte es einfach nicht glauben, das konnte für mich nicht sein, dass Mouhamed tot ist.

Sidy: Es war so ein Schock. Ich habe es nicht geglaubt. Zuallererst habe ich mein Handyguthaben aufgeladen, um Mouhamed anzurufen. Es ist niemand ans Handy gegangen. Kurz darauf hat mir ein anderer Senegalese aus Deutschland eine Nachricht geschickt mit einem Artikel und einem Foto von Mouhamed, in dem stand, dass er getötet wurde.

Lassana: Nachdem ich es erfahren habe, bin ich auf Facebook gegangen und habe gesehen, dass nicht nur unsere Freunde in Ndiafatte über Mouhameds Tod sprechen, sondern ganz Senegal. Mich haben viele Freunde, die außerhalb unseres Dorfs und sogar außerhalb Senegals leben, angerufen und Nachrichten geschrieben, um zu fragen, ob es stimmt, dass Mouhamed tot ist. Sogar Menschen, die ich gar nicht kannte, haben sich bei mir gemeldet.

¹ In der für Rassismus und Gewaltexesse berüchtigten Dortmunder Polizeiwache Nord arbeiten etwa der sexistische Gewalttäter Malte F. sowie andere Einzelpersonen und Cliques mit menschenfeindlichen Einstellungen und Praxen, wie z.B. der medial bekannt gewordene „Libanesenjäger“. In Folge 6 des WDR-Podcasts „Mouhamed Dramé – Wenn die Polizei

tötet“ werden die alltäglichen Praxen der Polizei in der Dortmunder Nordstadt näher beleuchtet (<https://www.ardaudiothek.de/episode/mouhamed-dram-wenn-die-polizei-toetet-wdr-lokalzeit/folge-6-die-polzei/wdr/13530805/>). Die Polizeiwache soll 2026 in einen größeren Neubau umsiedeln.

Gab es im Senegal Proteste anlässlich von Mouhameds Tod?

Sidy: Ein paar Tage nach Mouhameds Tod sind viele Leute in unser Dorf gekommen und haben sich versammelt, um gemeinsam zu trauern, auch einige, die von weit weg kamen und die wir gar nicht kannten.

Lassana: Es gab viele Spekulationen über die Umstände seines Todes. Ich wurde sehr oft gefragt, wie das passt ist, aber ich konnte nichts darauf antworten, weil ich selbst keine Infos hatte und niemanden in Deutschland kannte. Für uns war allerdings von Anfang an klar, dass das eine rassistische Tat war. Mein Bild von Deutschland war dadurch sehr negativ und ich dachte, dass alle Menschen in Deutschland Rassisten wären. Als ich nach Deutschland gekommen bin, habe ich meine Meinung darüber geändert. Ich habe erkannt, dass das nur ein Teil der Menschen hier ist, die Rassisten sind, und es auch sehr viele Menschen gibt, die keine Rassisten sind.

In Dakar wollten wir auch eine Demonstration vor der Deutschen Botschaft organisieren. Aber die Politiker haben das verboten - mit der Begründung, dass es Schwierigkeiten geben könnte mit Deutschland, das ein viel mächtigeres Land sei. Das hat sehr weh getan. Es hat mich aber sehr berührt, dass auch in Deutschland Proteste für Mouhamed stattgefunden haben.

Sidy: An der vielen Anteilnahme im Senegal und auch in Deutschland habe ich gemerkt, wie unser Vater auch immer sagte, dass Mouhamed jemand ganz besonderes war.

Protest in Deutschland

Auch viele Menschen in der Dortmunder Nordstadt und in ganz Deutschland waren schwer betroffen von Mouhameds Geschichte und seinem gewaltsamen Tod durch die Polizei. In den Tagen nach dem tödlichen Einsatz organisierte sich viel Protest im Viertel, bei dem viele Anwohner:innen ihre Wut und Trauer auf die Straße trugen und gemeinsam für eine Ende der brutalen Gewalt durch die Polizei und für Aufklärung und Gedenken an Mouhamed demonstrierten.

Bald entstand der „Solidaritätskreis Justice for Mouhamed“, der sich aus bereits engagierten und neu hinzugekommenen Menschen zusammensetzte, die von Mouhameds Geschichte bewegt sind und aktiv werden wollten. Gemeinsam wurden seit dem August 2022 monatliche

Mahnwachen und inzwischen drei Großdemonstrationen durch die Dortmunder Innenstadt organisiert, zu denen bundesweit Unterstützer:innen anreisten.

Vor allem aber entstand Kontakt zu Mouhameds Familie und nach einem nur kurzen von der Stadt Dortmund organisierten Aufenthalt von Mouhameds Vater und Bruder in Dortmund wurde ein selbstbestimmter Aufenthalt von Sidy und Lassana in Deutschland ermöglicht. Über das Jahr 2024 nahmen die beiden Brüder als Nebenkläger am Prozess gegen fünf der zwölf am Einsatz gegen Mouhamed beteiligten Beamten:innen vor dem Dortmunder Landgericht teil. Von der deutschen Justiz erhofften sie sich Gehör und Anerkennung.

REST IN POWER

MOUHAMMED LAMINE DRAMÉ
#JUSTICE4MOUHAMMED



AM 8.8.2022 VON DER DORTMUNDER POLIZEI ERMORDET

Ankunft in Deutschland

Ab dem vierten Prozesstermin am 31.01.2024 saßen Sidy und Lassana gemeinsam mit ihrer Anwältin Lisa Grüter im Gerichtssaal. Sidy Dramé, der älteste Bruder von Mouhamed, richtet sich in einem Grußworte per Video an die vielen solidarischen Menschen:

„Ich grüße euch im Namen der Familie Dramé. Nun sind wir da für die Prozesstage. Ich möchte alle grüßen, die uns dabei geholfen haben, am Prozess teilnehmen zu können. [...] Und auch alle Personen, die hinter Mouhamed stehen, wollen wir herzlichst grüßen! Wir sind sehr glücklich, nun mit euch zu sein und hier vor Ort mit euch zu kämpfen! Wir sind auch sehr glücklich, bald im Gerichtssaal dabei zu sein [...], um dort alles zu sehen und mitzubekommen, wie es dort läuft.“

In seiner Videobotschaft sagt Sidy abschließend: „Gerechtigkeit für Mouhamed! Wir sind auch hier, damit ganz Deutschland hinschaut und uns hilft, den Kampf bis zum Ende zu führen. [...] Danke an alle, die mit der Familie Dramé mitfühlen!“

Der Solidaritätskreis hat die beiden

Brüder während aller Prozesstermine begleitet und dazu aufgerufen, das Verfahren solidarisch zu begleiten. Die Prozessbegleitung wurde von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einzelpersonen gemeinschaftlich getragen. Um diese Menschen zu unterstützen, gab es zu fast allen Prozessterminen eine Mahnwache vor dem Gerichtsgebäude, an der es neben Infomaterial auch Kaffee, Tee und Snacks gab. An der Mahnwache kamen wir außerdem mit Anwohner:innen ins Gespräch: Wir informierten sie über Mouhameds Fall und die aktuellen Geschehnisse im Gerichtsverfahren.

Am zweiten Todestag von Mouhamed 2024 beschrieb Sidy Dramé die Situation zuhause wie folgt:

„Unsere Eltern im Senegal laden heute Freunde, Verwandte und Nachbarn zu sich ein. Sie beten und kochen viel Essen für alle Leute. Alle reden von Mouhamed, alle erinnern sich an Mouhamed. Die große Unterstützung, die wir hier bekommen, gibt uns viel Kraft, den Verlust unseres Bruders erträglicher zu machen.“

Wie kommt es zu einem Gerichtsprozess?

Bevor es zu einem Gerichtsprozess kommen kann, müssen zunächst verschiedene Behörden der Strafjustiz beteiligt und ein fester Ablauf eingehalten werden. Wenn der Verdacht einer begangenen Straftat im Raum steht, ist die Polizei erst einmal die zuständige Behörde. Diese stellt Ermittlungen an, um herauszufinden, was passiert ist.

Sobald sie ausreichend Informationen hat, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, leitet sie diese Informationen an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft stellt – in Zusammenarbeit mit der Polizei – ebenfalls weitere Ermittlungen an. Sie ist bezüglich der Ermittlungen die leitende Stelle. Am Ende der Ermittlungen muss sie dann entscheiden, ob genügend Anhaltspunkte vorliegen und es zu einem Gerichtsprozess kommen soll. Sofern sie sich dafür entscheiden, muss eine Anklageschrift verfasst werden. Diese umfasst

die Nennung der Angeklagten sowie die Straftatbestände, die sie erfüllt haben sollen. Außerdem wird der Sachverhalt, wie er sich für die Staatsanwaltschaft nach deren Ermittlungen zum Zeitpunkt der Anklageschrift darstellt, geschildert.

Auf Grundlage dieser Anklageschrift leitet das Gericht, also die Richter:innen, ein Gerichtsverfahren gegen die Angeklagten ein. Ab diesem Zeitpunkt wird das Verfahren vom Gericht und nicht mehr von der Staatsanwaltschaft geleitet.

Ein Gerichtsprozess hat die Aufgabe, die Geschehnisse im Detail aufzuarbeiten und anschließend eine rechtliche Bewertung derer vorzunehmen. Oft ist die Hoffnung auch groß, dass ein Gerichtsverfahren zu „Gerechtigkeit“ führen könnte – ein Wunsch, der allerdings oft enttäuscht wird, da die rechtliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht.

Da das Gericht und die Staatsanwaltschaft nicht am Geschehen beteiligt waren, benöti-

tigen sie zur Ermittlung des Geschehens – dem sogenannten Sachverhalt – Zeug:innen, die etwas gesehen oder gehört haben sowie Beweismittel wie Bild-/Ton- oder Videoaufnahmen. Außerdem entwickeln sich im Laufe eines Gerichtsprozesses oft Fragen, für die Jurist:innen keine Expertise haben – z.B. medizinische oder technische Fragen. Hierfür werden häufig Zeug:innen geladen, die über eine entsprechende fachliche Expertise verfügen, um eine Antwort oder Einschätzung zu einer Fragestellung geben zu können (Sachverständige).

Sobald der Sachverhalt ermittelt wurde, wird dieser rechtlich bewertet. Im Strafverfahren wird dann also geprüft, ob die Angeklagten sich strafbar gemacht haben, ob sie also Straftatbestände erfüllt haben. Im Prozess um die Tötung von Mouhamed gab es hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhalts nicht besonders viele Probleme: Der Hergang des Geschehens ist durch viele Tonaufnahmen (aus Funk-/ Telefon-

geräten) und Zeug:innen grundsätzlich gut nachweisbar. Damit steht bereits vor Prozessbeginn fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne des Straftatbestandes § 212 StGB (Totschlag) vorliegt. Es ging also auch nicht um die Frage, ob die Angeklagten Mouhamed getötet haben, sondern ob zusätzlich zur strafbaren Handlung auch die weiteren Elemente vorliegen, um eine Strafbarkeit bejahen zu können, insbesondere eine Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Tat. Diese ist nur zu bejahen, wenn nicht Rechtfertigungsgründe wie etwa Notwehr vorliegen.

Der Gerichtsprozess beschäftigt sich aus diesem Grund viel mit der Frage, ob die angeklagten Polizeibeamt:innen sich in einer Notwehrsituation befanden oder ob ihnen diesbezüglich ein Fehlverhalten zur Last zu legen ist.

Dortmund, 19.12.2023

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Anklageschrift

I. Herr

Thorsten H. - RA. Emde

II. Frau

Jeanine B. - RA. Brögeler

III. Herr

Fabian S. - RA. Krekeler

IV. Herr

Markus B. - RA. Limberg

V. Frau

Pia B. - RA. Heinz

Werden angeklagt am 08.08.2022 in Dortmund

1. Die Angeschuldigte Jeanine B., [Pfeffersprayeinsatz] als Amtsträgerin während der Ausübung des Dienstes einen anderen mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben [§ 340 StGB],
2. Die Angeschuldigten Markus B. und Pia B., [Taser] als Amtsträger während der Ausübung des Dienstes einen anderen mittels einer Waffe körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben [§ 340 StGB],
3. Der Angeschuldigte Thorsten H. [Einsatzleiter] andere zu deren vorsätzlich, begangenen rechtswidrigen Taten, nämlich der gefährlichen Körperverletzung im Amt angestiftet zu haben [§ 340, ...],
4. Der Angeschuldigte Fabian S. [Maschinenpistole] einen Menschen getötet zu haben, ohne Mörder zu sein [§ 212].

Die Angeschuldigten sind Polizeivollzugsbeamten der Wache Nord in Dortmund. Am 08.08.2022 erhielten sie um 16:27 Uhr per Funk den Auftrag, sich zur Jugendhilfeeinrichtung St. Elisabeth in der Holsteiner Straße 21 in Dortmund zu begeben. Dort befindet sich der Bewohner Mouhamed Lamine Dramé mit einem Messer im Innenhof und habe voraussichtlich suizidale Gedanken.

Mit dem Dienstwagen trafen zunächst der Angeklagte Thorsten H. und der Zeuge Hassan A. ein. Daraufhin kamen in ziviler Kleidung die Zeugen Polizeioberkommissar Kevin S. und Polizeioberkommissar Max P., Polizeihauptkommissarin Sandra K. und Polizeioberkommissar Christon S. und uniformiert die Angeschuldigten Polizeibeamt:innen Markus B. und Jeanine B. mit Lea B. und ebenfalls uniformiert, die angeschuldigten Polizeibeamten Pia B. und Fabian S. mit Kommissaranwärter Luca P. ein.

Sie erhielten die Mitteilung von dem Mitarbeiter der Einrichtung Moo P., dass Mouhamed Lamine Dramé Französisch, Spanisch und Arabisch verstehe und mit einem Messer in suizidaler Absicht an einer Mauer im Innenhof lehnte.

Der Angeschuldigte Thorsten H. legte dann den Einsatzplan fest. Zuerst sollten die Polizeibeamten in Zivil Christon S., Kevin S. und Max P. Mouhamed Lamine Dramé ansprechen. Sollte das nicht funktionieren, sollte Jeanine B. das Reizstoffsprühgerät (RSG 8) gegen ihn einsetzen. Im Anschluss sollten die Polizeibeamten Pia B. und Markus B. die Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) einsetzen. Ein Sicherungsschütze mit Maschinenpistole sollte positioniert werden, wozu sich der Angeschuldigte Fabian S. bereit erklärte.

Mouhamed Lamine Dramé hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Innenhof der Jugendhilfeeinrichtung auf. Er lehnte an einer Wand in einer Nische. Hinter ihm und links von ihm befand sich die Kirchenmauer, vor ihm ein etwa 1,70 Meter hoher Zaun mit Metallspitzen.

Der Zeuge Polizeioberkommissar Christon S., gekleidet in Zivil, ging in den Innenhof und sprach den Betroffenen auf Deutsch an, worauf dieser kaum reagierte. Daraufhin sprach der Zeuge Kevin S. Mouhamed Lamine Dramé auf spanisch an. Auch hierauf reagiert dieser nicht. Die beiden Polizeibeamten teilten dies dem Einsatzleiter Thorsten H. mit.

Währenddessen hatten sich die Angeschuldigten Jeanine B. und Markus B. mit der Zeugin Lea B. auf die Missundestraße begeben und befanden sich gegenüber von Mouhamed Lamine Dramé auf der anderen Seite des Zaunes mit einem Abstand von ca. drei bis vier Metern.

Die Angeschuldigte Polizeibeamtin Pia B. nahm im Innenhof eine Position an einem dort geparktem Smart ein. Fabian S. positionierte sich ca. sechs bis sieben Meter von Mouhamed Lamine Dramé entfernt im Innenhof. Daneben positionierten sich der Einsatzleiter Thorsten H. sowie der Zeuge Luca B. Thorsten H. gab der angeschuldigte Jeanine B. über Funk die Anweisung, das RSG

8 gegen Mouhamed Lamine Dramé einzusetzen. Mouhamed war zuvor weder mitgeteilt worden, dass Polizeibeamte vor Ort seien, noch dass er das Messer weglegen solle. Eine Androhung der Einsatzmittel erfolgte nicht.

Jeanine B. setzte dann das Pfefferspray gegen Mouhamed Lamine Dramé ein. Das Reizgas traf den Geschädigten am Kopf. Nach wenigen Sekunden reagierte Mouhamed Lamine Dramé darauf. Er stand auf, drehte sich in Richtung des Innenhofs und machte wenige Schritte in diese Richtung.

Ohne Ankündigung schoss der Angeschuldigte Markus B. mit dem DEIG auf Mouhamed. Nur 0,346 Sekunden später schoss dann die Angeschuldigte Pia B. ebenfalls mit dem DEIG auf Mouhamed. Der Angeschuldigte Markus B. traf den Geschädigten nur mit einer Pfeilelektrode des DEIG, wodurch der Stromkreis nicht geschlossen wurde und dieser keine Wirkung entfaltet. Das DEIG der Angeschuldigten Pia B. trafft Mouhamed Lamine Dramé im Penis und im Unterbauch. Der Stromkreis wurde geschlossen.

Unter einer Sekunde danach feuerte der Angeschuldigte Fabian S. mit der Maschinenpistole sechs Schüsse Mouhamed Lamine Dramé ab, von denen fünf Projektilen diesen trafen und am Oberschenkel, im Bauch, an der rechten Schulter, im Gesicht und im rechten Unterarm verletzen.

Mouhamed Lamine Dramé wurde anschließend in das Klinikum gebracht und verstarb dort um 18:02 Uhr in Folge des Schusswaffeneinsatzes.

Strafbarkeit gemäß §§ 212 Abs 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 340 Abs. 1 und Abs. 3, 26 StGB.



Tatort

Polizei vor Gericht

Gerichtsprozesse gegen Polizist:innen sind extrem selten. Im Frühjahr 2024 kam es zu der außergewöhnlichen Situation, dass zeitgleich zwei Gerichtsverfahren wegen tödlicher Polizeigewalt stattfanden: Zu Ante P. in Mannheim und zu Mouhamed Lamine Dramé in Dortmund.

„Ich will einen Richter!“

Ante P., der seit seinem 23. Lebensjahrs mit einer diagnostizierten Psychose lebte, begab sich am 2. Mai 2022 zu seinem Arzt, um sich freiwillig einweisen zu lassen. In der Arztpraxis entschied er sich um und ging wieder. Der Arzt lief ihm nach und rief die Polizei dazu, um Ante zwangsweise einzweisen zu lassen. Als diese dazu kam, versuchten zwei Polizisten Ante mitzunehmen und brachten ihn schließlich gewaltsam zu Boden. Die Polizisten knieten auf ihm, während einer von beiden viermal auf Ante einschlug. Der Marktplatz war an dem Tag wegen des Feiertages ‘Id al Fitr voller Menschen und viele versuchten zu intervenieren und filmten die Situation. Währenddessen forderte Ante immer wieder einen Richter. Nachdem Ante sechs Minuten unbehandelt am Boden lag, starb er.

Dank der vielen Zeug:innen und Videos und der Bildung der Solidaritätsorganisation Initiative 2. Mai, die seither stetig Druck machte, erhob die Mannheimer Staatsanwaltschaft dann am 23. Juli 2023 Anklage gegen die zwei Polizist:innen wegen der Tötung Antes.

No Justice, No Peace – Prosecute the police?

Fälle tödlicher Polizeigewalt werden der breiten Öffentlichkeit meistens nicht bekannt. Noch seltener landen sie vor Gericht und nahezu nie werden die Polizeibeamt:innen verurteilt. In Ihrer Studie *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung* (Abdul Rahman et al. 2023) zeigen die Kriminolog:innen Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín-Grau, Luise Klaus und Tobias Singelnstein auf, dass in einem Großteil aller Fälle von Polizeigewalt nie zu einer rechtlichen Aufarbeitung kommt. Über 80 % der Opfer von als rechtswidrig empfundener Polizeigewalt stellen nie eine Anzeige. Gründe dafür ist die in der Studie bestätigte Überzeugung der Vergleichlichkeit einer Anzeige und, dass die Anzeigenden eine sogenannte Gegenanzeige (vgl. Seite 103) fürchten.

Auch wenn Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, unterscheiden sich Verfahren gegen Polizist:innen stark von üblichen Verfahren. In Ihrer Studie (Abdul Rahman et al. 2023) haben die Forscher:innen ausgearbeitet, dass es in nur 2 % der angezeigten Gewaltausübung im Amt zu einer Anklage kommt. Demgegenüber steht eine allgemeine durchschnittliche Anklagequote von 22 %.

Auch in den Fällen, in denen es trotz struktureller Hindernisse zu einer Anklage und einem Strafverfahren kommt, bleibt die Verurteilungsquote deutlich hinter der üblichen Quote. So kam es 2022 in 34 % der Verfahren wegen Körperverletzung im Amt zu einer Verurteilung, während sonstige Strafverfahren zu 81 % mit einer Verurteilung endeten.

Die Wissenschaftler:innen führen die Diskrepanz im Ermittlungsverfahren – und in ähnlicher Art im Gerichtsverfahren – auf vier maßgebliche Gründe zurück: eine schwierigere Beweislage, die Ermittlungen durch Polizeibehörden, die besondere Definitionsmacht von Polizeibeamt:innen und ein besonderes Vorverständnis von Rechtsanwender:innen, wie der Staatsanwaltschaft.

Viele dieser Aspekte finden sich auch in den Verfahren zur Tötung von Mouhamed und Ante wieder. In ihrem Zwischenbericht kritisiert die Initiative 2. Mai in Mannheim den strukturellen Rückhalt, den die angeklagten Polizist:innen genossen. So wurde über die Polizeigewerkschaft die Verteidigung der Angeklagten sowie zwei medizinische Gutachter, die Ante P. ableitisch als „gefährlichen Schizophrenen“ darstellten und eine alternative Todesursache (er)fanden, finanziert. Nach Abschluss des Verfahrens sammelte die Polizeigewerkschaft über die Internetseite „GoFundMe“ Spenden, um die Geldstrafe des verurteilten Polizeibeamten zu zahlen.

Auch in Dortmund zeigten sich mehrfach strukturelle Probleme im Verfahren. So ermittelte beispielsweise die benachbarte Polizeibehörde Recklinghausen, gegen die zuvor in einem anderen Fall tödlicher Polizeigewalt die Polizeibehörde Dortmund ermittelt hatte. Im Ermittlungsverfahren belehrten die Beamten aus Recklinghausen die Angeklagten falsch, wodurch ihre Aussagen vor Gericht nicht verwendet werden konnten [vgl. Seite 43]. Auf diese Punkte gehen wir im Folgenden immer wieder ein.

Der Prozess beginnt.

In großer Aufregung halten sich am 19. Dezember 2023 um 13:00 Uhr vor dem Landgericht Dortmund schätzungsweise 50 Menschen im Nieselregen auf, um mit eigenen Augen den Prozessaftakt mitzuerleben. Der Einlass führt durch einen Seiteneingang, durch den allein der Saal 130 begehbar ist. Ab 13:15 Uhr öffnet sich zum ersten Mal die Tür zum Gerichtsgebäude, ein Justizbeamter schaut kurz durch den Türspalt heraus und schließt ihn danach wieder. Vor der Tür herrscht großes Gedränge.

Drei Stifte, ein Notizbuch und Taschentücher.

Wenig später wird im drei bis zehn Minutenakt die Tür des zum Seiteneingang aufgerissen, jeweils eine Person hineingelassen und die Tür schnell wieder geschlossen. Nach 40 Minuten, in denen die Schlange um 20 Menschen geschrumpft ist, teilt eine Justizbeamtin mit, dass alle, die in den Gerichtssaal möchten, ihre Personalausweise vorzeigen müssten und nur die Mitnahme von drei Stiften und Taschentüchern pro Person erlaubt sei. Alles andere müsse beim Einlass abgegeben werden.

Hinter der Tür beginnt die Einlasskontrolle mit der Aufnahme der Personaldaten, einer Taschen- und Körperkontrolle mithilfe einer Sicherheitsschleuse und einem Hand-Metallendetektor, ähnlich wie am Flughafen. Alles, was nicht mit in den Gerichtssaal darf, etwa Taschen, Jacken, Getränke oder mehr als drei Stifte, wird in nummerierten Kisten aufbewahrt und kann nach der Verhandlung wieder abgeholt werden.

Es folgt eine weitere Wartezeit im Treppenhaus zum Saal, welcher sich im dritten Obergeschoss befindet. Mit der Zeit füllt sich das gesamte Treppenhaus mit Menschen, die stehen oder teilweise auf den Treppenstufen sitzen. Eine Toilette oder einen Aufzug gibt es nicht.

Während des ersten Prozesstages wirken die Justizbeamten überfordert und überwältigt vom großen Andrang zum Prozessaftakt. Die Entscheidung, welche und ob die Öffentlichkeit überhaupt Gegenstände mit in den Gerichtssaal nehmen darf, scheint fast schon ein spontaner Entschluss zu sein. Keine dieser Vorgaben wurde im Vorhinein oder zu Beginn der Einlasskontrollen kommuniziert, ebenso wenig die mögliche Anzahl von Plätzen in den Publikumsreihen. Die Vorgabe, nur drei Stifte mitnehmen zu dürfen, ist unüblich. Im weiteren Verlauf dieses Prozesses wird sich zeigen, dass die Vorgaben, was mit in den Saal genommen werden darf, ständig geändert werden.

Durch die aufwendigen Einlasskontrollen verzögert sich der Beginn der Verhandlung. Es entsteht eine hektische und teilweise genervte Stimmung, sowohl unter den Justizbeamten als auch bei den wartenden Menschen. Verstärkt wird der Unmut weiter durch fehlende Sitzmöglichkeiten und Toilettenzugänge sowie dem Verbot der Mitnahme von Trinkmöglichkeiten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist so zwar auf dem Papier eingehalten, faktisch jedoch nur Menschen möglich, für die diese Bedingungen keine Barrieren darstellen.

Prozesstag 1

19.12.2023 | 15:00 - 15:15

- **Viele Zuschauende, hürdenreicher Einlass.**
- **Die Anklageschrift wird verlesen.**
- **Verteidiger Krekeler gibt ein Statement für den Schützen Fabian S. ab.**

Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz besagt, dass Gerichtsverhandlungen für alle Menschen zugänglich sein sollen. Das bedeutet, jeder darf während der Gerichtsverhandlung anwesend sein und den Prozess mitverfolgen [§§ 169 ff. Gerichtsverfassungsgesetz]. Nur in wenigen Verfahrensarten ist die

Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, etwa bei Familienangelegenheiten oder zum Jugendschutz. Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient dazu, Transparenz im Justizsystem zu gewährleisten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung zu stärken.

Prozessbeginn

Als die Öffentlichkeit – also die Zuschauenden – mit mehr als einer Stunde Verspätung in den Saal eintritt und in die Sitzreihen gewiesen wird, befinden sich Vertreter:innen der Presse und die fünf angeklagten Polizist:innen mit vorgehaltenen Mappen bereits auf ihren Plätzen. Aus der hinteren Tür des Saals treten um 15:00 Uhr die Richter:innen, die Schöff:innen und die Protokollführerin ein. Der Vorsitzende Richter Kelm fordert die Presse auf, den Raum zu verlassen. Kurz danach folgt auch der schroffe Ausruf des Richters: „Wer filmt da hinten? Los jetzt. Das ist verboten.“

Der Ton im Saal ist harsch. Ein Justizbeamter weist die Zuschauenden zurecht, enger auf den Bänken zusammenzurücken. Nachdem die Reihen gefüllt sind, wird den stehenden Menschen zwischen den Publikumsreihen Zugang zu den Pressebänken gewährt. Alle sitzen sehr gedrängt.

Richter Thomas Kelm beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Bei der Nebenklage stellt er nur nüchtern fest, dass die Familie von Mouhamed Dramé nicht anwesend sei. Auf den Grund dafür - nämlich eine noch nicht erteilte Aufenthaltserlaubnis - geht er nicht ein. Hier zeigt sich gleich zu Anfang des Prozesses, dass der Teilnahme der Angehörigen Mouhameds am Verfahren keine Bedeutung beigemessen wird.

Die Staatsanwaltschaft erhebt sich und beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift (Mitschrift vgl. Seite 32). Nach Verlesung der Anklageschrift verkündet Richter Kelm, dass sämtliche Zeugenaussagen der Angeklagten nicht verwertbar seien. Die Angeklagten seien von den ermittelnden Beamten nur als Zeugen und nicht als Beschuldigte belehrt worden. Man „hätte ihnen den Beschuldigtenstatus eröffnen müssen und als solche belehren müssen.“ Es liege möglicherweise ein Beweisverwertungsverbot vor. Richter Kelm fragt den Staatsanwalt, ob dieser dazu etwas anmerken wolle, dieser lehnt ab.

Anmerkung der Redaktion:

Das Beweisverwertungsverbot in Bezug auf die Aussagen der Angeklagten wird im weiteren Prozessverlauf noch öfter eine Rolle spielen. Ein Beweisverwertungsverbot kann bestehen, wenn wie hier ein Fehler bei der Beweisaufnahme erfolgt ist. Jede Person hat das Recht ihre Rechte zu kennen. Trifft sie Aussagen gegenüber der Polizei, dürfen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich dabei auch ihrer Rechte bewusst war.

Die angeklagten Polizist:innen mussten unmittelbar nach der Tat gegenüber den ermittelnden Recklinghäuser Kolleg:innen aussagen. Die Recklinghausener:innen belehrten die Polizist:innen – trotz deren tödlichen Einsatz von Waffen - als Zeug:innen und nicht als Beschuldigte. Die Aussagen sind damit rechtlich grundsätzlich nicht verwertbar. Das wirkt sich im Prozess so aus, dass die Aussagen der Angeklagten im Gerichtsvorfahren nicht mit ihren vorigen Aussagen abgeglichen werden können. Eine Überprüfbarkeit der Glaubwürdigkeit ist damit eingeschränkt.

Nach einer weiteren kurzen Einführung in den Prozessablauf durch Richter Kelm möchte dieser die Sitzung für beendet erklären, als sich unerwartet der Verteidiger des Schützen, Rechtsanwalt Krekeler, zu Wort meldet. Er verkündet, eine Erklärung zur Anklage seines Mandanten verlesen zu wollen: „Mein Mandant und seine Familie sind durch dieses Strafverfahren sehr belastet. Mouhamed Dramé hat durch ihn sein Leben verloren. Als sich Mouhamed Dramé erhob und sich mit einem Messer in der Hand in Richtung der Polizeibeamten begab, empfand das nicht nur mein Mandant als bedrohlich.“

Richter Kelm unterbricht, um zu fragen, ob Herr Krekeler das Statement auch niedergeschrieben habe, was dieser bestätigt. Daraufhin äußert Richter Kelm, dass auf Aussprache verzichtet werde und das besagte Statement in Schriftform verteilt werden könne. Rechtsanwalt Krekeler erwidert, dass es sich nur noch um vier Sätze handle und fährt fort:

„Die Ermittlungen haben ergeben, dass auf Mouhamed Dramé daraufhin ohne Absprache und nahezu zeitgleich geschossen wurde, und zwar zuletzt sowohl aus einem DEIG, als auch aus der Maschinenpistole meines Mandanten. In dieser Situation kam es meinem Mandanten auf die Hautfarbe von Mouhamed Dramé überhaupt nicht an.“

Direkt darauf, um 15:15 Uhr, erklärt Richter Kelm die Sitzung für beendet und die Zuschauenden werden aufgefordert, den Saal zu verlassen.

Polizei und Rassismus

„In dieser Situation kam es meinem Mandanten auf die Hautfarbe von Mouhamed Dramé überhaupt nicht an.“

- Christoph Krekeler, Verteidiger des Polizisten Fabian S.

Bereits am ersten Tag des Gerichtsprozesses zur Tötung von Mouhamed Lamine Dramé setzt Fabian S. mit dieser Aussage seines Verteidigers ein Narrativ, mit dem die Thematisierung von Rassismus als Faktor seines Handels verunmöglich werden soll. Er reagiert damit auf Proteste in Dortmund, deutschlandweit und im Senegal in denen Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen lautstark Kritik am Vorgehen der Polizei erhoben und ihr Rassismus vorwarfen.

Aufbauend auf Jahrzehnten antirassistischer Kämpfe – etwa durch die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, die Black-Lives-Matter-Bewegung oder Schwarze und migrantische Selbstorganisationen wie ADEFRA – formulierten sie eine grundlegende Kritik an der Polizei und institutionallem Rassismus.

Im Gerichtsverfahren in Dortmund dagegen wird Rassismus weitgehend unsichtbar gemacht. Abgesehen vom Eingangsstatement des Schützen und der Thematisierung durch die Nebenklage wird

Rassismus explizit nur ein einziges Mal aufgegriffen: im Schlusspläoyer von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger, um die öffentliche Kritik abzuwehren.

Man mag Fabian S. glauben, dass er sich, wie er im WDR-Podcast sagt, bemüht, alle Menschen gleich zu behandeln. Doch die "Hautfarbe" von Mouhamed oder genauer, seine Rassifizierung als Schwarzer Mann, spielte in der Situation in der Mouhamed im Innenhof saß und in der gesellschaftlichen Produktion vorzeitiger Tode eine entscheidende Rolle – ob Fabian S. sich dessen bewusst war oder nicht.

Rassismus ist nicht allein ein individuelles Vorurteil, sondern ein Machtverhältnis. Durch Prozesse der sogenannten Rassifizierung werden soziale Gruppen anhand von Merkmalen wie Hautfarbe, kultureller oder religiöser Merkmale in ein hierarchisches Verhältnis zueinander gesetzt (Hall 2020). Der Schwarze Theoretiker Cedric J. Robinson zeigt in Black Marxism, dass die Entstehung des Kapitalismus (und der Polizei) maßgeblich

mit der Entstehung von Rassismus zusammenhängt. Der Kapitalismus braucht bis heute Ungleichheit, um Ausbeutung möglich zu machen und zu rechtfertigen. Rassismus ist eine der zentralen Formen, mit denen diese Ungleichheit in Körper eingeschrieben und ideologisch begründet wird (Gilmore 2024; Williams 1944).

So wurden (und werden) Schwarze Menschen, People of Color, Indigene Menschen, Jüdinnen und Juden sowie Sinti:zze und Rom:nja in den untersten Bereichen der gesellschaftlichen Ordnung platziert. Durch organisierte Gewalt, also systematische Unterdrückung und Kontrolle, wurden sie besonders stark ausbeutbar gemacht oder als „überflüssig“ – im

Sinne von wirtschaftlich nicht verwertbar – behandelt. Nach Robinson ist der Kapitalismus deshalb immer auch ein racial capitalism – also eine Wirtschafts- und Gesellschaftsform, die auf rassistischen Unterscheidungen aufbaut.

Anders als Verteidigung und Staatsanwalt im Prozess um die Tötung Mouhameds suggerieren, lässt sich Rassismus also nicht auf individuelle Ansichten reduzieren, sondern findet sich in jedem Bereich der kapitalistischen Ordnung unserer Gesellschaft wieder. So auch in der Polizei – derjenigen Institution, die diese Ordnung verteidigt und durchsetzt und somit ein Teil der oben genannten organisierten Gewalt ist.

Geschichte der Polizei: Kontrolle von (fremder) Armut

Die Verwobenheit von Kapitalismus, Rassismus und Polizei lässt sich mit einem Blick auf ihre Anfänge beschreiben. Mit dem Übergang vom Feudalismus zur kapitalistischen Produktionsweise entstehen in Europa und in den Kolonien auch die ersten polizeilichen Strukturen (Neocleous 2000). Während im Feudalismus der Großteil der Bevölkerung ihr Überleben durch Arbeit auf dem Land und in Abhängigkeit von Grundherren sicherte, änderte sich mit dem Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise die Beziehung zu Land und Arbeit grundlegend. Durch die gewaltsame Einführung des Privateigentums verloren große Teile der Bevölkerung ihre Bindung an Land und ihren Zugang zu Produktionsmitteln, den Mitteln, mit denen Menschen ihre Lebensgrundlage erarbeiten konnten (Marx 1876; Pilone 2023). Um überleben zu können waren sie fortan darauf angewiesen ihre Arbeitskraft zu verkaufen, also für Lohn zu arbeiten.

Wer keinen Platz in dieser neuen Arbeitswelt fand oder darin keinen Nutzen für das entstehende kapitalistische System hatte, musste von Bettelei, Diebstahl oder Sexarbeit leben (Neocleous 2000; Pilone 2023). Diese Tätigkeiten produzierten keinen Profit und waren für das Kapital nicht verwertbar. Sie galt es entsprechend zu unterbinden – gegebenenfalls auch gewaltsam (Pilone 2023).

In diesem Kontext bilden sich die ersten Formen von Polizeien heraus, die unter dem Begriff „Policey“ zunächst keine Institution, sondern eine bestimmte Art zu regieren meinen. Der Philosoph Michel Foucault beschreibt, dass die Polizei im 18. Jahrhundert zwei Hauptaufgaben hatte: Sie sollte einerseits die Bevölkerung überwachen und kontrollieren, andererseits das Verhalten der Menschen so steuern, dass

es dem Staat nützt. Die Polizei diente also in dieser Umbruchzeit dazu, Ordnung zu sichern und die wirtschaftliche Stärke des Staates zu erhöhen – indem sie Menschen in Lohnarbeit drängte und diejenigen ausschloss, die als unproduktiv galten (Foucault 1977; Loick 2018).

Foucault beschreibt das Verhältnis von Polizei zur – weißen – Bevölkerung als in erster Linie disziplinierend. Das bedeutet: Sie sorgt durch Regeln, Kontrolle und Gewöhnung dafür, dass Menschen sich an die bestehende Ordnung halten – meist nicht durch offene Gewalt, sondern weil viele dieser Ordnung zustimmen oder sie als selbstverständlich ansehen. Für Menschen, die von der Gesellschaft als „nicht weiß“ oder „anders“ markiert wurden, sah das jedoch anders aus. Antikoloniale Theoretiker:innen betonen, dass die Polizei gegenüber rassifizierten Subjekten – also Menschen, denen bestimmte negative Eigenschaften aufgrund einer vermeintlichen Rasse zugeschrieben wurden – in erster Linie mittels Gewalt auftrat. Dieses Verhältnis der Polizei zu rassifizierten Gruppen zeigte sich auch schon im 14. Jahrhundert in Europa: Gruppen wie Sinti:zze und Rom:nja, Slaw:innen oder Jüdinnen:Juden wurden seit dem 14. Jahrhundert als „fremd“ markiert, kriminalisiert, versklavt und aus Territorien vertrieben (Kallenberg 2018; Polizeyordnung für das Herzogtum Westfalen 1780; Fings 2016; Fernandez 2020; Pilone 2023). Polizeiliche Vorschriften und Gesetze ihre Überwachung, Inhaftierung, und Abschiebung (Fings 2016; Fernandez 2020; Pilone 2023). Sie galten per se als kriminell und unproduktiv und konnten diesem Status – anders als die weiße Bevölkerung – auch nicht entkommen (Pilone 2023).

Zeitgleich zur Entwicklung der Polizei in den europäischen Metropolen entstehen auch in den kolonialisierten Gebieten Polizeistrukturen .

Die Polizeistrukturen entstanden in dieser Zeit entstehen, werden vor allem in den Kolonien entwickelt und getestet (Thompson 2018; Jawabreh 2023). Zur Kontrolle und Überwachung der Arbeitenden entwickelte man verschiedene Methoden wie Pässe oder Fingerabdrücke als Identifikationsmarker. Die Methoden wurden zuerst an der mehrheitlich rassifizierten Bevölkerung in den Kolonien getestet und anschließend nach Europa importiert und dort eingeführt. Sie prägen polizeiliche Arbeitsweisen bis heute.

In einem Prozess der langsamen Gewalt wird so durch die Polizei eingeschränkt, wer sich frei bewegen darf und wer als Gefahr für die öffentliche Sicherheit kontrolliert werden muss.

Polizei heute: Sicherheit für wen?

Zum Wiederaufbau der Wirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg brauchte Europa und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland Arbeitskraft, die von der einheimischen Bevölkerung nicht gedeckt werden konnte. Stattdessen sollten Migrant:innen aus ärmeren Ländern hierfür nach Europa geholt werden. In Deutschland werden dazu ab 1955 mehrere sogenannte Gastarbeiter-Abkommen abgeschlossen, um billige Arbeitskraft heranzuschaffen. Mit der Weltwirtschaftskrise in den 1970er-Jahren begann ein tiefgreifender Strukturwandel: Fabriken schlossen, viele Industriejobs wurden durch Maschinen ersetzt oder die Produktion wurde in Länder mit niedrigeren Löhnen verlagert. Durch diese Veränderungen wurden große Teile dieser neuen Arbeiter:innen „überflüssig“ und arbeitslos. So entsteht eine Schwarze, migrantische und anders rassifizierte überausbeutbare Unterklasse (Hall et al. 1978, Belina 2013), die mittels unterschiedlicher Strukturen verwaltet und organisiert werden muss.

In diesem Wandel wird die Polizei zu einem der maßgeblichen Verwaltungsinstrumente (Robinson 2020; Johnson 2022; Thompson 2025). Die Polizei tritt heute als Akteur der öffentlichen Sicherheit auf, der vermeintlich neutral oder gar diskriminierungssensibel Kriminalität bekämpft. Eigentlich besteht ihre Hauptaufgabe aber darin Menschen, die nicht in das Lohnarbeitssystem integriert werden können oder sollen als „relativen Überschuss“ zu verwalten: Arbeitslose und wohnungslose Personen, psychisch Erkrankte, Geflüchtete und rassifizierte Personen werden kriminalisiert, in Lagern und Psychiatrien verwaltet, in Ghettos abgedrängt und – wie Ruth Wilson Gilmore sagt – organisiert vernachlässigt (Gilmore 2007).

Wie bei ihrem kolonialen Vorgänger auch, ist die Linie, die die Polizei dabei zieht, meist rassistisch. Nicht-deutsche Personen werden nach der polizeilichen Kriminalstatistik überpoliziert und häufiger kriminalisiert. In vielen Bundesländern machen sie einen überproportional hohen Teil der inhaftierten Menschen aus (Bundeskriminalamt 2023; Statistisches Bundesamt 2023).

Um diese rassifizierte Ordnung zu produzieren und aufrechtzuerhalten nutzt die Polizei unterschiedliche Funktionsweisen, die Aktivist:innen in Deutschland insbesondere seit den Black-Lives-Matter-Protesten 2020 herausarbeiten und kritisieren. Neben Methoden des Grenzregimes wie Abschiebung, Pushbacks oder dem Lagersystem ist das wohl bekannteste Abbild rassistisch-differenzieller Polizeipraxis, sogenanntes racial profiling. El-Tayeb und Thompson definieren racial profiling als Methode „bestimmte Bevölkerungsgruppen anhand äußerer Merkmale zu kategorisieren und ihnen negative Eigenschaften zuzuschreiben, die individuelle Unterschiede zum Verschwinden bringen“. Die Polizei schränkt durch racial profiling die Bewegungsfreiheit von Personen of Color ein, indem sie sie auf der Straße anhält, nach ihren Personalien befragt und durchsucht. In einem Prozess der langsamen Gewalt wird so durch die Polizei eingeschränkt, wer sich frei bewegen darf und wer als Gefahr für die öffentliche Sicherheit kontrolliert werden muss (Thompson 2018; El-Tayeb & Thompson 2019). Racial profiling geht dabei nicht allein auf die individuellen Vorurteile von Polizeibeamt:innen zurück, sondern ist systemisch verankert.

Der Polizei wird die rechtliche Grundlage der „gefährlichen Orte“ (§ 12 PolG NRW) an die Hand gegeben, mit der der sie „verdachtsunabhängige Kontrollen“ durchführen kann. Kontrolliert wird nicht in reichen, sondern in als soziale Brennpunkte gebrandmarkten Stadtteilen wie der Dortmunder Nordstadt, in denen vor allem migrantische und arme Menschen leben (Belina 2011; Defund the Police Dortmund 2024).

Seit 2015 wird diese Praxis des räumlichen Polizierens durch die Konstruktion der „Clan“-Kriminalität ergänzt. Mit der Kategorisierung von libanesischen, palästinensischen und Rom:nja Communities als „Clan“-Angehörige wird eine neue Form der rassistischen Kriminalisierung eingeführt (Winkler 2023). Polizeiliche Datenbanken kategorisieren Menschen, die (auch unabhängig von Verwandtschaft) dieselben Namen tragen, in eine „Großfamilie“ und erklären diese für kriminell. Politik und Polizei rechtfertigen mithilfe medialer Inszenierung einer gefährlichen, rassifizierten Gruppe, Maßnahmen wie Razzien und die ökonomische Einschränkung migrantisch-betriebener Gewerbe [ebd.].

„Clankriminalität“ stellt damit ein Beispiel dessen dar, was Stuart Hall und Kolleg:innen in *Policing the Crisis* anhand von sogenannten „Mugging“-Vorfällen als „moralische Panik“ beschrieben haben: Eine überhöhte Bedrohungserzählung, die sich an konkreten Symbolfiguren entzündet und so das Bedürfnis nach mehr Kontrolle und Strafe schafft (Hall et al. 1978; Thompson 2023). Was sich bei Hall et al. als „Mugging“ präsentierte, zeigt sich heute bei Ausdrücken wie „Clan-Mitglied“ oder „junge migrantische Messertäter“ (mehr dazu auf Seite 156). Dabei geht es nicht primär um reale Kriminalität, sondern um die Konstruktion eines

rassifizierten Feindbildes. Rassifizierung und Kriminalität werden dadurch zu austauschbaren Begriffen und ermöglichen die Rechtfertigung organisierter Gewalt gegen Gruppen (ebd.).

Die strukturelle Ungleichbehandlung in der polizeilichen Praxis hat auch Rückwirkungen auf das Handeln individueller Polizeibeamt:innen. Studien wie die UMFELDER-Studie (Krott et al. 2019) zeigen, dass Polizist:innen zu Beginn ihrer Ausbildung ähnliche Durchschnittswerte bei Vorurteilen haben wie der Rest der Gesellschaft, unter dem Einfluss ihrer dienstlichen Praxis jedoch die diskriminierenden Einstellungen unter Polizeibeamt:innen steigen.

Mediale Konstruktionen wie der „gewaltbereite junge Migrant mit Messer“ prägen das polizeiliche Handeln zunehmend mit. In der Studie Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit haben Jacobsen und Bergmann gezeigt, dass bereits mit der Weiterleitung bestimmter Triggerworte wie „Messer“ oder ethnischen Beschreibungen durch Einsatzleitstellen, bei der Polizei ein dominanteres Auftreten im Einsatz hervorgebracht wird. Der Ablauf vor Ort ist damit bereits vor dem Eintreffen vorgezeichnet. Die Kontaktpraxis ist bei solchen Einsätzen davon geprägt, Kontrolle durch die Inszenierung von Autorität und Stärke herzustellen. Die Fähigkeit, sich an eine abweichend präsentierende Darstellung der Lage anzupassen oder der verdächtigen Person Artikulationsmöglichkeiten zu gewähren, ist eingeschränkt. Verstärkt wird dieses dominante Auftreten weiter, wenn der Einsatz in einem sogenannten polizeilichen Brennpunkt – wie der Dortmunder Nordstadt - stattfindet (Jacobsen/Bergmann 2024).

Systemische Ungleichbehandlung in der polizeilichen Praxis steht mit der individuellen – oftmals unbewussten – Praxis von Polizeibeamt:innen so in einem Wechselverhältnis.

Ein weiteres Beispiel für die Auswirkungen rassistischer Wahrnehmungsverzerrungen ist der sogenannte Shooter Bias. Studien, insbesondere aus den USA (Correll et al. 2002), zeigen, dass Polizist:innen in simulierten Bedrohungssituationen schneller und häufiger auf als Schwarz oder muslimisch gelesene Männer schießen, als auf weiß-gelesene. Systemische Ungleichbehandlung in der polizeilichen Praxis steht mit der individuellen – oftmals unbewussten – Praxis von Polizeibeamt:innen so in einem Wechselverhältnis.

Durch dieses Buch hinweg zieht sich die Dokumentation von 22 Menschen, die im

Jahr 2024 von der Polizei getötet wurden. Ein überproportional hoher Anteil der getöteten Menschen war rassifiziert.

Auch wenn die Aufgabe der Polizei heute nicht mehr primär die Durchsetzung der Versklavung und Enteignung rassifizierter Gruppen ist, bleibt ihre Rolle im System des racial capitalism weiterhin, bestimmten Gruppen ihren Platz im System zuzuweisen und gleichzeitig zu regulieren, wer Zugang zu Ressourcen und Unterstützung bekommt. So führt sie, mittels langsamer oder direkter Gewalt, den vorzeitigen Tod von rassifizierten Gruppen herbei (Gilmore 2007).

Mouhamed Lamine Dramé – Das war Mord.

Als Mouhamed Lamine Dramé am 08. August 2022 im Innenhof der Jugendeinrichtung saß, ging dem eine Geschichte staatlicher und institutioneller Gewalt voraus. Koloniale Strukturen, Grenzregime und die Vernachlässigung durch Unterstützungsstrukturen waren wesentlich an der Herstellung von Mouhameds Notlage im Innenhof beteiligt. Die staatliche Gewalt gipfelte am Abend des 08. August im gewaltsamen Tod Mouhameds, als Polizist:innen ihn zunächst mit Pfefferspray besprühten, anschließend mit Tasern auf ihn schossen und Mouhamed schließlich mit fünf Schüssen aus einer Maschinenpistole töteten.

Mouhamed floh 2015 aus dem Senegal, einem Land, das bis 1960 eine französische Kolonie war und durch Rohstoffausbeutung und koloniale Unterdrückung strukturell unterentwickelt wurde. Eine hohe Arbeitslosigkeit bei jungen Männern führt dazu, dass immer mehr von ihnen versuchen, auf der Suche nach Perspektive, nach Europa zu kommen, um für sich und ihre Familie ein besseres Leben zu erarbeiten. Während das Kapital und Rohstoffe durch Handelsverhältnisse aus dem Land in den globalen Norden fließen und verschifft werden können, werden Migrant:innen durch ein Zusammenspiel interkontinentaler Grenzabkommen mit der EU auf ihrem Weg in den globalen Norden gestoppt (Diouf/Mbow 2022). Seit 2015 investiert die EU mit dem West-Sahel-Projekt in die Ausstattung und das Training der mauretanischen Grenzpolizei, um Migrationsbewegungen über diese

Route, die auch Mouhamed nahm, weiter einzuschränken (Walia 2021).

Mouhamed reiste über Marokko und Spanien und kam 2022 in Deutschland an. Er wurde in einer Unterkunft für Geflüchtete in einer Kleinstadt abseits von Mainz untergebracht, die er nur für kurze Zeiträume verlassen durfte. Die Polizei schränkte seine Bewegungsfreiheit ein, griff ihn immer wieder bei „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen auf und brachte ihn zurück in die Unterkunft. Mouhamed wurde schließlich nach Dortmund weitervermittelt. Die Jugendeinrichtung in der Dortmunder Nordstadt war strukturell weder mit ausreichend Geld noch Zeit ausgestattet, um allen Jugendlichen die notwendige Aufmerksamkeit zu geben und musste Mouhamed vernachlässigen. Auf dem langen Weg, den Mouhamed auf sich genommen hat, war er einer Vielzahl von systematischen Gewalterfahrungen durch das Grenzregime ausgesetzt. Dies mündete in einer psychischen Krise, die die Jugendeinrichtung in der Dortmunder Nordstadt nicht auffangen konnte. Als er am 06. August versuchte, sich Hilfe zu holen, wies man ihn in der LWL-Klinik nach kurzer Zeit ab und schickte ihn wieder in die Jugendeinrichtung zurück.

Um 16:27 Uhr erhielt die Leitzentrale der Polizei Dortmund einen Anruf – Mouhamed würde mit einem Messer und vermuteten suizidalen Absichten im Innenhof der Jugendeinrichtung sitzen. Die Polizeibeamt:innen, die gerade im Einsatz in der Nordstadt – einem Stadtteil, der beson-

Mouhamed wird in diesem Moment in den Köpfen der Polizist:innen zu einem rassifizierten Feindbild.

ders stark von polizeilicher Kontrolle und Stigmatisierung betroffen ist – aktiv waren, erhielten ihren Einsatzauftrag. Ein „dunkelhäutiger“ junger Mann sitzt mit einem Messer in einem Hinterhof. Es ist davon auszugehen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt, bewusst oder unbewusst, rassifizierte Zuschreibungen in Kombination mit einer Messerpanik und räumlich bezogenen Vorannahmen die Einsatzplanung der Beamten:innen so änderten, dass ein tödlicher Ausgang wahrscheinlicher wurde. Mouhamed wird in diesem Moment in den Köpfen der Polizist:innen zu dem oben beschriebenen rassifizierten Feindbild.

Die Polizeibeamt:innen fahren zum Einsatzort. Sie entscheiden sich, eine Maschinenpistole aus einem eigens gesicherten Koffer mitzunehmen. Sie sind zu zwölf. Ausgestattet mit Schlagstock, Pfefferspray, Pistolen und Tasern. Sie versuchen kurz mit Mouhamed

zu sprechen, in einer Sprache, die er nicht beherrscht. Ein Dolmetscher oder Psychiater wird nicht herbeigerufen. Ein Schwarzer Mann mit Messer: Mouhamed wird bereits zu diesem Zeitpunkt nur als Bedrohung und Gefahr wahrgenommen.

Der Einsatz des Pfeffersprays wird angeordnet, Mouhamed steht auf und dreht sich zur Seite. Die Polizeibeamt:innen feuern zweimal mit dem Taser auf ihn. Mouhamed bewegt sich in Richtung Innenhof. Fabian S. sagt, er habe Mouhamed als Bedrohung wahrgenommen. Er feuert nur 0,7 Sekunden nach dem Tasereinsatz sechsmal mit der Maschinenpistole. Er trifft Mouhamed fünfmal. Mouhamed geht zu Boden, er windet sich vor Schmerzen. Er wird weiter als Gefahr wahrgenommen. Man fixiert ihn. Der Rettungsdienst schätzt seine Schussverletzungen als nicht schwerwiegend ein. Mouhamed stirbt um 18:02 Uhr.

„Justice for Sammy Baker“

Prozesstag 2

10.01.2024 | 10:15 - 10:42

- **Hoher Andrang. Auch die Mutter von Sammy Baker, Justine, ist heute anwesend.**
- **Unfreundlicher Umgang mit der Nebenklage.**

06.01.2024: Ibrahim Barry in Mülheim an der Ruhr in einer psychischen Ausnahmesituation getötet.

23.12.2023: Ertelkin Özkan in Mannheim erschossen

Eingangskontrollen

Zum zweiten Prozesstag sind mehr Menschen zum Zuschauen gekommen, als in den Saal passen, sodass einige draußen bleiben müssen. Auch wir werden nicht hineingelassen. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Mitschriften anderer solidarischer Zuschauer:innen.

Die Zuschauer:innen, die noch rein gelassen werden, werden strengen Kontrollen unterzogen. „Um Störungen schneller zu ahnen“, so die Justizwachen, wird von jeder zuschauenden Person ein Ausweisdokument eingescannt. Durch die langen Kontrollen beginnt der Prozesstag 45 Minuten später als angekündigt.

Unter den Zuschauenden im Saal sind einige Polizeibeamt:innen in Zivil, vermutlich zur Unterstützung der Angeklagten. Der Großteil der Zuschauer:innen scheint sich jedoch mit der Nebenklage, also der Familie von Mouhamed, zu solidarisieren. An diesem Tag sind auch Familienangehörige von Sammy Baker, der am 13.08.2020 in Amsterdam von der Polizei erschossen wurde, zum Zuschauen gekommen.

Sammy Baker

Sammy Baker wurde zwei Tage nach seinem 23. Geburtstag von der Polizei in Amsterdam am 13.08.2020 erschossen.

Sammy Baker befand sich in einer psychischen Ausnahmesituation, als er vor der Polizei wegrannte. Die Polizei folgte ihm bis in einen Hinterhof und forderte Unterstützung an. Dort hielt Sammy ein Messer gegen sich selbst gerichtet. Die Polizei wurde über Funk informiert, dass Sammy Baker Hilfe benötige und kein „Krimineller“ sei. Seine Mutter, seine Freund:innen und er selbst hatten die Polizei um medizinische und psychologische Unterstützung gebeten. Anstatt

das Angebot von Sammys Mutter und seinen Freund:innen mit ihm zu reden anzunehmen, überwältigte die Polizei ihn von hinten und erschoss ihn.

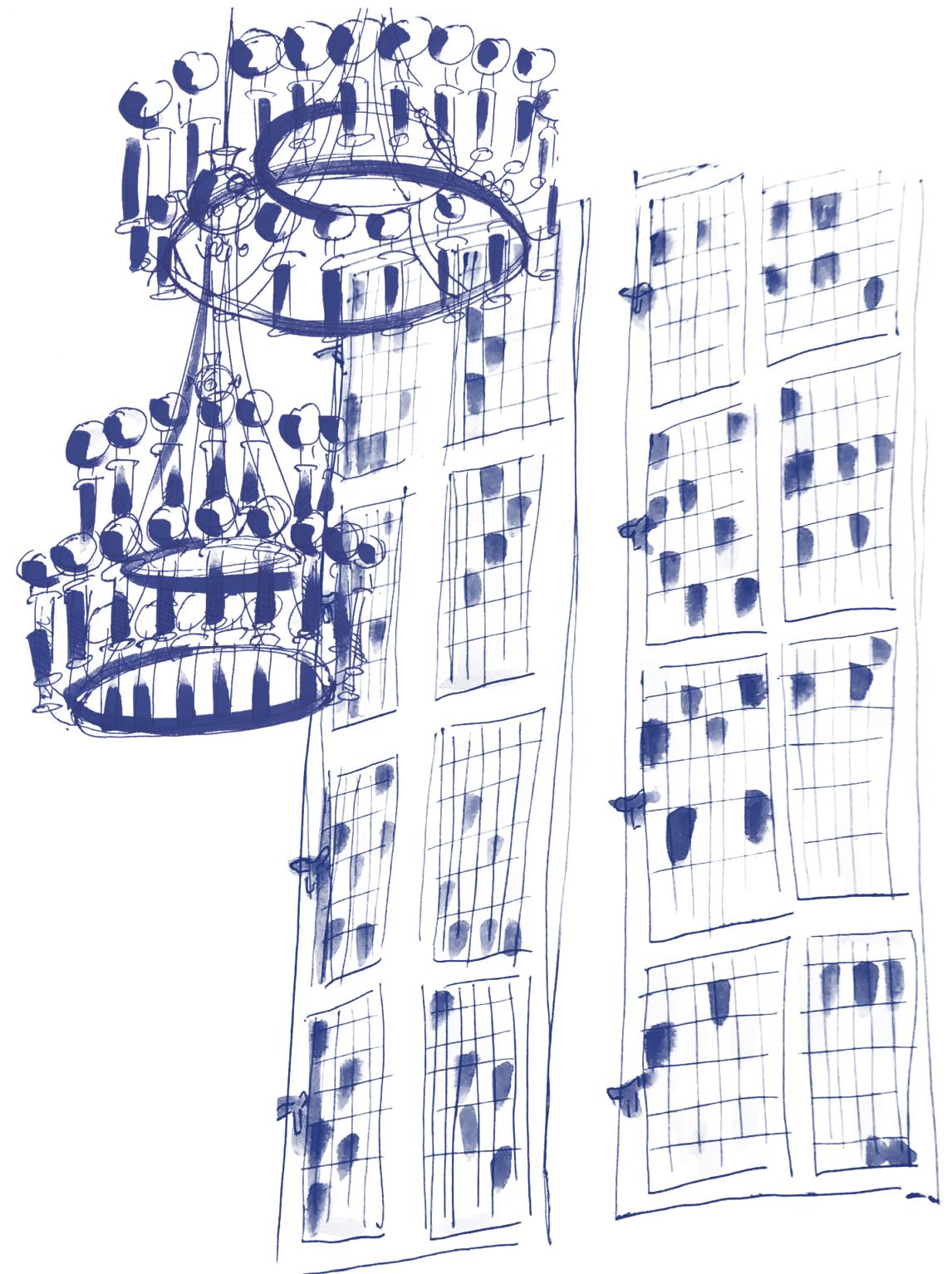
Sammy Baker wurde am 11.08.1997 in Gießen geboren. Er spielte gerne Basketball und war Fitness Coach und Model. Als junger Erwachsener reiste Sammy nach Thailand und verliebte sich dort. Seine zweitgrößte Leidenschaft war die Musik. Mit seinem Vater spielte er gerne Funk, Soul und Jazz. Mit einem Freund machte er später elektronische Musik. Einer der letzten Sätze in seinem Notizbuch war: „Ich bin dankbar für meine Familie.“

Überheblich und belehrend

Im weiteren Verlauf des Prozesstages kommt es mehrfach zu unfreundlichen Tönen seitens des vorsitzenden Richters gegenüber der Nebenklage. Auf Nachfrage der Nebenklageanwältin Lisa Grüter, ob es schon eine Entscheidung bezüglich eines möglichen Beweisverwertungsverbots gibt, reagiert Richter Kelm „überheblich und belehrend“, wie eine Zuschauerin beschreibt. Er verneint und stellt klar, dass es sich bei seiner Aussage am ersten Prozesstag lediglich um einen Hinweis, nicht um eine Anordnung gehalten habe.

Danach verliest Richter Kelm den Tatbefundbericht, dem auch Fotos beigelegt sind. Dabei gestattet er allein den Schöff:innen, diese mit anzuschauen. Es kommt zu einem verärgerten Wortwechsel zwischen dem Richter und dem zweiten Nebenklagevertreter Thomas Feltes, welcher ebenfalls die Bilder sehen möchte. Eine Zuschauerin beschreibt, der Richter habe „aggressiv“ reagiert und ihm vermittelt, er habe nicht richtig zugehört.

Nach einer knappen halben Stunde wird der Prozesstag beendet.



„Ist das die richtige Stelle, um mir Hilfe zu holen?“

Prozesstag 3
17.01.2024 | 10:05 - 14:50

- **Antrag der Nebenklage auf Einsichtnahme der Öffentlichkeit in die Lichtbilder.**
- **Anton G.* (männlich/33/weiß) Sozialarbeiter in der Jugendhilfeeinrichtung sagt als Zeuge aus.**
- **Moo P.* (nicht-binär/30/weiß) Sozialarbeiter:in in der Jugendhilfeeinrichtung.**

Der Einlass läuft routinierter ab als an den vorigen Prozesstagen. Die Justizbeamten wirken gelassener. Zu Beginn des Verhandlungstages erklärt Richter Kelm, dass ein Schöffe in einem anderen Prozess krankheitsbedingt nicht im Dienst sei, und so von 11:00-12:00 Uhr nicht verhandelt werden könne, da eine Schöffin aus seinem Prozess einspringe. Er wirkt genervt und wischt sich angestrengt durchs Gesicht, aber wendet sich dann mit einem „Naja“ dem Prozess zu.

Wer darf die Fotos sehen?

Der Nebenklagevertreter Thomas Feltes verliest einen Antrag zur Ermöglichung der Kenntnisnahme der Augenscheinbeweise durch die Zuschauenden. Richter Kelm lehnt sich im Stuhl zurück und verschränkt die Arme vor dem Körper, guckt dabei mit stumpfem Blick geradeaus und merkt anschließend an, dass durch den Antrag auch das postmortale Persönlichkeitsrecht Mouhameds betroffen sein könnte. Er fragt, ob er den Antrag auch auf Bilder von der Obduktion und aus dem Krankenhaus beziehen soll, diese also auch gezeigt werden sollen. Thomas Feltes erwidert, dass sich der Antrag natürlich nicht darauf beziehe.

Staatsanwältin Yazir ergreift das Wort und schließt sich dem Antrag der Nebenklage nicht an. Richter Kelm reagiert genervt: „*Dann können wir jetzt schon gar nicht anfangen.*“ Denn für die Vernehmung des ersten Zeugens sei bereits das Zeigen von Lichtbildern vorgesehen. Deswegen müsse das Gericht über den Antrag sofort entscheiden.

Der Prozess wird um 10:20 Uhr unterbrochen und soll um 12:10 Uhr fortgesetzt. Richter Kelm spricht zunächst ohne Mikrofon und ist daher für die Zuschauenden nicht zu verstehen. Das Gericht lehnt den Antrag mangels einer zwingenden Rechtsvorschrift ab.

Vernehmung des Zeugen Anton G.

Richter Kelm beginnt mit der Zeug:innenvernehmung und bittet den ersten Zeugen in den Saal. Anton G., 33 Jahre alt, Sozialarbeiter aus Dortmund, tritt ein. Er arbeitete zum Zeitpunkt des Einsatzes in der Wohngruppe, in der Mouhamed von der Polizei erschossen wurde. Anton G. beschreibt Mouhamed als „sehr still, sehr zurückhaltend.“ Er sei aus Mali gekommen, zunächst in Rheinland-Pfalz untergebracht gewesen und habe nur etwa eine Woche bis zehn Tage in der Unterkunft in Dortmund verbracht. Mouhamed habe schon mal über suizidale Absichten geredet und sei selbst bei der LWL-Klinik in Dortmund vorstellig geworden.

Er erzählt auf Nachfrage des Richters zum Ablauf des Tattags:
„Am Montagfrüh war normal Teamsitzung. Ich habe Büroarbeit gemacht, wurde dann in den Hinterhof gerufen vom Kollegen: ‚Komm mal bitte, schau dir das an, ich brauch deine Hilfe‘.“ Mouhamed habe im Hinterhof zwischen Kirche und Zaun mit einem Messer gegen den Bauch gerichtet und vornübergebeugt gestanden. „Für uns ganz klar

in der Absicht der Selbstverletzung. Wir haben versucht, ihn anzusprechen. Zuerst auf deutsch angesprochen und dann mit einer Dolmetscher-App auf französisch versucht zu kommunizieren, aber er zeigte gar keine Reaktion. Wir haben dann entschieden, dass wir externe Hilfe brauchen. Ich habe externe Hilfe angefordert und den Notruf gewählt. Denen habe ich die Situation geschildert. Der eine Kollege ist im Garten geblieben. Dann kamen Beamte in Zivil [...] durch das Tor, haben sich die Situation angeschaut. Dazu dann die Beamten in Uniform und haben Aufstellung am Zaun bezogen. Dann ging es tatsächlich relativ schnell [...], dass Mouhamed angesprochen wurde.“

Anton G. habe die Situation nur aus dem Fenster des Büros beobachtet.

A.G.: „Was ich mitbekommen habe, war, dass es kurz laut wurde beim Tasereinsatz. Habe dem Einsatzleiter gesagt, es seien gerade Taser benutzt worden. Dann ging es ganz schnell, es fielen in dem Moment die Schüsse. Ich hab [Mouhamed] nicht aus der Nische rauslaufen sehen. Erst, als er am Boden lag.“

Auf die Frage von Oberstaatsanwalt Carsten Dombert, welche Situation er genau der Polizei beim Notruf geschildert habe, antwortet Anton G.: „Dass ich einen jungen Mann hab, der in selbstverletzender Absicht im Hinterhof ist, und ob das die richtige Stelle ist, um mir Hilfe zu holen. Das wurde bestätigt.“

Lügner darf man töten?

In der Befragung des Verteidigers Krekeler geht es um Mouhameds Alter.

V.K.: „Wussten Sie um das Alter von Mouhamed?“

A.G.: „16 Jahre war uns bekannt.“

„Woran haben Sie das fest gemacht?“

„An dem Geburtsdatum und den Akten vom Jugendamt.“

„Hatten Sie Zweifel am Alter?“

„Nein, auch niemand anders.“

Anmerkung der Redaktion:

Im gesamten Prozess verweist die Verteidigung mehrfach darauf, dass Mouhamed über sein Alter gelogen habe. Sie stellen Mouhamed als Lügner dar. In seinem Schlusspläoyer geht der Verteidiger Krekeler sogar so weit, Mouhamed eine Mitschuld an seinem eigenen Tod zu geben, da dieser ja nicht in der Jugendeinrichtung gewesen wäre, hätte er nicht über sein Alter gelogen. Tatsächlich sagt ein Gerichtsmediziner im Laufe des Verfahrens aus, dass Mouhamed wahrscheinlich eher Anfang Zwanzig war. Der Fehler liegt hier aber nicht bei Mouhamed, sondern in einem Grenzsystem, dass Menschen keine Wahl lässt außer zu Lügen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Asylverfahren sind geprägt von ständigen Änderungen und – insbesondere in den letzten Jahren – Verschärfungen hinsichtlich des Rechts, einen Asylantrag stellen zu können beziehungsweise ein faires Verfahren zu durchlaufen. Die faktische Abschaffung des Artikel 16 des Grundgesetzes, die Dublin-Regelungen oder die GEAS-Reform sind nur einige Beispiele davon.

Viele schutzzuhende Menschen stehen daher vor dem Problem, dass ihnen kein faires Asylverfahren gewährleistet wird, oder dass die Gründe ihrer Flucht nach Deutschland nicht als „legitime“ Fluchtgründe anerkannt werden. Aus diesem Grund sehen sich viele von ihnen gezwungen, teilweise unrichtige Angaben zu machen. Einige geben andere Asylgründe an, weil die Angst vor einer Abschiebung groß ist – oft ist diese lebensbedrohlich. Ihre tatsächlichen Fluchtgründe werden aus europäischer Perspektive häufig als nicht berücksichtigenswert eingestuft, als „nicht ausreichend“ bewertet oder schlicht nicht geglaubt. Ähnlich verhält es sich mit Identitätsangaben. Diese Angaben führen oft dazu, dass der Asylantrag überhaupt überprüft und nicht pauschal für unzulässig erklärt wird.

Das europäische Grenzsystem führt mit seiner Abschottungspolitik dazu, dass Menschen sich einen Weg „hinein“ erkämpfen müssen, und lässt ihnen oft keine andere Wahl, als (teilweise) unrichtige Angaben zu machen, um das Grenzsystem punktuell überwinden zu können.

Vernehmung Zeug:in Moo P.

Nach der ersten Zeugenvernehmung wird noch eine Mitarbeiter:in der Einrichtung, Moo P., in den Saal gebeten. Moo P. wirkt angespannter als der erste Zeuge. Richter Kelm scheint darauf keine Rücksicht nehmen zu wollen.

R: „**Stellen Sie sich vor.**“

M.P.: „Moo P.“

„**Wie alt?**“

M.P. versteht die Frage nicht. R schreit: „**Wie alt?**“

„Dreißig.“

„**Das ist immer schon schwierig.**“

Moo P. war eine der wenigen sozialarbeitenden Personen, die Kontakt zu Mouhamed hatte. Moo begleitete ihn zum Schulamt und verbrachte gemeinsam Zeit mit ihm beim Fußball schauen. Dabei habe Moo P. Mouhamed als fröhlich wahrgenommen, mit dem P. sich mit „Hand und Fuß und gebrochenem Schulfranzösisch“ verständigt habe. Richter Kelm fragt Moo P. zum Tathergang.

P. schildert, gemeinsam mit einem Kollegen im Garten der Einrichtung gesessen zu haben, als ein Bewohner sie auf Mouhamed aufmerksam machte. Moo habe einen „mit dem unteren Rücken an die Wand gelehnt[en]“, abwesenden Mouhamed vorgefunden. Sie hätten sich Hilfe von dem Kollegen Anton G. geholt und hätten über mehrere Minuten hinweg versucht, ihn anzusprechen.

Nachdem Herr G. die Polizei benachrichtigte, habe Moo P. diese an der Straße getroffen und ihnen mitgeteilt, dass es Mouhamed „nicht gut [gehe und er] in einer Krisensituation [sei]“. Dabei habe Moo P. eine Besprechung der Polizei vernehmen können, in der über die Reihenfolge der Einsatzmittel gesprochen worden sei: „Wenn Ansprechversuche nicht funktionieren, sollte Pfefferspray genutzt werden, um Mouhamed aus der Reserve zu locken, [damit] er eine Reaktion zeigt. Wenn das nicht funktioniert, sollte Taser benutzt werden. Wenn Taser nicht funktioniert - dabei schaute der Einsatzleiter zum Polizisten mit der Maschinenpistole und sagte – ,dann bist du unsere last chance, last man standing‘.“

Laut Moo P. wurde nach erfolglosen Ansprechversuchen Pfefferspray eingesetzt, woraufhin „Mouhamed langsam hinter der Mauer [hergegangen sei]“. Es sei „Bleib stehen! Bleib stehen! Fallen lassen“ gerufen worden und nachdem Mouhamed langsam auf die Beamten zuging, der Taser eingesetzt worden. Mouhamed habe „vor Schmerzen gejohlt.“ Moo P. habe sich weggedreht und nur noch gehört, wie Schüsse fielen. Als Moo erneut hinsah, sei Mouhamed schmerzverzerrt zu Boden gegangen. In dem Moment sei der Einsatzleiter zu

Mouhamed gegangen, habe gesagt „es wird alles gut“ und habe „ihn dann in den Bauch“ getreten. Den Tritt beschreibt Moo P. wie ein Kick gegen einen Fußball.

Es folgen Fragen des Richters zu Funkmeldungen der Polizei, der Haltung der Hände von Mouhamed, der Anzahl und der zeitliche Abstand der gefallenen Schüsse und anderen Einzelheiten zu Tatgegebenheiten.

Danach wird Moo P. zur Richterbank gebeten, um Beweismaterial zu sichten. Die Staatsanwaltschaft sowie Verteidigung und Nebenklage versammeln sich vorne und bilden eine Traube. Alle folgenden Aussagen sind für das Publikum nur schwer zu verstehen, da keine Mikrofone verwendet werden.

Gegenüber dem WDR sagte Moo P. später, dass beim Durchblättern der Akte durch Richter Kelm ein Obduktionsbild zu sehen war, was Moo in der Situation aus der Fassung gebracht habe [Mouhamed Dramé – Wenn die Polizei tötet; WDR-Lokalzeit; Folge 2: Der Augenzeuge].

Noch am Richterpult fragt Christoph Krekeler, Rechtsanwalt des angeklagten Polizisten Fabian S.: „Warum sind Sie nicht näher an Mouhamed herangegangen, als Sie ihn angesprochen haben?“

Moo P. zögert mit der Antwort. Der Verteidiger wartet nicht weiter und leitet bereits die nächste Frage damit ein, dass Moo P. „das Messer erst gesehen habe, als [Moo] zu Mouhamed runtergekommen [ist]“ und fragt, wieso Moo P. dennoch „1,5 Meter Abstand zu ihm“ hatte. Erneut erfolgt darauf keine Antwort.

Als Moo P. dann deren Position auf den Tatortfotos angeben soll, ermahnt Richter Kelm Moo in einem scharfen Ton dazu: „Sie müssen nicht stundenlang überlegen, einfach sagen: Ich weiß es nicht.“ und ergänzt, dass Moo P. ihn und die anderen nicht warten lassen solle. Der Richter wiederholt in einem lauten Ton, dass Moo P. ruhig sagen könne, dass Moo die Antwort nicht wisse. Moo P. wirkt an diesem Punkt mit der Situation überfordert und verunsichert.

Oberstaatsanwalt Dombert startet mit seiner Befragung, stellt jedoch nach wenigen Fragen fest, dass Moo P. „sehr eingeschüchtert und unsicher [wirke]“ und fragt nach dem Grund. Moo P. erwidert mit zittriger Stimme, dass dies „einer der schlimmsten Tage in [deren] Leben [war]“, durch die Befragung alles wieder hochkomme, dass Moo viel Druck verspüre und dadurch verunsichert sei. Die Zeug:innenbefragung wird an diesem Punkt vertagt. Moo P. solle mit einer psychologischen Prozessbegleitung erneut geladen werden.

Die Sitzung wird für beendet erklärt.

„Die ganze Zeit wusste ich, ich muss da wieder hin.“

Erfahrungen von der Beobachtung des Einsatzes und auf dem Zeug:innenstand

Der Solidaritätskreis Justice4Mouhamed nahm anschließend an den Prozess Kontakt mit der sozialarbeitenden Person Moo P. auf. Es folgt ein Interview mit Moo P., in dem es um die Erlebnisse am 08. August 2022 und deren Nachwirkungen geht.

**J4M: Wer bist
Du und was hast
Du am 8. August
2022 erlebt?**

Moo: Ich bin Moo, ich bin 32 und Sozialarbeiter:in. Ich habe in der Nordstadt in der Wohngruppe gearbeitet, in der Mouhamed kurz gewohnt hat. Der 8. August war ein Montag. Mouhamed war seit einer Woche bei uns, er ist am 1. August eingezogen. Ich habe ab Donnerstag gearbeitet und ihn da kennengelernt. Noch am selben Tag habe ich ihn zum Schulamt nach Dortmund mitgenommen, um ihn für einen Schulplatz anzumelden. Das war quasi unser erster Ausflug.

Ich habe ihn als fröhlich in Erinnerung. Er war neugierig, hat sich gefreut, hier anzukommen. Er sprach gar kein Deutsch, nur Französisch und Spanisch. Ich habe versucht, mit meinem Schulfranzösisch ein bisschen weiterzukommen, sonst haben wir uns mit Händen und Füßen unterhalten. Im Schulamt hat sich herausgestellt, dass Mouhamed auch Spanisch konnte, und eine Person dort hat sich mit ihm auf Spanisch darüber unterhalten, was ihn interessiert und in welche Richtung er beruflich gehen könnte, weil man dort in Berufszweige aufgeteilt wird. Er hat daraufhin erzählt, dass er Interesse an Kochen hat, und wurde dementsprechend einer Klasse zugewiesen.

Am Wochenende gab es ein Sommerfest. Er wollte erst nicht mitkommen und lieber alleine sein, ist dann aber doch runtergekommen, war sehr gut gekleidet, in Lederjacke und Jeans, und ich erinnere mich, dass wir Fotos von ihm machen mussten, weil er so zufrieden mit seinem Outfit war. Abends ging die Bundesliga los, und wir haben auf dem Sofa Fußball geguckt. Sadio Mané war gerade zu Bayern gewechselt und Mouhamed war ein Riesenfan. Auch da war er gut drauf. Am nächsten Tag habe ich ihn erst kurz vor meinem Feierabend wiedergesehen und rückblickend das Gefühl, dass sich da schon irgendetwas verändert hatte in seinem Verhalten.

Als ich am Montag wieder zum Dienst kam, habe ich in der Teamsitzung erfahren, dass Mouhamed Samstagabend die Einrichtung verlassen hatte, und später ein Anruf kam, dass er wegen suizidaler Gedanken in der LWL-Klinik in Aplerbeck war, dass er sich dann aber von diesen Gedanken distanzieren konnte und entlassen wurde. Er war dann mit dem Taxi wieder in die Einrichtung zurückgekommen. Er hatte wohl gesagt, dass er zurück in seine Heimat möchte, und wir haben im Team besprochen, dass wir ihn dabei unterstützen könnten. Am Nachmittag habe ich mit einem Kollegen im Garten gesessen, die Jugendlichen um uns herum. Auf einmal sind auf der anderen Seite des Zauns Leute stehen geblieben und haben einen der Jugendlichen angesprochen.

Der hat dann uns gerufen. Ich bin hin und sah um die Ecke des Kirchenschiffs Mouhamed sitzen. Ich habe versucht, ihn anzusprechen, er hat nicht reagiert. Dann habe ich mich zu ihm heruntergebeugt und gesehen, dass er sich ein Messer an den Bauch hält. Ich habe meine Arbeitskolleg:innen dazu gerufen, die haben auch versucht ihn anzusprechen, und dann hat unser Gruppenleiter gesagt, dass wir jetzt etwas machen müssen. Er hat dann die Polizei gerufen. Irgendwann sagte er zu mir, ich solle auf die Straße gehen. Da standen schon ein oder zwei Einsatzwagen. Ich bin hingegangen und wurde, umringt von Polizist:innen, zur Situation befragt. Ich habe gesagt, dass da ein Jugendlicher von uns im Hinterhof sitzt, der eine Fluchtgeschichte hat, dass er am Wochenende in der Klinik war, weil er suizidale Gedanken hatte, dass er für uns nicht ansprechbar ist, sich ein Messer an den Bauch hält, und wir nicht weiterwissen. Dann hat der Einsatzleiter sich mit seinen Kolleg:innen besprochen und gesagt: „*Wir versuchen ihn anzusprechen. Wenn das nicht klappt, setzen wir Pfefferspray rein. Wenn das nicht klappt, tasern wir. Und wenn das nicht klappt,*“ und dreht sich zu einem Polizisten mit Maschinenpistole, „*dann bist du unsere Last Chance, unser Last Man Standing.*“ Dann sollte ich vorausgehen in den Hof, und habe ihnen das Kirchenschiff und Mouhamed gezeigt.

Ich habe dann mitbekommen, wie versucht wurde, Mouhamed anzusprechen, vielleicht eine Minute lang. Währenddessen haben sich die anderen Polizisten aufgestellt. Dann hat der Einsatzleiter das Kommando für Pfefferspray gegeben. Es wurde gesprüht. Dann haben sie angefangen, Mouhamed auf Deutsch anzuschreien, er solle das Messer aus der Hand legen und sich auf den Boden legen, weil er in Reaktion auf das Pfefferspray aufgestanden war. Ich habe ihn auch hinter dem Kirchenschiff herauskommen sehen. In meiner Erinnerung nicht schnell und aggressiv, und auch nicht mit dem Messer in der Luft, sondern mit den Händen Richtung Boden. Dann habe ich die Taser schießen hören. In diesem Moment habe ich entschieden, mich wegzudrehen. Kurz nachdem ich mich umgedreht hatte, fielen schon die Schüsse, fünf oder sechs Stück. Da habe ich mich wieder zurückgedreht

und gesehen, wie Mouhamed zu Boden gebracht wurde. Dann ist der Einsatzleiter zu ihm gegangen und hat ihm gesagt, dass schon alles gut wird und ihm geholfen würde, und so eine Bewegung gemacht, die für mich aussah, als würde er ihm in den Bauch treten.

Es sind so viele Sachen gleichzeitig passiert. Zwei meiner Kolleg:innen standen in der Tür zum Hof und haben den Einsatz mitangesehen, aber waren damit beschäftigt, dass die Jugendlichen nicht aus den Fenstern gucken. Wir hatten zu der Zeit zwölf Jugendliche bei uns wohnen.

Mouhamed wurde behandelt, das Auto von meinem Arbeitskollegen, mit dem er eigentlich gleich mit einigen Jugendlichen zu einer Feier fahren sollte, stand noch in der Einfahrt und musste aus dem Weg. Die sind dann einfach zu dieser Feier gefahren. Mouhamed wurde dann auf einer Trage aus dem Hof geschoben und ich saß den restlichen Nachmittag im Hof auf der Treppe und habe geraucht.

Draußen hat die Polizei die Straße abgesperrt, und es hieß, dass die Spurensicherung aus Recklinghausen kommt und mit uns reden will. Deswegen durften wir nicht weg. Es war aber ganz gut, nicht alleine zu sein, weil wir natürlich alle unter Schock standen. Gegen 18 Uhr hat jemand von uns eine Nachricht bekommen, ob das bei uns gewesen wäre, wo ein Jugendlicher gestorben ist. Wir haben dann im Internet nachgeschaut und da gelesen, dass Mouhamed gerade gestorben ist. Wir haben es also aus dem Internet erfahren. Das mussten wir dann erst mal den Jugendlichen mitteilen. Dabei wussten wir selbst gar nicht, wie es weitergeht. Irgendwann kam dann die Kripo, die unsere Personalien aufgenommen und sich für den nächsten Tag mit uns verabredet hat. Dann konnten wir noch zu einem Notfallseelsorger gehen und ich habe das auch gemacht. Das war, glaube ich, die beste erste Hilfe, die man hätte haben können, weil ich so geschockt war von dem, was ich da gesehen habe, und dass es so komplett konträr dazu gelaufen ist, was wir uns erhofft hatten. Ich habe auch über den Tritt des Einsatzleiters gesprochen, der mich fassungslos und wütend gemacht hat, und hatte die Möglichkeit, da über meine Wut zu sprechen.

Gleichzeitig standen schon drei Stunden später Bild-Zeitung und Bild-TV mit einer Videokamera bei uns vor der Tür. Die haben nicht geklingelt, sondern vom Bürgersteig aus, der ja öffentlicher Raum ist, in unseren Garten gefilmt. In den Tagen danach stand unser Telefon nicht still. Es haben auch Journalist:innen bei unseren Jugendlichen an die Fenster geklopft und wollten sie interviewen. Die Jugendlichen wurden auf dem Weg zur Schule, die gerade wieder losging, abgefangen. Von so einer Sensationslust umgeben zu sein, hat für uns alles noch viel chaotischer und bedrückender gemacht. Gleichzeitig mussten wir auch irgendwie für die Jugendlichen da sein.

Wie waren für Dich die Tage nach dem Einsatz?

Die ersten zwei Wochen konnte ich nicht arbeiten gehen. Wir alle waren, glaube ich, in einem Schockzustand und fassungslos. Am Tag nach dem Einsatz wurde ich angerufen, ich solle ins Polizeipräsidium kommen. Eine Freundin hat mich gebracht. Ein Beamter saß am Computer und hat meine Aussage abgetippt, der andere hat mir Fragen gestellt und geholfen, Formulierungen zu finden.

Ich habe mich recht wohl gefühlt und alles erzählt, wie ich es wahrgenommen habe, und mich auch getraut, zum Beispiel von dem Tritt zu berichten und der Einsatzbesprechung. So zweieinhalb Stunden hat das gedauert. Eine Weile nach meiner ersten Aussage musste ich noch einmal wiederkommen, weil es zwei Nachfragen gab:

Ob die Polizist:innen über Bodycams geredet hätten, die ja nicht eingeschaltet waren – haben sie nicht – und über den Tritt. Der Einsatzleiter hatte den wohl abgestritten und ich wurde noch einmal dazu befragt.

Eine ganz andere Befragungssituation hast Du dann, anderthalb Jahre später, vor Gericht erlebt. Kannst Du Deine Erfahrung bei den zwei Aussageterminen vor dem Landgericht beschreiben?

Das tat total gut, zu wissen, dass da ein paar Menschen von mir sitzen. Ich habe auch einen Freund gefunden, der mich an dem Morgen von zu Hause abgeholt und hingebbracht hat. Wir haben den Tag im Gericht zusammen verbracht, auf dem Flur gewartet, während die Journalist:innen und Prozessbeteiligten über den Vormittag immer wieder in den Saal rein, raus und wieder rein gegangen sind, bis ich dann nach mehreren Stunden hereingeholt wurde. Zuerst wurde ich von Richter Kelm aufgefordert, vom Einsatz zu berichten. Ich sollte dann beschreiben, wo genau ich gestanden habe. Das konnte ich nicht, weil das ja zu dem Zeitpunkt schon anderthalb Jahre her war. Ich war in einer absoluten Stresssituation. Kelm war recht ungeduldig und hat mich zum Richterpult geholt, um mir ein Bild zu zeigen.

Um mich herum haben sich Staatsanwaltschaft und Strafverteidiger gestellt, ich war wie umzingelt von lauter Leuten in Tälaren. Kelm wollte mir ein Bild aus meiner Zeugenaussage bei der Polizei zeigen, auf dem ich eingezzeichnet hatte, wo ich stand. Er hat einen Riesenordner durchgeblättert,

Ich habe dann im August 2023 gekündigt und auf meine Vorladung gewartet. Die kam irgendwann, datiert auf den 17. Januar 2024 um 10 Uhr. Ich habe vorab viel darüber nachgedacht und einige Freund:innen gebeten, an diesem Tag im Gerichtssaal zu sitzen, um mich zu unterstützen.

und ich habe dadurch auch Obduktionsbilder von Mouhamed gesehen. Das hat für mich das Fass zum Überlaufen gebracht. Dann ging eine Diskussion zwischen Staatsanwaltschaft und Strafverteidiger:innen über mich los. Ich sollte mich wieder hinsetzen, und der Staatsanwalt fing an, mich zu befragen. Ich habe versucht, zu antworten, aber nach zwei Fragen hat der Staatsanwalt gemerkt, dass etwas nicht stimmt, und mich gefragt, was denn mit mir sei. Ich habe gesagt, dass dieser Tag das schlimmste Erlebnis in meinem bisherigen Leben war. Richter Kelm hat dann einen neuen Termin vorgeschlagen. Die Nebenklage hat dann noch versucht, einen Antrag zu stellen, dass ich fürs nächste Mal eine psychosoziale Begleitung bekomme, aber Richter Kelm sagte, dass ich das nicht bräuchte, weil es nur noch ein paar Fragen an mich gäbe. Ich bin dann rausgegangen und dem Freund, der mich begleitet hat, in die Arme gefallen. Ich hatte das Glück, im Anschluss viel Hilfe angeboten zu bekommen, Leute haben zum Beispiel mit mir den Antrag zur Fahrtkostenübernahme ausgefüllt und für mich abgegeben.

Der nächste Termin war einen Monat später, Mitte Februar, und die ganze Zeit wusste ich, ich muss da wieder hin. Kurz vorab haben wir den Richter angerufen wegen der psychosozialen Prozessbegleitung. Er meinte, ich müsse den Antrag noch am selben Tag, freitags vor 12 Uhr, schicken. Am Montag kam dann die Rückmeldung, dass er den Antrag nicht genehmigen könne, weil ich nach der Definition des Strafgesetzbuchs kein Opfer einer Gewalttat bin. Das hat sich angefühlt, als hätte er mich extra auflaufen lassen. Zum Glück hat dann die Person, die mich begleiten wollte, sich bereit erklärt, das trotzdem zu machen. Sie dabei zu haben, hat mir sehr geholfen. Der Termin hat natürlich nicht nur ganz kurz gedauert. Es kamen nicht nur Fragen von Staatsanwaltschaft und Nebenklage, sondern auch den Strafverteidigern, die mir wohl zum Beispiel entlocken wollten, dass ich in der Situation Angst vor Mouhamed gehabt hätte, was halt einfach nicht stimmt. Ich habe mir Sorgen gemacht um ihn und wollte, dass er aus der Situation genommen wird und Hilfe bekommt.

Die ganze Erfahrung vor Gericht hat mich fassungslos gemacht, weil mir das Gefühl gegeben wurde, daran schuld zu sein, dass ich da sitze – dabei hat sich niemand von uns ausgesucht, das zu erleben. Und mir keine Unterstützung zugestanden wurde, obwohl auch wir Augenzeug:innen durchs erneute Durchleben retraumatisiert wurden. Ich finde, dass Zeug:innen anders wahrgenommen werden sollten. Da müsste viel mehr Schutz auch für die Leute sein, die diesen Einsatz miterleben mussten.

Was hätte es für Euch als Sozialarbeiter:innen in einer Situation wie dieser anstatt der gewaltsamen Intervention der Polizei gebraucht?

wir die Verantwortung abgeben, weil wir für eine solche Situation nicht ausgebildet sind. Ich hätte mir gewünscht, dass darauf eingegangen worden wäre, wie ich die Situation beschrieben habe, nämlich, dass Mouhamed ruhig dasaß, dass unser Wissen über Mouhamed und seine Situation als Ressourcen gesehen wird. Ich hätte mir gewünscht, dass die Situation statisch gehalten wird, anstatt sie so zu eskalieren. Und dass jemand, wie etwa ein psychosozialer Dienst, kommt, der die Situation richtig einschätzen kann und vielleicht zu Mouhamed durchdringt. Ich würde mir auch wünschen, dass, wenn so etwas passiert, die Leute, die daran beteiligt waren, einen Reflexionsprozess durchmachen müssen, in dem sie auch Verantwortung übernehmen. Denn das Handeln, das zumindest der Einsatzleiter an den Tag gelegt hat, hat zu diesem schrecklichen Resultat geführt.

Vor Gericht gab es gerade mal eine Person, die sich bei der Familie entschuldigt hat, aber auch diese Person und alle anderen haben nicht ernsthaft Verantwortung übernommen. Es kann nicht sein, dass das derart abgehakt wird. Da ist ein Mensch gestorben! Und Mouhameds Geschichte ist bei weitem kein Einzelfall. Ich finde es schlimm, dass die Strukturen hinter Polizeigewalt so gefestigt sind, dass sich nichts ändert und Menschen da einfach ohne Konsequenz rauskommen.

Das war das erste Mal, dass ich eine solche Situation erlebt habe. Ich kannte Situationen, in denen wir selbst helfen konnten. Hier wollten

Du hast dann 2024 Sidy und Lassana Dramé kennengelernt. Wie war es, die beiden kennenzulernen, und wie ist Euer Verhältnis heute?

Ich habe die beiden zum ersten Mal bei meiner Aussage vor Gericht gesehen. Einen Monat später war ich bei einem Fußballspiel von Dortmund und nach dem Spiel stand mir auf einmal Lassana gegenüber. Wir haben uns angeguckt, sind aufeinander zugegangen und haben uns einfach in den Arm genommen. Wir haben uns kurz auf Französisch unterhalten, ab da immer wieder getroffen und uns angefreundet. Wir teilen denselben Humor, wir können zusammen lachen, wir erzählen einander, was uns bewegt. Dass wir uns so kennenlernen konnten, ist für mich sehr besonders.

Was sind Deine Wünsche für die Familie Dramé, was für andere junge Menschen wie Mouhamed?

Ich wünsche mir für die beiden, dass sie ein glückliches und freies Leben führen können, dass sie, wenn sie in

Deutschland bleiben wollen, die Möglichkeit dazu haben, dass sie sich hier einleben und Leben aufbauen können. Ich finde, dieses Recht haben sie.

Ich wünsche ihnen Gerechtigkeit für ihren Bruder, vielleicht ja auch durch die bevorstehende Revision, dass sich ihre Situation klärt, dass sie dadurch zur Ruhe kommen und nach vorne blicken können.

Für Menschen in Mouhameds Situation wünsche ich mir, dass sie von Menschen umgeben sind, die besonnen handeln, die keine Schnellschüsse machen, sondern die Situation ruhig lösen. Aber natürlich auch, dass es Wege gibt, die Menschen, die hierherkommen wollen, gar nicht erst traumatisieren, sondern dass diese Wege sicher sind.

Vielen Dank Dir für das Gespräch!

Keine Begrüßung

Vor wenigen Tagen sind die Brüder von Mouhamed Dramé, Sidy und Lassana Dramé, aus dem Senegal in Deutschland angekommen und können – dank der Arbeit vieler Unterstützer:innen – fortan am Prozess teilnehmen. Als Nebenkläger im Prozess, vertreten durch Rechtsanwältin Lisa Grüter und zeitweise Prof. Dr. Thomas Feltes, nehmen sie eine wichtige prozessuale Rolle ein.

Ein Übersetzer begleitet die beiden und übersetzt die Geschehnisse der Prozesstage in deren Muttersprache Wolof. Im Gerichtssaal müssen sie aber zunächst, umringt von Pressekameras, eine Dreiviertelstunde auf den Beginn der Sitzung warten und sitzen dabei den fünf angeklagten Polizist:innen, die ihren Bruder getötet haben, direkt gegenüber.

Mit der Eröffnung der Sitzung wird sofort klar, dass auf die Anwesenheit der Angehörigen von Mouhamed von Seiten der Kammer kein Augenmerk gelegt oder Rücksicht genommen wird. Es findet keine Begrüßung statt. Nach einer kurzen Frage des vorsitzenden Richters Richtung Familie und Übersetzer - „Die Verständigung klappt?“ - geht es los.

Nach einigen rechtlichen Anträgen und Erläuterungen zur Beweisaufnahme verliest Richter Kelm verschiedene Spurensicherungsberichte, unter anderem eine Aufzählung der am 8. August 2022 verwendeten Waffen sowie andere Untersuchungsergebnisse, welche die dafür bei der Kriminalpolizei Recklinghausen gegründete Mordkommission Holstein erarbeitet hat (vgl. Seite 43). Auch hier werden die entsprechenden Lichtbilder wieder nur als Ausdruck auf dem Richter:innentisch gezeigt. Die Prozessbeteiligten müssen von ihren Plätzen aufstehen um den Ausdruck ansehen zu können.

Richter Kelm verliest die Berichte so schnell und undeutlich, dass eine Simultanübersetzung kaum möglich ist.

Sowohl Mouhameds Handy, das einer Datensicherung unterzogen wurde als auch seine Kleidung, sein Ring und seine Halskette sowie einige Schulbücher werden als Asservate bei der Polizei aufbewahrt. Mouhameds Bruder Sidy Dramé möchte den Wunsch der Familie, dass ihnen die wichtigsten Gegenstände seines Bruders ausgehändigt werden, persönlich an das Gericht richten, was ihm aber untersagt wird. Sein Anliegen muss in Kürze von der Anwältin Lisa Grüter vorgetragen werden. Oberstaatsanwalt Dombert spricht sich dagegen aus, dem Wunsch nachzugehen, da es sich um Beweismittel im laufenden Prozess handle. Die Nebenklage setzt aber durch, dass dies zumindest im Fall von Gegenständen, die offensichtlich keine Beweismittel sind, wie etwa Mouhameds Halskette, geprüft wird. Nach etwas 90 Minuten endet der zweite Prozesstag.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden die persönlichen Gegenstände nicht ausgehändigt.

Prozesstag 4

31.01.2024 | 10:30 - 12:00

- **Erstmals sind zwei Brüder von Mouhamed – Sidy und Lassana Dramé – beim Prozess anwesend. Das Gericht nimmt darauf jedoch keine Rücksicht.**
- **Sidy Dramé wird das Sprechen im Saal untersagt. Persönliche Gegenstände von Mouhamed darf die Familie erst nach dem Ende des Verfahrens wiederbekommen.**

Umgang mit der Familie

Die Anwesenheit der beiden Brüder von Mouhamed am vierten Prozesstag war keine Selbstverständlichkeit und musste durch solidarische Dortmunder:innen organisiert werden. Die Stadt Dortmund hatte Sidy und Lamine Dramé, Mouhameds ältesten Bruder und seinen Vater, zwar vorab einmal nach Dortmund eingeflogen, dort jedoch keinen Kontakt zu deren Anwältin oder anderen Unterstützer:innen hergestellt.

Das Begleiten des Prozesses durch die Familie war für die Stadt Dortmund wohl keine Priorität – sie bemühte sich nicht, Flüge oder einen Aufenthalt während des Prozesses zu organisieren.

So musste in einem längeren Aushandlungsprozess mit der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Visums durch den Solidaritätskreis für Mouhamed und die Anwältin angestoßen werden. Die Flüge und Unterbringungskosten wurden durch Spenden finanziert.

Auch im Prozess setzt sich diese Form der Ignoranz gegenüber der Familie fort. Das deutsche Strafprozessrecht sieht keine originäre Beteiligung von Geschädigten oder Angehörigen vor. Sie können sich einem Prozess nur als Nebenklage anschließen. Über die Vertreter:innen Lisa Grüter und zeit-

weise Thomas Feltes hat die Familie Dramé das getan. Der Nebenklage kommen dabei ähnliche Frage- und Antragsrechte wie der Staatsanwaltschaft zu. Trotzdem ist im Prozess durchgängig bemerkbar, dass sowohl Gericht als auch Verteidigung und Staatsanwaltschaft die Nebenklage eher als lästigen Zusatz betrachten.

Die Anträge der Nebenklage werden häufig ignoriert oder abgelehnt, Fragen in der Tendenz knapper beantwortet und weniger ernst genommen. Die Staatsanwaltschaft distanziert sich oft von der Nebenklage, zum Beispiel indem sie betont, dass sie sich deren Anträgen für falsch hält und sich diesen nicht anschließt.

Auch auf die Übersetzung für die Brüder wird keine Rücksicht genommen. Richter Kelm nuschelt viel und achtet nicht immer darauf, dass Mikrofone angeschaltet sind, sodass Redebeiträge schwer zu verstehen sind. Es wird nie eine Pause eingelegt oder langsamer gesprochen, damit der Dolmetscher Moustapha T. ausreichend Zeit zum Übersetzen hat.

Wenn Sidy oder Lassana den Saal aus emotionalen Gründen verlassen, wird das nicht beachtet und der Prozess unbeirrt weitergeführt.



Sidy und Lassana Dramé

„Hatten Sie Sorge vor Ihm?“

„Ich hatte Sorge um Ihn.“

Prozesstag 5
21.02.2024 | 10:00 - 12:59

- **Zeug:innenaussagen der vier Zeug:innen aus der Jugendhilfeeinrichtung:**
 - **Anton G.* (männlich/33/weiß), Sozialarbeiter in der Jugendhilfeinrichtung**
 - **Moo P.* (nicht-binär/30/weiß), Sozialarbeiter:in in der Jugendhilfeinrichtung**
 - **Tim W.* (männlich/44/weiß)**
 - **Tamara A.* (weiblich/Mitte 30/Schwarz), Sozialarbeiterin in der Jugendhilfeinrichtung**

Wir betreten den Gerichtssaal circa eine Stunde nach geplantem Prozessbeginn. Zu Beginn bittet Oberstaatsanwalt Dombert das Gericht darum, dass die Zuschauer:innen zukünftig früher in das Gebäude gelassen werden, damit man pünktlich anfangen könne. Richter Kelm entgegnet, sie würden bereits früher reingelassen. Aus der Öffentlichkeit melden sich vereinzelt Leute zu Wort und bitten darum, Wasser mit in den Saal nehmen zu dürfen. Auch der Zugang zu Toiletten wird erbettet. Richter Kelm: „*Wir versuchen früher anzufangen.*“ Auf die Wünsche der Zuschauer:innen wird nicht eingegangen.

Die Zeug:innen werden in den Saal geholt und belehrt. Anton G. soll bleiben und setzt sich an den Zeug:innentisch.

Zeug:innenbefragung Anton G.

Anton G., der bereits beim vorletzten Prozesstag (vgl. Seite 58) anwesend war, wird zur Stellung des im Hof geparkten Smart-Fahrzeugs der Einrichtung und dem Messer befragt. Die Angeklagten kann er nicht identifizieren: „*Die sehen in Uniform ja auch sehr anders aus.*“

Zeug:innenbefragung Moo P.

Kelm führt aus, das als nächstes Moo P. dran sei. Moo P. befindet sich in Begleitung und habe die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung beantragt. [Anm. d. Redaktion: Richter Kelm benutzt während des Prozesses die falschen Pronomen für Moo P. Wir haben diese in den Zitaten entsprechend mit dem Namen ersetzt.]

„*Das geht natürlich nicht. Das geht nur bei Geschädigten. Wie [P] darauf kommt, weiß ich nicht. [P] kann aber selbst jemanden mitbringen. Bestehen dazu Bedenken?*“ Es bestehen keine Bedenken. Richter Kelm bittet Moo P. in den Saal.

Richter Kelm hat keine Fragen an den:die Zeug:in. Die Staatsanwaltschaft beginnt die Befragung: „*Fühlen Sie sich heute zu der Befragung in der Lage?*“ Moo P. wirkt sehr eingeschüchtert und antwortet leise und langsam mit „Ja.“

Staatsanwalt Dombert befragt Moo P. zu den verschiedenen Positionen der Angeklagten am Tattag und wie Mouhamed reagiert habe. Moo P. kann sich an große Teile nicht erinnern. Prof. Feltes richtet sich an Moo P.

T.F.: „Wie war die Situation, als Mouhamed in der Hocke war? Er war bewegungslos, war das eine Schockstarre, ein Einfrieren, oder war das aggressiv?“

M.P.: Es wirkte nicht aggressiv, sondern abwesend, als wäre er in seinem eigenen Kopf.“

T.F.: „Können Sie sich daran erinnern, ob überlegt wurde, auf irgendwen zu warten?
SEK, MEK, Psychologen?“

M.P.: „Nein, habe ich nicht [mitbekommen].“

„Wenn das jemand gesagt hätte, wäre Ihnen das dann aufgefallen?“

„Ja.“

„Wir haben bisher eher ein grobes Bild der Situation. Wir haben viel von einem Zaun gehört, aber da war ja auch eine Tür. Wäre es möglich gewesen, diesen Eingang so zu blockieren, dass niemand mehr rauskommt? Richtig zu?“

„Ja, es stand ein Auto in der Einfahrt.“ [...]

„Meine Frage war, ob man das Tor hätte blockieren können. Wir kennen das von Fußballspielen. Da fährt die Polizei Einsatzwagen vor das Tor, wodurch diese sich nicht mehr öffnen lassen.“

„Lücken gibt's bestimmt immer. Aber man hätte auch das Tor abschließen können.“

„Wenn das Tor geschlossen ist, kommt man auch nicht drüber?“

„Nein, da sind Zacken obendrauf, wie am restlichen Zaun.“

Nach kurzem Zögern fragt Thomas Feltes:

„Bis zum Pfeffersprayeinsatz war er in sich gekehrt. Mit dem Pfeffersprayeinsatz wurde er dann unruhig, aggressiv?“

„Er ist aus der Situation, er hat auf die Situation reagiert. Aggressivität habe ich nicht wahrgenommen.“

Feltes wiederholt:

„Aggressivität haben Sie nicht wahrgenommen. Er kam aus seiner Lethargie raus. Hat er seine Gehrichtung geändert?“

„Er ist in Richtung Smart [Anm.: dem Auto in der Einfahrt] gegangen.“

Dies habe desorientiert, nicht zielorientiert gewirkt.

Befragung durch die Verteidiger der Polizeibeamt:innen

Verteidiger Christoph Krekeler befragt Moo P. dazu, ob Mouhamed nicht doch Deutsch gesprochen habe. Man habe Deutschlernbücher in seinem Zimmer gefunden. Moo P. verneint das. Moo P. habe sich nur mit „Händen und Füßen“ und gebrochenem Schulfranzösisch mit Mouhamed verständigen können.

Verteidiger Jan-Henrik Heinz übernimmt die Befragung und fragt Moo P. nach der Situation, in der P. versuchte Mouhamed anzusprechen.

J.H.: „Ähm... jetzt... hatten Sie, als Sie ihn gesehen haben, sich Sorgen um ihn gemacht? Hatten Sie Sorge vor ihm?“

M.P.: „Ich hatte Sorge um ihn.“

Wieso sind Sie da nicht näher rangegangen und haben mal die Hand auf ihn gelegt?“

„Ich wusste nicht, wie man reagiert und habe deshalb Hilfe gesucht.“

Die Vernehmung von Moo P. wird beendet.

Verteidiger Lars Brögeler ergreift das Wort und sagt, dass die Vernehmung von Moo P. zeige, dass der Zeug:innenbeweis das unsicherste Beweismittel des Prozessrechts sei. Über die Geschwindigkeit, mit der Mouhamed aus der Ecke kam, könne man aufgrund der extrem unterschiedlichen Aussagen der Zeug:innen keine „*validen und belastbaren Schlüsse ziehen*.“

Richter Kelm zeigt sich von der Erklärung des Verteidigers unbeeindruckt und macht, ohne darauf einzugehen, mit der Verhandlung weiter.

Zeug:innenbefragung Tim W., 44 Jahre

Richter Kelm bittet den nächsten Zeugen in den Saal beginnt mit der Befragung. Er fragt Herr W. zunächst zur Person von Mouhamed und seinen Deutschkenntnissen.

R: Wieso sind Sie da nicht näher rangegangen und haben mal die Hand auf ihn gelegt?“

T.W.: Er kam gerade frisch nach Deutschland. Aus Mali glaube ich. [...]

R: „Kurz vor Tatgeschehen kam es zu einem Vorfall. Können Sie sich daran erinnern?“

T.W.: „Er wollte nicht mehr in der Einrichtung bleiben. Er hat seine Sachen gepackt und die Einrichtung verlassen. Wir haben dann direkt eine Vermisstenanzeige gestellt.“

„Bei der Polizei?“

„Ja. Am nächsten Tag rief die LWL-Klinik um 12 Uhr an. Die haben einen Dolmetscher bestellt. Er sagte, er will nicht in Deutschland bleiben, die Wohngruppe sei nichts für ihn. Er will zurück nach Senegal. Er ist dann in die Einrichtung zurückgebracht worden.“

Während Tim W. zu der Situation befragt wird, in der Mouhamed erschossen wurde, steht Lassana Dramé auf und verlässt den Gerichtssaal. Von den Prozessbeteiligten wird das nicht weiter beachtet. Die Verhandlung läuft ununterbrochen weiter. Eine Person aus dem Gerichtssaal nimmt Blickkontakt mit Lassana auf und geht mit ihm aus dem Saal.

Zeug:innenbefragung Tamara A.

Nach der Befragung von Herrn W. wird die vierte und für diesen Prozesstag letzte Zeugin in den Saal geführt. Sie wird von einem Dolmetscher begleitet.

R: „Sie sprechen Englisch, Frau Tamara A.?“

T.A.: „Ja, Deutsch auch.“

„Okay, bei dem Verhör gab es Probleme. Die Frage der Vernehmung sind schwierig. Probieren wir es mal mit Deutsch.“

Er belehrt sie als Zeugin.

Tamara A. berichtet auf Nachfrage des Richters vom Tatgeschehen: „[...] dann rausgegangen, weil Moo anscheinend ein Anruf von der Nachbarschaft bekam, da sitzt ‚wer von euch mit nem Messer‘. Sind hingegangen und haben ein großes Messer gesehen. Moo und ich haben dann versucht ihn anzureden. Ohne Reaktion. Dann kam Tim mit seinem Handy auf Übersetzer. Dann hat er das Messer weggemacht, und Tim und ich waren noch da. Durch das von Tim gesagte hat [Mouhamed] lockere Bewegungen gemacht. Man hat gemerkt, er hat das gehört. Moo hat dann Anton Bescheid gesagt und

Anton hat die Polizei gerufen.“ Als Mouhamed das Wort „Polizei“ gehört habe, habe er das Messer wieder auf sich gerichtet. Die Polizei sei dann gekommen, aber die Zeugin habe sie zunächst nicht als diese erkannt und ihnen den Zutritt zum Gelände versagt.

Richter Kelm fragt die Zeugin, auf welcher Sprache man Mouhamed angesprochen habe. Sie antwortet, die Polizist:innen hätten ihn auf Portugiesisch angesprochen, dabei habe Mouhamed nur Spanisch und Französisch gesprochen.

R: „Das hat nicht geklappt.“

T.A.: „Das war zu kurz, nicht so richtig, war zu kurz“

StAD: „Haben Sie denn erwartet, dass, wenn sie länger mit ihm sprechen, Mouhamed reagiert?“

„Ja, ich bin Sozialarbeiterin und Psychologin. Durch Tim war er etwas beruhigt, aber das war zu kurz. Weil Tim hat ja auch schon geholfen.“

Die Staatsanwaltschaft befragt die Zeugin anschließend zu einem Detail, dass sie meint anders ausgesagt zu haben, als im Protokoll der polizeilichen Vernehmung dokumentiert ist.

StAD: „War ein Dolmetscher bei Ihrer polizeilichen Vernehmung dabei?“

T.A.: „Nein.“

„Können Sie die deutsche Sprache lesen?“

„Ja. Aber das habe ich nicht mitbekommen, dass der Mann das geschrieben hat.“

Staatsanwältin Yazir richtet sich an der Zeugin vorbei an ihren Dolmetscher: „Können Sie das bitte übersetzen?“ Dieser antwortet: „Entschuldigung, aber das war Deutsch.“ Staatsanwältin Yazir genervt: „Ja, aber ich habe das nicht verstanden.“ Raunen geht durch den Raum, es werden teils verhöhrende Sprüche in dem Zuschauer:innenbänken gemacht, Lars Brögeler schaut genervt und gehässig zur Decke.

Tamara A. wirkt von nun an deutlich verunsichert. Die Vernehmung wird nach einer kurzen weiteren Befragung beendet. Die Justizbeamte:innen fordern die Publikumsbank auf, zu gehen. Es ist 12:59 Uhr.

Rassismus in der Justiz

In seinem Abschlussplädoyer sagt Oberstaatsanwalt Carsten Dombert in Hinsicht auf die fünf angeklagten Polizist:innen, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleichbehandelt werden würden. Die Neutralität des Gerichts ist ein viel beschworener Wert, der insbesondere durch die Augenbinde der Justitia symbolisiert wird. Die Realität sieht allerdings anders aus: Nicht-deutsche Personen landen öfter vor Gericht und erhalten dort im Vergleich zu deutschen

„Genauso wenig feststellen konnten wir, dass hier aus rassistischen Motiven gehandelt wurde.“

- Oberstaatsanwalt Dombert im Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

Wie Liebscher et al. 2017 schreiben, ist der Gerichtssaal ein Raum, der vor allem von der Dominanz weißen Wissens geprägt ist. Ein großer Teil der juristischen Beteiligten im Verfahren ist weiß positioniert und ökonomisch Teil einer Ober- oder Mittelschicht (Liebscher et. al. 2017). Die Thematisierung von Rassismus findet im Gerichtssaal aufgrund einer vermeintlichen colorblindness (zu deutsch: Farbenblindheit) der Justiz nicht statt. Das führt jedoch dazu, dass die Realität von Rassismus und anderen strukturellen Machtverhältnissen unsichtbar gemacht wird.

Diese Ausblendung von Rassismus führte im Zusammenhang mit den NSU-Morden in den vergangenen Jahren beispielsweise dazu, dass die Justizbehörden die Hinweise von Betroffenen, Angehörigen und Unterstützer:innen, dass es sich

Staatsangehörigen höhere Strafen (Mansel/Albrecht 2003). Sie werden öfter zu Haftstrafen verurteilt, die länger ausfallen und seltener auf Bewährung ausgesetzt werden (ebd.; Bögelein/Rezene 2023).

Die Ursachen für diese Ungleichbehandlung finden sich in institutionell verankerten Prozessen rassistischer Differenzierung, die wir auch zum Teil im Verfahren um die Tötung von Mouhamed Lamine Dramé beobachten konnten.

„Genauso wenig feststellen konnten wir, dass hier aus rassistischen Motiven gehandelt wurde.“

- Oberstaatsanwalt Dombert im Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

um rechtsextremen Terror handelt, nicht ernst nahmen. Stattdessen zeigte sich in den Ermittlungen selbst Rassismus, als die Ermittlungsbehörden gegen die Betroffenen selbst ermittelten und trotz gegenteiliger Hinweise von einer Verbindung zu Drogenkriminalität ausgingen.

Auch im Prozess um die Tötung von Mouhamed Lamine Dramé muss die Thematisierung von Rassismus von der Nebenklage und der Öffentlichkeit erkämpft werden – der strukturelle Rassismus der Polizei passt in keinen vom Gericht vorgesehenen juristischen Rahmen. Rassismus kann das Gericht aufgrund des engen rechtlichen Rahmens nur beschränkt im Rahmen der Strafzumesung oder bei Mordmerkmalen thematisieren, wenn der:die Angeklagte aus offenkundig rassistischen Gründen handelt.

„Wenn Schluss ist, ist Schluss..“

- Richter Kelm zu einem Schwarzen Zeugen, der etwas zu Mouhameds letzten Stunden sagen will

Ein anderer Aspekt von Rassismus in der Justiz zeigt sich im Umgang mit als nicht- deutsch wahrgenommen Personen. Justizwatch, eine Berliner Organisation, die von 2014 bis 2021 Gerichtsprozesse begleitet und dokumentiert hat, zeigt in ihren Protokollen eine rassistische Ungleichbehandlung von Angeklagten

*„Könnten Sie das bitte übersetzen?“
„Entschuldigung, das war Deutsch.“*

Hinzu treten weiter verstärkende Faktoren, wenn die aussagenden Personen Deutsch nicht als Muttersprache sprechen. Von Zeug:innen und Angeklagten werden Aussagen erwartet, die spezifisch auf das zugeschnitten sind, was der juristischen Bearbeitung eines Falles dient. Beobachtungen vom Justice Collective, einer Gruppe, die in Berliner Amtsgerichten zu institutionellem Rassismus forscht, zeigen, dass Richter:innen und andere Prozessbeteiligte negativ darauf reagieren, wenn bei Personen zusätzlich zu juristischem nicht-Wissen eine Sprachbarriere vorliegt. So werden die aussagenden Personen beispielsweise schneller unterbrochen (Justice Collective 2024).

und Zeug:innen vor Gericht auf: Wie wir auch an Prozesstag 5 und 29 beobachten konnten, werden Schwarze Zeug:innen in Gerichtsverfahren häufiger unterbrochen, ihnen wird das Wort abgeschnitten oder ihre Fähigkeit, für sich selbst zu sprechen, genommen.

Im Prozess zu Mouhamed wird auch auf das Verständnis der Beteiligten, die auf eine simultane Wolof-Übersetzung angewiesen sind, wenig Rücksicht genommen: Über das ganze Verfahren hinweg sehen wir einen missachtenden Umgang mit den Brüdern des Getöteten, Sidy und Lassana Dramé. Zu fast keinem Zeitpunkt wird darauf Rücksicht genommen, dass eine simultane Übersetzung in Wolof stattfindet. Es wird nicht langsamer gesprochen, Mikrofone bleiben aus und Richter Kelm spricht teilweise so undeutlich, dass er selbst mit Mikrofon nicht zu verstehen ist.

„Wie ne Sackgasse“

Richter Kelm eröffnet die Sitzung mit: „Können wir dann?“. Dann bittet er die Zeugen in den Saal. Kevin S. und Max P. treten ein und grüßen. Richter Kelm grüßt zurück und sagt: „Sie sind beide Polizeibeamte, von daher kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten.“ Er wiederholt sie dennoch und sagt: „Dann fangen wir mit Herrn S. an, bitte nehmen Sie Platz und Sie, Herr P., würde ich bitten, noch einmal draußen zu warten.“

„Seit anderthalb Jahren bereite ich mich vor.“

Richter Kelm befragt den Zeugen zunächst zu seiner Person und seiner Stellung in der Wache Nord. Dann geht er auf das Tatgeschehen ein.

Kevin S. berichtet, er und Max P. seien in Zivilkleidung von seiner Dienstleiterin Sandra K. angewiesen worden, in die Missundestraße zu fahren. Dort habe ihn der Einsatzleiter Thorsten H. bereits erwartet und erklärt, dass im Hof eine Person mit Messer sitze. Ihr Auftrag sei es gewesen, die Örtlichkeiten zu klären. Sie seien dann in den Hof und hätten mehrere Personen angetroffen. Man habe sie zunächst wieder rausgeschickt, da man sie nicht als Polizeibeamt:innen erkannt habe.

Eine Person – Kevin S. bezeichnet sie als den „Mitteiler“ – hätte angegeben, dass die betroffene Person kein Deutsch und eventuell Französisch und Spanisch verstehe. „Es kam dann der Vorschlag, dass ich Spanisch mit dem Betroffenen spreche.“ Er sei dann gemeinsam mit seinem Kollegen wieder in den Hof gegangen und habe es dann auf Spanisch versucht: „Hallo. Sprichst du spanisch? Verstehst du spanisch?“ Mouhamed habe aber keine Reaktion gezeigt. „Ich habe dann eine Position schräg vor dem Betroffenen eingenommen, um in seinem Sichtbereich zu sein.“

Ich habe keine Veränderung im Verhalten wahrgenommen. Er hat gefühlt durch mich durchgeguckt.“ Kevin S. beschreibt die Position der restlichen am Einsatz beteiligten Beamt:innen: „Ich versuchte weiterhin, mit dem Betroffenen zu kommunizieren. Es kam dann die Anweisung, dass Pfefferspray eingesetzt werde. Ich war zu nah dran und ging auf Befehl zurück. Jeanine B. und Markus B. standen auf der anderen Seite des Zaunes.

Frau B. fragte dann über Funk nach der Position des Betroffenen. Sie ist dann nach vorne getreten und hat dann auf Anordnung des Einsatzleiters Pfefferspray eingesetzt. Der Strahl zerstreute in der Spur stark und ergoss sich in einer Wolke über den Kopf des Betroffenen. Zunächst passierte nichts und es war erst sehr ruhig. In einer Situation auf die nächste schaute der Betroffene Richtung des Pfeffersprays nach oben links. Dann drehte er sich nach rechts zu uns um und bewegte sich zügig bis schnellen Schrittes in unsere Richtung. Ich hörte Knallgeräusche und sah Fäden und der Betroffene ging bäuchlings vor der Motorhaube zu Boden. Die Knallgeräusche unterschieden sich, daher habe ich jetzt im Nachhinein daraus geschlossen, dass es sich um Taser und Maschinengewehr handelte. Weil für mich zu diesem Zeitpunkt immer noch die größte Gefahr vom Messer ausging, bin ich dann nach vorne, um es zu suchen. Max P. und Thorsten H. fixierten den Betroffenen und ich gab Thorsten H. meine Handfesseln. Wir konnten das Messer zunächst nicht auffinden. Der Betroffene wurde dann aus seiner Liegeposition bewegt und wir haben das Messer dann unter ihm gefunden. Für mich war in der Situation die Gefahr erst mal beseitigt und ich hab dann die Rettungskräfte angewiesen.“

Prozesstag 6

28.02.2024 | 09:45 - 12:30

- Erste Aussagen von Polizeibeamt:innen.
- Zeugenaussagen der Polizeibeamten Kevin S. (männlich/30/weiß) und Max P. (männlich/31/weiß).

R: „Danke. Das war eine sehr strukturierte Aussage, gab es da eine Vorbereitung?“

K.S.: „Ja. Seit anderthalb Jahren bereite ich mich vor.“

„Das hat man selten, dass das so strukturiert ist.“

Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Befragung:

StAD: „Sie waren an dem Tag in Zivilkleidung. Wissen Sie noch, was Sie anhatten?“

Kevin S. verneint.

„Ich stelle die Frage mal anders: Waren Sie als Polizeibeamter zu erkennen? Als Sie mit Mouhamed Dramé geredet haben, haben Sie sich da zu erkennen gegeben?“

Kevin S. verneint.

„Haben Sie ihm Anweisungen gegeben? Dergestalt in etwa: ‚Leg das Messer weg‘?“

Kevin S. verneint.

„Sie haben also auch keine Konsequenzen angedroht?“

„Genau, habe ich nicht.“

„Darf ich fragen, wieso Sie sich nicht als Polizeibeamter zu erkennen gegeben haben und ihn aufgefordert haben, das Messer wegzulegen?“

„Weil ich für mich oft genug die Erfahrung gemacht habe, dass die Menschen nicht positiv auf die Polizei reagieren.“

[...]

„Im weiteren Verlauf sind Sie dann durch das Gestrüpp vor, um vis à vis zu sein. Wie lange haben Sie dort gehockt und Kontakt aufzunehmen versucht?“

„3-4 Minuten.“

„Und dann kam die Anweisung, das RSG8 [Reizstoffsprühgerät] einzusetzen. Weshalb?“

„Weshalb weiß ich nicht. Die Kommunikation kenne ich nicht.“

StAD: „Sie stehen nun dort, versuchen Kontakt aufzunehmen. Dann kommt die Anweisung. Wie war die überhaupt?“

K.S.: „Nur wahrgenommen und zurückgerufen.“

„Sie werden sich ja Gedanken gemacht haben. Ich persönlich denke da, ‚Hä? Wieso das denn jetzt? Was haben Sie sich gedacht?‘“

„Jemand reagiert länger nicht, dann verfällt man in ein Gefühl der Ratlosigkeit.“

„Kann ich verstehen, dass Sie da ratlos sind. Aber nochmal: Plötzlich die Anweisung, RSG8 einzusetzen, was denkt man da?“

„Ehrlich gesagt, habe ich mir gar nichts gedacht. Mein absoluter Fokus war auf der Person mit dem Messer. Ich hatte die Hoffnung, dass alles glimpflich ausgeht.“

Oberstaatsanwalt Dombert befragt den Zeugen zu möglichen Handlungsalternativen von Mouhamed.

„Sie erzählten uns dann, dass Mouhamed in Richtung der Jeanine B. schaute. Hätte er denn nach links rausgehen können?“

„So wie es vor Ort war, scheinbar nicht.“

„Also, wenn er von dort hätte flüchten wollen, welchen Weg hätte er nehmen können?“

„Paar Schritte zur Häuserwand entfernt oder aus seiner Sicht nach rechts.“

Verteidiger Brögeler hakt ein: „Das ist nicht richtig. Er hätte auch rechtsrum um das Auto gekonnt, aber auch nach links.“, woraufhin Staatsanwalt Dombert fragt: „Wie weit hätte er nach links rausgehen können?“

Kevin S. entgegnet, dass da nach ein paar Metern die Häuserwand komme und da auch kein Weiterkommen sei, da man da auch nicht drübersteigen könne. „Wie ne Sackgasse.“, sagt Richter Kelm. Kevin S. bejaht.

Abschließend befragt Staatsanwältin Yazir den Zeugen Kevin S. zu seinem Verhältnis zu den Angeklagten und dazu, ob er mit diesen nach der Tat geredet habe.

K.S.: „Mit einigen mehr, mit anderen weniger.“

StAY: „*Sind Sie mit einem der angeklagten Kollegen liiert?*“

„Nein.“

„*Waren Sie es?*“

„Nein.“

Anmerkung der Redaktion:

Diese Aussage ist anscheinend eine Lüge. Bei der Einlassung von Pia B. am 14.06.24, sagt diese aus, dass sie mit Kevin S. in einer Beziehung gewesen sei. Warum dieser bei seiner Aussage dazu gelogen hat, könne sie sich nicht erklären. Dass Kevin S. hier gelogen hat und dies seine Glaubwürdigkeit generell in Zweifel zieht, wird weder vom Gericht, noch von der Staatsanwaltschaft thematisiert.

Thomas Feltes übernimmt die Befragung für die Nebenklage.

T.F.: „*Wann ist aus der stabilen Lage eine instabile geworden?*“

K.S.: „Ab dem Zeitpunkt, als die Person auf das Pfefferspray reagiert hat.“

Lisa Grüter geht anschließend darauf ein, dass das Verhalten des Zeugen im Widerspruch dazu stehe, dass dieser Mouhamed als bedrohlich empfunden haben wolle.

K.S.: „Ich habe mich rechts vor ihm positioniert, damit Sichtkontakt entsteht. Bin runtergegangen, soweit es für mich möglich war.“

L.G.: „*Fanden Sie ihn zu diesem Zeitpunkt bedrohlich?*“

„Bedrohlich für sich selbst, weil das Messer an seiner Bauchdecke war.“

„*Für Sie auch?*“

K.S.: „Für uns auch.“

L.G.: „*Aber gehe ich dann vor jemanden in die Hocke, den ich bedrohlich finde? (...)*
Sie geben doch jegliche polizeiliche Möglichkeit auf, wenn Sie sich bücken?“

„Das schließt sich nicht aus, dass es auch für mich bedrohlich war.“

„Immerhin wurde niemand mit dem Messer verletzt.“

Der Zeuge wird entlassen und der nächste Zeuge in den Saal gebeten. Richter Kelm nimmt die Angaben zu seiner Person auf. Max P. lebt in Dortmund und wurde gemeinsam mit Kevin S. zur ersten Einschätzung der Lage im Innenhof eingesetzt.

Max P. schildert den Tatverlauf weitgehend deckend mit der Aussage von Kevin S. vor ihm. Er geht noch weiter auf die Handlungen Mouhameds und der Beamten nach den Schüssen ein. Thorsten H. habe Mouhamed Handschellen angelegt.

„Der Betroffene hat weiter um sich gestrampelt, deswegen mussten wir ihn fixieren. Er hatte Verletzungen an Ellenbogen und Wange. Haben ihn dann auf einer Trage in den Rettungswagen gebracht und dort weiter festgehalten, weil er sich weiter bewegte. Drinnen haben wir die Handschellen dann gelöst, weil ein Zugang gelegt werden musste. Dann kamen weitere Kollegen hinzu und es wurde sehr eng. Ich bin dann raus und habe bei der Absperrung geholfen.“ Bei der Befragung durch die Staatsanwaltschaft geht diese erneut auf diese Beschreibung ein.

StAD.: „*Vorhin wurde die Fixierung angesprochen. Bei mir kam da der Eindruck auf, dass es da Widerstandshandlungen gab. Ist das zutreffend?*“

M.P.: „Im Prinzip schon. Jedoch war die Handlung des Betroffenen undefinierbar, es wirkte ungezielt.“

„*Nun ist Mouhamed unmittelbar vorher von fünf Schüssen getroffen worden. Wir können uns vorstellen, er hatte Schmerzen. Wie sehen Sie das heute?*“

„Es ist durchaus denkbar, dass er Schmerzen hatte. Unser Hauptproblem war, dass wir nicht wussten, wo das Messer ist. Möglicherweise greift er danach mit der Hand unter seinem Körper. Ich habe die Schüsse nicht gesehen, nur Verletzungen am Kinn und Ellbogen gesehen. Das Hauptproblem war zu dem Zeitpunkt das Messer.“

Die Nebenklage übernimmt die Befragung und Thomas Feltes fragt Max P., ob dieser heute sagen würde, der Einsatz sei gelungen oder nicht.

M.P.: „Naja, schwierig zu beurteilen. Von gelungen kann man nicht reden, wenn die Person dabei gestorben ist. Immerhin wurde niemand mit dem Messer verletzt. Die Gefahrenabwehr ist gelungen. Wegen des Messers ist es schwierig, sodass es im Ergebnis keine andere Option gab.“

T.F.: „Sie sind also zu keinem Ergebnis gekommen, wie man das anders hätte lösen können?“

„Man hat sich Gedanken gemacht, ob man erst den Taser einsetzt, aber eventuell macht man das und die Person verkrampt und fällt in das eigene Messer.“

„Ist der Gedanke auch mal vorgekommen, dass man eine stabile oder statische Lage hätte halten können?“

„[Wir haben] überlegt, Situation statisch zu halten. Das Problem war, dass der Betroffenen das Messer direkt am Bauch hatte. [Man] kann nicht zusehen, wenn suizidale Absicht vorliegt.“

„Das konnten Sie von Ihrer Position aus so sehen, dass eine konkrete Gefahr bestand?“

„Habe das von Kollegen aufgenommen so vor Ort.“

„Also haben Sie das im Nachhinein interpretiert. Haben Sie sich denn unter Kollegen im Nachhinein besprochen?“

„Man bespricht sich natürlich.“

„Und hat da die Frage, ob man die Lage auch stabil halten konnte, keine Rolle gespielt?“

„Nein.“

Die Sitzung wird beendet.



Staatsanwalt Dombert

Polizei- zeug:innen

Im Laufe des Gerichtsverfahrens ist eine starke Konstante zu erkennen: Polizeibeamt:innen nehmen in Strafverfahren als Zeug:innen eine Sonderrolle ein. Die Unterschiede zu zivilen Zeug:innen sind nicht von der Hand zu weisen.

Während polizeizugehörige Zeug:innen vorbereitet, sicher und scheinbar abgestimmt auftreten, erscheinen zivile Zeug:innen oft nervös, wenig vertraut mit dem Ablauf des Gerichtsverfahrens und überfordert.

Diese Beobachtung ist keine Ausnahme, insbesondere im Demonstrations- und Betäubungsmittelstrafrecht ist die Sonderrolle von Polizeizeug:innen bekannt. Eine kritische Auseinandersetzung zum Umgang mit Polizeizeug:innen wurde in den letzten Jahren intensiv aus anwaltlicher Sicht betrieben. Von Seiten der Justiz fehlt es weiterhin an einer ernsthaften Bereitschaft, den privilegierten Status der Berufsgruppe zu hinterfragen.

Versuche der Verteidigung, die Strafjustiz auf dieses strukturelle Ungleichgewicht aufmerksam zu machen, werden häufig vorschnell als bloße Verteidigungsstrategie abgetan (von Klinggräff 2020).

Typische Unterscheidungsmerkmale

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune befasst sich im Rahmen seiner Dissertation 2020 mit dem Thema Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren. Er arbeitet die folgenden typischen Merkmale, die Berufszeug:innen von zivilen Zeug:innen unterscheiden, heraus:

- Polizeibeamt:innen sind besser vorbereitet: Vor ihrer Aussage in der Hauptverhandlung dürfen sie Teile der Ermittlungsakten lesen. Dadurch vermischen sich die originären Erinnerungen mit Berichten- und Fremdwahrnehmungen. Der Zugriff auf polizeiliche Berichte bleibt anderen Zeug:innen meist verwehrt, von Polizeibeamt:innen wird es hingegen sogar erwartet. So auch von Richter Kelm am siebten Prozesstag: „Manche gucken nicht rein. Dann schimpf ich mit denen.“
- Polizeibeamt:innen arbeiten selten allein, was dazu führt, dass sie ihre Aussagen untereinander abgleichen oder vermischen. Ein Effekt, der auch als Gruppenerinnerung bekannt ist.
- Die Aussage dient oft nicht nur der Wahrheitsfindung, sondern auch dazu, das eigene Handeln im Nachhinein zu rechtfertigen und vom Gericht bestätigt zu bekommen.
- Polizeibeamt:innen werden in ihrer Ausbildung speziell zu ihrer Rolle als Zeug:innen geschult.
- Ihre Aussagen müssen vorab genehmigt werden (sogenannten Aussagegenehmigung), was dazu führt, dass diese zusätzlich kontrollierbar sind.
- Generell herrscht in der Polizei ein sogenannter „Code of Silence“ (Kutnjak Ivkovic et al. 2022), der eine inoffizielle, aber weit verbreitete Praxis innerhalb von Polizeibehörden bezeichnet, bei der Polizist:innen Fehlverhalten, Machtmissbrauch oder Straftaten von Kolleg:innen verschweigen, statt sie zu melden oder öffentlich zu machen. Dieser wird in Deutschland weiter dadurch verstärkt, dass Polizeibeamt:innen nach § 163 StPO verpflichtet sind, Fehlverhalten sofort zu melden. Tun sie das nicht und entscheiden sich später, das Verhalten zu melden, machen sie sich selbst wegen Strafverteilung im Amt strafbar.

Deswegen werden Zeug:innen von der Polizei in vielen Verfahren als sogenannte „Superzeug:innen“ kategorisiert. Ihre Aussagen werden oft direkt ins Urteil übernommen.

Auswirkungen auf die gerichtliche Bewertung

Diese Besonderheiten beeinflussen, wie glaubhaft Aussagen für das Gericht wirken, und wie gut sie überhaupt überprüft werden können.

Die Glaubwürdigkeit einer Aussage beruht unter anderem darauf, ob sie über die Zeit, also vom Zeitpunkt der Tat bis zur Aussage in der Hauptverhandlung, hinweg konsistent bleibt. Eine Zuverlässigkeit dahingehend zu bestimmen, erscheint fast unmöglich, wenn man bedenkt, dass Polizeizeug:innen sich zuvor gezielt immer wieder mit ihren Tätigkeitsberichten auf Aussagen vorbereiten können. Trotzdem lässt sich feststellen, dass Vertreter:innen der Justiz (Richter:innenschaft und Staatsanwaltschaft) Aussagen von Polizeizeug:innen oft als besonders glaubwürdig einstufen und sie weniger kritisch als Aus-

sagen anderer Zeug:innen überprüfen.

Deswegen werden Zeug:innen von der Polizei in vielen Verfahren als sogenannte „Superzeug:innen“ kategorisiert. Ihre Aussagen werden oft direkt ins Urteil übernommen (Theune 2020). Für die Richter:innen ist das von Vorteil, da sie so bedeutend viel Zeit sparen.

Überdies besteht eine Verbundenheit der Strafjustiz und der Polizei, denn beide Seiten sind als Staatsdiener für die Strafrechtspflege zuständig. Ihre vorgebliche Aufgabe der gegenseitigen Kontrolle nehmen sie dadurch kaum wahr. Vielmehr besteht ein institutionelles Übereinkommen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, die, ohne sich absprechen zu müssen, am gleichen Strang ziehen (Basu 2016).

Einseitige Definitionsmacht

Zusammen führen diese Faktoren dazu, dass Polizist:innen in ihrer Rolle als Zeug:innen in Strafverfahren eine strukturell privilegierte Position einnehmen. In Strafverfahren, die als „*Kampf um die richtige Definition des in Frage stehenden Handels*“ (Peters 2008: 298) verstanden werden können, haben Polizeibeamt:innen damit eine wesentlich größere Definitionsmacht als zivile Zeug:innen oder Geschädigte (Abdul-Rahman et al. 2023). Gerade im Kontext von Polizeigewalt führt das dazu, dass das Handeln von Polizeibeamt:innen unhinterfragt bleibt und Betroffene sich ungehört fühlen (ebd.).

„Wie man das in der Ausbildung lernt.“

Ante P. das war ~~Mord!~~ Herzversagen

Dem siebten Prozesstag ging ein Urteil im Mannheimer Prozess um die Tötung von Ante P. voraus: Ein Angeklagter Polizist wurde freigesprochen, ein anderer erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagesstrafen zu je 50 € für gefährliche Körperverletzung im Amt. Eine Prozessbeobachterin und Freundin von Ante kommentierte das im Gerichtssaal wütend mit den Worten: „50 € für ein Menschenleben?!”

Im Urteil folgte das Gericht in weiten Teilen der Darstellung, die Polizei habe sich selbstverteidigt. Obwohl ursprünglich Totschlag angeklagt war, schloss sich das Gericht zwei, von der Polizeigewerkschaft finanzierten und zutiefst ableistischen, medizinischen Gutachten an. In

diesen wurde Ante P.s Todesursache nicht auf die zwei Beamten, die minutenlang auf ihm knieten und ihn währenddessen schlügen, zurückgeführt, sondern auf einen zeitgleichen Stillstand Ante Ps „jederzeit versagensbereitem“ Herzen. Nach dem Urteil wurden mehrere Aktivist:innen, die Ante P.s Tod als „Mord“ und „Tötung“ bezeichneten, zivilrechtlich verfolgt.

Circa ein halbes Jahr später wurde die Revision des Falls vom BGH entschieden: Der Fall wurde an das Landgericht zurückverwiesen mit der Begründung, die Strafe von 120 Tagessätzen für einen der angeklagten Polizeibeamten sei zu hoch und nicht gerechtfertigt.

Prozesstag 7

06.03.2024 | 09:45 - 13:45

- **Urteil im Fall Ante P.: „50 € für ein Menschenleben?!"**
- **Die Polizeibeamt:innen Hassan A. (männlich/31/PoC) und Sandra K. (weiblich/47/weiß) sind als Zeug:innen geladen.**
- **Hassan A. stellt Mouhamed in seiner Erzählung als „Messertäter“ dar. Das Handeln der Beamt:innen hingegen sei wie im Lehrbuch gewesen.**
- **Polizeibeamtin K. stellte nach dem Tod von Mouhamed noch eine Anzeige gegen diesen.**

Die Richter:innen und Schöfinnen betreten den Saal. Sidy Dramé ist zu Beginn der Verhandlung nicht da. Richter Kelm schaut nach rechts und links. Er sagt, man müsse noch eben warten, sie hätten falsch gezählt. Die fehlende Schöfzin tritt hinzu. Richter Kelm ärgerlich an die Presse: „Ausgefilmt? ... Dann.“ Das Gericht setzt sich. Richter Kelm: „Wir setzen die Hauptverhandlung fort. Herr A., der Zeuge bitte.“ Ein Justizwachtmeister öffnet die Tür und Hassan A. tritt ein.

Zeug:innenbefragung Polizeibeamter Hassan A.

Richter Kelm befragt den Zeugen zunächst zu seiner Person. Hassan A. sagt aus, er sei Polizeibeamter, lebe in Dortmund und sei mit den Angeklagten weder verwandt noch verschwägert. Mit dem Angeklagten Fabian S. habe der Zeuge im Jahr 2009 das Studium begonnen und kenne ihn seither, die anderen seit 2017. Nachdem der Zeuge das Tatgeschehen übereinstimmend mit den anderen Polizeibeamt:innen vor ihm geschildert hat, befragt Richter Kelm ihn zur Aufgabe von Fabian S. im Einsatzgeschehen.

R: „Und [Fabian S.] als Sicherungsschütze. Warum als Sicherungsschütze?“

H.A.: „Wenn einer eine Maschinenpistole hält, dann dient er als Sicherungsschütze. Wenn einer auf uns zu rennt mit einem Messer, dann hat einer die Aufgabe - siehe Gummersbach, da wurden mehrere Unbeteiligte getroffen, auch Polizisten getroffen. Das will man vermeiden. Deswegen macht das einer.“

Anmerkung der Redaktion:

Der Zeuge bedient hier das Narrativ des „Messertäters“ durch das Hinzuziehen eines Vorfalls in Gummersbach, bei dem ein Mann Menschen mit einem Messer angegriffen hatte. Im weiteren Verlauf der Vernehmung stellt der Zeuge Mouhamed mehrfach als „Messerangreifer“ dar. Zum Messertäter-Narrativ haben wir auf Seite 156 geschrieben.

Während der Verhandlung beginnt eine Schöffin, sehr stark zu husten. Das Gericht unterbricht kurz die Verhandlung. Währenddessen wendet sich Lisa Grüter an eine Person vom Solidaritätskreis in den Publikumsreihen, um das Ankommen und Abholen von Sidy Dramé zu besprechen. Als die Person durch den Haupteingang des Saales gehen möchte, wird ihr das von den Justizwachtmeistern verweigert. Sie müsse das Gerichtsgebäude verlassen und einmal ganz um das Gebäude herumgehen, um Sidy Dramé abzuholen.

Daraufhin erwidert eine Person aus dem Publikum: „Das ist doch Schwachsinn! Er muss jetzt außen rum, um Sidy in Empfang zu nehmen?“ Darauf folgt keine Antwort. Das Gericht tritt wieder in den Saal ein. Richter Kelm befragt den Zeugen weiter und kommt auf die Schussabgabe von Fabian S. zu sprechen.

H.A.: „Ne, das waren kontrollierte Schüsse, waren zügig, aber das war geschossen, geguckt, geschossen, geguckt, geschossen.“

R: „Wie viele Sekunden dauerte das?“

„3, 4.“ [...]

„Wie war denn die Reaktion? Auf Taser gar nicht? Und auf Schüsse?“

„Also würde ich... auf den ersten Einsatz wurde nicht reagiert, dann weiter. Also, wenn sich ein Störer weiterbewegt, dann wird wieder geschossen. Das ist ja auch genauso, wie man das in der Ausbildung lernt.“

Anmerkung der Redaktion:

Diese Aussage widerspricht dem Rest der Beweisaufnahme. Im Notrufprotokoll ist eine Abstandszeit der Schüsse von 0,2 Sekunden dokumentiert. Kein:e andere:r Zeug:in hat die Schussabgabe von Fabian S. so dargestellt. In der weiteren Befragung sagt Hassan A. aus, Mouhamed habe auf jeden Fall erkennen müssen, dass es sich bei ihnen um Polizeibeamt:innen handele, obwohl sie in Zivil gekleidet waren und sich nicht als Polizei zu erkennen gaben. Zum Pfefferspray sagt der Zeuge, dieses habe Mouhamed gar nicht getroffen. Das widerspricht ebenfalls allen bisherigen Zeug:innenaussagen.

Diese Widersprüche werden zu großen Teilen während der Vernehmung nicht thematisiert. Einmal geht Richter Kelm auf einen Widerspruch zu den Aussagen von Hassan A. in seiner polizeilichen Vernehmung ein: „Das Messer haben Sie jetzt genau in Erinnerung. In Ihrer Vernehmung sagten Sie dazu, wie der Betroffene das Messer hielt: ‘Das weiß ich nicht. Ich hatte meine Hand an der Waffe. Ich habe da nicht drauf geachtet, wusste nur, er hat ein Messer in der Hand.’“

Zu alternativen Einsatzmöglichkeiten sagt Hassan A. aus, die Maschinenpistole sei alternativlos gewesen: „Nein, ich bin dagegen [,dass alternative Einsatzmittel eingesetzt werden]. Darüber habe ich eine Hausarbeit geschrieben. Sobald Messer in der Distanz von 7-10 m sind. Das ist, wo der Polizist verletzt werden kann, also ohne Lebensgefahr.“ Die Staatsanwaltschaft fragt hierzu erneut nach.

StAD: „Sie haben uns gesagt, dass bei einem Messereinsatz immer von Schusswaffen Gebrauch gemacht wird. Was ist ein Messereinsatz für Sie?“

H.A.: „Kann ich nicht genau definieren. Wenn Personen ein Messer dabei haben und eine Gefahrenlage besteht.“

„Das hört sich so an, als ob die polizeiliche Anweisung bestände, in diesen 7-8 Metern immer zu schießen?“

„Ne, Ne. Nur eingesetzt, wenn man erkennt, dass die Person mit dem Messer sich nähert.“

„Also wann dann Einsatz?“

„Wenn man aus der Gefahrenlage noch rauskommen kann. So ungefähr 7 m.“

StAD: „Und wenn Sie dann auf Personen treffen, die Messer in der Hand haben – verstehe, dass das natürlich gefährlich werden kann für Sie – aber, bevor man Gebrauch von seiner Schusswaffe macht, würde man nicht auffordern, das Messer wegzulegen?“

H.A.: „Ja, doch.“

Die 7-Meter-Regel

Die sogenannte 7 Meter-Regel wird während der Verhandlung mehrfach als Grund genannt, warum Fabian S. Mouhamed erschossen habe. Am 03.09. sagt ein Polizeisachverständiger zur 7-Meterregel aus:

„Es gibt keine Meteranzahl, grundsätzlich immer möglichst viel Abstand halten mit der Ausnahme, das ich dann nicht mehr sehen oder mit der Person sprechen kann oder unkontrollierte Personen dazwischen laufen können. Das kommt immer auf die konkrete Situation an.“

Als Anwältin der Nebenklage fragt Lisa

Grüter: „Wir haben hier regelmäßig von der 7-Meterregel gehört?“

Der Sachverständiger antwortet: „Ja es gibt eine Experimentierreihe aus den 80ern aus den USA mit den damaligen Waffen und Holstern. Damals in den USA ergeben, dass durchschnittlich 21 Fuß, ins Deutsche übersetzt 7 Meter, braucht, damit ein Beamter in der Lage ist, einmal zu schießen. Das bedeutet nicht, dass mehr als 7 Meter Sicherheit bieten. Andersherum ist es nicht so, dass ich unter 7 Metern automatisch schießen darf.“

Thomas Feltes übernimmt die Befragung für die Nebenklage und befragt den Zeugen zur Funktion und Anwendung der Bodycams, die während des Einsatzes ausgeschaltet waren. Dabei wirkt Hassan A. gereizt und antwortet mehrfach schroff auf Fragen:

T.F.: „[...] Das heißt, Sie gingen davon aus, dass Mouhamed Dramé psychisch krank war?“

H.A.: „Pfff, ich bin kein Arzt. Waren Sie mal in einer solchen Situation?“

Richter Kelm entlässt den Zeugen und kündigt eine Pause an. Um 12:45 Uhr treten wir wieder in den Saal.

Bodycams

Bodycams (englisch für Körperkameras) gehören mittlerweile in vielen Ländern zur Standardausrüstung für Polizeibeamt:innen. In unterschiedlichen technischen Ausführungen können sie Ton- und Bildaufzeichnung machen.

Die Einführung in den polizeilichen Alltag begann 2013 in New York (USA). Vorausgegangen war ein Urteil eines US-Bundesgerichts, das die rassistisch motivierte „Stop-and-Frisk“ (Anhalten und Durchsuchen)-Praxis der Polizei als verfassungswidrig einstuft.

Die Bodycams sollten daraufhin als vermeintlich „neutrale Beobachter“ Abhilfe schaffen (vgl. Whitehurst 2023). Zentrales Ziel ist demnach, fehlerhafte Polizeipraktiken aufzudecken, eine Verhaltenskontrolle der Polizei zu ermöglichen und so Transparenz zu schaffen (Lehmann 2017).

Ein Schub in der Verbreitung der Bodycams kam nach der Tötung von Michael Browns in Ferguson im Januar 2014. Die landesweiten Protestbewegungen führten dazu, dass 2016 bereits 80% der US-Polizedienste Kameras nutzten (Whitehurst 2023).

Mit einer anderen Zielsetzung startete 2013 ein Pilotprojekt bei der Polizei in Hessen. Als eine Maßnahme der Gefahrenabwehr sollen die Kameras für eine abschreckende Wirkung sorgen und so die tödlichen Angriffe auf Polizeibeamt:innen minimieren (Lehmann 2017).

Seit 2017 befinden sich die Bodycams auch auf Bundesebene im Einsatz mit jeweils unterschiedlichen Länderregelungen hinsichtlich Löschfristen und Tonaufnahmen.

In NRW ist die Polizei seit 2020 mit Bodycams ausgestattet. Innenminister

Herbert Reul (CDU) verkauft die Technik dabei als deeskalierende Maßnahme: „Die Kameras können kritische Situationen im Streifendienst entschärfen. Und das schützt die Polizistinnen und Polizisten direkt vor Übergriffen.“ (Reul, 25.09.2019).

Nach der Tötung von Mouhamed Lamine Dramé, entstand im deutschen Kontext erneut Bewegung hinsichtlich der Nutzung von Bodycams. Der Innenminister des Landes NRW verkündete im April 2023 eine Tragepflicht für Polizeibeamt:innen. Der Nutzen einer solchen Tragepflicht ohne eine korrespondierende Einschaltpflicht bleibt allerdings fraglich.

Die Entscheidung, ob aufgezeichnet wird und was mit der Aufnahme danach passiert liegt nämlich weiterhin bei den Polizeibeamt:innen selbst. Das heißt auch, dass die Polizeibeamt:innen letztendlich darüber entscheiden können, ob eine getätigte Aufnahme in sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren verwertet werden kann.

Studien aus den USA zeigen, dass die Einführung der Bodycams keinen Einfluss auf die polizeiliche Gewalt hatten (Yokum et. al. 2017). Bodycams können Gewalt nur dokumentieren und ihr Beitrag zur Verfolgung rechtswidriger Polizeigewalt im Nachgang ist damit immer abhängig von anderen justiziellen Organen (Vitale 2017).

Zu befürchten bleibt ferner, dass die getätigten Aufnahmen vermehrt als eine weitere Überwachungstechnologie genutzt werden und letztendlich nicht zur Aufklärung von Polizeigewalt dienen, sondern zur Kriminalisierung der weiteren Verfolgung wegen sogenannten Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten beitragen.

„Sterben bedeutet nicht zwingend, dass jemand nicht mehr verantwortlich ist.“

Richter Kelm lässt die nächste Zeugin aufrufen. Er nimmt ihre Personalien auf. Sandra K. ist Polizeibeamtin und Leiterin des Zivil-Einsatztrupps in der Dortmunder Nordstadt.

Sandra K. beginnt mit einer Schilderung des Tatgeschehens: Sie sei während des gesamten Einsatzablaufes mit der Sicherung des Gebietes beschäftigt gewesen und habe erst nach den Schüssen in die Richtung des Geschehens geschaut. Auch sie sagt aus, Mouhamed sei eine Gefahr gewesen und habe sich bei der Fixierung gewehrt. Sandra K. hat nach der Tötung von Mouhamed eine Anzeige gegen diesen erstattet.

R: „Dann haben Sie die Anzeige gefertigt.“

S.K.: „Richtig.“

„Das verwundert einen, weil sie recht umfangreich ist. Wie haben Sie die gefertigt?“

„Habe die gefertigt anhand des Einsatzprotokolls. Hab' die Kollegen gefragt, wer welches Einsatzmittel benutzt hatte.“[...]

Kelm liest aus der Anzeige vor: „, Dann durch Jeanine B. der RSG-Einsatz.‘ Das wussten Sie auch erst später.“

„Das war das, was ich später erfahren hab.“

„Er sprang plötzlich auf und auf Pia B. zu.‘ Wussten Sie auch nur durch Infos.“

„Ja.“

„Warum haben Sie überhaupt eine Anzeige geschrieben?“

„Ja, weil das für uns ja verpflichtend ist. Erstmal ein Ermittlungsverfahren ange stellt wird, wenn Schusswaffengebrauch. Mit Thorsten H. besprochen, dass ich das mache und nicht meine Kollegen. Hab dann auch mit Kollegen gesprochen, dass ich das mache.“

„Sie haben hier [§] 241 ,Bedrohung, 08.08 um 18:22 Uhr‘, da hatten Sie schon mit ihren Kollegen telefoniert?“

„Ja, die werden ja unmittelbar eingeschaltet, sobald Schusswaffen eingesetzt wurden.“

„Zu dem Zeitpunkt war der Geschädigte schon verstorben.“[...]

StAD: „Ist es üblich, dass Sie Strafanzeige erstatten gegen Tote?“

S.K.: „Es ist üblich. [...] Mit dem Versterben endet nicht das Strafverfahren.“

„Warum?“

„Das ist nicht an uns zu entscheiden. Beispielsweise bei einem Verkehrsunfall. Sterben bedeutet nicht zwingend, dass jemand nicht mehr verantwortlich ist.“

Gegenanzeige

In der Studie *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung* beschreiben Singelnstein und Kolleg:innen 2023, dass Personen, die Opfer von Polizeigewalt werden, häufig selbst wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ angezeigt werden.

Die Autor:innen beschreiben, dass diese sogenannten Gegenanzeigen dazu dienen,

den Polizeieinsatz nachträglich zu legitimieren und Zweifel an einem möglichen Fehlverhalten der Beamten zu säen. Da die Gegenanzeige laut einer interviewten Anwält:in „so sicher wie das Amen in der Kirche“ sei, raten die meisten Rechtsanwält:innen ihren Mandant:innen von einer Anzeige gegen Polizist:innen ab.

Die Staatsanwaltschaft spricht an, dass sich im Änderungsprotokoll des Anzeigesystems, in dem Strafanzeigen gespeichert werden, vier verschiedene Änderungen nachvollziehen lassen. Die Zeugin sagt, sie könne sich das nicht erklären, das könne jedoch an der Ermittlungsbehörde in Recklinghausen liegen:

R: „Ihre Kollegen in Recklinghausen ändern doch nicht Ihre Strafanzeige?“

S.K.: „Doch. Wird hingeschickt, wenn die was ändern, dann wird das aufgenommen.“

„Können doch nicht Ihren Sachverhalt ändern nach Gutdünken!“

„Nein, den Sachverhalt nicht. Aber wenn die was ändert, dann ändert sich was im Aktenzeichen.“

Was genau hier geändert wurde, bleibt offen. Nach der weiteren Befragung der Zeugin beendet das Gericht den Prozesstag.

„Sie war ja Ihre Ausbilderin. Nicht Ihre Psychologin.“

Prozesstag 8
13.03.2024 | 09:45 - 12:25

- **Die Polizeianwärter:innen Lea B. (weiblich/24/weiß) und Luca P. (männlich/22/weiß) sind als Zeug:innen geladen.**
- **Eine Nachbesprechung des Einsatzes soll es nicht gegeben haben. Stattdessen habe man bei der Polizei viel über Gefühle geredet.**

Zeug:innenbefragung Polizistin Lea B.

Richter Kelm ruft die Zeug:innen in den Saal. Lea B. tritt in Uniform ein und setzt sich an den Zeug:innentisch. Richter Kelm belehrt sie und beginnt mit der Zeug:innenbefragung von Lea B. und stellt die Personalien der Zeugin fest. Lea B. führt aus, dass sie am 8. August 2022 noch Kommissaranwärterin war und von der Angeklagten Jeanine B. betreut.

Die Zeugin beginnt mit der Beschreibung des Einsatzes. Lea B. sei gemeinsam mit Jeanine B. und Markus B. im Einsatz gewesen, als der Einsatzauftrag kam. Dort sei gesagt worden, dass Mouhamed mit einem Messer im Hof sitze und „dass er keine anderen Personen angreifen würde“.

Gemeinsam mit Jeanine B. und Markus B. habe sie sich dann auf der Missundestraße platziert. Auf dem Weg dorthin seien sie zunächst falsch abgebogen und über den falschen Zaun geklettert. Lea B. habe dabei den Akku zu ihrem Funkgerät verloren und könne daher nichts dazu sagen, was über Funk durchgegeben wurde. Ihr sei die Aufgabe, Passant:innen vom Ort fernzuhalten, zugeteilt worden. Generell berichtet Lea B. in weiten Teilen das Gleiche wie ihre Kolleg:innen und kann sich nicht an viele Details des Einsatzgeschehens erinnern.

Zeug:innenbefragung Kommissaranwärter Luca P.

Nach der Beendigung der Befragung von Lea B. bittet Richter Kelm den nächsten Zeugen Luca P. in den Saal. Auch Luca P. war zum Tatzeitpunkt Kommissaranwärter und wurde von der Angeklagten Pia B. betreut. Er schildert den Tathergang wie die Polizeibeamt:innen vor ihm. Luca P. habe im Innenhof neben Fabian S. und Thorsten H. gestanden.

Zum zeitlichen Zusammenhang von Taserabgabe und Maschinenpistole durch Fabian S. und ob Mouhamed auf den Taser reagiert habe, sagt der Zeuge: „Kann ich nicht sagen. Die MP-Schüsse kamen kurz danach. Reaktion auf den Taser gar nicht sagbar.“ Der Verlauf des weiteren Einsatzes und der Fixierung lief nach Luca P., „wie [sie] es lernen.“

Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Befragung und befragt den Zeugen dazu, wie er den Einsatz aus heutiger Sicht mit seinem Ausbildungswissen beurteilen würde. Luca P. weicht den Fragen aus, indem er immer wieder betont, er sei Berufsanfänger und wolle sich „nicht anmaßen, taktische Vorgehensweisen zu beurteilen.“

Die Nebenklage übernimmt die Befragung und Thomas Feltes beginnt mit Fragen dazu, ob man den Einsatz im Team nachgesprochen habe.

T.F.: „Sie haben sich sicher auch in den Tagen, Wochen, Monaten danach mit dem Vorfall beschäftigt. Haben Sie auch mal mit Kollegen darüber gesprochen?“

L.P.: „Ja, vor allem mit meinem Vater viel darüber gesprochen.“

„Ich meine jetzt mit Kollegen auf der Wache Nord?“

„Meine Kollegen haben großen Wert daraufgelegt, wie es mir geht.“

„Das haben wir jetzt ein paar Mal gehört. Meine Frage war, ob über den Vorfall gesprochen wurde. Ob man sich anders verhalten können?“

„Mit mir nicht.“ [...]

„Haben Sie in Ihrer Ausbildung etwas über sogenannte statische Lagen gelernt?“

„Ja, vor allem bei Geiselnahmen.“

„Was ist damit gemeint ‚eine Lage statisch halten‘?“

„Eine Lage einfrieren.“

„Warum friert man eine Lage ein?“

„Um gegebenenfalls weitere Kräfte anzufordern. Äh, aber ist ja alles Einsatztaktik. Ich bin in der Ausbildung. Müssen Sie wen anders fragen.“

„Es geht nicht um Berufserfahrung, sondern um Ausbildung. Die liegt ja bei Ihnen nicht so weit zurück.“

„Aber das ist ja Einsatztaktik. Ich bin Berufsanfänger und habe weniger Erfahrung.“

Thomas Feltes liest Luca P. eine Sprachnachricht vor, die Pia B. diesem gesendet hatte. Die Sprachnachrichten stammen aus der Auswertung der beschlagnahmten Handys der Angeklagten: „Wir haben uns natürlich über den Vorfall besprochen. Der war psycho, keine Frage - aber dennoch fragt man sich, hätte man das statisch halten können. Dass man jetzt versucht, das zu rekonstruieren. Aber es macht sich da eigentlich keiner Sorgen, dass die Rechtmäßigkeit angezweifelt werden würde“.

Luca P. bleibt weiterhin dabei, dass man den Einsatz nicht nachgesprochen, sondern nur über Gefühle geredet habe. Die Nebenklageanwältin Lisa Grüter zweifelt dies erneut an: „Sie war ja Ihre Ausbilderin, nicht Ihre Psychologin.“

Auf die Frage, was den Polizeibeamt:innen dementgegen zu psychosozialen Ausnahmesituationen beigebracht werde, sagt Luca P. aus, es gebe kein konkretes Konzept zum Umgang: „Es war alles sehr theoretisch, das Fach. Wie man Erkrankungen erkennt, Schizophrenie zum Beispiel.“

In der weiteren Befragung durch Lisa Grüter geht diese auf die Antwort von Luca P. ein, er habe sich nur mit seinem Vater besprochen:

L.G.: „Was ist Ihr Vater von Beruf?“

L.P.: Polizist. Im Dienst.“

„Wo?“

„Hundertschaftsführer in Dortmund.“

„Mit dem haben Sie sich natürlich auch nicht strategisch besprochen.“

Bei der Befragung durch die Verteidigung geht der Verteidiger von Thorsten H., Rechtsanwalt Emde, erneut auf die statische Lage ein. Er sagt, man könne die Lage nicht einfrieren, da Mouhamed sich jederzeit hätte selbst erstechen können.

Nach der Befragung wird der Prozesstag beendet.



Verteidiger Limberg

„Irgendwie aber auch irre.“

Das Gericht tritt ein und Richter Kelm eröffnet die Sitzung. Jeanine B. und ihr Verteidiger unterhalten sich und lachen. Richter Kelm: „Herr S. bitte.“ Christon S. tritt ein. Er ist auffällig breit gebaut und trägt eine Skinny-Jeans. Er hat eine kleine Wasserflasche in der linken Hand. Der rechte Arm ist mit einem Verband umwickelt.

Richter Kelm fragt den Zeugen nach den Angaben zu seiner Person und bittet ihn anschließend, den Ablauf des 8. August 2022 zu schildern.

Christon S. berichtet, dass er an dem Tag Teil der zivilen Einsatzkräfte war, die Mouhamed als erste angesprochen haben. Er schildert den Ablauf deckungsgleich mit den bisherigen Aussagen. Christon S. war nach den Schüssen daran beteiligt, Mouhamed zu fixieren. Wie bereits andere Zeug:innen vor ihm beschreibt er die Situation in befremdlicher Weise:

„Wir wollten die Fixierung eigentlich lösen, aber es ging nicht wegen der Gegenwehr. Im Rettungswagen konnte Max P. dann schließlich die Fixierung lösen. Ich habe die Beine gehalten und wer rechts neben mir war, weiß ich gerade nicht mehr... Es wurde dann versucht, einen Zugang zu legen. Das hat aber nicht geklappt, weil er die Arme immer rumwarf. Der Betroffene hat immer wieder Gas gegeben. Man hat dann schließlich durch das Schienbein einen Zugang gelegt.“

Richter Kelm befragt den Zeugen anschließend weiter zum Tathergang. Genau wie die Zeug:innen vor ihm sagt auch dieser aus, dass der 1,7 Meter hohe Zaun für Mouhamed eine realistische Fluchtmöglichkeit gewesen wäre.

Prozesstag 9 20.03.2024 | 9:30 - 11:25

- Zeugenaussage des Polizeibeamten Christon S. (männlich/33/weiß)

Täter-Opfer-Umkehr

Im Verlauf der Befragung stellt Christon S. Mouhamed als Gefahr für sich und seine Kolleg:innen dar.

StAD: „Waren Sie bewaffnet?“

C.S.: „Ja.“

„Hatten Sie die Waffe gezogen?“

„Nein.“

„Wieso nicht?“

„Weil wir die Person gesehen haben und wollten helfen und ihn aus den Gedanken reißen. Irgendeinen Zugang bekommen. Aber mit der Zeit wurde die Situation irgendwie bedrohlich.“

„Wieso bedrohlich?“

Christon S. führt aus, die Situation sei bedrohlich für den Betroffenen gewesen, da dieser im Inbegriff gewesen sei, „sich selbst zu richten“ und man das habe verhindern wollen. Man habe es aber nicht geschafft habe, ihn zu erreichen. Auch für sich sei die Situation aufgrund des Messers bedrohlich gewesen. Er habe dann „immer mehr ein schlechtes Bauchgefühl bekommen“.

StAD: „Das klingt für mich eher nach einer Hilf- und Ratlosigkeit. Sie versuchen alles, aber kommen nicht zu ihm durch.“

C.S.: „Für Sie mag das so klingen. Aber für mich war das bedrohlich.“

„Wie haben Sie es empfunden, als er sich aufrichtete?“

„Noch bedrohlicher.“

Diese angebliche Gefahr wird im weiteren Verlauf der Vernehmung auch über eine Pathologisierung von Mouhamed hergestellt. Der Verteidiger Lars Brögeler fragt nochmal bei Christon S. nach:

L.B.: „Sie sagten, er war irgendwie abwesend auf jeden Fall. ,Irgendwie aber auch irre.‘ Warum wählten Sie eine solche Formulierung?“

C.S.: „Er war sehr apathisch. Schauten starr in die Luft. Ohne jegliches Zwinkern.“

Die Vernehmung von Christon S. wird nach etwa einer Stunde beendet und der Zeuge entlassen. Richter Kelm bittet die nächste Zeugin, eine Sozialarbeiterin der Jugendhilfeeinrichtung, in den Saal, aber diese ist nach Aussage der Justizwachtmeister noch nicht anwesend.

Nach einer kurzen Pause wird der Gerichtstermin fortgesetzt. Die Zeugin ist immer noch abwesend. Richter Kelm meint, man solle versuchen, die Zeugin zu erreichen. Staatsanwältin Yazir verlässt den Saal und ruft bei der Polizei an, um die Zeugin zuhause abholen zu lassen. Nachdem das Gericht erneut telefonieren geht, verkündet Richter Kelm: „Heute schafft sie es nicht mehr“. Von Seiten der Verteidigung wird gelacht. Richter Kelm ergänzt: „Sie hat auch keine Ladung bekommen.“

Er beendet den Termin.



Richter Kelm

Polizei und psychische Ausnahmesituationen

Das von der Norm abweichende Verhalten Mouhameds wurde von den Polizist:innen als gefährlich interpretiert, was für ihn tödlich endete. Dieser Umgang mit Menschen, deren Verhalten nicht den gesellschaftlichen Erwartungen entspricht, ist eine Ausprägung von sogenanntem Sanismus. Der Begriff beschreibt, dass unsere Gesellschaft darauf ausgelegt ist, bestimmtes Verhalten und Denken als Norm anzusehen, während anderes als „psychisch krank“ markiert wird. Als Norm gilt, wer sich in das System und den Arbeitsmarkt eingliedern lässt - wie es das Sozialistische Patientenkollektiv 1970 zusammenfasst: „*Gesund sein heißt ausbeutbar sein.*“ Die der Norm nicht entsprechenden Menschen werden selektiert, „*und eine psychiatrische Argumentation genutzt, um ihnen zu diktieren, ob sie frei sein dürfen oder wie sie sterben müssen*“ (Adler-Bolton/Vierkant 2022; auch SPK 1970).

„*Der war Psycho, keine Frage.*“ beschreibt die angeklagte Polizistin Pia B. Mouhamed in einer Sprachnachricht an ihren Kollegen Luca B. Auch der Polizist, der Mouhamed ansprach, Christon S., bezeichnete Mouhamed im Gerichtssaal als „*irre*“, da dieser „*sehr apathisch*“ gewesen sei und „*ohne jegliches Zwinkern*“ starr in die Luft geschaut habe.

Durch diese Zuschreibung als „*irre*“ stellen die Polizeibeamt:innen Mouhamed als besonders bedrohlich dar und rechtfertigen damit ihre Eskalation der Situation.

Christon S. erklärte im Gerichtssaal: „*Weil wir die Person gesehen haben und wollten helfen und aus den Gedanken reißen. Irgendeinen Zugang bekommen. Aber mit der Zeit wurde die Situation irgendwie bedrohlich.*“

Verantwortungsverschiebung: Vom Gesundheitssektor zur Polizei

Seit den 1980ern tritt auch die Polizei in diesem Kontext immer häufiger als Akteur auf. In den Jahren 2019 bis 2023 befanden sich 47 % der von der Polizei getöteten Menschen in einer psychischen Ausnahmesituation. Im Vergleich dazu war es zwischen 1976 und 1980 noch ein deutlich geringerer Anteil von 6 % (Pütter 2025).

Gründe für diesen Anstieg sehen Norbert Pütter und Sonja John, laut eines Textes im CILIP-Magazin zum einen in der Zunahme psychosozialer Probleme, zum anderen darin, dass diese immer häufiger nicht mehr von anderen Institutionen aus dem Gesundheitssektor aufgefangen werden und die Polizei daher die zuständige Instanz wird (Pütter/John 2025).

Die zunehmende Vernachlässigung durch Unterstützungssysteme lässt sich anhand des stückweisen Umbaus des Gesundheitssektors aufzeigen (ebd.).

Seit den 1980er-Jahren hat sich der Schwerpunkt im deutschen Gesundheitssystem zunehmend von der öffentlichen Daseinsvorsorge hin zu wirtschaftlicher Effizienz und Profitabilität verschoben. Mit dem Krankenhausneuordnungsgesetz wurde erstmals ein stärkerer Fokus auf Kostenkontrolle und Wirtschaftlichkeit gelegt. Parallel dazu führten neoliberalen Reformen und der Haushaltsdruck auf Kommunen zu Einsparungen und zur Teilprivatisierung des Gesundheitswesens. Mit der Einführung des Fallpauschalensystems im Jahr 2004 wurde die Vergütung von Krankenhäusern an die Zahl und Art der behandelten Fälle gekoppelt. Dadurch stieg die Zahl der Diagnosen und Behandlungen, während gleichzeitig die Behandlungsdauer verkürzt und die Qualität der Versorgung vielerorts beeinträchtigt wurde.

Immer mehr Unterstützungsangebote für Menschen mit psychischen Problemen wurden zurückgefahren oder ganz eingestellt. Krankenhäuser wurden geschlossen und Krankenhausbetten reduziert (Pütter 2025). Auch bei den Angeboten für einen Platz für eine Psychotherapie zeigt sich ein Mangel. Die Psychotherapeutenkammer berichtet, dass 2019 rund 40 % der Patient:innen durchschnittlich fünf Monate auf einen Therapieplatz warten mussten.

Hinzu kommt, dass Unterstützung ohnehin beschränkt ist: Wer Hilfe benötigt, muss in die Kategorien der „International Classification of Diseases“ (ICD-10) fallen. Für Geflüchtete ist der Zugang noch weiter erschwert: Obwohl der Bedarf an Unterstützung aufgrund traumatisierender Fluchterfahrungen besonders hoch ist, erhalten lediglich 3,3 % psychosoziale Hilfe (Magazin 2023).

Auch Mouhamed scheiterte an diesen Strukturen, als er zwei Tage vor seinem Tod versuchte, Hilfe zu finden. Am 6. August 2022 begab er sich zur Polizeiwache Nord in Dortmund, weil ihn suizidale Gedanken beschäftigten. Die Polizist:innen brachten ihn in die LWL-Klinik, wo er jedoch keine Hilfe bekam, da er nicht in die Aufnahmekriterien passte. Die Ärztin der Klinik beschrieb am 20. Juni im Gerichtsprozess: „*Er hatte lebensmüde Gedanken, aber nicht suizidale Gedanken oder Handlungen*“ und qualifizierte sich unter anderem daher nicht für eine Aufnahme in der LWL. Mouhamed wurde zurück in die Jugendhilfeeinrichtung gebracht, in der er keine Bezugsperson hatte, die seine Sprache sprach.

Während Gesundheitsversorgungsangebote abgebaut werden, nehmen gleichzeitig kontrollierende und strafende

Antworten auf psychische Krisen zu. In Nordrhein-Westfalen werden seit 2021 „gefährdungsrelevante Erkenntnisse“ zu psychisch Erkrankten in einer Datenbank mit dem Namen PeMiRi [Personen mit Risikopotenzial] erfasst. Nach einem Attentat mit einem Messer 2024 in Aschaffenburg durch eine Frau, die zuvor „psychisch aufgefallen“ war, erhielt dieses Thema bundesweit neuen Auftrieb. Die Innenministerkonferenz beschloss, ein an dem nordrhein-westfälischen Modell orientiertes Projekt in allen Bundesländern einzuführen (Pütter/John 2025). Bremens Innensenator forderte ein „Frühwarnsystem [...] für Menschen, die psychisch auffällig sind und von denen eine Gefahr ausgeht“.

Polizeilicher Umgang: „Ich muss jetzt ganz schnell hier fertig werden.“

Der Rückbau und die Unterfinanzierung des Unterstützungssystems führen dazu, dass die Polizei immer häufiger mit Menschen in psychischen Krisen in Kontakt kommt (Pütter/John 2025; Wittmann 2022). Dass diese Einsätze tödlich enden, hängt einerseits mit der Zuschreibung zusammen, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen seien besonders gefährlich. Andererseits spielen institutionelle Faktoren wie Zeitdruck und Einsatztaktik innerhalb der Polizei eine Rolle.

Vor der Tötung Mouhameds am 8. August 2022 gab es laut dem im Prozess aussagenden Sachverständigen Ingmar L. kein Konzept zum Umgang mit psychischen Krisen, lediglich einen Hinweis zur Diagnose von Krankheitsbildern. Gegenüber dem Westdeutschen Rundfunk äußerte ein Polizeiausbilder, es habe die Prämissen gegolten: „Ich

muss jetzt ganz schnell hier fertig werden.“

Diese Logik zeigt sich auch in der Befragung des Polizeizeugen Christon S.

Zwei Tage nach der Abweisung in der LWL-Klinik saß Mouhamed mit einem Messer gegen sich selbst gerichtet im Innenhof der Jugendeinrichtung. Die Polizist:innen kamen hinzu, versuchten nur drei Minuten, mit ihm sprechen und entschieden sich dann, den Einsatz zu eskalieren. Christon S. führte den „irre“ und „apathischen“ Zustand Mouhameds als Begründung dafür an, warum das Pfefferspray eingesetzt wurde. Staatsanwalt Carsten Dombert wies dagegen darauf hin, dass es die angenommene Bedrohlichkeit nicht nachzuvollziehen sei, sondern es sich eher um Ratlosigkeit der Beamten gehandelt habe, wie auch Christon S. sie auf Seite 108 beschreibt.

C.S.: „Weil wir die Person gesehen haben und wollten helfen und aus den Gedanken reißen. Irgendeinen Zugang bekommen. Aber mit der Zeit wurde die Situation irgendwie bedrohlich.“

StAD: „Wieso bedrohlich?“

Christon S. führte aus, die Situation sei bedrohlich für Mouhamed gewesen, da dieser im Begriff gewesen sei, „sich selbst zu richten“ und man dies habe verhindern wollen. Für sich selbst habe er die Situation als bedrohlich empfunden, weil er die Person nicht erreichen konnte und gleichzeitig das Messer und die Gedanken im Raum standen. Er habe „immer mehr ein schlechtes Bauchgefühl bekommen“.

„Das klingt für mich eher nach einer Hilf- und Ratlosigkeit. Sie versuchen alles, aber kommen nicht zu ihm durch.“

tuation, der nur 6 Tage vor Mouhamed im Frankfurter Bahnhofsviertel von der Polizei erschossen wurde. Die Frankfurter Polizei versuchte hier erst gar nicht, mit ihm zu reden, bevor sie ihn erschoss (CopWatch FFM 2024). Auch Biriq hätte Unterstützung anstelle von Gewalt gebraucht.

Die Kriminologin Liat Ben-Moshe beschreibt die Kombination aus psychischem Ausnahmezustand und Schwarzen-Sein daher als „Todesstrafe der Straße“ (Ben-Moshe 2020).

In diesem Zusammenhang forderten Kollektive und Initiativen während der George-Floyd-Aufstände 2020 in den USA, dass es Antworten auf psychische Krisen brauche, die ohne Gewalt – und damit ohne Polizei – auskommen.

Andere Umgangsformen

Nach der Tötung Mouhameds und den darauffolgenden Protesten wurde ein neues polizeiliches Trainingskonzept zum Umgang mit Menschen in psychischen Krisen eingeführt. Ingmar L. erklärte am 3. September im Gerichtssaal: „*Kurz nach dem Vorfall im April 2020 wurden sechszehn Trainingsstunden verpflichtend eingeführt.*“ Weiter führte er aus:

„*Jetzt gibt es ein neues Trainingskonzept seit 2020 zu Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Das ist in erster Linie auf Wissensvermittlung gerichtet. Welche Situationen gibt es? Nicht mehr welche Krankheiten, sondern welche Zustände.*“ Er betonte, es bringe nichts, Diagnosen vor Ort zu stellen. Die Beamten:innen lernten sieben verschiedene psychische Krisensituationen kennen und wie man deeskalierend kommuniziere. Anschließend werde mit allen Einsatzmitteln trainiert. „*Es gibt natürlich keine Verpflichtung oder ein Verbot von Einsatzmitteln.*“

Die Auswirkungen dieses Trainings lassen sich noch nicht beurteilen. Ob jedoch sechszehn Stunden Schulung grundlegende Probleme wie Zeitdruck oder das eskalative Auftreten der Polizei ändern können, ist fraglich. In den USA, wo sogenannte Crisis Intervention Trainings schon länger etabliert sind, waren Polizist:innen, die solche Schulungen absolviert hatten, dennoch an den Tötungen von Michelle Cusseaux, David Felix und Charleena Lyles beteiligt (Interrupting Criminalization 2021). Sie alle befanden sich in Situationen, die als psychische Krisen klassifiziert wurden.

In diesem Zusammenhang forderten Kollektive und Initiativen während der George-Floyd-Aufstände 2020 in den USA, dass es Antworten auf psychische Krisen

brauche, die ohne Gewalt – und damit ohne Polizei – auskommen.

Das Harriet Tubman Collective weist darauf hin, dass der Schwerpunkt auf Krisenprävention liegen müsse. Übereinstimmend mit dem Verständnis, dass psychische Erkrankungen vor allem das Ergebnis von Faktoren wie Verarmung, Rassismus, Queerfeindlichkeit und anderen Formen von Gewalt sind, plädiert das Kollektiv für die Deckung grundlegender Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft, Einkommensunterstützung und Pflege. Die Beendigung der Kriminalisierung sowie eine nicht zwanghafte, nicht wertende und zugängliche Gesundheitsversorgung seien wesentliche Bestandteile der Prävention psychischer Krisen (Interrupting Criminalization 2021).

Andere Ansätze setzen an späteren Punkten an. So hat das Kollektiv CAT-911 im südkalifornischen Raum alternative Notruf-Strukturen zum polizeilichen Notruf aufgebaut. In einem Interview auf der nächsten Seite berichten sie über ihrer Arbeit.

„Wir wissen, dass wir uns nicht auf das kaputte Justizsystem verlassen können.“

Interview mit dem Kollektiv
Community Alternatives to 911

Die Vision von Community Alternatives to 911 (CAT-911) ist eine Stadt, in der lokale Gemeinschaften über die Ressourcen und starke zwischenmenschliche Beziehungen verfügen, die zentral sind, um gemeinsam konstruktiv und empathisch auf Probleme zu reagieren.

„Wir wissen, dass wir uns nicht auf das kaputte Justizsystem verlassen können, um unsere Probleme zu lösen, und dass ein Anruf bei 911 die Situation oft nur verschlimmert – wenn überhaupt jemand reagiert.“ (CAT-911)

CAT-911 baut in Südkalifornien ein Netzwerk von Community Action Teams (CAT) auf, die als Ressourcen für die Reaktion auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft als Alternative zu dem polizeilichen Notruf 911 fungieren. Sie arbeiten deeskalierend bei Konflikten zwischen Einzelpersonen oder Gruppen in Nachbar:innenschaften, bei häuslicher Gewalt, psychischen Krisen und mehr. Ihre organisierte Arbeit basiert auf einem Rahmenwerk der transformativen Gerechtigkeit, das darauf abzielt, eine Welt zu schaffen, die von den Prinzipien des gegenseitigen Respekts, der Verbundenheit und der Solidarität anstelle von Gewalt, Dominanz und Überflüssigmachung geprägt ist.

Das Kollektiv ist selbstorganisiert und stützt seine Arbeit ausdrücklich auf die Erfahrungen von Menschen, die von Ableismus und Rassismus betroffen sind. Wir haben mit dem Team aus Riverside über ihre Arbeit und den Fall von Mouhamed gesprochen.

**Was hat euch
dazu motiviert,
zusammenzukommen
und CAT-911 zu
gründen?**

Wenn es in den Vereinigten Staaten einen Notfall oder eine Krise gibt, ist die Notrufnummer 911, aber das ist unsere einzige Option, wir haben nur 911. Und uns wird antrainiert zu denken, dass dies die Option ist, die wir anrufen sollen – dass alles sicher sein wird, wenn wir diese Nummer anrufen.

CAT-911 wurde 2019 gegründet. Unser Ziel war es, eine neue Option für Menschen zu schaffen, auf die sie sich verlassen können, wenn sie sich nicht wohl dabei fühlen, die Polizei zu rufen. Es gab bereits andere Programme, bei denen Sozialarbeiter:innen und Therapeut:innen die Polizei begleiten – auch in Riverside –, die jedoch schrecklich waren und nicht funktioniert haben. Ich erinnere mich, dass in Riverside jemand auf der Straße lebte und die Polizei kam und einen Sozialarbeiter mitbrachte, aber der Sozialarbeiter musste im Auto bleiben und die Polizei schoss schließlich auf die Person. Deshalb war es für uns von Anfang an klar, dass wir nicht mit der Polizei zusammenarbeiten würden. Wir wollen in keiner Weise mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten! Wir wollen auch keine Schulungen mit ihnen durchführen.

Wir wollen den Menschen in unserer eigenen Nachbar:innenschaft beibringen, wie sie sich um ihre Mitmenschen kümmern können. Oft kommen Polizeibeamt:innen aus Vororten außerhalb des eigentlichen Stadtviertels und sie wissen nicht, wer wer ist. Sie kennen ihr Stadtviertel nicht. Sie kennen die Menschen nicht. Sie wissen nicht, was diese durchmachen. Unser Ziel ist es daher, den Menschen beizubringen, wie sie für sich selbst sorgen und wie sie in Notfällen reagieren können. Wir wissen, dass wir den Menschen diese Macht und Kraft zurückgeben können und dass es gar nicht so viel braucht, um auf eine Krise zu reagieren. Man braucht keine brandneuen Fähigkeiten. Oft reicht es schon aus, einfach nur zuzuhören, um eine Situation zu deeskalieren.

Könntet ihr uns vielleicht etwas darüber erzählen, wie ihr euch organisiert?

Derzeit gibt es vier aktive Teams: K-Town, Riverside, Southside und San Fernando. Und jedes Team hat seine eigene Arbeitsweise.

Wir haben insbesondere mit dem Riverside-Team viele verschiedene Methoden ausprobiert. Als wir die Hotline eingerichtet haben, waren wir freitags und samstags für

Anrufe erreichbar. Wir waren nur ein paar Freiwillige und haben uns abgewechselt. Wir arbeiteten von Freitag bis Samstag. Und dann kamen wir früher oder später zu Freitag bis Sonntag. Wir waren ziemlich erfolgreich darin, zumindest konsequent zu sein und auf Anrufe zu reagieren. Aber natürlich haben die Menschen nicht nur am Wochenende Krisen. Deshalb wollten wir für die Menschen besser erreichbar sein. Jetzt haben wir eine offene Hotline, bei der jemand mit der Nummer verbunden ist, der vielleicht gerade arbeitet oder so. So können wir nicht garantieren, dass wir rangehen, aber wir versuchen, innerhalb von 24 Stunden zu antworten.

Da wir ein Freiwilligensystem sind, ist es schwierig, so reaktions-schnell und schnell wie der Notruf 911 zu sein. Aber es hat sich für uns bewährt, zumindest Verbindungen und Unterstützung in der Gemeinde aufzubauen. Eine weitere unserer Aktivitäten ist deswegen der Aufbau von Verbindungen innerhalb der Gemeinschaft. Wir nennen das „Tabling“, wobei wir an der Ecke zweier Straßen, in deren Nähe viele Wohnungslose leben, einige Tische aufstellen. Momentan gehen wir vermehrt in Parks, besorgen uns etwas zu essen, kaufen Pizza und Wasser. Im Grunde genommen brechen wir das Brot mit den Menschen, verteilen Essen und fragen sie, was sie brauchen. Auf diese Weise sprechen wir mit den Menschen über unsere Alternative zum Notruf 911.

Vorher haben wir einfach unsere Visitenkarte mit unserer Nummer auf der Straße verteilt und versucht, mit den Leuten ins Gespräch zu kommen, aber die wollten nicht wirklich stehen bleiben. Als wir dann Essen dabeihatten, waren die Leute eher bereit, anzuhalten und mit uns zu reden. So haben wir im Grunde versucht, unseren Namen bekannt zu machen. Dadurch bauen wir auch eine Gemeinschaft auf und lernen die Leute besser kennen. Das machen wir immer noch jeden Freitag. Wir haben das drei Jahre lang an derselben Ecke gemacht, was wirklich gut war, weil die Leute dann damit rechneten, dass wir dort sein würden. Und dann warteten sie auf uns und sprachen mit uns. Und je öfter wir kamen, desto mehr Leute kannten uns durch diese Ecke und unsere Anwesenheit dort.

Es gibt jedoch auch andere Ansätze. Die Gruppe in South Central hat beispielsweise einen großen Gemeinschaftsgarten gegründet. Gruppen müssen also nicht unbedingt eine Hotline einrichten. In South Central wollten sie diesen Gemeinschaftsgarten gründen und er begann zunächst im Vorgarten eines der Mitglieder. Dort unterrichteten sie über verschiedene Kräuter, die gerade Saison hatten. Dann zogen sie in einen anderen

Vorgarten um. Und so ziehen sie nun von Garten zu Garten. Mittlerweile haben sie eine Vereinbarung mit einem bereits bestehenden Gemeinschaftsgarten getroffen.

Das ist nur eine weitere Möglichkeit, in der Nachbar:innen-schaft Gemeinschaft aufzubauen. Sie lokalisieren die eigene Nahrungsquelle und sprechen über Nahrungsmittelanbau und Ernährung. Das war eine wirklich coole Sache, die South Central als Projekt gemacht hat.

Ich denke, einer unserer Grundwerte ist es, den Menschen wieder mehr Macht und Selbstbestimmung zurückzugeben und das kann man auf sehr unterschiedliche Art machen.

Könntet ihr uns ein Beispiel für eine Situation nennen, in der ihr gerufen wurdet? Könntet ihr die Situation deeskalieren, ohne die Polizei einschalten zu müssen?

Ja. Natürlich sind wir nicht in hundert Prozent der Fälle erfolgreich. Allerdings sind Polizeibeamt:innen so gut wie nie erfolgreich, da die Rolle der Polizei darin besteht, Gewalt anzuwenden. Für uns ist es unerlässlich, die Situation zu deeskalieren.

Als wir zum Beispiel einmal an der Straßenecke unsere Tische aufgebaut hatten, haben wir zwei Personen getrennt, die sich heftig gestritten haben. Zuerst dachten wir, sie wären Freund:innen. Da war dieser Mann, der auf der Straße predigte, und dann war da dieser andere Mann, der versuchte, ihn anzufeuern. Er war ziemlich betrunken und irgendwann schlug der Betrunke-ne den anderen Mann und dann mussten wir sie trennen. Wir waren auch auf diesem Parkplatz. Ein Sicherheitsmann kam und wir haben sie einfach alle auseinandergebracht und mit ihnen gesprochen. Bei vielen Menschen, die kein Zuhause haben, sehen wir kleine Streitereien und versuchen, sie zu trennen.

Das ist ein kleines Beispiel dafür, wie wir Menschen erfolgreich unterstützt haben. Ich habe das Gefühl, dass es keine extremen Fälle gab, aber vielleicht haben wir verhindert, dass es so weit gekommen ist.

Am 8. August 2022 saß Mouhamed Lamine Dramé, ein unbegleiteter Geflüchteter aus dem Senegal, im Hinterhof eines Jugendzentrums in Dortmund. Er hatte zuvor Selbstmordgedanken geäußert und richtete ein Messer auf sich selbst. Nachdem sie kurz versucht hatten, mit Mouhamed zu sprechen, und keine Antwort erhielten, riefen die Sozialarbeiter:innen des Jugendzentrums die 110, die deutsche Version des Notrufes 911, in der Erwartung, Hilfe zu bekommen.

Die Polizei traf am Tatort ein und nachdem sie einige Minuten lang mit Mouhamed in einer Sprache gesprochen hatten, die er nicht verstand, sprühten sie ihm Pfefferspray ins Gesicht, schossen mit Tasern auf ihn und töteten ihn mit einer Maschinenpistole. Wenn die Sozialarbeiter:innen stattdessen euch angerufen hätten, wie hättest ihr auf die Situation reagiert?

Wie würde deine Beerdigung aussehen?

Glaubst du, dass jemand kommen würde?

Und natürlich sollte man jemanden mitbringen, der diese Sprache spricht, oder jemanden finden, der in dem Fall zum Beispiel Französisch spricht. Das ist total absurd. Ich habe das Gefühl, dass die Polizei bei Mouhamed kaum versucht hat, mit ihm zu kommunizieren.

Uns ist auch wichtig zu betonen, dass auch wenn sie ihn nicht getötet hätten, sie ihn vielleicht verhaftet und sein Leben noch schlimmer gemacht hätten. Ich glaube also nicht, dass das eine Lösung gewesen wäre.

Nehmen wir an, wir hätten dieselben Resourcen wie Polizeibeamt:innen, was die Möglichkeit angeht schnell zu reagieren. Wir würden uns auf den Weg machen, um persönlich vor Ort zu helfen. Aber ich denke auch, dass ein Großteil unserer Arbeit darin besteht, Menschen die Kraft zu geben, selbst auf ihre Krisen zu reagieren.

Wir haben eine Vorgehensweise für Fälle von Suizidalität. Unser Ziel ist es, Ressourcen bereitzustellen und psychologische Hilfe zu leisten. In letzter Konsequenz wollen wir niemandem die selbstbestimmte Entscheidung nehmen, sich das Leben zu nehmen, aber wir würden mehr Fragen stellen. Es geht wirklich darum, zu fragen, was diese Person gerade braucht. Ob sie bereit ist, weiter darüber zu sprechen. Mouhamed hat sich nicht sofort umgebracht, als die Sozialarbeiter:innen den Notruf angerufen haben, also muss er wohl darüber nachgedacht haben oder es schwer gehabt haben, es durchzuziehen. Ich glaube, es gab Zeit für diese Selbstreflexion.

Wenn man in einer solchen Situation nicht weiß, was man tun soll, kann man immer wieder zu der Frage zurückkehren: Was brauchst du gerade? Brauchst du zum Beispiel Wasser? Wir können einfach einen Moment lang still sein. Nimm dir einfach diese Zeit. Normalerweise kann man auch weitere Fragen dazu stellen, was die suizidale Person vorhat oder was ihrer Meinung nach danach passieren wird, zum Beispiel:

Von Deutschland aus hören wir viel über die Ausweitung des Faschismus in den USA. Wir haben viele Videos von den brutalen Razzien der Abschiebebehörde ICE gesehen. Hat das eure Arbeit in irgendeiner Weise beeinflusst?

Ja, innerhalb unserer Gemeinschaft sprechen wir mehr über „Kenne deine Rechte“ [„Know-your-rights“]. Gleichzeitig stellen wir aber auch fest, dass diese Bundesbeamt:innen sehr schnell rekrutiert werden und die Rechte der Menschen nicht beachten. Deshalb versuchen wir auch, die Menschen zu ermutigen, alles aufzuzeichnen und mehr Stellung zu beziehen. Es gibt beispielsweise einen Baumarkt, Home

Depot, in dem viele Einwanderer:innen arbeiten, und genau dorthin kommen die Bundesbeamt:innen.

Deshalb haben sich Mitglieder der Community beiderterklärt, dort zu postieren und zu beobachten, ob Bundesbeamt:innen dort sind. Das ist eine weitere Seite der Organisation. Wir haben gesehen, wie sich die Nachbar:innen zusammenschließen. Es gibt mehr Gespräche über Selbstverteidigung und ähnliche Themen. Es handelt sich um kollektive Selbstverteidigung, denn wir erwarten nicht, dass die Menschen gegen jemanden kämpfen. Es geht vielmehr darum, wie wir eine Menschenmenge dazu bringen können, Druck auszuüben, damit andere in Ruhe gelassen werden. Druck auf Menschen auszuüben, die versuchen, andere zu entführen.

Vielen Dank für eure Zeit und eure Arbeit. Habt ihr noch eine letzte Anmerkung?

Eine Sache: Wenn ihr versucht, so etwas wie eine Hotline in eurer Gegend aufzubauen, wäre es meiner Meinung nach gut, einfach eure Nachbar:innen kennenzulernen, eine Art Netzwerk aufzubauen, etwas, auf das man sich in einem Notfall, in einer Krise, verlassen kann. Ich hoffe, dass alles gut läuft. Bleibt alle sicher dort drüber.

Aussage der Rettungs- sanitäter:innen

Die Aussagen der drei Sanitäter:innen decken sich zu großen Teilen. Sie seien von der Klinik Nord vorab informiert worden, dass ein möglicher Suizidfall vorliege. Sie seien dann zum Einsatzort gefahren und hätten auf Anweisungen gewartet.

Nach der Schussabgabe seien sie mit der Trage zu Mouhamed gelaufen und hätten diesen untersucht. Sie hätten vier Schussverletzungen und weitere Verletzungen, aber keine Blutungen festgestellt. Die Schusswunde in den Bauch haben sie zunächst für einen Tasertreffen gehalten und nicht festgestellt.

Alle drei Sanitäter:innen beschreiben Mouhamed als „wehrig“. Sie hätten versucht, einen Zugang zu legen und schließlich durch das Schienbein gebohrt. Die spätere Nachricht, dass Mouhamed verstorben ist, habe sie überrascht.

Prozesstag 10
03.04.2024 | 09:43 - 11:05

- Berufsfeuerwehrmann Darius G.* (männlich/29/weiß), Notfallsanitäterin Lucy B.* (weiblich/22/weiß) und David D.* (männlich/32/PoC) stellvertretender Disponent der Leitstelle und Hauptwachtmeister sagen als Zeug:innen aus.
- Sie bestätigten im Wesentlichen die Erzählungen der Polizei.



Sidy und Lassana Dramé

„Dass der Einsatz für uns gut gelaufen war.“

Prozesstag 11
17.04.2024 | 09:37 - 12:00

- **Einlassungen der Angeklagten Polizisten:**
Einsatzleiter Thorsten H. und Taserschütze Markus B.

Wir stehen ab 7:30 Uhr vor dem Gerichtsgebäude. Die Schlange ist heute wieder länger. Die Aussage der beiden Angeklagten Thorsten H. und Markus B. sind angekündigt. Wir hören ein Gespräch der neben uns stehenden Polizeibeamt:innen mit.

Sie unterhalten sich über einen wohnungslosen Menschen, Andrzej, der am 3. April von der Polizei in Dortmund erschossen wurde. Ein Polizeibeamter meint, man hätte die Person auch anderweitig überwältigen können „*trotz der Metallstange*“. „*Einer rennt links, zwei rechts*.“ Ein anderer Polizeibeamter widerspricht, in einer solchen Situation sei man voller Adrenalin und entscheide in einem Sekundenbruchteil. Das sei „*nicht einfach*“.

Gerechtigkeit für Andrzej

Am 3. April 2024 soll der wohnungslose Andrzej an der Reinoldikirche Dortmund einen anderen wohnungslosen Mann mit einer circa 2.5 m langen Eisenstange angegriffen haben. Die Polizei traf ein und forderte ihn auf, die Stange wegzulegen. Als er der Aufrforderung nicht nachkam, taserte die Polizei den 52-Jährigen.

Als dies nicht die gewünschte Wirkung

zeigte und er sich auf die Polizei zubewegte, erschoss ihn einer der Polizist:innen mit seiner Dienstwaffe.

Das Dortmunder Bündnis Schlafen statt Strafen kritisiert den Polizeieinsatz. Die Polizei hätte die Situation deeskalieren müssen. Wohnungslose seien immer wieder polizeilicher und ordnungsbehördlicher Willkür und Gewalt ausgesetzt.

Einlassung Thorsten H.

Der Richter eröffnet die Sitzung um 9:37 Uhr. Er beginnt mit der Vernehmung des Einsatzleiters Thorsten H. und fragt zunächst Angaben zur Person ab. Thorsten H. ist seit 1985 Polizeibeamter und seit 2014 Dienstgruppenleiter in Dortmund. Mit einem „*Dann bitte*“ fordert Richter Kelm Thorsten H. auf, den Einsatz vom 8. August 2022 nachzuerzählen.

Thorsten H. sagt aus, er habe von der Leitstelle die Informationen erhalten, dass in der Nordstadt eine Person mit suizidaler Absicht und Messer sei. Er sei dann zum Einsatzort gefahren. Dann seien auch die Einsatztrupp-Kräfte gekommen. Er habe sie „*in den Hinterhof geschickt, um zu prüfen, wo Herr Dramé ist*“. Man habe dann besprochen, wie man vorgehen würde. Ein weiterer Einsatztrupp sei dann eingetroffen. Er habe dann den Auftrag gegeben eine Kontaktaufnahme zu versuchen „*und Herrn Dramé dazu zu bewegen, das Messer zurückzulegen. Zeitgleich so aufgestellt, so dass wir nicht in Gefahr geraten, falls ein unerwarteter Angriff erfolgt*“. Er habe dann Frau Jeanine B. den Auftrag gegeben, das Pfefferspray einzusetzen.

Mouhamed Dramé sei dann aufgesprungen und in ihre Richtung gelaufen. Dann seien zwei DEIG-Schüsse abgefeuert worden. Diese zeigten jedoch keine Wirkung. Sodann habe Fabian S. die Maschinenpistole eingesetzt. Er habe dann gemeinsam mit seinem Kollegen Max P. Mouhamed Handfesseln angelegt und den Rettungswagen angefordert. Richter Kelm beginnt, Rückfragen zu dem Tathergang zu stellen.

Thorsten H. sagt aus, dass er die Örtlichkeit nicht vorher gekannt habe und es auch in der Einrichtung noch nie zu Problemen gekommen sei. Er beschreibt, was in der Einsatzsituation besprochen worden sei.

„Jeanine B. wurde das Pfefferspray zugeteilt, Markus B. und Pia B. der DEIG und Fabian S. die Maschinenpistole. Hassan A. das Medipack. Das war die Hauptausstattung.“ Erst sollte das Pfefferspray eingesetzt werden und dann, wenn notwendig, die anderen Einsatzmittel. Auf die Frage des Richters, ob die Worte „last man standing“ gefallen seien, antwortet Thorsten H., „er könne sich nicht dran erinnern“. Das sei nicht sein Sprachgebrauch. Dann habe er die Einsatzkräfte auf die Missundestraße geschickt, um hinter dem Zaun Position zu beziehen. Der Richter befragt ihn zu seiner Entscheidung, das Pfefferspray einzusetzen:

R: „Dann haben Sie gemerkt, das [Ansprechen] klappt alles nicht. Entschieden, das RSG einzusetzen. Was haben Sie sich davon versprochen? Der saß da ja eigentlich nur.“

T.H.: „Ich habe gesehen, wie er das Messer in ... ja wie drücke ich das aus ... sehr zerstörender anstrengender Position hatte. Er stand auf Zehenspitze, Messer am Bauchnabel und ließ sich leicht nach vorne fallen. (...) Entschied mich dann dafür, das Pfefferspray einzusetzen, damit er das Messer fallen lässt, wenn er sich seine Augen reibt.“

Thorsten H. führt fort, dass bei Mouhamed „nur eine Regenwolke“ des Reizgases angekommen sei. Auf Nachfrage des Richters, ob dieses auch wirke, sagt er, das „kam so noch nie vor“.

Anmerkung der Redaktion:

Am 19. Prozesstag sagt ein Sachverständiger des LKA hierzu nach Erstellung eines Gutachtens aus: Der Strahl beim RSG8 werde kaum zerstäubt. Es sei ein kompakter Strahl, wie eine Wasser-pistole. Nach einem Meter löse er sich auf, der Strahlquerschnitt wird also größer. Bei vier Metern trifft er auf 20x30cm Zielfläche. Ein Sprühnebel treffe beim RSG8 überwiegend nicht zu.

R: „Dann hat er sich erhoben. Hatten Sie überlegt, wenn er sich erhebt und flüchtet, dass er nur eine Fluchtroute hat und auf Sie zu muss?“

T.H.: „Das hätte er nicht gemusst. Er hätte nach links weiter in die Nische rein gehen können, stehenbleiben können oder über den Zaun.“

Kelm gestikuliert mit den Händen und scheint ungläubig: „Das Zeug benebelt. Ich will hier weg. Nicht in die Nische und vor mir der Zaun.“

„Ich dachte, wir mit geballtem Polizei-Auftreten, Funk, etc. ich würde da nicht hinlaufen.“

Kelm kratzt sich im Gesicht: „Haben Sie sich als Polizeibeamte zu erkennen gegeben?“

„Ich persönlich nicht. Ich gehe davon aus, dass es aufgrund des geballten Auf-tretens mit mehr als 8 Personen zu erkennen war.“ [...]

„Übermaßverbot schon bedacht? Sie kennen das. Bei der Verhältnismäßigkeit mit geeigneter, erforderlicher, angemessener Maßnahme.“ R lacht. „Für Sie war das gegeben?“

„Ja, zunächst einmal mündliche Ansprache, um zur Aufgabe zu motivieren. Als er darauf nicht reagiert hat, nächstes Mittel zum Messer fallen lassen und in Ge-wahrsam nehmen.“

„Kräfte mit anderer Schutzausrüstung anzufordern – auf die Idee sind Sie nicht gekommen?“ Kelm verzicht den Mund zu einem Lächeln.

„Der zeitliche Faktor war entscheidend, mit Spezialausrüstung würde es eine Stunde maximal dauern.“

Thorsten H. sagt aus, Mouhamed sei dann nicht im „Sprint, aber alles sehr zügig“ auf sie zugelaufen. Markus B. und Pia B. hätten dann das DEIG ausgelöst und man habe einen Stromfluss gehört. Thorsten H. habe dann vier Schüsse von Fabian S. gehört. Er habe Verletzungen an Gesicht, Arm und Schulter gesehen. Den Bauchschuss habe er nicht wahrgenommen. Mouhamed sei in Höhe des Smart-Fahrzeugs zum Liegen gekommen.

Das Messer habe unter ihm gelegen. Thorsten H. sei dann vorgegangen und habe Mouhamed am Boden fixiert. Richter Kelm befragt den Angeklagten zum Nachgang nach dem Einsatz.

R: „Haben Sie danach das Ganze versucht, zu analysieren?“

T.H.: „Wir waren der Ansicht, als wir vor Ort waren, dass der Einsatz für uns gut gelaufen war.“

„Naja“ Er lacht.

„Erst später erfahren, dass Herr Dramé leider daran verstorben ist.“

Richterin Laarmann übernimmt die Befragung: „Würde ein Schuss in die Beine in der Situation kampfunfähig machen?“

Thorsten H. antwortet: „Nein, aus Erfahrung führt das nicht zwingend dazu, dass das Laufen eingestellt wird.“ Richter Kelm springt ein und begibt sich in die Rolle eines Aussagenden: „Das liegt auch an der Munition, die die Polizei verwendet, das ist keine Stoppmunition.“

Anmerkung der Redaktion:

Nach einem Artikel der Bildzeitung vom 16.03.2023 wollte Richter Kelm selbst einmal Polizist werden und absolvierte auch die damalige dreijährige Ausbildung. Er machte das polizeiliche Examen, brach dann sofort ab und studierte Jura.

Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Befragung des Einsatzleiters. Sie stellen einige wenige Fragen zu Details des Einsatzes.

Die Nebenklagevertreterin Lisa Grüter übernimmt anschließend die Befragung. Lisa Grüter hält eine Nachricht von Pia B. vor, die fragt, ob man die Lage hätte statisch halten können.

L.G.: „Wurde das unter Ihnen diskutiert?“

T.H.: „Nicht diskutiert.“

„Haben Sie sich mal gefragt, ob man die Lage hätte statisch halten können?“

„Was soll ich an dieser Lage statisch halten können? Worauf soll ich warten? Bis sich Herr Dramé das Messer in den Bauch rammt?“

Lisa Grüter fragt weiter, dass Markus B. in einer Nachricht von einer ruhigen Lage gesprochen habe, aber Verteidiger Michael Emde unterbricht sie: „Das ist die letzte Frage der Nebenklage, die Sie beantworten, Herr B., äh nein, Herr H., Entschuldigung.“

Michael Emde verwechselt hier und am gesamten Tag noch mehrfach die Namen der beiden aussagende Angeklagten. Das lässt auf eine gemeinsame Vorbereitung ihrer Aussagen schließen.

Dann bricht Michael Emde die Vernehmung ab und lenkt das Thema um. Er gibt den Medien eine Darstellung Mouhameds, die in rassistische Erzählungen passt. „Es scheint wichtig, die Sprachen, die Mouhamed gesprochen hat, er war in der Lage, gebrochen Deutsch zu sprechen.“ Dies gehe aus einer Akte wegen sexueller Belästigung hervor. In dem Zusammenhang habe er Deutsch gesprochen.

Anmerkung der Redaktion:

Die Springerpresse greift die Erzählung, Mouhamed sei ein Sexualstraftäter gewesen, auf und veröffentlicht einen Artikel dazu. Selbst wenn Mouhamed sexualisierte Gewalt ausgeübt hätte, würde das selbstverständlich nicht rechtfertigen, dass die Polizei ihn erschießt.

Aber auch die Erzählung der Verteidigung ist falsch. Tatsächlich wurde eine Frau am Mainzer Bahnhof belästigt und brachte das zur Anzeige, sie beschrieb die gewaltausübende Person als einen Schwarzen Mann. Die Polizei griff daraufhin an einem anderen Tag Mouhamed auf, jedoch gab es keinerlei Hinweise auf einen Zusammenhang von Mouhamed und der Tat, weshalb das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt wurde.

Dass der Vermerk in der Akte zu diesen Vorkommnissen also genauso gut auf racial profiling zurückzuführt werden kann, wird in der Presse nicht erwähnt.

Einlassung Markus B.

Richter Kelm beginnt mit der Vernehmung des Taserschützen Markus B. und den Angaben zu seiner Person. Markus B. beschreibt, dass Mouhamed nach dem Pfefferspray-Einsatz mit dem Messer in der Hand aufgesprungen sei. „Für mich bestand die Gefahr darin, dass er sich weiter selbst verletzen würde oder auf Beamte zugeht“, sodass er dann eigenmächtig „zwei Kartuschen losgeschossen habe.“

Im weiteren Verlauf der Vernehmung sagt Markus B. aus, dass er gemeinsam mit Jeanine B. und Lea B. zunächst über einen falschen Zaun geklettert sei. Dieser sei jedoch baugleich mit dem Zaun zwischen ihnen und Mouhamed gewesen.

Die Staatsanwaltschaft stellt einige wenige Fragen dazu, wie Mouhamed das Messer gehalten habe. Dann übernimmt die Nebenklage die Befragung. Lisa Grüter befragt den Angeklagten zu den Aussagen, die er kurz nach dem 08. August bei seiner polizeilichen Vernehmung tätigte. Die Aussagen sollen nach einer ersten Andeutung von Richter Kelm unverwertbar sein, weil die Angeklagten als Zeug:innen und nicht als Beschuldigte belehrt wurden.

Lisa Grüter möchte die Aussagen trotzdem vorhalten um Widersprüche zwischen den Aussagen der Polizist:innen direkt nach der Tat und bei der späteren Befragung im Gericht, aufzuzeigen. Lisa Grüter: „Ich würde Ihnen gerne etwas aus Ihrer Vernehmung vorhalten. Dort hatten Sie berichtet, die Person erhob sich zügig und versuchte, sich zu orientieren und ist dann zügig auf die Kollegen zu. Das klingt wie eine Zäsur durch den Versuch, sich zu orientieren?“

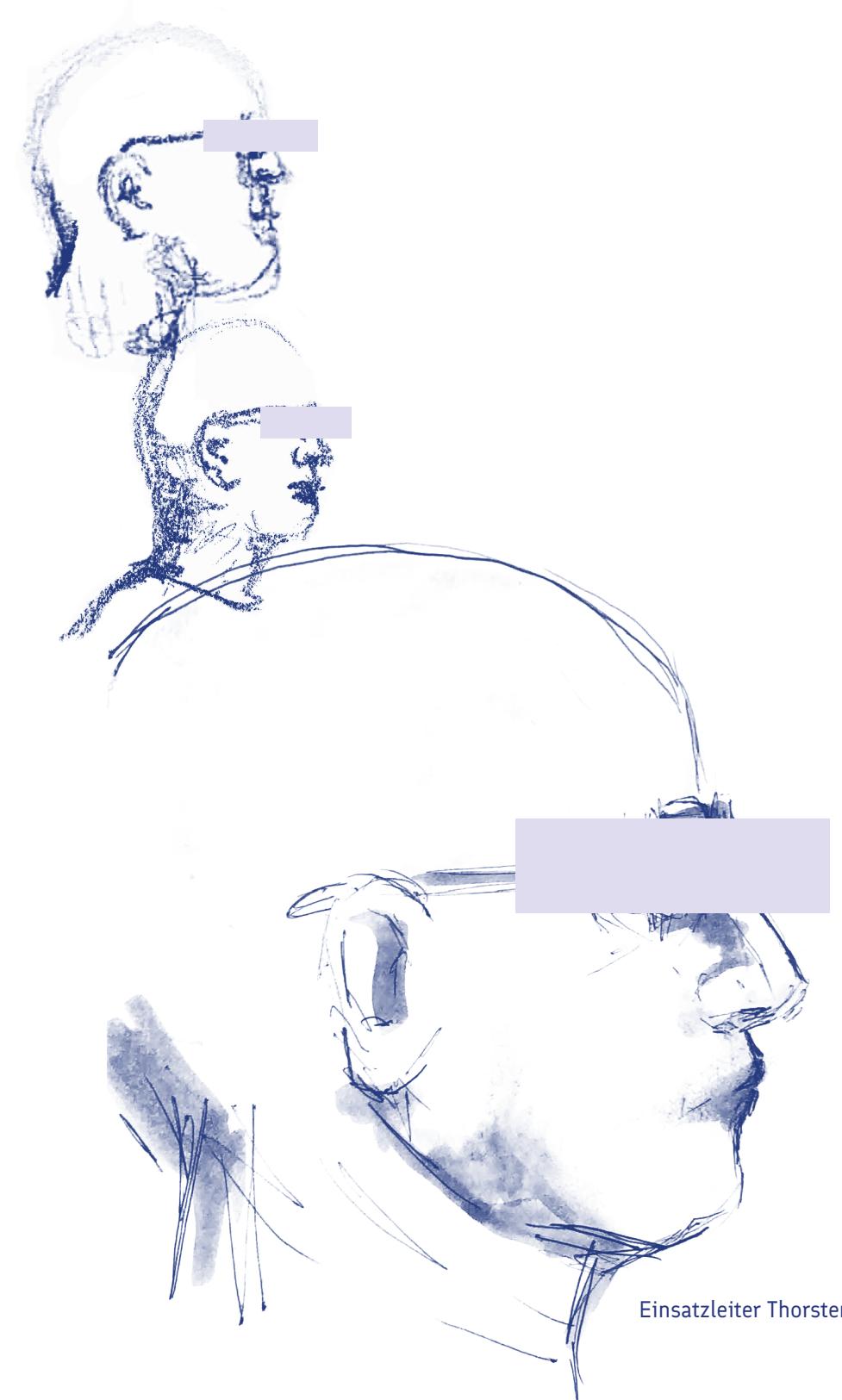
Verteidiger Limberg widerspricht der Frage und sagt, die polizeiliche Vernehmung sei aufgrund der falschen Belehrung durch die Polizei Recklinghausen unverwertbar. Rechtsanwältin Grüter widerspricht, da es noch keine Anordnung vom Gericht gebe. Richter Kelm erwidert, dann müsse sie einen Antrag stellen. Frau Grüter sagt, sie verlange eine Entscheidung des Vorsitzenden zur Verwertbarkeit. Richter Kelm sagt ärgerlich: „Dann machen wir eine Vorsitzenden Anordnung, dass die Zeugenaussagen nicht verwertbar sind.“

Lisa Grüter beginnt daraufhin, ein vorbereitetes Beanstandungsschreiben vorzulesen. Sie beanstandet, dass nach der BGH-Entscheidung vom 27. Februar 1992 ein Beweisverwertungsverbot aufgrund fehlender Belehrung nur dann bestehe, wenn der Beschuldigte diese Rechte nicht ohnehin kannte. Lisa Grüter führt daraufhin mehrere Chatnachrichten an, die belegen, dass die Angeklagten sich ihrer Beschuldigtenstellung bewusst waren. Als Polizeibeamt:innen hätten sie außerdem ihre Rechte gekannt.

Richter Kelm äußert sich abfällig über den Antrag. Lisa Grüter habe das Entscheidende vergessen: „Sagen Sie mal einen Punkt an, den Sie aufklären wollen. Dann macht der Antrag Sinn.“

Die Nebenklage antwortet: „Im Rahmen der Vernehmung kam heraus, dass Mouhamed sich erhoben hat und versucht hat, sich zu orientieren, hier reden wir jetzt von fließender Bewegung.“ Kelm erwidert: „Weiß nicht, was das damit zu tun hat.“ Er lässt sich widerwillig den Antrag reichen. Über den Antrag muss dann von der Kammer, also vom gesamten Gericht entschieden werden, Die Entscheidung wird am 13. Prozesstag verkündet. Staatsanwältin Yazir ergreift das Wort und führt aus, dass man sich der rechtlichen Bewertung der Nebenklage nicht anschließe und die Aussagen für unverwertbar halte.

Thomas Feltes stellt noch einige Fragen zur Wahrnehmung von Markus B. und die Sitzung wird anschließend beendet.



Einsatzleiter Thorsten H.

Gegenüberstellung der Gegenstände

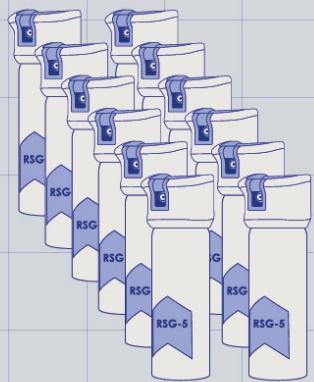
1x Einsatzmehrzweckstock



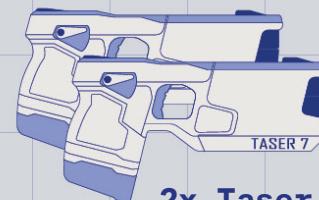
1x RSG-8



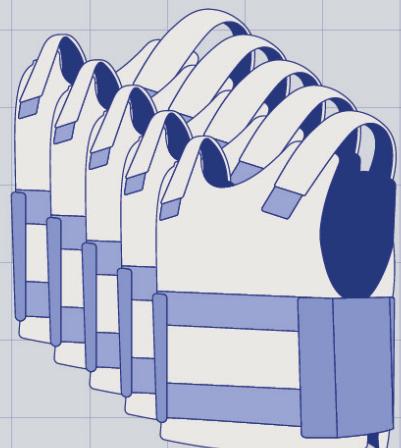
1x MP5



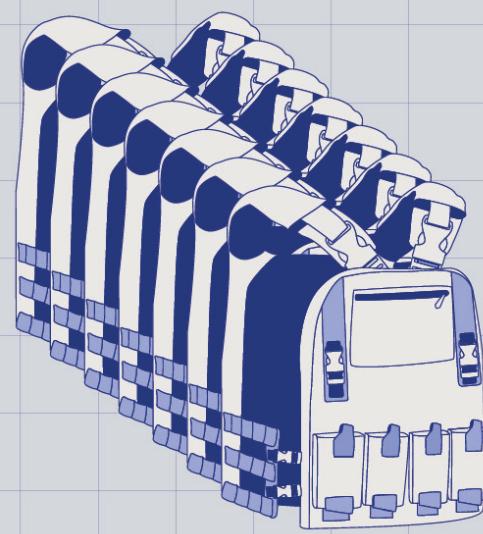
12x RSG-5



2x Taser



5x Schusssichere Weste



7x Schusssichere Weste

1x T-Shirt



1x Küchenmesser



„Vorrücken, einpeffern, das volle Programm, die ganze Flasche.“

Der zwölften Termin ist der erste sogenannte Schiebetermin. Es handelt sich dabei um Verhandlungstermine, die nicht zur inhaltlichen Entscheidung einer Sache dienen, sondern primär aus organisatorischen oder formalen Gründen, wie zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, angesetzt werden.

An diesem Tag werden verschiedene Berichte aus den Ermittlungsakten durch Richter Kelm verlesen: Die Erfassungsbögen der Taser vom Einsatztag sowie die Verschriftlichungen der zwischen den Beamten im Rahmen des Einsatzes getätigten Funksprüche.

Ein Funkspruch ist der viel zitierte Satz von Einsatzleiter Thorsten H.: „Vorrücken, einpeffern, das volle Programm, die ganze Flasche“.

In den von den Beamten selbst verfassten DEIG-Protokollen beschreiben sie die selbstgewählte Entfernung zum dort als „Störer“ titulierten Mouhamed mit „ca. 3-4 Meter“, die Einsatzlage beschreiben sie als „dynamisch“.

Ohne die Saalmikrofone zu benutzen, unterhalten sich der Vorsitzende Richter Kelm und der Angeklagte Thorsten H. Sie scheinen sich über die Entnahme der Taserprojektile aus Mouhameds Körper auszutauschen. Dies bleibt jedoch für die Öffentlichkeit unverständlich – und sicher auch für einige der Prozessbeteiligten. Die Simultanübersetzung für die Brüder Sidy und Lassana erscheint unmöglich. Auch eine beisitzende Richterin und eine Schöffin weisen schließlich auf Mikrofonbenutzung hin.

Der Prozesstag endet nach weniger als 30 Minuten.



Sidy Dramé und Dolmetscher Moustapha

Prozesstag 12

22.04.2024 | 09:45 - 10:10

- **Schiebetermin: Verlesung der Funksprüche vom 8. August und der Erfassungsbögen der Taser.**
- **Auf das Dolmetschen für Sidy und Lassana und den Öffentlichkeitsgrundsatz wird vom Gericht weiterhin keine Rücksicht genommen.**

„Aus meiner Sicht rechtmäßig“

Am dreizehnten Prozesstag ist es voll im Zuschauer:innenbereich: Fabian S., der Polizist, der mehrfach auf Mouhamed Dramé schoss, erzählt den Verlauf des Tattags aus seiner Sicht. Die Anspannung im Saal ist spürbar.

Zu Beginn des Prozesstages bestätigt Richter Kelm die Beanstandung der Frage der Nebenklage vom vorherigen Prozesstag. Die Aussagen der Angeklagten aus ihren polizeilichen Verhören direkt nach der Tat seien nicht verwertbar. Die Angeklagten wurden von der ermittelnden Polizeibehörde Recklinghausen als Zeug:innen und nicht als Beschuldigte belehrt. Die Beschuldigungseigenschaft ergebe sich auch nicht aus den Umständen. Als Polizisten sind Angeklagten zwar mit ihren Rechten vertraut, jedoch müsse es: „berufsbedingt möglich sein, Waffen einzusetzen, ohne strafrechtliche Verfolgung ausgesetzt zu sein.“ Sie hätten entsprechend, laut vorsitzendem Richter, nicht mit einer Anklage rechnen müssen.

Der Schütze sagt aus

Fabian S. sagt aus, ihm wurde bei der Dienstbesprechung „die Maschinenpistole als Sicherungsschütze zugewiesen.“ Niemand habe während des Einsatzes hinterfragt, ob dies bei einer suizidalen Person das richtige Einsatzmittel sei. Ebenso wenig wurde über den Einsatzablauf oder mögliche Reaktionen diskutiert.

Auf die Frage von Richter Kelm, ob eine eventuelle Flucht von Mouhamed diskutiert wurde, erwidert er: „Also ich hätte erwartet, dass er das Messer fallen lässt. [Er] wusste, dass wir da waren... Für mich war klar, er will zu mir und den Kollegen.“

Die Schüsse

Den Ablauf der Schussabgabe beschreibt Fabian S. wie folgt:

F.S.: „Dann hab' ich mitbekommen, dass es einen Knall gab, was dann wohl der Taser war [...], und gesehen habe: Er [Mouhamed] läuft weiter. An der Ecke vorbei, [dann] war für mich klar, ‚okay, jetzt muss ich handeln‘ und habe geschossen.“

R: „Können Sie sich erinnern, wohin Sie gezielt haben?“

„[Auf die] Körpermitte gezielt. Man ist froh, wenn man überhaupt trifft.“

„Was war der Sinn des Ganzen?“

„Ich wollte, dass er stehen bleibt.“

„Empfanden Sie eine Bedrohungslage?“

Prozesstag 13

22.05.2024 | 9:30 - 11:15

- Der Schütze sagt aus – Einlassung von Fabian S.
- Beileidsbekundung gegenüber Sidy und Lassana
- Verwertungsverbote: Haben die Aussagen der Polizist:innen am Tattag keine Relevanz für den Prozess?

F.S.: „Für mich war das lebensgefährlich.“

R: „[Haben Sie] in Erwägung gezogen, einen Warnschuss abzugeben?“

„Keine Zeit, abzuwarten, ob er darauf reagiert.“

„Wie haben Sie auf den Tod von Mouhamed reagiert?“

„Im ersten Moment, als ob die Zeit kurz stehen bleibt. Ich kann das nicht in Worte fassen. Mein Herz ist kurz stehen geblieben.“

„Haben Sie die Rechtmäßigkeit des Einsatzes hinterfragt?“

„Aus meiner Sicht rechtmäßig.“

Richter Kelm stellt noch weitere Frage zum Kontakt mit Kolleg:innen, bevor er die Befragung an die anderen Beteiligten weitergibt.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet Fabian S. erneut die Möglichkeit, den Moment zu erläutern, als er von Mouhameds Tod erfahren hat.

StAD: „Ich nehme wahr, dass es Sie sehr mitgenommen hat.“

F.S.: „Ja.“

„Führen Sie das aus. Was fühlten Sie damals, heute, wie geht's Ihnen?“

„Man... Ich habe sein Gesicht, würde ich sagen, jeden Tag vor Augen. Ich hab, als ich Polizeibeamter wurde, gehofft, nie in diese Situation zu kommen. Man weiß, man hat einen Menschen getötet, trotzdem ist das surreal. Ich hab' damit noch nicht abgeschlossen.“

Anmerkung der Redaktion:

In dieser Beschreibung stellt Fabian S. sich selbst passiv dar: Er sei lediglich in diese Position gekommen und habe nicht aktiv hierzu beigetragen. Fast, als sei er als Opfer der Tat anzusehen. Diese Darstellung verschiebt den Fokus auf eine Weise, die den Tatsachen nicht gerecht wird.

Bei der Befragung durch die Nebenklage stellt sich heraus, dass Fabian S. acht Tage nach der Tötung von Mouhamed Dramé mit einem Kollegen auf den Schießstand der Polizei geht. Er trainierte dort mit einer MP5, also einer Waffe des gleichen Modells wie die Tatwaffe.

Beileidsbekundung

Nach der Befragung wendet sich Fabian S. an Richter Kelm und fragt, ob er noch drei bis vier Sätze an die Nebenklage (Sidy und Lassana Dramé) richten darf.

R: „Bitte.“

F.S.: „Das Ganze betrifft mich sehr und macht mich sehr traurig. Ich will mir nicht vorstellen, wie es ist, ein Familienmitglied auf diese Weise zu verlieren. Ich möchte Ihnen mein aufrichtiges Mitgefühl ausdrücken. Ich weiß, dass ich dafür verantwortlich bin. Ich erwarte nicht, dass sie mir glauben, aber es tut mir sehr leid, dass Sie, Lassana, und auch Ihr Bruder [Sidy] und Ihre anderen Geschwister Ihren Bruder und auch Ihre Eltern ihren Sohn verloren haben.“

Anmerkung der Redaktion:

Dies ist das erste Mal, dass die Brüder im Gerichtssaal direkt angesprochen werden. Nie zuvor wurde das Wort an sie gerichtet, nie bekamen sie selbst die Möglichkeit, zu sprechen, sie wurden nicht einmal von dem Richter oder den anderen Beteiligten begrüßt. Ausgerechnet der Schütze tut dies nun.

Ein spürbar aufwühlender Moment für viele im Saal. Die Reaktionen sind unterschiedlich: Die einen schätzen dieses Minimum an Menschlichkeit, das sich bisher im Prozess leider nicht gezeigt hatte. Andere wiederum sehen darin eine Strategie des Schützen, sich selbst besser darzustellen.

Diese Strategie führte Fabian S. außerhalb des Gerichtsaals fort, indem er sich über den Sommer 2024 hinweg in der Medienlandschaft eine breite Bühne nahm.

Er gab Interviews, war zu Gast in Podcasts und ließ sich in Reportagen porträtieren. Dadurch prägte er das Bild von sich als einen Menschen, der sich in einer lebensbedrohlichen Lage befunden hat und nun mit den Folgen der (aus seiner Sicht) notwendigen und rechtmäßigen Handlung der Tötung eines Menschen leben muss [Spiegel TV, WDR].

„Ihr Dienstverhältnis zurzeit?“ „Führungsstelle.“

Prozesstag 14
05.06.2024 | 09:50 - 12:05

- Einlassung [Aussage] von Jeanine B., die Mouhamed Dramé mit Pfefferspray angriff.
- Zeug:innenaussagen zweier Sozialarbeiter:innen der Jugendeinrichtung. Meike L.* (weiblich/29/weiß) und Leonie S.* (weiblich/23/weiß).

„Ein geeignetes Mittel?“

Jeanine B. wird zunächst zu ihrer Person befragt. Sie arbeitet seit 2022 in der Wache Nord. Richter Kelm bittet sie, aus ihrer Perspektive vom Tattag zu erzählen. Jeanine B. erzählt, ihr sei aufgetragen worden, einen anderen Einsatz abzubrechen, um zur Holsteiner Straße zu kommen. Dort sei der Einsatz zunächst besprochen und ihr das RSG 8 zugeteilt worden.

Sie hätten den Auftrag erhalten, zur Missundestraße zu gehen. Dort habe der Einsatzleiter den Befehl gegeben, Mouhamed „einzupfeffern“. Sie sei dann zum Zaun vorgerückt und habe das Pfefferspray in Richtung Kopf zielend eingesetzt und „so lange gepfeffert, bis [sie] eine Reaktion bemerkte.“ Dabei habe sie selbst zu keinem Zeitpunkt Mouhamed oder das Messer richtig sehen können: „Wir sind an den Zaun vorgerückt, wir wussten auch nicht, wo er steht [...] Ich wusste, dass ein Messer im Spiel ist, aber ich hab's nicht gesehen.“ Auch von den mangelnden Fluchtmöglichkeiten will sie nichts gewusst haben. Richter Kelm fragt: „[Hatten Sie] Keine Vorstellung, dass er sich in einer Sackgasse befand?“ Sie antwortet: „Nein, ich kannte die Örtlichkeiten nicht.“

Nach dem Pfeffersprayeinsatz sei alles recht schnell gegangen. Mouhamed sei aufgesprungen. Jeanine B. habe den Taser gehört und sich weg bewegt. Sie habe dumpfe Knallgeräusche wahrgenommen, diese aber im Moment selbst nicht als Schüsse eingeordnet. Danach habe sie den Rettungswagen eingewiesen und Mouhamed in diesem begleitet.

Zur Anweisung, das Reizstoffsprühgerät einzusetzen, fragt Richter Kelm sie: „Haben Sie mal überlegt, ob das Sinn macht?“

J.B.: „Wir haben viele RSG-Einsätze gemacht. Ich kenne den Einsatz aus der Ausbildung.“

R: „Für Sie ein geeignetes Mittel?“

„Ja.“

[...]

„Eingesetzt. In Richtung Kopf gesprüht, bis eine Reaktion kommt. Überlegt, das anzuzweifeln?“

„Nein.“

„Haben Sie den Einsatz [danach] mal hinterfragt?“

„Im Nachhinein fragt man sich natürlich, hätte man besser treffen müssen.“

„Mit wem haben Sie darüber gesprochen?“

„Mit den Betroffenen, auch mit der Familie, aber vor allem mit den Betroffenen.“

Die Wortwahl „Betroffene“ ist für Viele im Saal spürbar unangebracht. Jeanine B. meint hiermit die für Mouhameds Tod verantwortlichen Polizeibeamt:innen und deren Familien. Bei der Befragung der Angeklagten durch die Nebenklage stellt Thomas Feltes Fragen zur polizeilichen Vernehmung von Jeanine B.

T.F.: „Ich habe eine Frage zu Ihrer Vernehmung. Nicht an den Inhalt, Herr Vorsitzender, sondern an den Ablauf. Wie lange war Ihre Vernehmung?“

J.B.: „Ich meine zweieinhalb, drei Stunden.“

„Wie viele Seiten hatte das Protokoll?“

„3? 4?“

„Es sind tatsächlich anderthalb Seiten.“

Richter Kelm widerspricht. Ihm lägen mehr Seiten vor. Er holt das Protokoll hervor und zählt und kommt auf zwei Seiten. Thomas Feltes stellt klar, dass er nur die Seiten mit Inhalt meint, ohne das Formblatt. Richter Kelm lässt ihn daraufhin seine Befragung fortsetzen.

„Wurden Ihnen Fragen gestellt während der Vernehmung?“

„Ja.“

„Im Protokoll lese ich keine einzige Frage. Das liest sich wie ein einziges Statement.“

„Ja, aber die Kollegen haben mich doch was gefragt vor Ort. Die haben gefragt, ich habe geantwortet.“

„Wie wird aus zwei Stunden anderthalb Seiten Text?“

„Ich habe mir da keine Gedanken zu gemacht, wenn ich ehrlich bin. Ich habe gesagt, was ich zu sagen hatte.“

„Hätte ich besser zielen können? Das fragen wir uns alle.“

Lisa Grüter ist heute nicht anwesend. Sie wird von ihrem Kollegen Rechtsanwalt Peter Budde vertreten. Er bittet um Verständnis, falls er heute Fragen stelle, die schon allen klar seien. Er befragt die Angeklagte zu ihrer Ausrüstung und besonderen Schutzausrüstungen für Messer. Jeanine B. antwortet darauf: „Haben wir nicht.“

Rechtsanwalt Budde befragt die Angeklagte zum Einsatz des Pfeffersprays:

P.B.: „Gibt es eine Personengruppe, wo diese Geräte nicht eingesetzt werden sollen?“

J.B.: „Ich weiß, worauf Sie hinauswollen, dass er psychisch krank war, aber es ging uns nur darum, dass er das Messer fallen lässt.“

„Das war nicht meine Frage. [In der Ausbildung] wurde schon darauf hingewiesen: in dem Fall ja, in dem Fall nein.“

„An so was Explizites kann ich mich in meiner Ausbildung nicht erinnern.“

„Ihre Worte waren ‚Kann sein, dass das gegen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen gesagt wird.‘“

„Klar, kann das auch manchmal keine Wirkung erzielen. Ich verstehe die Frage nicht. Hört man ja. Bei mir hat's immer geklappt.“

„Aber gehört hat man schon davon. Was für Situationen waren das?“

„Alkoholisierte Personen, auf Drogen, sowas.“

„Alkohol? Drogen? Psychische Ausnahmesituationen?“

„Ja.“

„Mouhamed Dramé saß apathisch vor Ihnen?“

„Wie gesagt, ich bin herangetreten und konnte ihn erst dann erblicken.“

„Das Entscheidende ist diese Situation: War er aggressiv?“

„Hab' ich gesagt: Nein.“

„Hat Ihnen jemand gesagt, er sitzt da friedlich?“

„Aber er hatte ein Messer. Das war eine Gefahr.“

P.B.: „Messer in einer nicht ihn gefährdenden Position?“

J.B.: „Für mich war es nicht ersichtlich.“

„Gab es eine Alternative für Sie, die Option, zu sagen: ,Lieber Kollege, der sitzt da friedlich.?““

„Sie vergessen ein bisschen: Es ging nicht so langsam, es ging Schlag auf Schlag. [...] Ich hab' mich nur darauf konzentriert.“

„Hab' ich verstanden. 08.08.2022. Jetzt ist es 2024. Kam für Sie mal die Situation: ,Hätte ich doch? Hätte ich doch das?’“

„Na klar. Natürlich. Ich frag mich tagtäglich: Hätte ich besser zielen können? Das fragen wir uns alle.“

„Haben Sie mal gedacht: ,Hätte ich doch mich dem Befehl widersetzt? Und zwar weil...?“

Jeanine B. schüttelt den Kopf. Sie schaut weg und antwortet nicht. Sie wirkt sehr belastet und den Tränen nahe.

Ihr Verteidiger bittet um eine Pause. Jeanine B. sagt, sie wolle keine Pause. Rechtsanwalt Budde fährt fort und sagt, es sei ein tragischer Tag gewesen.

„Warum ist das für Sie eine aufregende Frage, wenn ich ihre Dienstgruppe hinterfrage? Wenn Sie mit [dem Einsatzleiter Thorsten H.] nicht einverstanden sind, wie hat man sich da zu verhalten? Erst nachzufragen, wenn es rechtswidrig ist?“

„Natürlich kann man sowas erörtern. Aber ich habe es als zweckmäßig empfunden.“

„Natürlich. Sie waren gar nicht in einem inneren Widerstand? Sie sahen keinen Anlass, nachzufragen?“

„Nein.“

Rechtsanwalt Budde stellt eine letzte Frage dazu, wo die Angeklagte derzeit tätig sei.

„Ihr Dienstverhältnis zurzeit?“

„Führungsstelle.“

Rechtsanwalt Budde wiederholt: „Führungsstelle.“ Dann wird ihre Befragung beendet.

Zeug:innenbefragung

Anschließend werden die Zeug:innen aus der Jugendhilfeeinrichtung vernommen. Meike L. beschreibt, dass sie am Tattag in der Einrichtung im Wohnzimmer war und von dort aus die Situation beobachtet habe. Während ihrer Befragung durch Richter Kelm beschreibt sie, wie Mouhamed langsam aus der Nische hervorgekommen sei. In der Befragung geht die Staatsanwaltschaft erneut auf dieses Detail ein.

StAD: „Eben haben Sie gesagt, dass Sie nicht möchten, dass es so klingt, dass er schneller geworden ist. Warum möchten Sie das nicht?“

M.L.: „Ich will nicht, dass Menschen denken, er wäre für jemanden eine Gefahr außer für sich selbst. Ich verfolge das ja. Was da alles gesagt wird - Ausländerfeindliches. Er würde auf die Polizei zu gerannt sein. Wenn da jemand kommentiert, dass da jemand denkt, dass er einen großen Kamikaze-Akt macht.“

Der Oberstaatsanwalt erwidert in strengem Ton: „Frau L., es geht nicht darum, was Sie möchten und was in den sozialen Medien steht. Egal, ob Links oder Rechts. Ich möchte nur wissen, was vorgefallen ist für die rechtliche Bewertung. Nicht ideologisiert.“

Anmerkung der Redaktion:

Um diesen Punkt geht es viel in der weiteren Befragung. Sowohl die Nachfragen der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung erwecken schon zu diesem Zeitpunkt den Eindruck, dass an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen gezweifelt wird.

Dabei fällt hier auf, wie unterschiedlich mit den verschiedenen Zeug:innen umgegangen wird. Bei einigen angehörten Polizeizeug:innen gab es ebenfalls Anhaltspunkte, anhand derer der Wahrheitsgehalt der Aussagen gezweifelt werden konnte. Dies wurde während des Prozesses nicht aufgegriffen. Viele Aussagen der Polizeizeug:innen waren von dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Polizei geprägt, was durchaus auch als Ideologie bezeichnet werden kann. Der Vorwurf der „Ideologisierung“ stand hier jedoch nie im Raum.

Die Zeugin wird entlassen und die nächste Zeugin, Leonie S., hereingegeben. Sie läuft sehr langsam und unsicher in den Saal. Während der Befragung merkt man, dass ihr die Ereignisse noch sehr nahe gehen. Nach einer Schilderung der Geschehnisse, an die sich Leonie S. kaum erinnern kann, fragt der Richter nach Mouhamed.

R: „Können Sie etwas zu seiner Person sagen?“

Leonie S. führt aus, dass sie mal gemeinsam einen Ausflug mit Mouhamed in eine Trampolinhalde gemacht hätten. Sonst habe er meist mit einer Musikbox im Garten allein Musik gehört. Die Zeugin habe aufgrund der Sprachbarriere nicht mit ihm kommunizieren können.

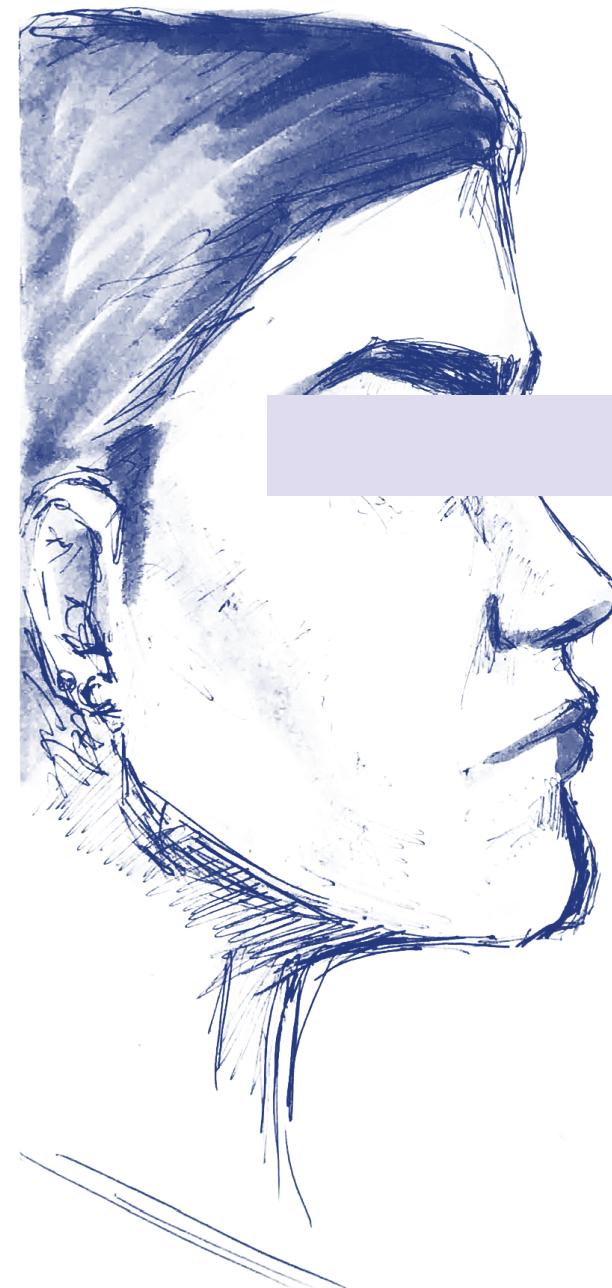
R: „Was war das für ein Typ? Fröhlich, depressiv?“

L.S.: „Bei Ausflügen war er immer dabei und hat alles mitgemacht. In der Gruppe war er häufig allein und hat sich zurückgezogen.“

Leonie S. schildert danach die Geschehnisse vom 8. August 2022 aus ihrer Perspektive. Anhand der Nachfragen wird deutlich, dass sie sich an Vieles nicht mehr erinnert und Vieles auch am Tattag selbst nicht mitbekommen habe.

Die Befragung wird beendet und Verteidiger Brögeler ergreift das Wort. Er hält eine Rede darüber, dass die Aussage der ersten Zeugin vor dem „Hintergrund einer bestimmten Gesinnung“ passiert sei. Sie bewege sich in einer bestimmten „Social Media-Bubble“ die von vornherein wisse, dass die Angeklagten bestraft gehörten. Auch im Publikum säße Leute, die sich verhielten wie „ne offene Hose“.

Richter Kelm führt unbeeindruckt seine Sitzung fort. Richter, Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung besprechen noch kurz, welche Zeug:innen noch zu laden seien. Dann wird der Prozesstag beendet.



Jeanine B.

„Er hat die Ursache gesetzt.“

**Prozesstag 15
14.06.2024 | 09:35**

- Die Brüder Sidy und Lassana werden erstmals von Seiten des Gerichts angesprochen und ermahnt, weil sie ein Foto machen wollen.
- Einlassung der Taserschützin Pia B.
- Aussage einer Polizeizeugin (weiblich/26/weiß), aus der Wache Nord, die Mouhamed am 06.08. dort antraf.

14.06.2024: Mann (51)
in Hamburg vom SEK
in einer psychischen
Ausnahmesituation erschossen

14.06.2024: Person
(27) in Wohnräumt,
Sachsenannahalt erschossen

Der Prozess beginnt um 9:35 Uhr. Wie üblich begrüßt Richter Kelm die Anwesenden und nuschelt dabei in Richtung der Presse, dass man doch immer gleich ausgehe.

Er richtet das Wort in Richtung der Nebenklage an Sidy und Lassana. Es ist das erste Mal im Prozess, dass der Richter die beiden Brüder von Mouhamed direkt anspricht. Er führt aus, man habe ihnen das letzte Mal das Handy weggenommen, da sie Fotos von den Angeklagten gemacht hätten. Das sei nicht in Ordnung. Richter Kelm richtet das Wort an den Dolmetscher, als er merkt, dass dieser nicht übersetzt:

R: „Sie übersetzen mit. Die verstehen mich sonst nicht.“

D: „Die wissen das. Wir haben da schon darüber geredet.“

„Aber die verstehen nicht, was ich sage.“

Der Dolmetscher beginnt zu übersetzen.

Richter Kelm sagt, er habe über weitere Möglichkeiten der Sanktionierung nachgedacht, nachdem er mit Rechtsanwältin Grüter geredet habe, die ihm versichert habe, es würde nicht mehr vorkommen. Sonst würde er den Brüdern auch vor Betreten des Gerichtssaals das Handy abnehmen lassen. Lisa Grüter entgegnet: „Die beiden haben das verstanden und machen das nicht mehr.“

Richter Kelm setzt noch hinterher: „Wenn das in den sozialen Medien landet, wäre das ganz schlecht.“ Jetzt wendet sich Richter Kelm an die Öffentlichkeit und ermahnt diese, mit Bezug auf das Ende des letzten Prozesstages, Zwischenrufe zu unterlassen. „Das ist nicht in Ordnung. Das ist freches, ungezogenes Verhalten. Wie ich finde, auch respektloses Verhalten. Das können Sie auch fröhlich mitschreiben.“

Anmerkung der Redaktion:

Ab dem heutigen Prozesstag wird die Nebenklage nur noch von Lisa Grüter vertreten. Thomas Feltes ist während des Verfahrens von seinem Mandat zurückgetreten.

Am 24. Mai 2022, zwei Tage nach der Aussage von Fabian S., twitterte er, dass er nicht wolle, dass das Verfahren politisch instrumentalisiert werde und meinte damit wohl die Unterstützer:innen der Familie Dramé und kritische Prozessbeobachter:innen. Feltes schrieb weiter, dass er aufgrund der Aussage des Schützen für einen Freispruch der Angeklagten plädiere. Im Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft nimmt Oberstaatsanwaltschaft auf Feltes Tweet Bezug.

Befragung Pia B.

Er beendet seinen Monolog und wendet sich mit freundlichem Ton und einem Witz der Angeklagten Pia B. zu.

Richter Kelm beginnt, sie zu ihrer bisherigen Laufbahn zu befragen. Pia B. leiste seit 2017 in der Dortmunder Nordstadt unter der Leitung von Thorsten H. ihren Dienst ab. Seit dem 1. September 2022 arbeite sie im Innendienst.

Richter Kelm fragt sie nach den Geschehnissen am 8. August 2022. Pia B. schildert diese in großen Teilen deckungsgleich mit den anderen Polizeibeamt:innen. Auch sie folgt dem Narrativ, Mouhamed habe nicht in Richtung der Polizeibeamt:innen laufen müssen:

P.B.: „Ja, aber in dem Bereich Richtung anderer Mauer waren auch noch einige Meter, aber kein Zugang zum Innenhof.“

R: „Das ist... okay, man hätte auch zur Mauer können. Über den Sinn kann man sich Gedanken machen.“

Im weiteren Verlauf der Vernehmung stellt Pia B. Mouhamed in Zusammenhang mit „gefährlichen Messertätern“ dar und zeichnet damit – wie auch andere Polizeibeamt:innen vor ihr – das Bild, bei Mouhamed habe es sich um eine Gefahr gehandelt.

„Bedenken, warum Maschinenpistolen verwenden? Will sich ja umbringen.“

„Es wurde nie gesagt, dass die Maschinenpistole eingesetzt werden soll. Die ist zu unserem Schutz in so einer sensiblen Situation zu behandeln. Durch die ganzen Messerangriffe...“

„Brauchen Sie uns nicht zu erzählen. Haben wir leider häufiger mit zu tun.“

„Keiner von uns wollte eine Waffe einsetzen. Nur das mildeste Mittel.“ Die Kommunikation habe nicht funktioniert, aber sie hätten Handlungsbedarf gesehen.

In der weiteren Vernehmung zur Maschinenpistole zeigt sich auch erneut die große „Waffenexpertise“ des Richters.

„Schmerz nicht? Ist ja Knallschmerz, den man da hat.“

„Habe ich nicht empfunden.“

„Sind ja laut, die Dinger.“ (...) Ich hab' auch schon mal mit so Dingern geschossen. Ich fand die laut.“

In der weiteren Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft befragt diese Pia B. zum eigentlichen Einsatzziel:

StAY: „Sie haben vorhin gesagt, Sie haben sich hinter den Smart gestellt zur Sicherheit. Hatte es auch was damit zu tun für die Situation, dass Mouhamed das Messer fallen lässt?“

P.B.: „Eigentlich nicht. Oder worauf zielt ihre Frage ab?“

„Wäre für Sie Zugriff von dort aus leichter gewesen?“

„Ja, das auf jeden Fall. Dann hätte ich zunächst den Taser holstern müssen, jemand anderes wäre schneller gewesen. Ich habe die Position für sinnvoll gehalten, ich weiß nicht, warum.“

Anmerkung der Redaktion:

In ihrem Schlusspläoyer greift die Nebenklage die von Pia B. eingenommene Position erneut auf. Dort argumentiert sie, dass die Position zeige, dass man von Anfang der Einsatzplanung an davon ausgegangen sei, Mouhamed werde nicht einfach das Messer fallen lassen.

Lisa Grüter: „Wer wäre dann dafür verantwortlich, dieses Messer zu sichern? Wer führt die Fixierung durch? Schon eigenartig, dass für den Fall einer Eskalation der Ereignisse alles vorgesprochen und geplant ist, klare Rollen in dem 8-köpfigen Team verteilt wurden, jedoch nicht für den angeblich so naheliegender Fall, dass der Einsatz des Pfeffersprays dazu führt, dass Mouhamed das Messer fallen lässt, weil er sich die Augen reibt. Auch dann hätte ja unverzüglicher Handlungsbedarf bestanden, weil die angenommene Gefahr damit nicht beseitigt war.“

Nach der Schilderung des Tatablafs befragt der Richter Pia B. dazu, wie der Einsatz und die Tötung Mouhameds danach im Team behandelt wurde.

R: „Haben Sie den Einsatz später diskutiert? Ist darüber geredet worden?“

P.B.: „Viel ja, diskutieren würde ich es nicht unbedingt nennen, einfach Bedürfnis, darüber zu reden. War ja ein belastender Einsatz, wenn dabei jemand ums Leben kommt.“

R: „Ist das Ganze mal hinterfragt worden?“

P.B.: „Natürlich hinterfragt man es, wobei es schwierig ist, zu einem Ergebnis zu kommen, was man hätte anders, besser, machen können.“

„Im Nachhinein ist man meistens schlauer.“

Richter Kelm liest die Abschrift einer weiteren Sprachnachricht vor, in der Pia B. sagt, es sei eine andere Situation als bei [zwei unbekannten Polizeibeamt:innen], da viele vor Ort und die Situation chaotisch gewesen sei. Es sei für sie alle gerade nicht einfach wegen der vielen Presse.

Er liest vor: „Ist halt jemand gestorben. Er hat die Ursache gesetzt. Aber man ist ja kein Mensch, wenn einem das nicht leidtut.“ Pia B., die auch den Anwärter Luca P. betreut hat, habe auch mit diesem über die anschließende Vernehmung gesprochen. Die Nebenklage fragt hierzu:

L.G.: „Was haben Sie besprochen?“

P.B.: „Ich habe mit der Dienstgruppenleitung gesprochen, die sollen sich um P. kümmern. Ich habe gesagt, wenn das Bedürfnis besteht, bin ich da. Ausbildungslitung an erster Stelle. Wenn er über die Vernehmung reden will, bin ich da.“

„Haben Sie ihn darauf inhaltlich vorbereitet? Was er sagen darf und was nicht?“

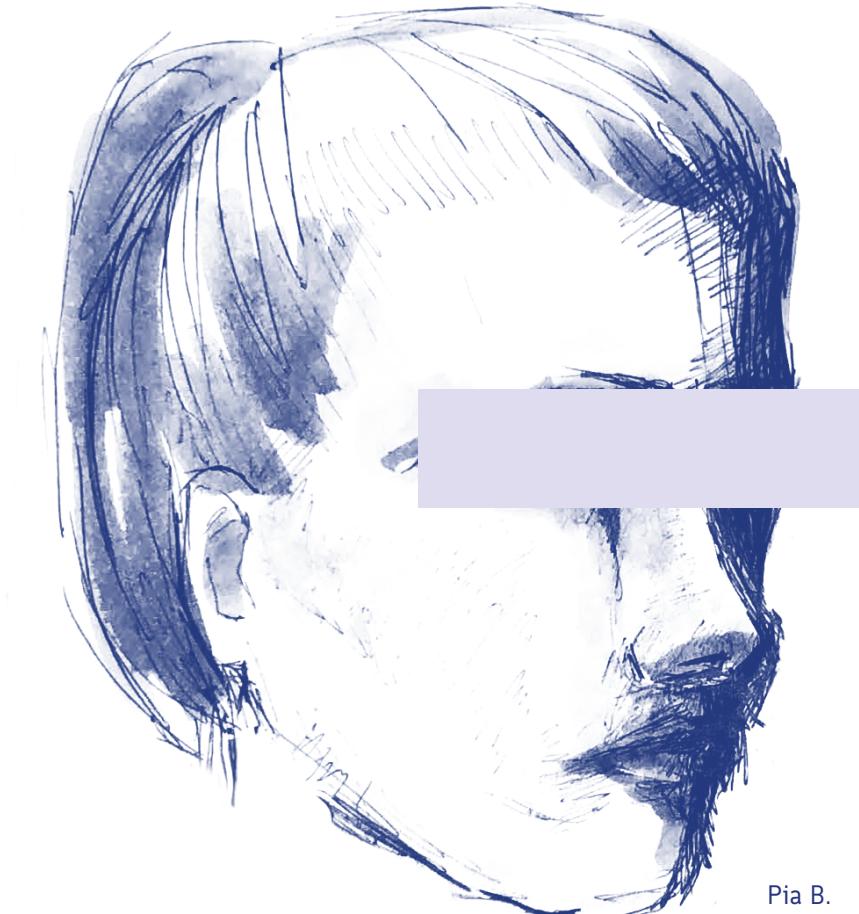
„Nein, ich wusste ja selber nicht, was auf mich zu kommt.“

Lisa Grüter hält Pia B. einen Chatverlauf vor. Luca P. schreibt: „Sollte man auf irgendetwas nicht antworten?“ Pia B. antwortet mit: „Alles, was so subjektiv ist und sag auch dass Thorsten H. alles angeordnet hat. Erstmal nichts begründen, was, wie, wieso... Und dass du nicht so lange dabei warst.“

Lisa Grüter fragt Pia B., was man ihr zur Vernehmung gesagt habe. Sie antwortet: „Wir haben den Tipp bekommen, nicht zu sehr in sich hinein schauen zu lassen. Nachher gibt man zu viel Preis von einem, was relevant ist.“ Die Befragung wird beendet.

Es soll heute noch eine weitere Zeugin gehört werden. Die Polizeibeamtin, die Mouhamed in der Wache Nord zwei Tage vor seinem Tod angetroffen hat, um sich wegen Suizidgedanken Hilfe zu holen, betritt den Saal. Sie ist in voller Montur gekleidet und trägt eine Schutzweste mitsamt DEIG (Taser).

Die Polizeibeamtin beschreibt, wie Mouhamed in die Wache kam und mit Gesten kommuniziert habe, dass er Suizidabsichten hätte und Hilfe brauche. Mouhamed habe kein Wort Deutsch gesprochen und sich „sehr ruhig und geduldig“ verhalten. Man habe ihn dann in die LWL-Klinik fahren lassen. Der Prozesstag wird beendet.



Pia B.

Messerpanik

Unmittelbar nachdem die Polizist:innen Mouhamed am 08. August erschossen, stellten Medien und Polizei ihn als gefährlichen „Messertäter“ da. Bereits knapp vier Stunden nach Mouhameds Tod zitierten verschiedene Medien die Aussage des Sprechers der Polizei Dortmund, dass Mouhamed die Beamten mit einem Messer angegriffen habe. Das – gerichtlich festgestellt – falsche Narrativ des „Messertäters“ wurde weiterverbreitet und beispielsweise in einem Interview mit dem NRW-Innenminister Herbert Reul von diesem fortgeführt:

„Der junge Mensch, dieser psychiatrisch offensichtlich kranke Mensch, stürmt auf die Polizisten mit dem Messer, (...) schießt der [Polizist], der dafür vorgesehen ist, und rettet den Polizisten“. Im Interview stellt Reul dann Mouhamed

unmittelbar in Zusammenhang mit einem vermeintlichen Anstieg von „Messerkriminalität“, „Die Häufung der Fälle [von tödlicher Polizeigewalt], da würde ich uns bitten mal drüber nachzudenken, was könnte denn noch eine Ursache sein. Die Ursache könnte zum Beispiel sein, dass wir immer mehr Vorgänge haben, wo Messer im Spiel sind“.

Während des Prozesses nahmen Angeklagte, Sachverständige und auch Richter mehrfach Bezug auf die sogenannte „Messerkriminalität“. Angeklagte Pia B. verwies beispielsweise auf die Frage, warum man direkt mit der Maschinenpistole auftrat, auf eine angeblich erhöhte Anzahl von Messerangriffen. Richter Kelm sprang auf dieses Bild auf und übernahm das Narrativ.

P.B.: „Durch die ganzen Messerangriffe...“

R: „Brauchen Sie uns nicht zu erzählen. Haben wir leider häufiger mitzutun.“

Damit knüpfen die Verfahrensbeteiligten immer wieder an eine Erzählung an, die von einer gesellschaftlich erzeugten Panik vor „Messerkriminalität“ getragen ist und in der Annahme einer besonderen Gefährlichkeit der Situation mündet, auch wenn diese faktisch nicht bestand.

Worum handelt es sich bei "Messerkriminalität"?

Messerkriminalität ist kein eigenständiges Delikt im Strafgesetzbuch. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst bundesweit erst seit 2020 sogenannte Messerkriminalität und meint damit gefährliche Körperverletzungen und Raub, die mit Messern begangen werden. Der von Politiker:innen wie Herbert Reul oder in den Medien viel beschriebene Anstieg kann so nicht nachgewiesen werden. Zwar steigt die Gewaltkriminalität als Ganzes von 2022 auf 2023 - was von Kriminolog:innen vor allem auf die vorigen Coronaeinschränkungen zurückgeführt wird - der Anteil von Delikten mit Messern an der Gesamtkriminalität steigt jedoch nicht (Wollinger/Bögelein 2024).

Auch das bediente Narrativ, es handle sich bei den Täter:innen um mehrheitlich migrantisierte Menschen, stimmt so nicht. Studien zeigen, dass mehrheitlich Deutsche und Menschen ohne Migrationshintergrund diejenigen sind, die Strafta-

ten in der Kategorie „Messerkriminalität“ begehen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2024; Dreißigacker 2023). Es besteht zwar ein überproportional hoher Anteil von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei der Dokumentation von Kriminalität allgemein, dies ist jedoch auf generell kriminalitätsfördernde (oder kriminalisierungsfördernde) Faktoren wie ökonomische Bedingungen, schlechte Wohnungsbedingungen oder männliche Sozialisierung zurückzuführen, die aufgrund struktureller Ursachen wie dem Lager- und Grenzsystem bei Migrant:innen vermehrt vertreten sind. In der mediale Darstellung hingegen wird in einem die Realität verzerrndem entsprechendem Maße von Taten berichtet, wenn diese von Ausländer:innen begangen werden. In diesem Kontext wird die Staatsangehörigkeit häufiger genannt, wenn diese nicht Deutsch ist (Hestermann 2023).

Messerpanik

Stan Cohens *Folk Devils and Moral Panics: The Creation of the Mods and Rockers* beschreibt, dass Gesellschaften immer wieder Perioden moralischer Panik ausgesetzt sind. Ein Zustand oder einen Personengruppe wird als Gefahr für die gesellschaftlichen Werte definiert. Stuart Hall greift das Konzept der Moral Panic in *Policing the Crisis* auf und wendet es auf das 1972 in England auftretende Phänomen des „Mugging“ (in etwa Straßenraub) an. Gemeinsam mit seinen Kolleg:innen beschreibt Hall, wie der Begriff Mugging zunächst von einem Polizeibeamten verwendet wurde und Medien diesen dann immer wieder aufgriffen. Dabei war auch hier keine tatsächliche Begriffsdefinition gegeben und es wurde verschiedene Raubdelikte unter den Begriff gefasst. Medien publizierten Schlagzeilen mit skandalösen Fällen und die Polizei reagierte darauf mit neuen Zahlen zu Mugging, die einen angeblichen Anstieg verzeichneten. So entstand eine sich gegenseitige verstärkende Spirale die Sebastian Scheerer als politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf bezeichnet (Scheerer 1978).

Der Anstieg an registrierten „Mugging“-Taten war jedoch maßgeblich auf eine Ausweitung der Kontrolle und ein neues Framing zurückzuführen. Kontrolliert wurden vor allen arme Schwarze Jugendliche, die medial als Hauptverantwortliche dargestellt wurden. Wie Hall und Kolleg:innen schreiben, wurde Mugging als natürliche Kriminalität Schwarzer Jugendlicher verstanden. Die so erzeugte moralische Panik schlug sich dann in drastischen Strafurteilen nieder, bei denen sich Richter:innen auf ein besonderes öffentliches Interesse beriefen.

Hall und Kolleg:innen analysieren in dem Zusammenhang, wie der Staat zur Bewältigung einer Krise die moralische Panik nutzte, um seine Politiken zu rechtfertigen. Der Staat setzte dabei den Ausgangspunkt der Panik, indem er von einer neuen Gefahr sprach, und trieb die Spirale dann mittels kreierter Zahlen voran, um sich in einem nächsten Schritt wieder auf das dadurch entstandenen Sicherheitsbedürfnis zu berufen. So wurde die Rechtfertigung für die polizeiliche Verwaltung und Kriminalisierung einer Schwarzen, mehrheitlich arbeitslosen oder prekär beschäftigten Klasse geschaffen.

Ein ähnliches Phänomen kann in den letzten Jahren in Deutschland im Kontext der Debatte um „Messerkriminalität“ beobachtet werden, weswegen das in Berlin ansässige Justice Collective in Anlehnung an Hall von einer Messerpanik spricht (Justice Collective 2025).

Ab Mitte der 2010er Jahre lässt sich eine Entwicklung der Messerpanik nachzeichnen, die während des Prozesses um die Tötung von Mouhamed ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Beginnend um 2017 bringt die rechtsextreme „Alternative für Deutschland“ (AfD) Messer und Kriminalität immer wieder in den Zusammenhang mit Migration. Im Spiegel lässt sich die heutige AfD-Fraktionsvorsitzende Alice Weidel 2017 damit zitieren, sie google jeden Morgen zunächst die Worte „Messer + Mann“. Fortan setzt die AfD immer wieder Schlagzeilen zu dem angeblichen migrantischen Problem der „Messerkriminalität“, wie 2018, als Weidel in einer Bundestagsdebatte von einwandernden „Messermännern“ spricht, die den deutschen Wohlstand und den Sozial-

Der Staat setzte dabei den Ausgangspunkt der Panik, indem er von einer neuen Gefahr sprach, und trieb die Spirale dann mittels kreierter Zahlen voran, um sich in einem nächsten Schritt wieder auf das dadurch entstandenen Sicherheitsbedürfnis zu berufen.

staat bedrohen würden (Schols 2018). 2019 stellt die AfD im Saarländischen Landtag einen Antrag auf die häufigsten Vornamen von Tatverdächtigen bei Messerdelikten – in der Antwort wird klar, dass die meisten Michael, Daniel oder Andreas heißen. Trotzdem steigt die mediale Berichterstattung über „Messerkriminalität“ und setzt diese auch weiter in den Kontext von Migration. Stückweise nehmen mehrere Bundesländer die Kategorie „Messerkriminalität“ in die jährliche veröffentlichte und medial viel besprochene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) auf. Seit 2020 führt auch die bundesweite PKS die Kategorie „Messerkriminalität“. Im Jahr 2024 während des laufenden Prozesses erreicht das Thema erneut Konjunktur. Zu einer generellen Debatte um „Ausländerkriminalität“ tritt eine „Messerpanik“ hinzu.

Als am 31. Mai in Mannheim ein Polizist mit einem Messer erstochen wird, wird medial und politisch viel über „Messerkriminalität“ gesprochen. Weniger als eine Woche später fordert Bundeskanzler Olaf Scholz am 06. Juni die Ausweitung von „Waffenverbotszonen“ – so wird beispielsweise nur sechs Tage später direkt eine solche am Wiener Platz in Köln Mülheim eingerichtet.

Die Debatte wird weiter verstärkt als in Solingen am 23. August auf einem Straßenfest ein Mann drei Menschen ersticht. Fortan spricht ganz Deutschland von „Messerkriminalität“, die mit Ausländer:innen gleichgesetzt wird. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen veröffentlicht nur wenige Tage später ein sogenanntes Lagebild zu „Messerkriminalität“ und

setzt den vermeintlichen Anstieg in Bezug zu Migrationsbewegungen. Zur Konstruktion der Zahlen schränkt das Innenministerium die Kategorie auf „Messerkriminalität“ im öffentlichen Raum ein und erweitert gleichzeitig die bundesweite Definition um Delikte wie Nötigung oder Bedrohung – Reul spricht von einem Anstieg von 43% im Vergleich zum Vorjahr. Dabei lässt er unerwähnt, dass im Vorjahr aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen der öffentliche Raum stark eingeschränkt war. Vergleicht man die Zahlen von 2023 mit dem Jahr 2019, sind es hingegen nur ein 3% Anstieg.

Die veröffentlichten Zahlen kreieren ein stark verzerrtes Bild des Anstiegs von Messerkriminalität. Für das durch die Medienkampagne weiter verstärkte „Unsicherheitsgefühl“ der weißen Bevölkerung, auf das sich Politiker:innen wie Reul berufen, spielten die tatsächlichen Zahlen jedoch keine Rolle [vgl. Perkowski 2025]. Die Politik beschließt basierend auf dem Diskurs ein sogenanntes Sicherheitspaket mit Maßnahmen wie Abschiebungen, Waffenverbotszonen oder die Ausweitung polizeilicher Befugnisse zur (rassifizierter) Kontrolle von Menschen. Auch in Gerichtsprozessen zeigt sich eine Auswirkung dieser Messer-Panik. Wie das Justice Collective in der Auswertung ihrer Gerichtsbeobachtung feststellt, führt bei rassifizierten Personen das bloße Mitführen eines Messers zu deutlich härteren Strafen – selbst, wenn kein Zusammenhang mit der Hauptanklage besteht (Justice Collective 2025).

Konstruktion einer Gefahr

Die Nennung von „Messerangreifern“ als abstraktes Phänomen im Prozess um die Tötung von Mouhamedbettet sich in diesen Diskurs ein. Auch wenn in dem Verfahren Mouhamed nicht selbst angeklagt war, wurde sein Verhalten dennoch über das rechtliche Instrument der Notwehr auf den Prüfstand gestellt. Durch das Setzen bestimmter Stichworte wurde die von ihm angeblich ausgehende Gefahr so für das Gericht konkretisiert. Erwähnungen von der Gefährlichkeit von Messern, 7-Meter-Regeln oder Messerkonzepten lösen Assoziationen aus, die sowohl die Beamten:innen am 08. August als auch das Gericht bei der nachträglichen Bewertung der Gefährlichkeit beeinflussen. Angeklagte und Zeug:innen müssen gar nicht ausdrücklich aussprechen, was sie meinen, durch einen rassistischen Diskurs fließt „Messer und migrantischer junger Mann“ in ein von Politik, Polizei und Medien ausformuliertes Feindbild.

In diesem Zusammenhang scheint dann auch irrelevant, dass das Messer nie gegen eine andere Person als Mouhamed selbst gerichtet war. Wie der Verteidiger Michael Emde in seinem Schlussplädoyer zusammenfasst: „Wie er das Messer hält, ist völlig egal, es war in seiner Hand.“ Das Gericht stellte in seinem Urteil zwar fest, dass Mouhamed niemanden angreifen wollte, sah jedoch gleichzeitig aufgrund der angenommenen Gefährlichkeit eine Straffreiheit für die Polizist:innen vor. Selbstverständlich können Messer tatsächlich gefährlich sein. Wie die Nebenklagevertreterin Lisa Grüter in ihrem Abschlussplädoyer sagt, bleibt jedoch die Frage offen, wie die Situation ausgegangen wäre, hätte ein 16-jähriger weißer Deutscher in der Dortmunder Südstadt mit einem Messer gegen sich selbst gerichtet gesessen hätte.

„Ein junger fröhlicher Mensch“

Das Gericht tritt ein und der Saal erhebt sich. Eine Presseperson macht Fotos. Richter Kelm fragt wie üblich: „Ausgefilmt?“ Er nuschelt etwas in sich hinein und erklärt die Sitzung für eröffnet. Richter Kelm sagt an die Presse gerichtet, er verstehe nicht, warum immer Fotos gemacht würden, es „ändert sich nichts am Erscheinungsbild.“

„Dann Frau Dr. W. bitte.“ Angelika W. tritt ein und wird von einer Person begleitet, die sich in die Presserähnen setzt. Richter Kelm belehrt die Zeugin zur Strafbarkeit von Falschaussagen. Er beendet seine Belehrung mit: „Belehrung verstanden, gehe ich von aus?“ Es ist mehr eine Feststellung als eine Frage.

Befragung der behandelnden Ärztin in der LWL

Angelika W. hat Mouhamed in der LWL-Klinik begleitet und behandelt. Sie berichtet von ihrem Eindruck von Mouhamed. Nach ihrer fachlichen Einschätzung habe es keine suizidalen Handlungen und keine Hinweise für selbstverletzendes Verhalten gegeben. Mouhamed sei kooperativ gewesen. Er habe anschließend eine Nacht in der LWL-Klinik geschlafen.

Sie habe am nächsten Tag ein Gespräch mit ihm geführt. Die Kommunikation sei über das Handy und Google-Übersetzer gelaufen. Um die sprachliche Barriere zu überwinden, wollte man dennoch einen Dolmetscher dazu holen. Währenddessen habe Mouhamed im Innenhof Fußball gespielt. Angelika W. habe dann mit der Jugendeinrichtung telefoniert und anschließend mit dem Patienten und dem Dolmetscher gesprochen. Er habe „lebensmüde“ gewirkt, aber keine nicht suizidalen Gedanken oder Handlungen gehabt bzw. vorgenommen. Er habe Flashbacks gehabt und nicht schlafen können, weil er mit den Gedanken immer bei seiner Familie war. Dadurch sei eine große Unruhe und das Gefühl, nicht mehr Leben zu wollen, entstanden. Er habe sich dann Hilfe bei der Polizei gesucht. Laut W. habe er sicher gesagt, dass er sich nicht mehr in einer Krise befindet und habe zurück in sein Zimmer gewollt.

Sie führt aus, es habe keinen Behandlungswillen gegeben, das heißt, man hätte Mouhamed gegen seinen Wunsch einweisen müssen. Es habe aber keine Hinweise gegeben, dass das notwendig sei. Sie sei davon ausgegangen, dass eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege. Dem Patienten sei dann das weitere Prozedere vorgestellt worden, „also die Möglichkeiten außerhalb einer stationären Behandlung aufgewiesen.“ Angelika W. führt fort: „Er hat sich einen festen Ansprechpartner gewünscht. Ich habe dann mit den Mitarbeitern der Einrichtung gesprochen.“ Richter Kelm unterbricht sie: „Ein Ansprechpartner, der seine Sprache spricht.“ Andrea W. antwortet: „Das ist von Vorteil.“

Im weiteren Verlauf geht die Zeugin außerdem erneut auf die Fluchtgeschichte von Mouhamed ein: „Sein Vater und sein Bruder sind dabei verstorben. Über das Telefon hat er erfahren, dass auch seine Mutter verstorben ist.“ Kelm entgegnet: „Das Wesentliche ist dann so die Aussage von Herrn Dramé, dass mittlerweile seine ganze Familie verstorben war. Dass das nicht der Wahrheit entspricht, ist klar. Zwei Brüder sehen wir hier.“ Er lacht. Bei der Befragung durch die Verteidigung versucht diese der Zeugin eine Mitschuld an Mouhameds Tod zu unterstellen, da Angelika W. ihn als nicht suizidgefährdet eingestuft habe. Richter Kelm lässt die Fragen der Verteidigung nicht weiter zu und bricht die Befragung ab.

**Prozesstag 16
20.06.2024 | 09:50 - 11:30**

- Aussage der behandelnden LWL-Ärztin Angelika W.* (weiblich/ca. 50/weiß).
- Aussage des Notarztes Torben M.* (männlich/weiß).
- Mouhameds betreuende Sozialarbeiterin Sabine S.* (weiblich/58/weiß) erzählt von Mouhameds Zeit in Deutschland und seiner Persönlichkeit.

Befragung des Notarztes Torben M.

Um 10:05 Uhr wird der nächste Zeuge in den Saal gebeten. Torben M. ist von Beruf Arzt und wohnt mittlerweile in der Schweiz. Er hat Mouhamed am 08. August 2022 als Notarzt am Tatort behandelt. Er kam erst zum Tatgeschehen dazu, als Mouhamed bereits im Rettungswagen und die Erste Hilfe bereits geleistet war.

Torben M. sagt hierzu: „Der Patient hat sich sehr gewunden und musste gehalten werden, sonst war keine Untersuchung möglich. Die Vitalparameter waren stabil. Wir haben einen Zugang versucht, das ging nicht. Daher sind wir dann schnell ins Krankenhaus gefahren.“ Er habe Mouhamed dann bis zum Schockraum begleitet.

Der Zeuge wird nach weiterer Befragung entlassen und die Verhandlung bis 11:00 Uhr unterbrochen.

Zeug:innenbefragung der Sozialarbeiterin Sabine S.

Sabine S. ist 58 Jahre alt und Sozialarbeiterin beim Jugendamt Rheinlandpfälzischen Kreis. Sie arbeitet dort vor allem mit geflüchteten, unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen.

Im Rahmen dessen war Sabine S. für die Betreuung von Mouhamed zuständig. Aufgrund der Corona-Pandemie haben die beiden sich nie persönlich getroffen und nur über Video kommuniziert.

Sabine S. erklärt während der Befragung, dass Jugendliche den Sozialarbeiter:innen vom Landesjugendamt zugeteilt würden. Sie führt aus, dass die Jugendlichen zunächst eine Clearingstelle passieren würden. Dort würden Dinge wie Gesundheit, Herkunft, Alter, etc. festgestellt. Danach erfolge eine Rückzuweisung. Die Jugendlichen hätten ein Wahlrecht, wo sie leben wollen. Die Clearingstelle habe mitgeteilt, dass Mouhamed ein leidenschaftlicher Fußballfan sei. Er sei auch dreimal abgängig gewesen und man habe ihn in Dortmund oder auf dem Weg dorthin aufgegriffen.

Als man ihn gefragt habe, warum er nach Dortmund gegangen ist, habe er geantwortet, er wolle zum BVB. Fußball sei seine große Leidenschaft gewesen, daher habe man ihn gefragt, ob er sich vorstellen könne, außerhalb von Mainz untergebracht zu werden. Sie hätten dann in Dortmund eine Unterkunft für ihn in Dortmund gefunden und Mouhamed hätte vor Freude getanzt.

R: „Hat man Ihnen etwas zur Person gesagt? Wie er sich verhalten hat, mitgeteilt?“

S.S.: „Ja, er sei ein junger fröhlicher Mensch, wurde mir gesagt, fußballbegeistert. Er habe sich eher zurückgezogen, zum Beispiel ins Zimmer.“

„Kurz vor dem hier zu bewertenden Geschehen haben sie telefoniert. Was war der Anlass?“

S.S.: „Anlass war, dass die Stelle mitgeteilt hat, dass es ihm nicht gut geht. Am Abend hatte ich in der Einrichtung angerufen. [...] Das ist normal, dass Jugendliche verunsichert wegen Schule, BAMF [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge], Terminen im Zimmer sind.“

R: „Können Sie sich an dieses Telefongespräch erinnern?“

„Ich kann mich sehr gut erinnern. Habe gesagt, dass nächste Woche die Schule beginnt und dass er sich bei weiteren Problemen melden kann. Ich werde einen Dolmetscher suchen und seine Wünsche versuchen zu erfüllen. Er hat sich bedankt und war sehr freundlich. War er immer. Ich habe dann gehört, wie ein Mitarbeiter gesagt hat, er solle das Messer weglegen. Ich habe gefragt, was da los sei. Er war wohl mit einem Messer im Zimmer. Ich habe gesagt, er soll das weglegen.“

Auf die Frage von Richter Kelm, ob die Zeugin von den Suizidabsichten von Mouhamed überrascht sei, antwortet diese: „Für mich ein Rätsel. Alle haben über Mouhamed Lobeslieder gesungen. War ein lebensfroher Mensch. [...] Auf einmal haben hier Bekannte nicht wahrgenommen, dass er so traumatisiert ist, dass er sich das Leben nehmen wollte. Er muss andere Probleme gehabt haben, die wir nicht kennen.“

Richter Kelm befragt die Zeugin weiter zum Konfliktverhalten von Mouhamed.

„Freundlich, aber Konflikten eher aus dem Weg gegangen?“

„Ja.“

„Zwei Konfliktsituationen gab es. Impulsiv aber ließ sich schnell beruhigen. Zieht sich zurück.“

„Dann zieht er sich zurück.“

Verteidiger Brögeler



Handyauswertung und Chatnachrichten

Der 17. Prozesstag beschäftigt sich mit Verlesungen aus der Akte durch Richter Kelm. Hierbei werden jedoch nur den Beteiligten des Gerichtes Auszüge in DIN-A4 Format gezeigt und bleiben der Öffentlichkeit unzugänglich.

Der Fokus liegt dabei auf der Auswertung von Mouhameds Handy und insbesondere seinen Chatnachrichten im Zeitraum zwischen dem 03. August 2022 und dem 08. August 2022.

Die Handy-Auswertung (Fotos, Nachrichten, Downloads, Dokumente) komme zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf eine Depression oder Suizidgedanken seitens Mouhamed bestanden hätten.

Richter Kelm merkt jedoch an, dass diese Art von Beweisdaten keine verlässlichen Aussagen über den psychischen Zustand zulassen würden. Der Umstand, dass Mouhamed seinen Verwandten gegenüber nichts in Bezug auf seinen psychischen Zustand und seine Gefühle geäußert habe, könne auch den Grund gehabt haben, dass er sie nicht weiter hätte beunruhigen wollen. Die Nebenklage ergänzt zudem eine Passage aus der Aktenauswertung, die Mouhameds unauffälliges Verhalten gegenüber Behörden bestätigt.

Nach 30 Minuten wird der Prozesstag beendet.



Verteidiger Heinz

Prozesstag 17
05.07.2024 | 10:00 - 10:30

- Auswertung von Mouhameds Handy.

„Kein Sprühnebel“

Prozesstag 18 & 19 & 20
24.07.2024 | 07.08.2024 | 14.08.2024

- **Gutachter zu den DEIGs.**
- **Gutachter zu Reizstoffsprühgerät.**
- **Gutachter zu den Schusswaffen.**

Prozesstag 18: Aussage LKA-Gutachter zu den DEIGs

Am 18. Prozesstag sagt ein LKA-Gutachter zu den Distanzelektroimpulsgeräten [DEIG] bzw. Tasern aus. Die Taser wurden am 08.08.2022 von Markus B. und Pia B. abgefeuert. Nur der Taser von Pia B. hat dabei den Stromkreis geschlossen und damit eine Wirkung erreicht.

Prozesstag 19: Gutachter der Forensik des BKA

Am 19 Prozesstag sagt ein Gutachter der Forensik des Bundeskriminalamts zum Reizstoffsprühgerät [RSG] aus.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurden mehrere Röntgenbilder und Sprühtests durchgeführt, um die Wirkung und Menge zu bestimmen. Bei einer Dauer von sechs Sekunden werden dabei 187g Wirkungsstoff versprüht. Erst ab einer Weite von sieben Metern erreichte das RSG das Ziel nicht. Die Funktionsfähigkeit des Geräts verliert sich erst eine Sekunde vor der Leerung.

Auf die Frage, wie der Strahl hierbei gewesen sei, antwortet der Gutachter, dass dieser kaum zerstäube. Es sei ein kompakter Strahl, nach einem Meter löse er sich auf - der Strahlquerschnitt werde also größer. Bei vier Metern Entfernung treffe er auf 20x30cm Zielfläche, bei sechs Metern Entfernung auf 30x80cm und gehe danach deutlich nach unten. Die anwendende Polizeibeamtin müsse also in hohem Bogen versprühen, um eine Person am Kopf zu treffen.

Abschließend stellt er fest: Ein Sprühnebel trifft beim RSG8 überwiegend nicht zu.

Prozesstag 20: Gutachten zu den Schusswaffen

Am 14. August wird der Gutachter zu den Schusswaffen MP5 und P99 befragt. Er sagt aus, dass nachträglich nicht feststellbar sei, ob Dauer- oder Einzelfeuer angewendet wurde. Die Waffen hätten einwandfrei funktioniert.

Ibrahima Barry und die Lüge „nicht-tödlicher“ Waffen

Solidaritätskreis Justice4Ibrahima

Ibrahima Barry ist in Guinea geboren. Als Jugendlicher ist Ibrahima auf der Suche nach einem sicheren Leben nach Deutschland gekommen. Er hat einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt wurde. Ibrahima hat, wie viele andere geflüchtete Menschen in diesem Land, lange versucht, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, die ihm immer wieder verweigert wurde. Seine bereits prekäre Situation durch den unsicheren Aufenthaltsstatus und die Fluchterfahrung wurde dadurch noch prekärer gemacht. Er wurde letztendlich psychisch krank gemacht. Am 06. Januar 2024 befand sich Ibrahima in einer psychischen Ausnahmesituation. Ein Angestellter der Unterkunft in Mülheim an der Ruhr (NRW), wo er gelebt hat, hat die Polizei gerufen. Anstatt zu deeskalieren, hat die Polizei

gewaltvoll versucht, Ibrahima zu fixieren. Im Zuge des Polizeiansatzes wurde Ibrahima zweimal getasert und so gewaltvoll angegriffen, dass er letztendlich an einem Herzstillstand gestorben ist.

Ibrahima ist kein Einzelfall. Wie Ibrahima sind in Deutschland bereits (mindestens) zehn Menschen durch Taser getötet worden und in den USA sind es bereits 1081 Menschen (Monroy 2025; Reuters 2025). In NRW wurden Taser 2021 in der Polizei eingeführt. Das Milliarden-Unternehmen Axon Enterprise – früher Taser International genannt – produziert alle Taser auf der Welt, die in Ländern, in denen Taser erlaubt sind, eingesetzt werden (Berardini 2015). Wie sie auf ihrer Website sagen, handelt es sich um ein sehr profitables

Geschäft mit 1.1 Milliarden Umsatz im Jahr (Axon 2025). Dieses Taser-Monopol behauptet immer wieder, dass in all diesen Todesfällen der Einsatz von Tasern keinen Einfluss auf den Tod der Menschen gehabt habe. Damit gibt es eine Verantwortungslücke bei Toden durch Taser-Einsatz, denn weder Axon, das tödliche Waffen produziert, noch die Polizei, die mit 50.000 Volt auf Menschen schießt, übernehmen Verantwortung für die Tode. Was aber klar ist, ist, dass diese Menschen nicht gestorben wären, wenn kein Taser eingesetzt worden wäre.

Aber Axon ist nicht nur ein sehr profitables Technik-Unternehmen, es profiliert sich als ein wissenschaftliches Unternehmen mit Ärzt:innen, Entwickler:innen und Anwält:innen. Mit Hilfe der Glaubwürdigkeit und öffentlichen Wahrnehmung der Wissenschaftler:innen, Anwält:innen und Ärzt:innen ist Axon bemüht, ein soziales Gaslighting zu produzieren, demzufolge Tasers angeblich nichts mit dem Tod von diesen Menschen zu tun haben. Axon wagt es noch zu sagen, dass das Motto des Unternehmens „Protecting Life“ („Leben schützen“) ist. Zu sagen, dass dieses Motto absurd ist, wäre stark untertrieben. Es ist nicht nur eine Lüge, sondern auch ein Ausdruck der Politik und Ökonomie des Todes, zu der Axon gehört.

Taser oder Elektroimpulsgeräte (EIG) wurden Ende der 60er Jahre entwickelt. Der Ursprung dieser Geräte ist in mehreren Hinsichten auf eine Reihe rassistischer Vorstellungen zurückzuführen. Denn der Name „Taser“ und die Idee eines solchen Gerätes hat ihren Ursprung in dem Roman *Tom Swift and his Electric Rifle*, ein Roman, der, wie der Wissenschaftler hinter der Entwicklung dieser Technologie sagt, als „Inspiration“ genommen

wurde (Lartey 2015). Der Roman selbst ist bereits voller rassistischer Motive, die zu der Fantasie gehören, Schwarze Körper bewegungsunfähig zu machen (Appleton 1911). Es ist wichtig zu betonen, dass Axons Milliarden Dollar Umsatz ohne diese Fantasie unmöglich wäre. Eine rassistische Fantasie, die sowohl die Entwickler:innen als auch die Öffentlichkeit, für die diese Geräte irgendeine Form von Sicherheit bedeutet, teilen. Die politische Ökonomie hinter Tasern wäre ohne diese Maschinerie der Begehrenökonomie nicht möglich. Somit sind Taser eine Ökonomie und Politik des Todes, die von einer rassistischen und wissenschaftlichen Imagination unterstützt wird.

In *Excited Delirium* macht Aisha Beliso-De Jesús deutlich, was genau die Politik des Todes ist, die hinter solchen Technologien steht (Beliso-De Jesús 2024). Der Begriff „Excited delirium“ (auf Deutsch „aufgeregtes Delirium“) bezeichnet eine nicht medizinisch belegte Diagnose, nach der Menschen während Polizeieinsätzen einfach kollabieren und sterben. Wenn jemand im Zuge eines Einsatzes von Tasern oder einer Knie-Fixierung stirbt, wurde diese Diagnose oftmals gemacht. Wie offensichtlich sein sollte, kollabiert niemand einfach.

Der Begriff wurde unter anderem dafür verwendet, um der Verantwortung für Polizeimorde durch Taser zu entgehen. „Excited delirium“ wurde z.B. im Fall der Ermordung von George Floyd in den USA verwendet – auch wenn er nicht akzeptiert wurde – und wird seitdem nicht mehr anerkannt (ebd.). Wie De Jesús darstellt, „excited delirium“ beziehungsweise die deutschsprachige Entsprechung „akuter Erregungszustand“ ist „a controversial diagnosis for people who are said to have

exhibit „superhuman strength“; are considered impervious to pain; are said to have become aggressive, excited, sweaty, and agitated; and who then suddenly „up and die,“ as police officers have been known to say. In this context, police officers are seen as innocent bystanders who just happen to witness the unexplainable death of so-called criminals, who are subsequently written off as having caused their own death. However, almost all this death occur during police interactions, and they almost always involve police use of force, such as hog-tying people, applying carotid choke holds, kneeling on people’s bodies, stunning them with Tasers, injecting them with sedatives, or imposing other forms of forceful restraint.“ (Beliso-De Jesús 2024: 2-3)

Trotzdem werden die rassistischen Motive und Merkmale, die hinter diesem Begriff stehen, verwendet, z.B. in Gutachten bei Gerichtsprozessen, die von Expert:innen angefertigt werden. Das geschieht auch in Deutschland. Ein Beispiel davon ist die Rede von „erhöhtem Erregungszustand“. Es wird z.B. gesagt, dass Menschen, die von der Polizei angegriffen werden, angeblich mehr Kraft haben oder „hysterisch“ oder „auf Drogen“ oder gewaltbereit seien, was laut Polizei und Justiz oftmals das eskalierende Verhalten der Polizei rechtfertigt. Diese Darstellungen von Schwarzen Menschen und Menschen of Color bedient die Narrative, nach denen sie angeblich gefährlich, gewaltvoll oder von Natur aus stärker seien: alles Zuschreibungen, die nur zu noch mehr Kontrollen von und Gewalt gegenüber Schwarzen Menschen und Menschen of Color führen.

Nach der Logik von Axon und der Justiz gibt es keine kausale Verbindung zwischen dem Kollabieren einer Person und den 50000 Volt, mit denen sie

beschossen wird. Wie Beliso-De Jesús erklärt, steht dieser Diskurs in direkter Verbindung mit der Pathologisierung¹ des Widerstandes, den versklavten Menschen geleistet haben, die auf Plantagen in Kolonien zur Arbeit gezwungen worden sind. Diese rassistische medizinische Logik wurde mit dem Begriff „Drapetomania“ zum Ausdruck gebracht. Der Begriff wurde dafür verwendet, um eine angebliche Krankheit zu beschreiben, die Menschen, die versklavt waren, dazu bewegt habe, von Plantagen zu fliehen (Myers 2014). Anstatt den Widerstand und Wunsch nach Befreiung dieser Menschen zu erkennen, steht dieser pathologisierende Diskurs in einer Kontinuität mit den Praktiken des Einsperrens und Unbeweglichmachens von Schwarzen Menschen (Beliso-De Jesús 2024: 140). Diese Praktiken sind nicht nur pathologisierend und eugenisch, sie tragen auch zur Verobjektivierung von Schwarzen Menschen bei. Mit dem Begriff wird so getan, als ob nicht zu erklären wäre, warum Menschen aus Versklavung fliehen wollen würden. Die Kontinuität dieser Pathologisierung können wir in den zeitgenössischen Rede von „excited delirium syndrom“ beobachten.

Wir sehen klarerweise diese pathologisierende Logiken in Ibrahima Barrys Fall in Mülheim an der Ruhr, wo darüber berichtet wird, dass Ibrahima angeblich nicht zu fesseln gewesen sei und Kraft hatte, die nicht zu erklären ist und er in einem aufgeregtem Zustand war, sodass ein Einsatz mehrerer bewaffneter Menschen gegen einen Mensch angeblich gerechtfertigt sei. Es wird gesagt, dass Ibrahima in einer „extrem Erregungszustand“ gewesen sei, was genau die Art von „Symptomatik“ entspricht, die durch Excited delirium bezeichnet wird.

¹Pathologisierung heißt, die Reduktion sozialer Umstände auf (oftmals angebliche) medizinische Erklärungen.

Diese Darstellungen von Schwarzen Menschen und Menschen of Color bedient die Narrative, nach denen sie angeblich gefährlich, gewaltvoll oder von Natur aus stärker seien.

Wir müssen aber klar machen: Taser sind kein Fehler im polizeilichen System. Sie sind grundlegend für den Rassismus und Ableismus der Polizei. Im Diskurs über Taser, der meistens von Polizist:innen und Justiz geführt wird, wird so gesprochen, als ob die Art, wie Taser eingesetzt werden, das Problem wäre. Aus diesem Grund wird z.B. über bessere Trainings der Polizei gesprochen oder über das Versichern, dass Cops diese Trainings machen würden.

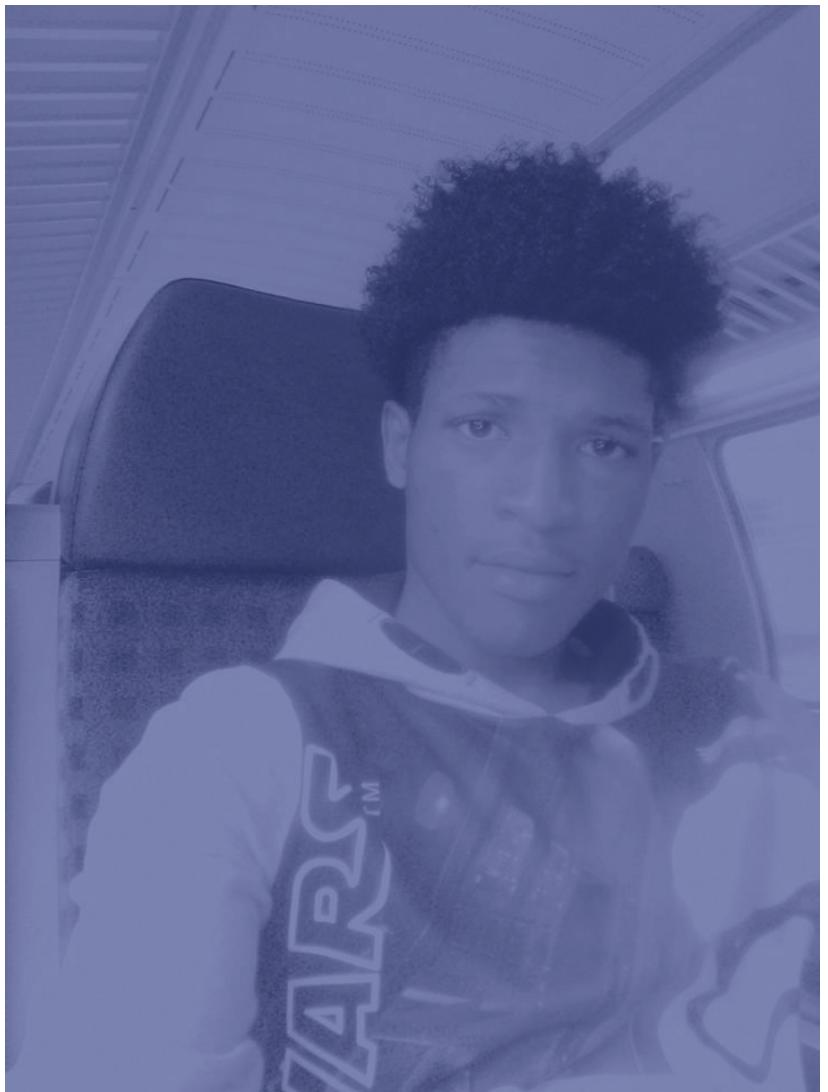
Es geht nicht darum, dass manche Cops rassistisch oder ableistisch sind. Sie handeln tatsächlich rassistisch und ableistisch, aber das ist keine persönliche Eigenschaft einzelner Menschen, sondern der Ausdruck der Funktion, für die die Polizei überhaupt erschaffen wurde (siehe Kapitel *Polizei und Rassismus*). Deswegen kann die Lösung hier nicht ein paar Trainings gegen Rassismus oder Ableismus bei der Polizei sein. Das würde bedeuten, das Problem zu klein zu sehen. Wenn von institutionellem und strukturellem Rassismus bei der Polizei gesprochen wird, sind nicht die einzelnen Menschen, die dort arbeiten, gemeint, sondern eine ganze Struktur, innerhalb derer diese rassistischen und ableistischen Handlungen ermöglicht werden.

Das Problem ist, dass es eine Gesellschaft gibt, in der die Entwicklung von Tasern und deren Einsatz überhaupt möglich ist. Es geht darum, dass es Wissenschaft und Unternehmen gibt, die im Namen von Sicherheit tödliche Waffen entwickeln und dann lügen, dass sie nicht tödlich seien. Es geht aber auch darum, dass es eine Öffentlichkeit gibt, die davon ausgeht, dass Menschen wie Ibrahima irgend etwas gemacht haben sollen, was es rechtfertigen würde, sie mit diesen Technologien zu

töten. Nichts rechtfertigt, von der Polizei getötet zu werden.

Die Lösung zu tödlicher Polizeigewalt durch Taser ist es auch nicht, andere Technologien zu entwickeln, die „weniger tödlich“ sind. Generell ist die Rede von „nicht tödlichen oder weniger tödlichen Waffen“ eine Fehldarstellung, denn alle Waffen sind prinzipiell tödlich und die Frage ist nur, wen sie töten können und wen nicht. Die Soziologin Ruha Benjamin identifiziert hier, was sie „tech fixes“ nennt (Benjamin 2025). Tech fixes sind angebliche Lösungen für sozialen Problemen durch technologische Mittel. Über Taser wird so gesprochen, als ob sie eine Lösung für tödlichen Polizeigewalt wären. Wie Benjamin zeigt, ist das eine Klassenfrage, die dazu führt, dass das Label „nicht oder weniger tödlich“ akzeptabel macht, diejenigen zu töten, deren Tod unsichtbar oder unwichtig gemacht werden kann. Benjamin nutzt ein Beispiel, das hilfreich ist, um dies zu veranschaulichen: In den USA wurde aufgrund der Shootings in Schulen ein kugelsicherer Rucksack entwickelt, der im Fall von einem Shooting als Schutzschild verwendet werden kann. Dies kann als ein technologischer Erfolg betrachtet werden, der „Leben rettet“, aber es ist eigentlich das Scheitern der Imagination von einer sozialen Lösung der Bedingungen, die dazu führen, dass Shootings an Schulen in den USA in erster Instanz Normalität geworden sind. Wie Benjamin anmerkt, ist der kugelsichere Rucksack nur für diejenigen Kinder zugänglich, die dafür bezahlen können (ebd.). Implizit zu dieser technologischen Entwicklung ist dies das Inkaufnehmen davon, dass es Kinder gibt, die sich diesen Rucksack nicht leisten können, was impliziert, dass das Leben dieser Kinder weniger wert ist. Dies nennt Benjamin eine Form von „[m]odern-day eugenics“ (Benjamin 2025: 70).

Sie handeln tatsächlich rassistisch und ableistisch, aber das ist keine persönliche Eigenschaft einzelner Menschen, sondern der Ausdruck der Funktion, für die die Polizei überhaupt erschaffen wurde.



Ibrahima Barry

Genauso verhält es sich mit der Entwicklung von Tasern. Dass sie deswegen entwickelt wurden, „um Leben zu schützen“, ist grundlegend unmöglich. Auch hier handelt es sich um eine Klassenfrage, wie im Fall der Entwicklung des kugelsicheren Rucksacks. Taser nehmen in Kauf, dass es Menschen gibt, die sterben werden durch den Einsatz von Tasern. Das weiß Axon sehr genau. Nach dem ständigen Kampf von Angehörigen und solidarischen Initiativen, die sich für Aufklärung in Taser-Mordfällen einsetzen, musste Axon zugeben, dass Taser dann tödlich sind, wenn Menschen vorerkrankt oder unter dem Einfluss von Drogen sind – also genau jene, die ohnehin besonders vulnerabel und sozial marginalisiert sind. Für sie bedeutet die Existenz dieser Technologie ein dauerhaft erhöhtes Lebensrisiko, das durch staatliche und unternehmerische Logiken legitimiert wird. Im Hintergrund des alltäglichen Verwendens von Taser steht eine Politik des Tötens.

Wie Studien zeigen, werden Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, Schwarze Menschen und Menschen of Color öfter getasert. Menschen in psychischen Ausnahmesituation verhalten sich nicht so, wie die Polizei es erwartet oder reagieren nicht auf Befehle. Sie sind meistens nicht bewaffnet, wie Ibrahima auch nicht bewaffnet war. Das bedeutet in der Logik der Polizei, dass sie diese Menschen nicht mit Feuerwaffen angreifen können, sondern tasern müssen. Anstatt deeskalierend zu handeln, tendiert die Polizei, wenn sie keine Schusswaffen nutzen darf, dazu, Taser anzuwenden. Wie oben bereits beschrieben, ist es auch bewiesen, dass Menschen mit Vorerkrankun-

gen wie Herzkrankheiten oder Menschen unter Drogeneinfluss ein höheres Risiko haben, an einem Tasereinsatz zu sterben. Dies hat sowohl Axon als auch das Land NRW in den Regeln des Einsatzes von Tasern anerkannt. Da aber die Polizist:innen von diesen Vorerkrankungen vorab nicht wissen können, dürften Taser erst gar nicht eingesetzt werden (Monroy 2025). Im Gegensatz zu den Behauptungen von Polizei und Axon sind Taser also tödliche Waffen.

Darüber hinaus wird so getan, als ob Axon, ein Unternehmen, das von dem Verkauf von Tasern profitiert, ein Interesse daran hätte, dass es weniger Polizeimorde gibt. Dies ist nicht nur durch die vielen Versuche des Unternehmens, Angehörige zu belügen und Opfer für deren Tod selbst schuldig zu machen, als falsch erwiesen. Es ist einfach unmöglich, dass sie irgend etwas gegen Polizeimorde unternehmen können, weil diese nicht dadurch beendet werden, dass Gewalt anderes ausgeübt wird, sondern dadurch, dass es keine Instanz wie die Polizei gibt, die das Recht hat, diese Gewalt auszuüben. Es braucht wahrhaft soziale Lösungen, damit keine Menschen wie Ibrahima durch Taser getötet werden. Einige Vorschläge und Forderungen haben wir bereits als Solikreis formuliert, genauso wie viele andere Solikreise, die Arbeit für Aufklärung und Gerechtigkeit machen (Bieber 2025). Es braucht eine Imagination, die die rassistische Vorstellung ersetzt, die Taser überhaupt möglich gemacht hat. Axon, die Polizei und Justiz wollen uns Waffen als Sicherheit verkaufen, aber wie Ruha Benjamin sagt: „we can imagine otherwise“ (Benjamin 2025: 71).

„Was wäre eine Alternative? Wir haben keine.“

**Prozesstag 21
02.09.2024 | 09:50 - 12:01**

- Sachverständiger Ingmar L.* (männlich/39/weiß):
Weiterbilder fürs Landesamt für Ausbildung, Fortbildung & Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) - u.a.
Autor des verbindlichen Konzeptes: „Schießen/nicht-Schießen“.**
- Prof. Dr. Stefan K. (männlich/Ende 40/
weiß) Gerichtsmediziner und medizinischer Berater des Taserproduzenten Axon.**

19.08.2024: Christine H. in München in einer psychischen Ausnahmesituation erschossen

27.08.2024: Mann(26) in Moers in einer psychischen Ausnahmesituation erschossen

28.08.2024: Person (33) in Recklinghausen in einer psychischen Ausnahmesituation erschossen

31.08.2024: Mann (46) in einer psychischen Ausnahmesituation erschossen

Das Gericht eröffnet die Sitzung und bittet die Sachverständigen in den Saal. Drei uniformierte Polizeibeamte treten begleitet von Justizbeamten ein. Richter Kelm eröffnet die Sitzung: „Herr L., bitten in der Mitte Platz [zu] nehmen.“ Er nimmt die Personalien des ersten Sachverständigen Ingmar L. auf.

Pfefferspray [RSG]

Der Polizeibeamte wird zunächst zum Reizstoffsprühgas befragt. Seit 2011 sei der Wachdienst mit dem RSG ausgerüstet. Es gebe ein größeres, das RSG8, welches im Einsatzfahrzeug mitgeführt werde, für größere Menschenansammlungen geeignet sei und eine Reichweite von bis zu sieben Metern habe. Außerdem gebe es ein kleineres, welches die Beamten am Gürtel tragen würden. Gegen Mouhamed wurde das große RSG8 eingesetzt.

Die Wirkungsweise der beiden unterscheide sich nicht. Diese sei von der Person abhängig und davon, an welcher Stelle das Reizgas auf den Körper treffe. Bei einigen Personen wirke es sofort, sie ließen dann etwas fallen und gingen in die Knie. Bei Anderen sei die Wirkung verzögert. Bei wiederum Anderen wirke es gar nicht. Woran das liege, wisse man nicht.

Es gebe keine Studie zur Wirkungsweise, jedoch Ausarbeitungen der Bundespolizei, nach denen die Quote einer sofortigen Wirkung bei etwa 50 % liegt. Bei den anderen 40 % wirke es stark verzögert und eine Reaktion bleibe bei 10 % völlig aus. Er beschreibt: „Ich habe da selber keine Erfahrung zu. Im Training sag' ich drei von sechs Leuten, sie sollen stehenbleiben und sich die Augen halten, der Rest nicht.“

Taser / DEIG

Richter Kelm geht zum DEIG über und fordert Ingmar L. auf, ein DEIG zur Ansicht zu präsentieren. Der Sachverständige steht auf, geht nach hinten zu seinem Kollegen und lässt sich eine Hülle mit einem DEIG geben.

I.L.: „Auch hier ist keine scharfe Kartusche drin.“

R: „Da rate ich auch zu.“ Er lacht.

Ingmar L. holt das DEIG aus der Tasche: „Nach Polizeigesetz als Waffe eingeführt. Seit 2020 zentraler Bestandteil zur Multiplikatorenausbildung.“ In der Ausbildung lerne man vor allem „das Handwerk“, also was das Gerät könne oder wie man mit den Laserpunkten ziele.

Der Sachverständige zielt auf die Anweisung Richter Kelms hin mit dem Taser über die Nebenklagevertretung an die Wand. Mouhameds Brüder Sidy und Lassana sind heute glücklicherweise nicht anwesend. Die maximale Reichweite seien sieben Meter.

Für den Einsatz gebe es weder ein Ge- noch ein Verbot. Die Beamt:innen würden selbst entscheiden. Geeignet sei das DEIG für statische Situationen, für dynamische grundsätzlich nicht.

Später, während der Befragung durch die Nebenklage, meldet sich Richter Kelm erneut zu Wort: „Können Sie das mal knistern lassen.“ Ingmar L. bejaht, es dauert einen kurzen Moment, dann lässt er den Taser laut „knistern“. Einige Personen im Gerichtssaal zucken zusammen.

Schusswaffe

Ingmar L. führt aus, alle Polizeibeamt:innen würden jährlich sechs Stunden zur Weiterbildung an der P99 erhalten. Es erfolge jährlich eine Prüfung an P99 und MP5.

R: „Was wird dazu gelehrt? Wann einzusetzen ist?“

Er antwortet, dass sei Teil der Ausbildung, dazu müsse man seinen Kollegen fragen. Er mache nur die Fortbildung und die jährliche Abnahme. Dort gehe es darum: „Wie kann ich die Handhabung verbessern?“, „Kommunikation und Entscheiden“, „Schießen/nicht-Schießen“.

R: „Was erzählen Sie da? Inhaltlich?“

I.L.: „Erstmal bei der P99: Wie kann ich den Griff verbessern? Wie kann ich meine Entscheidung schneller treffen? Wir bilden aber nur die Trainer aus. Was weitergegeben wird, kann ich nicht sagen.“

„Schießen/nicht-Schießen – Was wird da so beigebracht?“

Der Sachverständige weicht der Frage erneut aus und erzählt etwas darüber, mit welchen Waffenattrappen in der Weiterbildung trainiert werde: „Auch da wird ein entscheidungsbasierter Einsatz trainiert.“

Psychische Ausnahmezustände

Richter Kelm befragt den Sachverständigen anschließend zu Konzepten bei suizidalen Personen und Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.

I.L.: „Auch hier gibt es keine festen Vorgaben. Wir trainieren nach Grundsätzen. Das wurde schon immer trainiert. Dass das polizeiliche Gegenüber aggressiv wird, wäre ein klassischer Fall. Jetzt gibt es ein neues Trainingskonzept seit 2023 zu Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Das ist in erster Linie auf Wissensvermittlung gerichtet: Welche psychischen Ausnahmesituationen gibt es? Nicht mehr welche Krankheiten, sondern welche Zustände.“

Er sagt, es bringe nichts, Diagnosen vor Ort zu stellen, wie man es früher getan habe. Die Beamt:innen lernten sieben verschiedene psychische Ausnahmesituationen und wie man deeskalierend kommuniziere. Dann werde mit allen Einsatzmitteln trainiert.

R: „Wir sind alle keine Ärzte, aber gibt es irgendwelche Vorgaben, wenn jemand manisch oder extrem psychotisch ist?“

I.L.: „Das wird thematisiert, etwa bei außergewöhnlichen Wahnsituationen. Wenn jemand nahezu nackt ausgezogen ist oder gar nicht mit der Polizei kommuniziert. Es gibt natürlich keine Verpflichtung oder Verbot von Einsatzmitteln.“
Er sagt, man solle die Situation möglichst kommunikativ lösen.

StAD: „Wenn die Kommunikation mit einer Person, die offensichtlich psychisch krank ist, nicht funktioniert und die Situation statisch ist, trotzdem Einsatz von Einsatzmitteln?“

„Auch da kein Ge- oder Verbot. Wenn jemand nicht spricht, ist das grundsätzlich keine Berechtigung von Waffen, weil er die Sprache nicht spricht. Auch da kein Ge- oder Verbot von Waffen. Nach dem neuen Konzept wird das behandelt. Die meisten versuchen es dann mit einem Satz auf Englisch, aber sind dann mit den Sprachen am Ende und versuchen die Kommunikation abzuwandeln.“

„Was heißt Kommunikation abwandeln?“

„Ich sag' mal, die Person weiter anschreien hilft dann nicht, sondern man muss eher die Stimme absenken und einfacher sprechen.“

„Gibt es auch die Möglichkeit, Spezialkräfte anzufordern, wenn die Situation statisch ist?“

I.L.: „Grundsätzlich ist es in allen Situationen möglich, weitere Kräfte anzufordern. Wir geben im Training auch das Feedback, an die Verhandlungsgruppe oder Spezialeinheiten zu denken. Ist auch von der Behörde abhängig, ob das im Training vermittelt wird.“

StAD: „Ist das im neuen Konzept oder war das früher schon?“

„Verhandlungsgruppen gab's schon immer, z.B. im Leitfaden 370 der Hinweis... Wie weit das in der Aus- und Fortbildung eine Rolle spielt, kann ich nicht beurteilen.“

„Was war der Anlass, dass sich das Konzept ändert?“

„Zu großem Teil der hier verhandelte Fall.“ Er fügt hinzu, dass aber auch eine Psychologin das Konzept mitgebracht habe. „Kurz nach dem Vorfall im April 2023 wurden dann sechs Trainingsstunden für 2023 verpflichtend eingeführt.“

Richter Kelm fragt nach, was in dem alten Konzept stehe.

„Gibt es kein Verbindliches zu psychischen Ausnahmesituationen. Es gibt nur einen Hinweis.“

Anschließend wird der Zeuge dazu befragt, wie das Konzept im Umgang mit Messern ausgehe. Der Polizeiausbilder schildert, wie man mit Messerangreifer:innen umgehe. Anders als die vorigen Polizeibeamt:innen sagt er aus, es gebe keine festen Vorgaben zur Entfernung (vgl. Infokasten zur 7-Meter-Regel, Seite 100). Verteidiger Jan-Henrik Heinz fragt, ob das DEIG bei Messerangriff keine gute Wahl sei.

I.L.: „Das ist immer abzuwegen. Es gibt Sonderlagen, wo eine Person einfach nur durch die Stadt geht und nicht ansprechbar ist, dann kann ich eventuell über einen Tasereinsatz nachdenken, natürlich immer mindestens mit einer Person mit Schusswaffe gesichert.“

J.H.: „Was wäre eine Alternative? Die P99?“

„Wir haben keine. Man könnte zum Beispiel auch Spezialarbeiter herbeirufen.“

Der Zeuge wird entlassen und nach einer kurzen Pause wird der nächste Zeuge in den Saal gerufen.

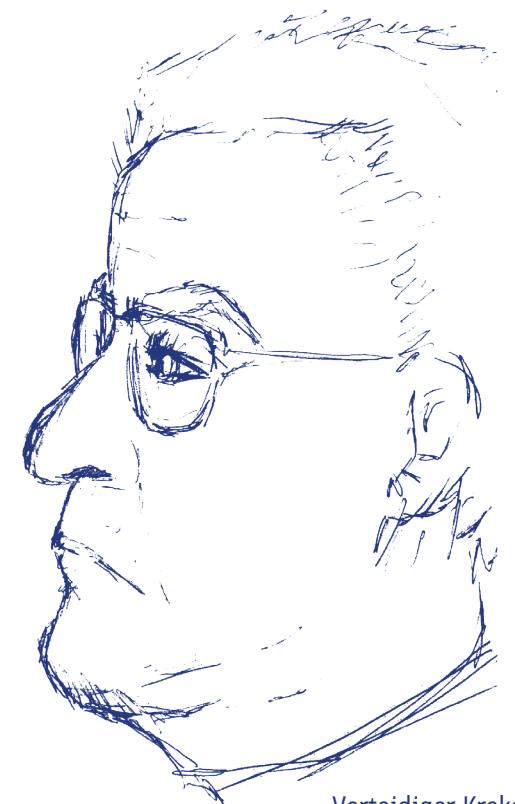
Befragung des Sachverständigen Prof. Dr. Stefan K.

Der Sachverständige Prof. Dr. Stefan K. soll zu einem Gutachten zu den eingesetzten Tasern befragt werden. Stefan K. sagt, er habe zu dem Thema habilitiert und beschäftige sich seit 2009 mit DEIGs. Außerdem sei er „Adviser bei Axon – also der Firma, die die Taser herstellt.“

Der Sachverständige ruft eine PowerPoint Präsentation auf und beginnt mit einigen melodramatischen Ausführungen zum Thema „Strom: jeder kennt ihn, keiner versteht ihn“.

Er erläutert die Wirkungsweise des Tasers und wo diese bei Mouhamed getroffen und gewirkt hätten. Je nachdem, aus welcher Distanz der Taser abgefeuert werde, sei die Reaktion stärker. Bei Mouhamed sei der Strom komplett durch das männliche Genital geflossen. Das sei sehr schmerhaft. Der Treffer habe daher zu einer schmerzbedingten Handlungsunfähigkeit geführt.

Im Verlauf der Vernehmung zeigt der Sachverständige auf der Leinwand ein postumes Bild von Mouhameds Genitalbereich, das von vielen Anwesenden als entwürdigend und unangebracht empfunden wurde. Richter Kelm bittet ihn, die Bilder wegzulassen.



Verteidiger Krekele

Notruf und Obduktionsbericht

Prozesstag 22 & 23
04.09.2024 | 09.09.2024

- **Notrufprotokoll.**
- **Aussage des Rechtsmediziners.**

Prozesstag 22: Notrufprotokoll

Am heutigen Prozesstag wird das Notrufprotokoll verlesen (vgl. Seite 20).

Prozesstag 23: Obduktionsbericht

An diesem Prozesstag ist Rechtsmediziner Dr. Reinhardt Z. (inzwischen im Ruhestand) als Zeuge geladen. Er hat am 9. August 2022 im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine Obduktion an Mouhamed durchgeführt.

Bei seiner Obduktion konnte er fünf Einschüsse in Mouhameds Körper feststellen: einen ersten Einschuss in das rechte Jochbein, welcher als Durchschuss aus dem Unterkiefer trat, und in die rechte Schulter eindrang. Einen zweiten Einschuss in den Oberarm. Einen dritten Einschuss in den Bauchbereich. Einen vierten Einschuss in die Rückseite der rechten Schulter, welcher aufgrund seines Winkels in die Brusthöhle eindrang und den rechten Lungenflügel verletzte. Aus den Ergebnissen der Obduktion könne jedoch kein eindeutiger Rückschluss auf die Reihenfolge der Schüsse gezogen werden.

Als Todesursache stellte der Zeuge einen hohen Blutverlust durch die Verletzung im rechten Lungenflügel und an der Beckenschlagader durch den Einschuss in den Bauch fest. Durch die Notoperation und Reanimationsversuche seien außerdem Beschädigungen an weiteren Organen erkennbar. Zudem seien Hautverletzungen durch den Einsatz des DEIGs sichtbar. Einen Gebrauch des Pfeffersprays habe der Zeuge bei der Untersuchung nicht erkennen können, dies sei allerdings auch „nicht seine Aufgabe“ gewesen. Er verweist auf kriminaltechnische Untersuchungen.

Dr. Reinhardt Z. habe außerdem weder auf der Haut noch im Körperinneren Hämatoame, die etwa durch Fußtritte entstanden sein könnten, erkennen können.

In einem weiteren Gutachten vom 23. August 2022 habe er außerdem die Entfernung zwischen Fabian S. und Mouhamed bei der Schussabgabe sowie den Schusswinkel ausgewertet. Die Entfernung habe wahrscheinlich 2-3 Meter betragen.

Ärztliches Gegengutachten

Auch die Medizin und die ärztliche Behandlung sind von rassistischen und eugenischen Strukturen und Arbeitsweisen durchzogen. Um eine andere Perspektive einzuholen, haben wir eine Ärztin mit anti-rassistischer Perspektive um ein Gegengutachten anhand der Aussagen der Rettungssanitäter:innen, Notärzt:innen und Sachverständigen gebeten:

Im Fall von Mouhamed Lamine Dramé (angenommen minderjährig, akut suizidal) wurden zentrale Leitlinien der medizinischen und psychosozialen Versorgung klar verletzt. Ein Jugendlicher, der kurz zuvor aus der Psychiatrie entlassen wurde, sitzt mit einem Messer in einem Innenhof einer Jugendhilfeeinrichtung. Das ist kein klassischer Polizeieinsatz. Das ist eine akute psychiatrische Krise. Trotz eindeutiger Suizidgefahr wird kein:e Psycholog:in oder Fachpersonal hinzugezogen. Es gab keine Krisenintervention, keine sprachlich passende Kommunikation, keine deeskalierende Begleitung. Ein:e Dolmetscher:in hätte helfen können. Eine psychiatrisch geschulte Notfallversorgung wäre notwendig gewesen. Medizinisch gesehen fehlte alles, was zur Stabilisierung in dieser Situation nötig gewesen wäre.

Der Fall Mouhamed Dramé offenbart systemische Brüche an der Schnittstelle zwischen psychiatrischer Versorgung, Rettungsdienst und polizeilichem Handeln. Statt eines deeskalierenden, koordinierten Einsatzes, wie er in internationalen Handlungsempfehlungen für sogenannte Behavioural Emergency Responses (Verhaltensbasierte Notfallreaktionen) gefordert wird, kam es zu einer sicherheitsorientierten Reaktion mit massiver Gewaltanwendung.

Ich schlage die Leitlinien für akute Suizidalität im Kindes- und Jugendalter

[AWMF 2016] auf. Im medizinischen Alltag herrscht häufig ein gewisser Automatismus. Ärztliches Handeln orientiert sich meistens an klinischen Leitlinien (standardisierte, evidenzbasierte Abläufe, die vorgeben, welche Schritte in akuten Situationen als nächstes zu erfolgen haben). Diese Routinen geben Sicherheit und blenden gleichzeitig Manches aus. Die Handelnden Polizeibeamt:innen gingen zum Tatzeitpunkt davon aus, Mouhamed sei 16 Jahre alt gewesen, als er einen Suizidversuch unternahm. Auf dem Papier zählt er damit eindeutig zur Zielgruppe dieser Empfehlungen. Doch die Frage bleibt bestehen: Wird er tatsächlich noch als Jugendlicher behandelt? Oder beginnt er bereits, durch ein Raster zu fallen, das ihn eher als „Gefahr“ denn als schutzbedürftigen Menschen betrachtet?

Die behandelnde Kinder- und Jugendpsychiaterin berichtete von einer kooperativen Interaktion am Tag zuvor. Es lagen klare Symptome einer akuten psychischen Krise vor: Schlaflosigkeit, Flashbacks und Rückzugsverhalten. Der Jugendliche äußerte keine Suizidpläne, aber „lebensmüde Gedanken“ und deutliche Symptome psychischer Belastung.

Er habe Zukunftspläne gehabt und wollte in sein Heimatland zurück. Doch diese Einschätzung basierte ausschließlich auf

einer kurzen Momentaufnahme mit erheblicher Sprachbarriere. Die Kommunikation fand überwiegend über Google-Übersetzer statt, obwohl ein Dolmetscher angefordert wurde. Dies widerspricht anerkannten Leitlinien in der Kinder- und Jugendpsychiatrie [AWMF 2016], wonach bei erkennbarer Traumatisierung und mangelnden sprachlichen Ressourcen besondere Sorgfalt und niedrigschwellige Kriseninterventionen angezeigt sind.

Obwohl anamnestisch Hinweise auf eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorlagen, wurde keine vertiefte Diagnostik, keine psychotherapeutische Intervention und kein Risiko-screening durchgeführt. Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (DGPPN) und der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sehen vor, dass bei Jugendlichen mit posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) und depressiver Symptomatik (auch ohne konkrete Suizidpläne) intensive Kriseninterventionen und eine engmaschige Weiterbehandlung notwendig sind. Die Entlassung „nach Wunsch des Patienten“ ignorierte seine tiefgreifende Traumatisierung, sein Alter, seine Fluchtgeschichte, seine Sprache, seine Lebensrealität und die aktuelle Situation sozialer Isolation. Dass ein suizidgefährdeter Jugendlicher ohne gesicherten Anschluss an psychiatrische oder psychosoziale Betreuung entlassen wurde, obwohl bekannt war, dass er keine Vertrauensperson hatte und sich in einer fremden Umgebung befand, verkennt die medizinische Verantwortung in jugendpsychiatrischen Krisenfällen.

Der Notarzt beschreibt einen schwer verletzten Jugendlichen mit multiplen Schusswunden (Gesicht, Schulter, Arm, Abdomen), der während der Fahrt fortgesetzt fixiert wurde – trotz bestehender Verletzungen und Schmerzäußerungen. Ein venöser Zugang war zunächst nicht möglich, was auf einen beginnenden Schockzustand hinweist. Ein intraossärer Zugang (Knochenbohrung) war dementsprechend notwendig, was auf einen kritischen Kreislaufzustand schließen lässt. Die tödlichen Schussverletzungen wurden chirurgisch behandelt, doch der massive intraabdominelle Blutverlust führte bereits zu einer häodynamisch instabilen Situation.

Im Medizinstudium müssen wir mehrfach an Schulungen für Notfallsituationen teilnehmen und ein großer Teil der Bewertung basiert genau darauf: Wie gut können wir kommunizieren? Ohne klare, präzise Absprachen gibt es keine bestandene Prüfung. Im Protokoll wird wiederholt deutlich, dass zwischen Polizei, Jugendhilfe, psychiatrischer Klinik und Rettungsdienst keine koordinierte Kommunikation stattfand. Der psychiatrische Bericht wurde zwar erstellt, aber es gab offenbar keine strukturierte Weitergabe von Risikoinformationen an Jugendhilfe, Polizei oder Rettungsdienste. Auch während der Notfallsituation scheint es keinen aktiven Austausch zwischen Polizei und Notarzt gegeben zu haben. Dies war ein eklatanter Bruch in der Notfallversorgung, der in medizinischen Ausbildungskontexten (z. B. ATLS¹, ACLS²) stets als kritisches Versorgungsrisiko benannt wird. Wenn es um einen Jugendlichen in akuter Krise geht, darf es keine Brüche in

¹ATLS steht für Advanced Trauma Life Support, ein Trainingprogramm für medizinisches Fachpersonal zum Umgang mit Traumapatient:innen im Schockraum;

²ACLS steht für Advanced Cardiac Life Support

Wer darf eigentlich Schmerzen zeigen, ohne sofort als Bedrohung zu gelten?

der Kommunikation geben. Die beteiligten Institutionen, geprägt von rassistisch geprägten Handlungsmustern, folgten einer stillschweigenden Choreografie. Es war kein echter Austausch, sondern eine implizite Abmachung, die den Jugendlichen nicht als Menschen, sondern ausschließlich als Gefahr wahrnahm.

Insgesamt zeigen diese Abläufe eine strukturelle Entprofessionalisierung der Notfallversorgung, sobald rassifizierte, psychisch belastete Jugendliche betroffen sind. Die ärztliche Neutralität wurde durch Biases (Vorannahmen/Vorurteile) ersetzt. Der Zustand des Patienten (mehrfach angeschossen, zuvor getasert, Pfefferspray ausgesetzt) wurde primär als „*wehrhaft*“ und „*aggressiv*“ beschrieben, nicht aber als Ausdruck von Angst, Schmerz oder Kreislaufstress. Der junge Patient zeigte massive

somatische Stressreaktionen, war laut Protokoll nicht ansprechbar, sprach unverständliche Laute und wies kleine Pupillen sowie motorische Unruhe auf – klassische Hinweise auf eine sympathikotone Übererregung³ und Schmerzreaktion, möglicherweise unter hypoxischem Stress (Stress aufgrund von Sauerstoffmangel). Dennoch lag der Fokus der medizinischen Maßnahmen nicht auf Sedierung oder Schmerzlininderung, sondern weiterhin auf Fixierung.

Diese wurde durch die polizeilichen Maßnahmen zusätzlich verschärft. Mehrere Taser-Einsätze, insbesondere im Genitalbereich, sind aus medizinischer Sicht hochriskant, da hier große Gefäße und sensible Nerven verlaufen. Taser-Einsätze können in solchen Bereichen zu Muskelkrämpfen, Gewebebeschäden und einer verstärkten Schmerzreaktion führen. Die

wiederholte elektrische Stimulation kann hämodynamische Schwankungen⁴ auslösen, die den Blutdruck weiter destabilisieren. Der Einsatz von Fixierungsmitteln wie Handschellen erhöht den Stress und die körperliche Belastung, was bei einem Patienten mit akutem Schockzustand und schweren Verletzungen kontraproduktiv ist – ein strukturelles, rassistisches Muster in der Notfallmedizin.

Wer darf eigentlich Schmerzen zeigen, ohne sofort als Bedrohung zu gelten? Studien belegen, dass Schmerzen bei Schwarzen Personen häufig weniger ernst genommen, deren Symptome verkannt oder heruntergespielt werden (Hoffmann 2016; Meints 2018). Wie reagiert der Körper auf Schmerz und wie reagiert das System, wenn es einem Schwarzen Jugendlichen begegnet, der vor Schmerzen schreit, sich bewegt und sich wehrt? Medi-

zinische Praxis ist niemals neutral. Genau das wird hier sichtbar: Schmerz wird nicht gesehen, ihm wird die Existenz abgesprochen und er wird sogar kriminalisiert.

Insgesamt erschweren diese Faktoren eine effektive Stabilisierung und Versorgung erheblich. Ein Artikel von Mubarak und Kolleg:innen. (Mubarak et al. 2023) legt eindrücklich dar, wie wichtig es ist, mentale Gesundheitskrisen zu entkriminalisieren und den Einsatz von Polizeikräften in solchen Situationen kritisch zu hinterfragen. Insbesondere bei Schwarzen Personen führt die Beteiligung von Polizei häufig zu einer Eskalation statt zu Hilfe. Der Fall Mouhamed Lamine Dramé illustriert diese Problematik deutlich: Dass ein 16-jähriger Jugendlicher unter diesen Umständen, verletzt, desorientiert und sprachlich isoliert, keine adäquate schmerzmedizinische und beruhigende Intervention erhielt, ist fachlich unhaltbar.

³Ein Zustand erhöhter Aktivität in einem Teil des autonomen Nervensystems, der für Stressreaktionen verantwortlich ist.

⁴Schwankungen im Blutdruck

„Nicht im Curriculum vorgesehen!“

**Prozesstag 24
11.09.2024 | 09:45 - 10:45**

- **Befragung des für die polizeiliche Ausbildung zuständigen Sachverständigen Udo B.***

Richter Kelm erklärt die Sitzung für eröffnet und bittet den Sachverständigen Udo B. in den Saal. Udo B. tritt in Begleitung eines weiteren Polizeibeamten ein. Beide sind groß gewachsene Männer mit grauen Haaren und tragen Uniform. Udo B. ist 56 Jahre alt, von Beruf Polizeibeamter, arbeitet beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheit der Polizei in Selm, Nordrhein-Westfalen, und ist dort „zuständig für die Ausbildung im Bereich der Gefahrenabwehr, genauer Modul Schießen/Nicht-Schießen.“

Während der gesamten Vernehmung fällt auf, dass der Sachverständige - wie auch bereits sein Kollege von der Weiterbildung - auf andere Zuständigkeiten verweist und keine genauen Angaben machen will. So sei immer der Einzelfall entscheidend. Konkreten Fragen zu Einsatzkonzepten weicht er aus.

Richter Kelm befragt Udo P. zunächst zum Reizstoffsprühgas. Die Aussagen decken sich im Wesentlichen mit denen des für die Weiterbildung zuständigen Ingmar L. Zum DEIG kann der Sachverständige nichts sagen. Dieser sei zwar in 18 Behörden in Nordrhein-Westfalen im Einsatz, aber nicht Gegenstand der Ausbildung, nur der Fortbildung.

Richter Kelm befragt Udo P. dann weiter zu den Schusswaffen und dem Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Auch hier antwortet Udo P. nicht auf die konkreten Fragen.

R: „*Mhmm ja, dann okay über Einsatzmittel. Was denn zum Umgang mit Suizidgefährdeten oder Menschen in psychischen Ausnahmesituationen?*“

U.P.: „*Mhmm, mit Einstellungsjahrgang 2024 hat das Konzept, das [vorher nur] in der Fortbildung eingesetzt wurde, [auch] in der Ausbildung Einzug gehalten. Dafür sind 16 Stunden vorgesehen.*“

„*Uns interessiert auch, was gelehrt wird. Vorher war das nicht der Fall?*“

„*Es wurden sicherlich Sachverhalte individuell trainiert. Nicht im Curriculum vorgesehen. Bisher kam das eher in anderen Modulen nebenbei vor, da geht es dann um Menschen mit suizidaler Absicht, häusliche Gewalt und so weiter. Wir sprechen, äh ich spreche nur über die fachpraktische Ausbildung. Wir in Selm sind nur zuständig für das fachpraktische Training. An der HSPV (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW) gibt es Psychologie und das Fach soziale Kompetenzen.*“

„*Was wird denn da gelehrt ab '24?*“

„*Ab 2024 sind 16 Stunden vorgesehen. Geht darum, Studierende in die Lage zu versetzen, zu erkennen, dass die Personen in einer psychischen Ausnahmesituation sind. Also da geht es dann vor allem darum: Welche Zustände haben solche Menschen?*“

„*Was wird denn da gelehrt, wenn da eine suizidgefährdete Person ist?*“

Wieder gibt Udo P. keine konkrete Antwort.

Die Staatsanwaltschaft befragt den Ausbilder im Anschluss zum Einsatz der Maschinenpistole in der Ausbildung. Auch hierzu soll es keine konkreten Vorgaben in der Ausbildung geben.

StAD: „**Gibt es konkrete dienstliche Anweisung zur MP5?**“

U.P.: „Im Bereich des Trainings mit den Studierenden nicht.“

„**Wann ich mich mit der MP5 bewaffe und wann ich sie einsetze?**“

„Bei der MP5 nicht. In Übungsszenarien wird einzig und allein die P99 mitgeführt. Nur im Bereich Amok wird die MP5 mitgeführt. Es gibt jedoch keine Vorgaben, die sagen, bei dem und dem Einsatz muss die MP5 mitgeführt werden.“

Dementgegen seien Udo P. zufolge alternative Einsatzmittel bei einer statischen Einsatzlage immer auch Teil der Ausbildung.

„**Was lernen die Studierenden in der Ausbildung schon zu anderen Möglichkeiten, zum Beispiel dem Herbeirufen anderer Einsatzkräfte? Hunde?**“

„Ja, die wissen schon aus anderen Modulen, dass es Spezialkräfte gibt. Ja, es wird trainiert, die Person zu beobachten und die Lage möglichst stationär zu halten, damit Spezialkräfte anrücken können.“

„**Ist das Gegenstand der Ausbildung, des Trainings?**“

„Ja, die Studierenden wissen das.“

Rechtsanwältin Lisa Grüter übernimmt die Befragung und kommt auf ein Strategiepapier der Polizei NRW zu sprechen, worauf der Rest der Beteiligten im Gerichtssaal abwehrend reagiert.

L.G.: „**Das LAFF hat 2017 ein Strategiepapier veröffentlicht, dass die Polizei stabiler und robuster vorgehen muss. Was hatte das für einen Einfluss auf das Training?**“

U.P.: „Da kann ich hier so spontan nichts zu sagen, da ich erst seit 2021 in der Funktion tätig bin. Entzieht sich meiner Kenntnis, was aufgenommen wird.“

Oberstaatsanwalt Dombert unterbricht und fragt Lisa Grüter, was sie gerade zitiert habe. Lisa Grüter wiederholt ihre Aussage und nennt das Strategiepapier. Lars Brögler spricht jetzt auch dazwischen und „bittet“ die Nebenklage das Papier förmlich in die Beweisaufnahme einzuführen.

L.G.: „**Können wir gerne machen. Ich kann das hier zum vorsitzenden Richter vorgeben.**“

U.P.: Kelm sitzt mit verschränkten Armen und zurückgelehnt im Stuhl: „Der Zeuge kennt es doch gar nicht. Die Frage ist doch obsolet.“

„**Gut, ist ja schon Teil der Ausbildung. Sie richtet sich wieder an den Zeugen: Lehren Sie, dass Sie Lagen schnell und zügig beenden sollen?**“

„Eine Lage schnell und zügig zu beenden, ist nicht Bestandteil des Trainings, der Hintergedanke ist nie, schnell etwas zu beenden.“

„**Das Konzept hatte also keine Auswirkungen auf die Ausbildung?**“

„Ich kenne das Konzept nicht.“

„**Sie kennen das Konzept nicht, also auch keine Auswirkung.**“

Staatsanwalt Dombert fällt ihr wieder ins Wort: „**Er hat gerade gesagt, er kennt das Konzept nicht.**“

L.G.: „**Habe ich doch gesagt.**“

StAD: „**Dann ja, richtig.**“



Rechtsanwalt Michael Emde

Strategiepapier

Das von Rechtsanwältin Grüter eingebrachte Strategiepapier *Respektlosigkeit und Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten:innen: Polizei NRW - Professionelle Einsatzbewältigung/Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten NRW* kann auf der Anfrage-Plattform für Informationsfreiheit FragDenStaat (Anfrage #268160) abgerufen und gelesen werden.

Die Autor:innen wollen unter der These „Die Polizei NRW muss an Konsequenz, Stabilität, Führungsstärke und Robustheit deutlich zulegen!“ die aus den 1980er Jahren stammende „Leitlinie für den bürgernahen Einsatz“ fortentwickeln. Dafür arbeiten sie für verschiedene Bereiche konkrete Handlungsempfehlungen heraus.

Zuvor führen sie Überlegungen an, wie die Polizei NRW die These verwirklichen kann; beispielsweise wird genannt: „Konsequentes Einschreiten und Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen [...] auch bei scheinbaren Bagatell- und Alltagssachverhalten“, die „Fähigkeit, öffentliche Kritik auszuhalten und losgelöst davon, nach Innen fürsorgerisch zu reagieren“, eine „schnelle, breite und offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch in Sozialen Medien“ und „ein eindeutiger politischer und gesellschaftlicher Konsens, der alle drei Gewalten und die Träger der Zivilgesellschaft umfassen muss.“

Die Notwendigkeit der Maßnahmen wird mit einer steigenden Gewalt gegenüber Polizeibeamt:innen begründet. Dafür werden beispielhaft als „Konzentration von Ereignissen im November 2016“ zwei konkrete Fälle sowie abstrakte Beschreibungen von Problemen bei Einsätzen in „No-Go-Areas“ wie der Dortmunder Nordstadt genannt.

Es scheinen jedoch andere Motive zu überwiegen. Einerseits eine veränderte Medienlandschaft, da in den sozialen Medien veröffentlichte Handyvideos regelmäßig ein negatives Licht auf die Polizei werfen würden und damit zusammenhängend anderseits eine Stilisierung der Polizei als Opfer, denn die „Infragestellung des Gewaltmonopols bedroht die Grundfesten unseres Staates“.

Polizeibeamt:innen in der Ausbildung sollen „durchsetzungsfähig und -stark und damit letztlich gewaltfähig, aber nicht gewaltaffin werden“.

Dafür sollen Schwerpunkte wie die „steigende Dynamik des Geschehens“, „erhöhte Anzahl von Zwangsanwendungen“ und „hochemotionale Situationen durch Rollenspiele“ trainiert werden. Gegebenenfalls müssten die „Stundenanteile im Rahmen der Trainingsmodule von Eingriffstechniken, Schießen/Nichtschießen, Sport und Situationstrainings“ angepasst werden.



Rechtsanwältin Lisa Grüter

Die Dortmunder Nordstadt

In derselben Woche, in der Mouhamed Lamine Dramé in der Dortmunder Nordstadt erschossen wurde, tötete die Polizei vier weitere Personen. Darunter waren Amin F. von seinen Freund:innen Biriq genannt, im Frankfurter Bahnhofsviertel und Jouzef Berditchevski in Köln Ostheim. Alle drei Stadtteile fallen unter die Kategorie, die oft als „soziale Brennpunkte“ bezeichnet werden. Hätten Angehörige, Anwohner:innen und Aktivist:innen die Polizeitode nicht skandalisiert, wären diese wahrscheinlich in einer medialen

Berichterstattung, in der ganze Stadtteile mit Kriminalität gleichgesetzt werden, untergegangen. Tödliche Polizeieinsätze in armen, migrantisch geprägten Stadtteilen kennen wir unter anderem auch aus den Banlieues in Nanterre, Frankreich, wo 2023 beispielsweise Nahel Merzouk getötet wurde oder in „Ghettos“ in den USA wie 2014 bei Micheal Brown in Ferguson oder 2024 bei Dyshan Best in East Side, Bridgeport. Aber auch in Deutschland hat die Polizeigewalt in migrantisch geprägten Stadtteilen System.

Dortmunder Nordstadt: organisiert vernachlässigt

Die Dortmunder Nordstadt steht exemplarisch für ein Muster an struktureller Überwachung und rassifizierter Kontrolle, das Bewohner:innen sogenannter Brennpunkte in einem konstanten Zustand polizeilicher Belagerung hält [Davis 2000; Jawabreh 2023].

Mit medialen Bezeichnungen wie „No-Go-Areas“ wird über Dortmund hinaus ein Bild der Nordstadt gezeichnet, in dem man keine fünf Meter weit komme, ohne Opfer einer Straftat zu werden (Deutschlandfunk 2017; Bild 2023). Diese Darstellung der Nordstadt funktioniert über rassifizierte Marker, wie in der folgenden Titelunterschrift der ZDF-Doku „Brennpunkt Deutschland: Dortmunder Nordstadt: Die Dortmunder Nordstadt gilt als sozialer Brennpunkt. Hohe Arbeitslosigkeit, Armut, Kriminalität. Viele Migranten leben hier.“ oder über medial inszenierte Razzien gegen vermeintliche „Clan“-Kriminalität (Welt 2024).

Die Nordstadt ist, mit über 70 % Bewohner:innen mit Migrationsgeschichte, ein mehrheitlich nicht-weiß geprägter Stadtteil. Viele Menschen oder ihre Eltern kamen als sogenannte Gastarbeiter:innen nach Deutschland und zogen in die Dortmunder Nordstadt, um für die Montanindustrie zu arbeiten. Das schrittweise Ende der Industrie ab Mitte der 1960er Jahre führte zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen in den Betrieben. Einige

Gastarbeitende fassten durch die Eröffnung kleiner Gewerbeformen ökonomisch Fuß, während andere in die Arbeitslosigkeit gedrängt wurden. Der deutsche Staat fing diese neue Erwerbslosigkeit nicht auf, sondern drängte Gastarbeiter:innen, in ihre Herkunftsänder zurückzukehren. Einige gaben diesem Druck nach und gingen, andere blieben in ihrer neu gefundenen Heimat. Denen die blieben, war der Zugang zu Sozialleistungen war aufgrund bürokratischer und aufenthaltsrechtlicher Regelungen besonders erschwert. So entwickelte sich die Dortmunder Nordstadt zu einem Stadtteil, der von Arbeitslosigkeit und Armut geprägt ist.

Um 1970 zieht die Polizei in die heutige Wache Nord ein und leitet damit einen langsam, aber stetigen Wandel zur Überpolizierung des Stadtteils ein. Als Antwort auf die zunehmende Armut wird eine Law-and-Order Politik etabliert, die seit Ende der 2010er Jahre stark zunimmt. Die Rassifizierung der Nordstadt zeigt sich damit nicht nur über ihre Bewohner:innen, sondern auch über die staatliche Umgangsweise und Vernachlässigung (Jawabreh 2021). So ist die Nordstadt heute geprägt von schlechten Wohnbedingungen, einer schlechten Gesundheitsversorgung, einer hohen Armutsraten und hohem Polizeiaufgebot: Faktoren, die die durchschnittliche Lebenserwartung stark absenken.

„Wir werden fast jeden Tag kontrolliert. Wir haben aber nix, wir wollen nur zum Fußball.“

Polizeiarbeit in der Nordstadt

Die Dortmunder Polizei orientiert sich in ihrer Arbeit an dem sogenannten „Broken-Windows“-Ansatz: 1982 entwickelten Wilson und Kelling anhand Schwarzer Arbeiter:innenviertel eine „Kriminalitätstheorie“, die den Ursprung von Kriminalität in der Verwahrlosung, Vermüllung und Unordnung des öffentlichen Raumes sieht (Kelley 2016). Die vermeintliche Respektlosigkeit gegenüber der eigenen Nachbarschaft wird als Respektlosigkeit gegenüber dem Gesetz und seinen Vertreter:innen gesehen. Jede kleinste Abweichung von Normen muss nach der Broken-Windows-Theorie mit Härte beantwortet werden, denn in der Abweichung sei bereits der nächste Gesetzesbruch angelegt.

So werden beispielsweise Betteln oder Wohnungslosigkeit als Anzeichen von

Kriminalität gesehen, die nicht mit sozialer Hilfe, sondern Polizei beantwortet werden müssten. Dass diese Annahme von Respektlosigkeit gegenüber Normen auch eine rassistische Komponente hat, zeigt sich beispielhaft an der Aussage eines ehemaligen Polizeibeamten, der in den 1970ern und 1980ern in Dortmund eingesetzt war und gegenüber „Heimat Dortmund“ explizit ein „Respektproblem unter Zuwanderern“ als Kriminalitätsursache in der Dortmunder Nordstadt benennt (Defund the Police Dortmund 2025).

Die Polizei befindet sich in verarmten Stadtteilen wie der Nordstadt durch das Konzept der Broken-Windows-Theorie in einem permanenten Kampf um Dominanz und Respektherstellung.

Seit 2017 stuft die Dortmunder Polizei die Nordstadt offiziell als „gefährlichen Ort“ ein. So wird ihr über § 12 Abs. 1 des Polizeigesetzes NRW ermöglicht, anlasslose Razzien und verdachtsunabhängig Personenkontrollen durchzuführen. Praktisch treffen „verdachtsunabhängige Kontrollen“ jedoch vor allem als nicht weiß gelesene Nordstädter:innen und führen zu einer „*Kriminalisierung sozialer marginalisierter Gruppen über den ‚Umweg‘ Raum*“ (Belina/Wehrheim 2011: 218). Tagtäglich werden Personen of Color und Schwarze Menschen damit unter Generalverdacht gestellt und es wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich frei im Stadtteil zu bewegen. Gegenüber der Gruppe Defund the Police Dortmund sagt dazu ein Jugendlicher aus der Nordstadt: „*Wir werden fast jeden Tag kontrolliert. Wenn wir als Gruppe irgendwo stehen, z.B. an der Haltestelle, kontrollieren die uns. (...) Wir haben aber nix, wir wollen nur zum Fußball.*“ (Defund the Police Dortmund 2025).

Voraussetzung für die Einstufung als gefährlichen Ort nach § 12 Abs. 1 PolG NRW ist, dass an dem Ort in der Vergangenheit bereits vermehrt Straftaten registriert wurden. Je nachdem, wieviel die Polizei kontrolliert, kann sie jedoch willkürlich steuern, wie viele Straftaten registriert werden und sich somit selbst die Ermächtigung für die Ausweitung ihrer Befugnisse schaffen.

Mit dem Sicherheitspaket der Ampelregierung im September 2023, das in Reaktion auf die Messerpanik nach einem Anschlag in Solingen verabschiedet wurde (vgl. Seite 156), wurden sogenannte „verdachtsunabhängige“ Kontrollen weit über „gefährliche Orte“ hinaus möglich gemacht. So kann die Polizei fortan „unabhängig von einer Kriminalitätsbelastung bestimmte hochfrequentierte

Straßen, Wege, Plätze, Gebäude, Flächen, Einkaufszentren sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen“ kontrollieren (Gesellschaft für Freiheitsrechte 2024).

Die Erprobung polizeilicher Methoden und Einsatzmittel in migrantisch geprägten Stadtteilen und einer anschließenden Ausweitung auf die Gesamtbevölkerung folgt dabei einem Muster, dass sich auch in der Dortmunder Nordstadt zeigt. In einem Pilotprojekt aus 2017 führte die nordrhein-westfälische Landesregierung Taser zunächst mit einer einjährigen Testphase in der Dortmunder Nordstadt ein, um diese dann landesweit einzuführen.

Wie im Text Polizei und Rassismus beschrieben, fand die Erprobung von Überwachungstechnologien früher in den europäischen Kolonien statt. Simin Jawabreh sieht in der aktuellen Praxis in rassifizierten Stadtteilen entsprechend eine „Reaktualisierung ehemals kolonialer Laboratorien“ (Jawabreh 2021).

Im Frühjahr 2023 kündigte der Dortmunder Polizeichef an, dass die Wache Nord – die Dienststelle, deren Beamten ein Jahr zuvor Mouhamed Lamine Dramé und nur zwei Monate später eine wohnungslose Person mit einem Taser getötet hatten – in einen größeren Neubau verlegt wird. Ein neues, 17 Stockwerke hohes moderneres Gebäude, mehr Personal und bessere Technik soll der Polizei für ihre Arbeit in der Nordstadt künftig zur Verfügung stehen. Das millionenschwere Projekt geht mit einer gleichzeitigen weiteren sozialen Vernachlässigung des Stadtteils einher: Im Haushalt 2025 soll ein großer Teil an Förderungen für Sozialträger im Bereich der Suchthilfe oder Wohnungslosenunterstützung wegfallen. Eine weitere Zusitzung von Armut und psychosozialen Krisen, die dann von der Polizei strafend beantwortet werden, ist zu erwarten.

Tatortübernahme und Unfallchirurg

Prozesstag 25 & 26
07.10.2024 | 28.10.2024

11.10.2024: Mann (32)
erschossen in Bochum
in einer psychischen
Ausnahmesituation

21.10.2024: Frau in
Aachen von der Polizei
in einer psychischen
Ausnahmesituation erschossen

24.10.2024: Frau (20)
in Schwalmstadt in
Hessen erschossen

Prozesstag 25: Tatortübernahme

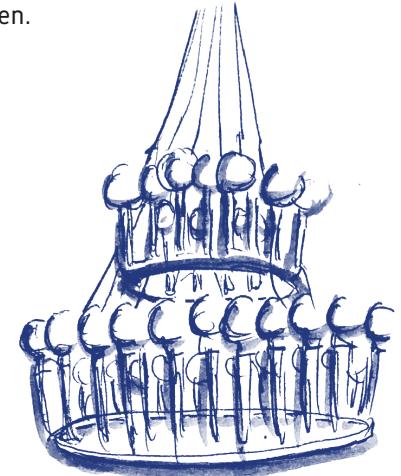
Der Prozesstag beginnt an diesem Tag erst um 14:30 Uhr. Es ist ein sehr kurzer Tag, an dem nur ein Zeuge aussagt, Sebastian F., der Polizeibeamte, der den Tatort für die Sicherung der Spuren übernommen hat. Sebastian F. trägt ein buntes Cargo-Shirt, das optisch nicht in den Gerichtssaal passt, und eine Umhängetasche mit vielen Adidas-Schriftzügen, die er auch beim Sitzen nicht auszieht.

Er betritt den Zeug:innenstand und berichtet auf die Fragen des Richters hin kurz und knapp, wie er den Tatort vorgefunden und an welchen Stellen er welche Einsatzmittel eingesammelt habe. Nach ungefähr 20 Minuten ist der Prozesstag bereits beendet.

Prozesstag 26: Der Unfallchirurg

Am 26. Prozesstag sagt Markus H., der behandelnde Arzt in der Unfallklinik, aus. Auch Markus H. will zu Beginn keine todesursächlichen Verletzungen bei Mouhamed festgestellt haben. Die Kugeln hätten jedoch eine Hauptader getroffen und daher zum Tod geführt.

Die Verhandlung endet nach nur 15 Minuten.



„Mit Rassismus hat das nichts zu tun.“

**Prozesstag 27
18.11.2024 | 10:10 - 11:10**

- **Eine Podcast-Folge mit dem Schützen Fabian S. wird abgespielt.**
- **Die Staatsanwaltschaft erbittet die Erteilung eines rechtlichen Hinweises und deutet ein Abweichen vom ursprünglichen Tatvorwurf an.**

Für den heutigen Prozesstag ist das Abspielen der Folge „Der Schütze“ des WDR-Podcasts „Mouhamed Dramé – Wenn die Polizei tötet“ angekündigt. Nach einer anfänglichen Begrüßung durch das Gericht wird die Podcastfolge abgespielt. Die im Gerichtssaal Anwesenden hören mehr oder weniger interessiert zu. Richter Kelm lehnt sich im Stuhl zurück und schließt die Augen. Es sieht aus, als würde er schlafen.

In der abgespielten vorletzten Folge des WDR-Podcasts wird Fabian S. zu seiner Sichtweise auf den 8. August 2022 und die Tötung Mouhameds befragt. Wie auch in seiner Einlassung vor Gericht (vgl. Seite 138) stellt Fabian S. die Situation so dar, dass er Mouhamed als Gefahr wahrgenommen habe. Er selbst begibt sich in die Rolle des Opfers, das Mouhamed erschießen „musste“, um sich selbst zu schützen.

Das tue ihm leid, aber er sehe kein Fehlverhalten und er würde erneut so handeln. Die Vorwürfe gegen ihn seien falsch. Insbesondere der Rassismusvorwurf tue ihm „sehr weh“. Es habe ihn daher sehr beruhigt, dass Freund:innen ihm gesagt hätten, sie würden ihn kennen und „mit [Rassismus habe] das nichts zu tun“. Die Aussagen im Podcast stimmen in allen rechtlich relevanten Teilen mit denen in seiner Einlassung vom 22. April 2024 überein. Nach Abspielen des Podcasts geht in der Hauptverhandlung niemand erneut auf die Inhalte darin ein. Warum er überhaupt abgespielt wurde, bleibt für uns unklar. Ein Erklärungsansatz könnte sein, dass das Gericht, durch die Neuheit des Phänomens, dass ein Angeklagter sich während der laufenden Verhandlung öffentlich äußert, sicher gehen will, dass hierdurch kein Revisionsgrund entsteht.

Um 11:06 Uhr ist die Podcastfolge vollständig abgespielt.

Richter Kelm ergreift das Wort: „Dann haben wir das soweit hier.“ In Richtung Fabian S.: „Ist zutreffend so? Nichts dran geändert. Mehr oder weniger das Gleiche, was Sie hier gesagt haben.“ Fabian S. bestätigt das.

Kurz bevor Richter Kelm die Sitzung beendet, sagt Staatsanwältin Yazir, sie erbitte, dass den Angeklagten ein rechtlicher Hinweis erteilt werde, dass für die Angeklagten Jeanine B., Markus B. und Pia B. auch eine fahrlässige Körperverletzung in Betracht komme. Für Fabian S. komme außerdem eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung aufgrund eines Irrtums über die Voraussetzungen seiner Rechtfertigung in Frage. Dies ergebe sich aus der Einlassung von Herrn Thorsten H..

Richter Kelm unterbricht sie: „Jaja, dazu kommen wir noch.“ Er sagt, dass der Erlaubnistratbestandsirrtum ihm bekannt sei. „Das ist, für die Allgemeinheit, wenn man die Tatsachen verkennt, nicht die rechtliche Bewertung, und annimmt, es liege eine Notwehrlage vor.“ Er beendet die Sitzung.

Die Bitte um Erteilung eines rechtlichen Hinweises an die Angeklagten sorgt in der Öffentlichkeit für einige Aufregung. Sie deutet darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft von ihrer ursprünglichen Anklage abweichen will und nun nicht mehr die vorsätzliche Tötung bzw. Körperverletzung bei den Angeklagten sieht, sondern lediglich eine fahrlässige. Dies hätte insbesondere im Bereich des Strafmaßes Konsequenzen. Während die vorsätzliche Tötung gemäß § 212 StGB mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt ist, kann bei Fahrlässigkeit auch nur eine Geldstrafe erfolgen. Das gilt mit entsprechend geringerem Strafmaß ebenfalls für die Körperverletzung. In Konsequenz könnte das bedeuten, dass

die Angeklagten ihren Beamtenstatus behalten dürften und weiter als Polizeibeamt:innen tätig seien dürfen.

Im Rückblick wird zu diesem Zeitpunkt erstmals erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft bei vier der fünf Angeklagten eine andere Strafbarkeit sieht, als von ihr angeklagt wurde. Am Prozesstag des 2. Dezember wird die Staatsanwaltschaft schließlich auf Freispruch für vier der Angeklagten plädieren, während sie für den Angeklagten Thorsten H. an der Anklage festhält und den Vorwurf noch erweitert.

Erlaubnistratbestandsirrtum

Der Erlaubnistratbestandsirrtum ist eine Rechtsfigur des deutschen Rechts. Sie beschreibt einen Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat.

Eine juristische Prüfung von Straftatbeständen ist grundsätzlich so aufgebaut, dass zunächst geprüft wird, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt wurden und ob diesbezüglich auch Vorsatz bestand. Nachdem festgestellt ist, dass die Tat an sich von dem:der Täter:in begangen wurde, stellt sich die Frage, ob die Tat auch rechtswidrig gewesen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der:die Täter:in sich auf Rechtfertigungsgründe berufen kann.

Relevant ist hierbei insbesondere das Notwehrrecht nach § 32 StGB. An dieser Stelle setzt nun auch der Erlaubnistratbestandsirrtum an. Er kommt in der Situation ins Spiel, in der der:die Täter:in irrg annimmt, er:sie befindet sich in einer Situation, die z.B. durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt wäre.

Aus Sicht des:der Täter:in handelt er:sie also gerechtfertigt, z.B. bei einem Angriff durch einen anderen Menschen durch die Notwehr gem. § 32 StGB. Diese Vorstellung entspricht allerdings nicht der Realität; die Person befindet sich also in einem Irrtum

über das Vorliegen einer Notwehrlage. Auf diesen Fall bezogen bedeutet das, die Beamten irrten sich darin, dass Mouhamed sie angreifen wollte. In ihrer Vorstellung handelten sie also gerechtfertigt.

Diese Sicht der Täter:innen – hier, dass ein Angriff von Mouhamed ausging – wird nun der weiteren juristischen Prüfung zugrunde gelegt und geprüft wird, ob die Täter:innen nach ihrer eigenen (irrigen) Vorstellung jedoch gerechtfertigt gehandelt hätten. Hier wird eine übliche Prüfung des Notwehrrechts (gem. § 32 StGB) vorgenommen. Wenn man zum Ergebnis kommt, die Handlung wäre unter diesem Maßstab gerechtfertigt gewesen, liegt ein Erlaubnistratbestandsirrtum vor.

Wie der Erlaubnistratbestandsirrtum rechtlich behandelt wird, ist zwar umstritten, er wird von der Rechtsprechung inzwischen aber weitestgehend einheitlich gehandhabt mit der Folge, dass eine vorsätzliche Strafbarkeit ausscheidet. In Betracht kommt lediglich eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung. Das bedeutet, dass man sich fragen muss, ob dem:r Täter:in bezogen auf die Annahme der Notwehrlage die Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.



Fabian S.

Herabsetzung der Anklage

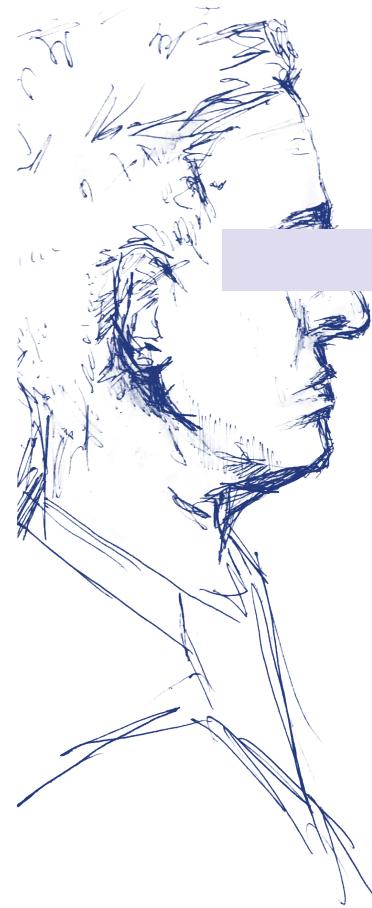
Prozesstag 28
26.11.2024 | 15:50 - 15:55

Dieser Prozesstag dauert nur etwa 10 Minuten.
Richter Kelm erteilt den rechtlichen Hinweis, den die Staatsanwaltschaft in der letzten Sitzung gewünscht hat:

Bei Thorsten H. sieht die Kammer keine Möglichkeit für die Annahme eines Erlaubnistanstatbestandirrtums. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wegen unzureichender Einsatzplanung nach § 222 StGB (fahrlässige Tötung) bzw. § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) sei allerdings möglich.

Bezüglich Jeanine B. komme ebenfalls kein Erlaubnistanstatbestandsirrtum in Betracht. Allerdings erscheine eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB durch die Abwendung der Suizidgefahr möglich. Hinsichtlich der anderen drei Angeklagten halte die Kammer einen Erlaubnistanstatbestandsirrtum hingegen für möglich. Die Anklage sei auf eine fahrlässige Begehung herabzusetzen, also über eine Strafbarkeit nach § 222 StGB bzw. § 229 StGB zu entscheiden.

Anschließend verliest Richter Kelm die Bundeszentralregisterauszüge der Angeklagten, die allesamt ohne Einträge sind.



Markus B.

„Das interessiert auch weniger.“

Das Interesse am heutigen Prozesstag ist groß. Es wird das Abschlussplädoyer der Staatsanwaltschaft erwartet. Um 6:40 Uhr stehen bereits etwa 20 Menschen in der Schlange. Gegen 7:00 Uhr hält ein Polizeiwagen zusammen mit einem LKW auf der Hamburger Straße neben der Einlassschlange. Vier Polizeibeamt:innen steigen aus und beginnen, Hamburger Gitter aus dem LKW zu laden und an der Wand zum Gericht aufzustellen. Die Schlange verlagert sich dorthin.

Um 9:55 Uhr betreten wir den Saal. In der Mitte stehen mehrere Kamerateams. Darauf reagiert Richter Kelm wie gewohnt salopp: „*Verändern wir uns?*“ Eigentlich könnte man doch jedes Mal die Bilder vom letzten Mal nehmen. „*Haben Sie's? Okay dann rufen wir auf.*“

Zeug:innenbefragung des Dolmetschers Alassane J.

Der erste Teil des Prozesstages beginnt mit der Befragung des Zeugen Herrn Alassane J., welcher im Anzug langsam Schritte zum Zeug:innenplatz tritt. Im folgenden Verlauf zeigt sich, wie bereits an Prozesstag 5 gegenüber Tamara A., ein respektloser Umgang mit dem Zeugen.

R: „*Herr J., nehmen Sie bitte hier Platz. Wie alt sind Sie in vollen Jahren?*“

A.J.: „*75 Jahre.*“

Kelm unterbricht ihn sehr laut: „*Wie alt sind Sie in vollen Jahren?*“

„*Sie sind 75 Jahre?*“

An diesem Punkt schaltet sich Oberstaatsanwalt Dombert ein und es beginnt eine Diskussion über das Alter des Zeugen – ohne diesen miteinzubinden. Kelm schreit laut: „*Nein! Wenn er 2022 73 war, dann ist er jetzt 75.*“ Richter Kelm lacht, wendet sich dann wieder dem Zeugen zu.

„*Von Beruf Dolmetscher?*“

„*Ja, seit 18 Jahren.*“

„*Es geht hier um ein Tötungsdelikt zum Nachteil von Herrn Dramé. Sie hatten vorher Kontakt zu Herrn Dramé. Können Sie sich daran erinnern?*“

„*Ja, ist schon lange her.*“

Prozesstag 29 | Teil 1 02.12.2024 | 09:55 - 11:12

- Letzter Prozesstag mit Zeug:innenbefragung.
- Aussage Alassane J.* (männlich/75/Schwarz), Dolmetscher in der LWL-Klinik. Er erzählt von Mouhameds Stimmung in den letzten Tagen. Richter Kelm unterbricht ihn dabei immer wieder.
- Aussage Fritz H.* (männlich/ca. 50/weiß) als Sachverständiger zur Polizeiausbildung.
- Vernehmung der Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen.

Alassane J. wurde am 7. August 2022 von der LWL-Klinik angerufen, um das dort stattfindende Gespräch zwischen der Ärztin und Mouhamed übersetzend zu begleiten. Zum Inhalt des Gesprächs führt der Zeuge aus: „Ich habe ihn gefragt, ob er weiß, wo er war. In einem Krankenhaus, Klinik also. Sie sind hier, weil man hat gesagt, dass Sie, Mouhamed, sich das Leben nehmen möchten. Dass Sie in einer Situation sind, dass Sie nicht mehr weiterleben möchten. Die Wohngemeinschaft hat entschieden, Sie hierher zu bringen.“

R: „Ja, das interessiert auch weniger.“

A.J.: „[Mouhamed hatte] überhaupt kein Problem, was Verständlichkeit anging. Er hat sich gut ausgedrückt, klare Sätze. Kein Problem. Dann hat Frau Doktor mit Fragen angefangen. Seine [Flucht]Route zu beschreiben.“

„Was hat Mouhamed dazu ausgeführt?“

„Die Route, die er beschrieben hat, daran kann ich mich nicht mehr erinnern... Dass er illegal kam und Aufenthalt in afrikanischen Ländern hatte bis nach Spanien. Konnte dann nach Deutschland kommen. Ob mit Bus oder Flugzeug, das weiß ich nicht... Mein Eindruck war, wenn man ihn anguckte, er war wirklich sehr ruhig, aber traurig, traurig ne... Frau Doktor hat zu ihm gefragt, warum er Entscheidung treffen wollte, Leben zu nehmen, soweit ich mich erinnere, kam keine klare Antwort.“

„Im Endeffekt, können wir kürzer fassen, haben Sie vereinbart, dass er zurückgebracht wird.“ [...]

„Er war so traurig ne-“

Kelm unterbricht ihn: „Da soll er gesagt haben, dass seine Eltern verstorben sind.“ Alassane J. sagt, das hätte er nicht gesagt.

„Das haben Sie aber übersetzt bei der Vernehmung der Polizei am 16. August 2022.“

Daraufhin herrscht Unklarheit beim Zeugen. Richter Kelm wirkt genervt und wird lauter. Richter Kelm verliest das Polizeiprotokoll aus der Vernehmung des Zeugen vom 16. August 2022. An einigen Stellen stimmt der Zeuge den verlesenen Aussagen zu und bestätigt, dies so zu Protokoll gegeben zu haben:

„Ja, genauso war das. So habe ich das auch im Kopf.“

R: „Ist auch nicht so wichtig. [...] Der Vater sei früh gestorben. Die Mutter soll gesagt haben nimm' das Kind mit. Damit war der kleine Bruder gemeint. Dann ist auch die Mutter gestorben an einem Bauchleiden. Und der Onkel später auch. Ob er lebensmüde sei. Warum er nach Dortmund sollte, weil er BVB-Fan sei.“

A.J.: „Ja, weil Dortmund sehr bekannt wegen Fußball. Er kannte senegalesischen Spieler. Er wollte Fußball sehen.“ [...]

„Sein Ziel war eigentlich zurück nach Afrika. Er wollte nicht mehr in Deutschland bleiben.“

„Nee, da bin ich mir nicht sicher.“

„Können Sie sich nicht dran erinnern. Aber sie konnten sich miteinander verständigen? Französisch einwandfrei?“

„Perfekt, ja.“

„Er wollte sterben, weil's ihm schlecht ging. Ich habe keine Fragen mehr. Danke.“

„Ja, ich habe zu danken.“

Die anderen Beteiligten lehnen eine eigene Befragung des Zeugen ab. Der Zeuge setzt an, um noch zu erzählen, wie Mouhamed ihm nach dem Termin noch Fotos von seiner Mutter auf seinem Handy zeigen wollte. Kelm unterbricht ihn laut: „Wenn Ende ist, ist Ende.“

Alassane J. bedankt sich und verlässt den Saal.

Persönliche Verhältnisse der Angeklagten

Anschließend befragt Richter Kelm die Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen. Die Abfrage der persönlichen Verhältnisse ist fester Bestandteil eines jeden Strafprozesses und dient dazu, die Höhe einer gegebenenfalls erfolgenden Strafe zu determinieren. Bei der Befragung der fünf Polizeibeamt:innen werden jedoch recht ungewöhnliche Fragen gestellt, wie beispielsweise, welche Hobbys sie haben. Welche Auswirkungen das auf das Strafmaß haben soll, können wir nicht beurteilen. Die Abfrage steht jedoch im starken Kontrast zu der Befragung des Dolmetschers zuvor und dem mangelnden Interesse des Gerichts an Mouhameds letzten Tagen. Wir stellen die Befragung hier zur Wahrung der Anonymität und aus Relevanzgründen nur teilweise dar.

Fabian S.

R: „So, dann kommen wir schon mal zu den Angeklagten. Herr Fabian S: kurze Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen.“

Fabian S. wird zu seinem Geburtsort, seiner Familie und seinem Aufwachsen befragt. Nach seinem Abitur habe er Wehrdienst abgeleistet und sich drei Jahre verpflichten lassen. Er habe anschließend das duale Studium zum Polizeibeamten in Dortmund absolviert. Seit 2019 sei er Polizeibeamter in der Nordstadt.

R: „Was macht ihre Lebensgefährtin?“

F.S.: „Auch Polizistin.“

„Ach, ebenfalls Polizeibeamtin. Schön.“

Markus B.

Es geht weiter mit Markus B. Er komme aus bürgerlichen Verhältnissen und lebe derzeit in einer Kleinfamilie. Zum Ausbildungsweg erklärt Markus B., dass er mit 16 Jahren zur Bundespolizei in Sankt Augustin gegangen sei. Vier Jahre lang sei er bei der Hundertschaft mit Auslandsaufenthalt in Südfrankreich gewesen. 2011 habe er dann eine zweite Polizeiausbildung gestartet, die 2014 geendet habe, bis er 2022 bei der Nordstadtwache begonnen habe.

Jeanine B.

R: „Dann Frau [Jeanine] B. Sie sind hier in Wattenscheid geboren.“

Sie sei in einer Beziehung und habe keine Kinder. Nach dem Fachabitur habe sie eine Ausbildung im großen Außenhandel im Sales als „Peer Managerin“ gemacht. 2016 habe sie die Ausbildung zur Polizeibeamtin begonnen.

Pia B.

R: „Dann Frau [Pia] B. genauso.“

Pia B. sei in Dortmund geboren, ledig und habe ebenfalls keine Kinder. Beide Elternteile seien Lehrkräfte und sie habe eine ältere Schwester. 2017 habe sie ihr Studium abgeschlossen und arbeite seitdem bei der Nordstadtwache.

Thorsten H.

R: „Dann zum Schluss Herr Thorsten H.“

Er sei in Dortmund geboren und verheiratet. Seine Ehefrau sei Erzieherin.

„Mama Hausfrau, Vater Feuerwehrmann, keine Geschwister.“

Seit 2011 arbeite er bei der Dortmunder Polizei als Dienstgruppenleiter.

R: „Haben ja das höchste Entgelt erreicht. Lohnt sich gar nicht“ Er lacht.

T.H.: „Nein.“

„Irgendwelche Unfälle?“

Keine.“

„Immer gesund. Das ist schön.“

Zeug:innenbefragung Herr Fritz H.

Im Anschluss wird Fritz H. als Zeuge vernommen. Er ist Dozent für Einsatzlehre und Eingriffsrecht an der Polizeihochschule in Köln und heute als Sachverständiger für die Einsatzmittel DEIG, RSG und MP5 geladen. Die Aussagen entsprechen den Aus- und Weiterbildern, die zuvor im Prozess aussagten.

Um 11:12 Uhr entlässt Richter Kelm den Sachverständiger Fritz H., beendet damit die Beweisaufnahme und kündigt eine Pause von fünf bis zehn Minuten an, bevor es mit dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft weitergehen soll.

„Hier ist Recht getan worden.“

Um 11:49 Uhr treten wir wieder in den Saal. Richter Kelm sagt, dass man jetzt die Beweisaufnahme schließe und übergibt das Wort an „den Herrn Staatsanwalt“.

„Was ist Gerechtigkeit?“

Oberstaatsanwalt Dombert steht auf, er greift mit der rechten Hand an das Pult und mit der linken an die Fensterbank hinter sich und schaut in Richtung der Öffentlichkeit.

„*Hohes Gericht, die Herren von der Verteidigung, Kollegin der Nebenklage, sehr verehrte Damen und Herren, der tragische Tod von Mouhamed Dramé hat in der Zivilgesellschaft für große Beachtung gesorgt.*“ Die Begleitumstände und die Medienberichte hätten reflexartig Stereotypen hervorgerufen. Bei Rechten und Linken. (...) „*Verabscheuenswürdig allesamt. Aus der linken Ecke kamen Rassismusvorwürfe. Niemand von denen, die das gesagt haben, kannte die Angeklagten persönlich und trotzdem sind sie diskriminiert worden.*“

In der Öffentlichkeit bricht ungläubiges Lachen über die Verwendung des Diskriminierungsbegriffs in diesem Kontext aus, auf das Richter Kelm sofort mit Ordnungsrufen reagiert. Oberstaatsanwalt Dombert führt fort, dass die Beweisaufnahme ergeben habe, dass die Polizei nicht in Notwehr gehandelt habe. „*Genauso wenig feststellen konnten wir, dass hier aus rassistischen Motiven gehandelt wurde.*“ Dies könne man daraus ziehen, dass man die Chatverläufe der Angeklagten zur Verfügung hatte. „*Nicht an einer Stelle gab es den leisen Hinweis darauf, dass in einer Stelle rassistische Gedanken*“ im Spiel gewesen seien.

Oberstaatsanwalt Dombert arbeitet sich weiter an der öffentlichen Kritik ab. Er sagt, dass eine neutrale Ermittlung durch die Nachbarbehörde Recklinghausen in jedem Fall gegeben sei. Darüber hinaus wehrt sich Oberstaatsanwalt Dombert gegen die Darstellung, seine Anklage habe etwas mit den Protesten der Zivilgesellschaft zu tun. „*Wenn die Justiz diesem Druck nachgeben würde, dann wären wir in einer Bananenrepublik. Die Anklage war alternativlos. Definitiv nicht durch den Druck der Straße.*“

Der Begriff „Bananenrepublik“ ist rassistisch konnotiert. Er wird abwertend für Länder in Mittel- und Südamerika verwendet und reproduziert dabei kolonial-rassistische Stereotype über „rückständige“ nicht-westliche Staaten.

Vor dem Gerichtsgebäude befindet sich an jedem Prozesstag ein Pavillon, an dem Sprüche hängen würden. Staatsanwalt Dombert finde das grundsätzlich gut, allerdings würden dort teilweise Forderungen hängen, die er nicht unterstütze: „*Nahezu naiv. Polizei abschaffen, in was für einem Staat würden wir dann leben?*“ Eines sei ihm aber hängengeblieben: „*Justice for Mouhamed. Das ist Englisch für „Gerechtigkeit für Mouhamed. Was ist Gerechtigkeit?*“ Hierzu gebe es mehrere Ansätze: Nach dem ethischen Gerechtigkeitsbegriff sei dies der Fall, wenn alle Menschen gleichbehandelt würden. Er zeigt in Richtung der Angeklagten. „*Dort sitzen fünf Polizeibeamte seit einem Jahr. Die Beamten sind so behandelt worden, wie alle anderen Bürger. Keine Vor- und keine Nachteile. Hier ist Recht getan worden. Das ist Gerechtigkeit. Es wurde der Sachverhalt erörtert und dann subsumiert. Danach werden Anträge gestellt und dann kommt das Urteil am 12. [Dezember].*“

**Prozesstag 29 | Teil 2
02.12.2024 | 09:55 - 11:49**

- Oberstaatsanwalt Dombert hält eine einstündige politische Rede zum Prozess, in der er jegliche Kritik an der Polizei und dem Verfahren abwehrt. Rassismus habe er nirgends entdecken können. Mit dem Vorwurf habe man die Angeklagten diskriminiert.
- Die Staatsanwaltschaft plädiert anschließend für vier der fünf Angeklagten auf Freispruch.
- Nur der Einsatzleiter soll, abweichend zur Anklageschrift, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden. Mit 10 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung ist das beantragte Strafmaß gering und Thorsten H. könnte seinen Beamt:innenstatus behalten.

Tatgeschehen aus Sicht der Staatsanwaltschaft

Der Oberstaatsanwalt geht dazu über, das Tatgeschehen zu schildern, wie es die Staatsanwaltschaft nach der Beweisaufnahme darstellt. Der von der Staatsanwaltschaft angenommene Sachverhalt entspricht in wesentlichen Teilen der Anklageschrift und den Aussagen der Polizeizeug:innen. Er suggeriert mit mehreren Bemerkungen, dass eine mangelnde Fürsorge und nicht stattgefundene Aufnahme von Mouhamed in der LWL-Klinik „schicksalhaft“ zu dessen Tod geführt hätten. Die Schilderung von Moo P., „dass der Einsatzplan feststand mit ‚Last Man Standing‘“, halte er für nicht glaubwürdig. „Ich gebe zu, das ist natürlich ein originelles Detail“, aber Andere hätten das nicht ausgesagt. Thorsten H. habe gesagt, es gehöre nicht zu seinem Sprachgebrauch. Der Sachverhalt wird als eine unglückliche Folge mehrerer Ereignisse dargestellt.

Oberstaatsanwalt Dombert betont jedoch eine Fehlerhaftigkeit der Einsatzplanung: „Handlungsalternativen sind nicht erörtert worden. Auch nicht in den Blick genommen worden. Welche Handlungsalternativen? Das SEK? Herr Thorsten H. hat hier gesagt: ‚Wie sieht das denn aus?‘ Zwölf Beamte stehen um ihn rum und der sticht zu? Hunde? Einen Dolmetscher? Man hätte auch einen Psychologen dazuholen können. Mouhamed Dramé hat zu dem Zeitpunkt immerhin schon 20-30 Minuten ruhig, statisch, gesessen.“ Er betont, dass der Zeitraum extrem kurz gewesen sei.

„16:38:32 Uhr.“ Er betont, dass die genaue Uhrzeit hier wichtig sei. „Die ersten Beamten in Zivil betreten den Hinterhof.

16:41:15 Uhr: Weitere zivile Beamte und die Angeklagten folgen.

16:44:07 Uhr: Der erste Kontakt in unmittelbarer Nähe zu Mouhamed Dramé. Die Situation bleibt unverändert statisch. Die Polizeibeamten geben sich nicht als Polizeibeamte zu erkennen. Sie sind auch nicht zu erkennen. Max P. sagt mehrfach ‚Hallo‘. Er pfeift. Mouhamed Dramé war nicht wie eine Salzsäule erstarrt. Er hat sich bewegt. [...]

Um 16:45:45 Uhr erfolgt die erste Aufforderung an Jeanine B., das RSG einzusetzen. Nur 1 Minute und 38 Sekunden nach der ersten Ansprache an Mouhamed Dramé. Die Situation war statisch und das seit 30 Minuten.

Herr Thorsten H. hat die Anweisung ‚Vorrücken, einpfeffern, das volle Programm. Die ganze Flasche‘ gegeben. Jeanine B. sagt, es sei schwierig, sie habe keine Sicht. Thorsten H.: ‚Ich wiederhole die Anweisung.‘ Jeanine B. beklagt die schlechte Sicht.

16:46:22 Uhr. Thorsten H.: ‚Tretet an den Zaun heran, schießt von da.‘

4 Sekunden später sagte Jeanine B.: ‚Alles klar.‘ Jeanine B. setzt dann das [RSG] ein. [...] Frau Jeanine B. hat hier angegeben, dass sie keine Bedenken hatte, dass das rechtmäßig war. Sie habe Thorsten H. vertraut, weil sie schon viele Einsätze mit ihm erfolgreich absolviert hätte und weil sie keine Zeit zum Nachdenken hatte. Die Einlassung

hält die Staatsanwaltschaft für glaubhaft. Herr Thorsten H. hatte hier geschildert, dass Mouhamed Dramé in einer angestrengten Position saß und er fürchtete, dass dieser in sein Messer fallen könnte. Das halten wir für wenig glaubhaft.“

Er begründet dies mit zeitlichen Aspekten. Zwischen der ersten und zweiten Aufforderung lägen zehn Sekunden, in denen Mouhamed in das Messer hätte fallen müssen. Zwischen der zweiten und dritten Aufforderung lägen weitere 27 Sekunden, in denen Mouhamed in das Messer hätte fallen müssen. „Er ist aber nicht ins Messer gefallen. Eine Neubewertung hat Herr Thorsten H. nicht vorgenommen. Er hätte das erkennen und sehen müssen.“ Oberstaatsanwalt Dombert fasst zusammen, es sei „stumpf die erste Planung von der Holsteiner Straße umgesetzt worden“.

Er geht weiter den Einsatz durch.

„Der Sprühstoß traf nicht frontal, sondern war ein Nebel, der über Mouhameds Kopf niederging. [...] Er ist natürlich nicht in die Ecke gerannt und auch nicht geradeaus, wo das RSG herkam. Polizeibeamter Markus B. löst ohne Ankündigung den DEIG aus. Es kommt nicht zum Stromschluss, weil nur ein Projektil trifft. Warum schießt er? Aus den Privatchats können wir entnehmen, dass er den DEIG abgefeuert hat, um Mouhamed das Messer abzunehmen und ihn vor einer Selbstverletzung zu schützen. In der Hauptverhandlung hat Herr Markus B. gesagt, er wollte Mouhamed Dramé das Messer abnehmen und die Kollegen schützen. Wir halten es für glaubhaft, dass es sich für Herrn Markus B. so dargestellt hat. [...] War der Schutz der Kollegen hier erforderlich? Gab es Anhaltspunkte für einen Angriff? Wir haben hier verschiedene Aussagen zur Geschwindigkeit gehört. Irgendwas zwischen schnellen Schritten und Laufen.“

Er sagt weiter, dass niemand gesagt habe, Mouhamed sei mit dem Messer über dem Kopf auf sie zugestürmt, wie man das normalerweise bei einem Angriff tue. Das lasse nur einen Schluss zu: dass Mouhamed Dramé hätte flüchten wollen.

Er werde von den Mitarbeiter:innen als friedfertig beschrieben. Er habe auch garantiert keine Ressentiments gegen die Polizei gehabt. Er habe sie sogar am Tag zuvor selbst für Hilfe auf der Nordwache aufgesucht. In Mainz habe die Polizei ihn mehrfach aufgegriffen und zurück in die Unterkunft gebracht. „Die Polizei war für ihn nicht negativ besetzt, er hatte keinen Grund, sie anzugreifen.“

Mouhamed Dramé sei zu diesem Zeitpunkt drei Meter von der Polizeibeamtin Pia B. entfernt gewesen, als diese das DEIG einsetzte, was eine neuromuskuläre Handlungsunfähigkeit hervorrief.

„Was war das Motiv von Frau Pia B.? Sie hat hier gesagt, dass sie den DEIG zur Sicherung eingesetzt hat. Sie empfand es als Bedrohung. Das halten wir für plausibel. [...] 0,771 Sekunden nachdem Frau B. den Taser einsetzte, folgen 6 Schüsse aus der MP5 von Herrn Fabian S. Für Herrn Fabian S. war hier nicht erkennbar, ob ein Angriff oder Flucht vorlag. Mouhamed Dramé war zu diesem Zeitpunkt nur noch zweieinhalb Meter von Frau Pia B. entfernt und sechs Meter von Herrn Fabian S. selbst. Fünf Projektile treffen Mouhamed Dramé ohne Ankündigung und er kommt mit dem Kopf in Höhe des Smarts zu liegen.“

Er fährt fort, der Bauchschiess sei letztendlich die Todesursache gewesen. Eine Reihenfolge der Schüsse habe nicht festgestellt werden können. Nach den Angaben der

Rettungssanitäter:innen hätten diese den Bauchschuss zunächst nicht ernstgenommen, weil sie davon ausgingen, es handele sich um einen Tasertreffer. Auf dem Weg in die Klinik habe Mouhamed stabile Vitalwerte gehabt. Um 18:02 Uhr wurde der Tod festgestellt.

Oberstaatsanwalt Dombert fragt nach der Motivation von Fabian S.: „Er habe die Situation als hoch gefährlich eingeschätzt für sich und seine Kollegin. Er wollte unbedingt, dass Mouhamed Dramé stehenbleibt.“ In der Ausbildung habe Fabian S. gelernt, dass man, um beweglich Ziele zu treffen, den Oberkörper als größte Körperfläche anzielen müsse. Er habe daher sechs Schüsse abgefeuert.

Er habe gelernt, solange zu schießen, bis der Angreifer stehen bleibt. Das halte die Staatsanwaltschaft für nachvollziehbar und glaubhaft. „Für Herrn Fabian S. hat tragischerweise keine Möglichkeit bestanden, zielsicher zu sagen, was geschehen sei. Die konkrete Anwendung stimmt mit den polizeilichen Vorgaben überein. Meine Damen und Herren, das Strafrecht sieht für jeden Einzelnen eine Entscheidung vor. Man kann nicht eine Gruppe nehmen und sagen: ‚Ihr kommt zu zwölf und dann ist er tot.‘ Man muss einem jedem individuell die Schuld nachweisen. Und was das rechtlich bedeutet, wird meine Kollegin jetzt ausführen.“

Er setzt sich und seine Kollegin Staatsanwältin Yazir erhebt sich.

Rechtliche Bewertung

Staatsanwältin Yazir beginnt mit Ausführungen zur Strafbarkeit des von Oberstaatsanwalt Dombert dargelegten Sachverhalts.

Für Thorsten H. sieht die Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit aufgrund der Verleitung eines Untergebenen zu gefährlicher Körperverletzung nach § 357 Abs. 1 Var. 1 StGB. Laut Thorsten H. habe dieser die Anweisung gegeben, das RSG einzusetzen, da er befürchtete, Mouhamed könnte sich jeden Moment selbst töten. Eine solche Gefahrenlage habe hier jedoch nicht bestanden. Abstrakt habe eine Suizidgefährdung bei Mouhamed vorgelegen, aber im konkreten Zeitpunkt sei die Lage statisch gewesen. Mouhamed habe sich nicht schnell bewegt, auch die Füße seien fest gewesen, es habe keine Änderung der Situation über die letzte halbe Stunde gegeben.

Thorsten H. habe außerdem die Möglichkeit gehabt, die Fehleinschätzung selbst zu erkennen. Er habe Jeanine B. angewiesen, das RSG einzusetzen. Jeanine B. sei dieser Anweisung zunächst nicht gefolgt. Die Prognose habe sich als fehlerhaft erwiesen. Er habe Jeanine B. erneut angewiesen, das RSG einzusetzen. Jeanine B. sei dieser Anweisung erneut nicht gefolgt. Die Fehlerhaftigkeit der Prognose habe sich spätestens hier erwiesen. „Anhaltspunkte dazu, dass eine konkrete Gefahr vorlag, ergeben sich nicht.“ Eine Rechtfertigung komme hier daher nicht in Betracht. Auch ein Erlaubnistatbestandsirrtum sei vermeidbar gewesen und liege daher nicht vor. Thorsten H. habe sich daher der Verleitung eines Untergebenen zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

Thorsten H. habe sich darüber hinaus der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB strafbar gemacht, indem er die Anweisung zum Einsatz des RSG gab. Die Handlung sowie deren tödlicher Ausgang seien Thorsten H. objektiv zuzurechnen, da der Einsatz des RSG rechtswidrig gewesen sei. Durch den Einsatz des RSG sei eine „provozierte Lage“ geschaffen worden. Trotz der Bewertung der Ärzte im Krankenwagen sei nicht von einem freiverantwortlichen Dazwischenreten eines Dritten auszugehen. Staatsanwältin Yazir beantragt deshalb für Thorsten H. eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten, welche zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Zudem solle Thorsten H. 5.000€ an ein gemeinnütziges Projekt für Kinder und Jugendliche in Dortmund zahlen. Ferner werde die Nebenfolge des § 358 StGB, wonach das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen kann, ausdrücklich nicht angeordnet.

Verteidiger Brögeler meldet sich zu Wort und bittet Staatsanwältin Yazir, langsamer vorzulesen, es sei hochkomplexer Stoff, in dem er „nicht so drin“ sei.

Staatsanwältin Yazir führt ihre rechtliche Bewertung in leicht langsamem Tempo mit der Angeklagten Jeanine B. fort: „Die Angeklagte Jeanine B. hat den objektiven und subjektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung im Amt verwirklicht, indem sie mit Einsatz des RSG Mouhamed Dramé am Hinterkopf traf und eine Reaktion seiner Schleimhäute hervorrief.“

Jeanine B. sei jedoch in ihrem Handeln gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW rechtfertigt. Demnach habe ein:e Beamt:in einer Weisung Folge zu leisten. Gemäß Abs. 2 darf der Anweisung nicht Folge geleistet werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der:die Polizeivollzugsbeamte:in die Anordnung dennoch, so trifft sie:ihn eine Schuld nur, wenn erkannt wird oder, wenn es nach den ihm:ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird. Die Angeklagte habe die Rechtswidrigkeit nicht erkannt und diese sei auch nicht offensichtlich gewesen. Sie habe auf die Einschätzung von Thorsten H. vertrauen dürfen. Die Angeklagte habe ohne Schuld gehandelt und sei freizusprechen.

„Der Angeklagte Fabian S. hat den Tatbestand des Totschlags objektiv verwirklicht.“ Mouhamed Dramé erlag der inneren Verblutung durch die todesursächliche Bauchverletzung. Damit habe sich genau die Gefahr realisiert, die Fabian S. mit den Schüssen geschaffen habe. Er habe dabei vorsätzlich gehandelt. Er habe den Tod nicht beabsichtigt, jedoch sei das Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang nicht vorsatzaußschließend. In subjektiver Sicht habe Fabian S. damit den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht. Der Schwerpunkt dieses Falls sei nicht die Tötungsabsicht, sondern verschiedene Rechtfertigungs-, und Entschuldigungsgründe. Die Handlung sei nicht gerechtfertigt.

§ 32 StGB [Notwehr] setze das Vorliegen eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs voraus. Mouhamed habe jedoch zu keinem Zeitpunkt die Polizist:innen angegriffen. Nach der Einlassung des Fabian S. ergebe sich, dass dieser eine Notwehrlage angenommen habe. Er habe damit einem sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum erlegen.

Das Notwehrrecht sei grundsätzlich eingeschränkt. Fabian S. hätte zunächst den Schuss androhen müssen, gegebenenfalls einen Warnschuss abgeben müssen und dann ein weniger empfindliches Körperteil anzielen müssen. Die (vermeintlich) sich verteidigende Person – in diesem Fall Fabian S. – müsse jedoch nicht eine eigene Verletzung riskieren.

Mouhamed Dramé sei hier nur noch wenige Schritte von Fabian S. entfernt gewesen. Da Mouhamed zuvor nicht auf die Ansprache reagiert habe, sei nicht ausreichend Zeit gewesen, darauf zu warten, ob eine Ansprache inzwischen funktioniere.

Ein Schuss auf das Bein sei kein taugliches Mittel gewesen, da eine sichere Abwendung einer Gefahr nur durch einen Körpertreffer hätte erzielt werden können. Auch die Abgabe von Schüssen sei hier notwendig gewesen. Die Verteidigungshandlung sei geboten.

Das Notwehrrecht sei auch nicht wegen einer möglichen Notwehrprovokation durch den Einsatzleiter eingeschränkt gewesen. Ein voriger Angriff gegen Mouhamed sei nicht von Fabian S. ausgegangen. Allgemein könne man hier im Sinne einer „Sippenhaft“ auch keine Einschränkung des Notwehrrechts für Fabian S. vornehmen. Eine Abstufung sei ohnehin nicht möglich gewesen. Auch ein Ausweichen hätte nicht zu einer Verteidigung von Pia B. geführt. Anhaltspunkte für eine andere Motivation (Anmerkung der Redaktion: zum Beispiel Rassismus) als die Verteidigungsabsicht sei hier nicht ersichtlich. Fabian S. sei daher unter Zugrundelegung eines Erlaubnistatbestandsirrtums gerechtfertigt. Eine Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB könne hier noch vorliegen, wenn ein Irrtum über die Lage hätte erkennbar sein können. Der Irrtum sei jedoch aufgrund der Kürze der Zeit unvermeidbar. Fabian S. unterlag nicht fahrlässig einem Irrtum.

Es bestehe auch kein Fahrlässigkeitsvorwurf im Vorfeld der Maßnahme. Fabian S. sei kein Vorwurf bei der Einsatzplanung zu machen. Diese liege nicht innerhalb seiner Verantwortung. Fabian S. hätte auch konkret keinen Einfluss auf Thorsten H. und dessen Einwirken auf Jeanine B. gehabt. Fabian S. sei daher freizusprechen.

Die Staatsanwältin führt ihre Ausführungen zu Pia B. und Markus B. fort. Auch diese hätten jeweils mangels eines tatsächlichen Angriffes nicht in Notwehr gehandelt.

Sie hätten sich aber einen Angriff vorgestellt und hätten deshalb wegen eines Erlaubnistatbestandirrtums gerechtfertigt gehandelt. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit lehnt Staatsanwältin Yazir mit Verweis auf die Ausführung bei Fabian S. ebenfalls ab. Die Angeklagten Pia B. und Markus B. seien freizusprechen.

Die Staatsanwältin setzt sich wieder. Richter Kelm bedankt sich und schließt die Sitzung.



Staatsanwältin Yazir

Schlusspläoyer der Nebenklage

**Prozesstag 30 | Teil 1
04.12.2024**

- **Pläoyer der Nebenklagevertreterin Lisa Grüter.**

Wir stehen ab 6:30 Uhr vor dem Gerichtssaal. Auch heute werden wieder Hamburger Gitter vor den Hintereingang des Gerichtsgebäudes getragen und beidseitig um die Schlange herum aufgebaut. Der Einlass in das Gebäude erfolgt ab 8:20 Uhr. Es sind mehrere Kamerateams vor Ort.

Pläoyer Nebenklage

Richter Kelm: „Okay, können wir dann? Haben Sie alles? Danke.“ Er erklärt die Sitzung für eröffnet und schaut zur Nebenklage. Rechtsanwältin Lisa Grüter erhebt sich und verliest ihr Pläoyer.

Sie beginnt damit, dass Mouhamed vor Gericht und in den Medien aufgrund seiner falschen Fluchtgeschichte als Lügner dargestellt wird. Sie sagt, dass die falschen Angaben über sein Alter jedoch mit struktureller Ungleichheit und Ausbeutung im Senegal und anderen Ländern im globalen Süden zusammenhingen. Dass Mouhamed bei seinem Asylantrag lügen musste, liege am ausschließenden Grenzregime, sei nachvollziehbar und ihm nicht vorzuwerfen. Auch die Tatsache, dass Mouhamed in der Jugendhilfeeinrichtung oder in der LWL-Klinik keine Hilfe fand, habe strukturelle Gründe. Die Sozialarbeit sei überarbeitet und unterbesetzt sowie unterfinanziert.

Sie geht zu dem Tatgeschehen am 08.08.2022 über. Mouhamed habe für insgesamt 50 Minuten statisch an der Wand gesessen – 30 Minuten vor Eintreffen der Polizei und danach weitere 20 Minuten. Diese Zeit sei nicht genutzt worden, um eine:n Dolmetscher:in, den sozialpsychiatrischen Dienst oder andere Alternativen zu holen. Während der Kontakt-aufnahme durch die Polizei hätten sich die Beamte:innen Mouhamed bewusst bis auf wenige Meter genähert und diesem teilweise den Rücken zugedreht. Dass diese hierbei von einer Bedrohung durch Mouhamed ausgegangen sind, hält Rechtsanwältin Grüter nicht für glaubhaft. Die fünf Minuten vor Einsatz des Pfeffersprays hätten zur Kontaktaufnahme bei weitem nicht ausgereicht.

Statt eine:n Dolmetscher:in zur Hilfe zu holen, plante der Einsatzleiter Thorsten H. den Einsatz des Pfeffersprays, der Taser und der Maschinenpistole. Rechtsanwältin Grüter sagt, Thorsten H. könne von der Wirkung des Pfeffersprays selbst nicht ganz überzeugt gewesen sein. Denn warum hätte er ansonsten einen Sicherungsschützen sowie weitere Beamte:innen platziert, ohne irgendeinen Plan oder Anweisungen zu geben, „wie denn verfahren werden soll, wenn Mouhamed, wie angeblich erwartet, das Messer fallen lässt. Wer wäre denn dann dafür verantwortlich, dieses Messer zu sichern? Wer führt die Fixierung durch? Schon eigenartig, dass für den Fall einer Eskalation der Ereignisse alles vorgesprochen und geplant ist, klare Rollen in dem achtköpfigen Team verteilt wurden.“

Jedoch nicht für den angeblich so naheliegenden Fall, dass der Einsatz des Pfeffersprays dazu führt, dass Mouhamed das Messer fallen lässt, weil er sich die Augen reibt.“

Das Zwangsmittel sei dann ohne Androhung angewendet worden. Frau Jeanine B. habe die Anordnung, ohne sie zu hinterfragen, umgesetzt. Mouhamed sei nie gesagt worden, was er zu tun habe, um den Pfefferspraysatz zu vermeiden. Dabei sei für eine solche Androhung und eine Übersetzung hinreichend Zeit gewesen.

Mouhamed sei aus dem einzigen möglichen Fluchtweg in Richtung Innenhof gegangen. Dass er diesen Weg ging und schnell bei den Beamten ankam, sei allein der Entscheidung zur Positionierung der Beamten zuzuschreiben. Ein Ausweichen wäre möglich gewesen. Man hätte die Nische auch mit einem Fahrzeug verschließen oder nur durch den Zaun agieren können.

Eine Lage sei grundsätzlich – nach Aussage der Polizeiausbilder – statisch zu halten. Eine Androhung sei verpflichtend, das gebiete auch das Grundgesetz und die Menschenwürde. Betroffenen müsse die Gelegenheit gegeben werden, zu entscheiden, wie sie auf Anordnungen reagieren. Andernfalls würden sie nur zum Objekt polizeilichen Handelns gemacht, was ihre Menschenwürde verletze. Thorsten H. habe von dieser Androhung jedoch abgesehen. Und Jeanine B. habe nicht widersprochen.

Ein unmittelbarer Angriff gegen sich selbst, wie die Beamten argumentieren, kann aufgrund der statischen Situation nicht gegeben sein. Eher scheine ein Gefühl der Ratlosigkeit, wie zuvor bereits ein Zeuge schilderte, der Grund des Pfeffersprayeinsatzes gewesen zu sein. Der Einsatz sei ohne gegenwärtige Gefahr erfolgt und damit rechtswidrig. Ein Abwarten sei möglich gewesen.

Lisa Grüter geht anschließend auf die Erörterungen des Oberstaatsanwalts Dombert zur öffentlichen Meinungsbildung ein. Sie sagt, Dombert habe zwei wichtige Akteure ausgelassen: Die Polizei und das Innenministerium. Sie zitiert die erste Pressemitteilung der Polizei Dortmund und eine Äußerung des Nordrhein-Westfälischen Innenministers, in der Mouhamed als Messerangreifer dargestellt wird. Diese Darstellung Mouhameds habe seine Familie sehr verletzt.

Weiter geht sie auf die Abwehr von Rassismusvorwürfen im Plädoyer von Dombert ein. Sie kritisiert, dass sein Verständnis von Rassismus nicht dem wissenschaftlichen Stand der Rassismusforschung entspreche und die einfache Abwehr des Rassismusvorwurfs den Anliegen vieler von Rassismus Betroffener, die diesen Prozess begleiteten, nicht gerecht wird. Rassistische Stereotype und Denkweisen seien in jedem Menschen vorhanden. Sie nennt Studien in Deutschland zum sogenannten „shooter bias“, nach dem Polizist:innen eher schießen, wenn das Gegenüber nicht weiß-gelesen ist. Das Messertäter-narrativ in den Medien zu Schwarzen oder arabischen Messertätern beeinflusse auch unbewusst die Denkweise von Polizist:innen.

Die Rechtsanwältin geht zur strafrechtlichen Würdigung über. Der Angeklagte Thorsten H. habe sich des Verleitens eines Untergetriebenen zu einer Straftat gem. § 357 StGB strafbar gemacht. Der Einsatz des Pfeffersprays sei ohne Androhung rechtswidrig gewesen. Darüber hinaus sei ihm auch die Tötung Mouhameds zurechenbar. Der Pfeffersprayeinsatz sei kaum erfolgsversprechend gewesen. Es sei absehbar gewesen, dass das Pfefferspray Mouhamed nicht frontal an den Schleimhäuten treffen würde und die volle Wirkung nicht entfalten könne. Im Gegenteil: Es steigere die Gefahr einer unkontrollierbaren Reaktion und provoziere eine Ausweichbewegung auf die Maschinenpistole zu.

Auch ein Taser sei gerade für statische Situationen gedacht und damit kein adäquater „Plan B“ nach Einsatz des Pfeffersprays. Mit der Aufstellung von Fabian S. als Sicherungsschütze sei die Tötung Mouhameds damit in der Einsatzplanung veranlagt gewesen.

Die Angeklagte Jeanine B. habe sich der gefährlichen Körperverletzung im Amt gem. §

340 StGB strafbar gemacht. Die Rechtfertigung des § 59 PolG NRW greife nicht. Sie habe die Anweisung blind befolgt. Es sei auch für sie aufgrund der Zeit offensichtlich gewesen, dass Mouhamed nicht angreife. Eine Androhung des Einsatzmittels sei möglich gewesen. Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft zur Zeit nach der ersten Androhung würden auch für Jeanine B. entsprechend gelten. Die Rechtswidrigkeit sei erkennbar gewesen.

Markus B. habe sich ebenfalls strafbar gem. § 340 StGB gemacht. Es bestehe kein Raum für einen Erlaubnistatbestandsirrtum. Markus B. habe erst in der Hauptverhandlung gesagt, dass er zum Zeitpunkt seiner Schussabgabe eine Gefahr von Mouhamed ausgehen gesehen habe. Vorher habe er in Privatnachrichten und in Vernehmung nur von Suizidprävention gesprochen. Sie liest eine Sprachnachricht von ihm vor: „Und ich habe ja geschossen, da befand er sich noch im Bereich suizidaler Absichten. Diesen tödlichen Angriff auf die Kollegen, den hab ich ja mit meinem Taserschuss nicht abgewehrt, sondern ich hab' ihn beschossen, als er sich das Messer in den Hals gerammt oder gehalten hat.“ Es sei eine Frage der Beweiswürdigung, ob man Markus B.s gegenteiligen Angaben in der Hauptverhandlung glaube, nachdem er in privaten Nachrichten die Nothilfe ausgeschlossen habe. Markus B. habe entsprechend ebenfalls rechtswidrig gehandelt.

Das ganze Plädoyer der Nebenklage ist auch auf RadioNordpol nachzuhören:



„Ich glaube nicht, dass ein Gerichtssaal geeignet ist, Gerechtigkeit herzustellen.“

Interview zum Prozess mit der Anwältin der Nebenklage Lisa Grüter.

Was hat Dich dazu bewegt, die Familie von Mouhamed als Nebenklage zu vertreten?

Lisa Grüter: Ich vertrete schon seit vielen Jahren Menschen, die mir glaubhaft berichten, dass sie Opfer rechtswidriger Polizeigewalt geworden sind, oft rassistischer Polizeigewalt. Als ich von Mouhameds Tod gehört habe, war da neben menschlicher Anteilnahme und Entsetzen auch das fachliche Gefühl, dass das ein ganz besonderer Fall ist. So schrecklich es ist: Durch den Einsatz dieser martialischen Waffe und die Tatsache, dass Mouhamed so jung war und verstorben ist, war das Augenmerk der Öffentlichkeit einfach ganz anders gegeben als in den vielen Fällen, die sich hinter verschlossenen (Gewahrsamszellen-) Türen abspielen und über die niemals berichtet wird.

Ich wollte mein Wissen und meine Erfahrung in diesen Fall einbringen und an der Aufklärung mitwirken. Zum Glück wurde ich kurz darauf von der Familie angesprochen und beauftragt.

Gibt es Momente, die Dir besonders im Gedächtnis geblieben sind?

Die Angehörigen Sidy und Lassana sind einfach ganz besondere Menschen. Sie haben ein ganz klares, humanistisches Menschenbild. Frei von Rachegegenden. Es ist für mich als Strafverteidigerin und Abolitionistin oft nicht einfach, die Nebenklage zu vertreten, weil ich spätestens am Punkt der Verurteilung und Strafe an die Grenzen dessen komme, was ich persönlich für politisch richtig halte und habe damit oft auch andere persönliche Vorstellungen als meine Mandant:innen, die menschlich total nachvollziehbare Rache- und Sühne-gedanken haben.

Das Problem hatte ich mit diesen besonderen Menschen an meiner Seite zu keinem Zeitpunkt. Sie wollten einfach nur, dass die Tötung ihres Bruders aufgeklärt wird und jemand, beziehungsweise in erster Linie die Polizei als Institution, vor allem moralische Verantwortung übernimmt. Das hat mich immer wieder tief beeindruckt.

Wie hast Du die Stimmung im Gerichtssaal wahrgenommen?

Ich empfand die Art und Weise der Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden Richter als sehr schwierig. Seine oft sehr lapidare Art war in einem Schwurgerichtsverfahren und in Gegenwart der trauernden Angehörigen völlig deplatziert.

Die vielen kurzen Sprungtermine haben nicht den Eindruck erweckt, als wäre der Kammer an einer konsequenten Aufklärung gelegen und haben auch der Öffentlichkeit und Presse einiges abverlangt, an der Sache „dran zu bleiben“. Auch die Ungeduld, mit der einigen Zeug:innen begegnet wurde, hat mich verärgert. Ich denke insbesondere an den Dolmetscher, der für Mouhamed in der LWL-Klinik gedolmetscht hat. Oder eine Sozialarbeiterin aus der Einrichtung, in der Mouhamed zuletzt gewohnt hat.

An welchen Stellen im Verfahren hat sich bemerkbar gemacht, dass Prozesse gegen Polizist:innen anders ablaufen als gegen andere Angeklagte?

Eigentlich überall. Das fing bei einer Ermittlungsakte an, in der das Wort „Totschlag“ als Arbeitshypothese lange Zeit komplett vermieden wurde. Normalerweise wird tendenziell eher mit einem schwerwiegenderen Delikt als

Arbeitshypothese gearbeitet und die Staatsanwaltschaft ordnet es dann juristisch ein.

Auch der Umstand, dass niemand sich in Untersuchungshaft befand ist eher ungewöhnlich für ein Verfahren, in dem ein Mensch durch eine Waffe ums Leben gekommen ist: die wenigsten Angeklagten betreten den Schwurgerichtssaal als freie Menschen. Es zeigte sich in der Verhandlung in der Art und Weise, mit der polizeiliche Narrative nahezu unhinterfragt reproduziert werden konnten und in der Art, wie etwa mit einem der Angeklagten Smalltalk über Waffen gehalten wurde, während den Angehörigen gegenüber nicht einmal eine Höflichkeitsfloskel zur langen Anreise geäußert wurde.

Welche Möglichkeiten gibt es in einem Strafprozess, Rassismus zu thematisieren oder im Strafmaß zu berücksichtigen?

In der zentralen Norm zur Feststellung der Schuld, § 46 StGB, ist die Möglichkeit, rassistische und „fremdenfeindliche“, oder „sonstige menschenverachtende Gesinnung“ bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ausdrücklich normiert

Keinem der Angeklagten konnten konkrete rassistische Haltungen oder Absichten nachgewiesen werden. Leider war das der Punkt, an dem die sonstigen Verfahrensbeteiligten allesamt zufrieden die Hände in den Schoß gelegt haben. Mit eigenen internalisierten Rassismen, der Wirkung rassistischer Stereotype auf polizeiliche Entscheidungen und Gefahreneinschätzungen etc. wollte sich keiner beschäftigen.

Ich habe versucht, das Thema auf eine Art und Weise in den Prozess einzuführen, die nicht direkt Abwehrmechanismen auf der Gegenseite auslöst. Habe die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum sogenannten shooter bias vorgetragen und eingeladen, sich mit dem Gedanken auseinanderzusetzen, dass unser aller Gedanken und Entscheidungen eben nicht frei von Stereotypen und Vorurteilen sind. Betrachtet man, was die Kollegen darauf erwidert haben, war das nicht von Erfolg gekrönt.

„Hier wurde Gerechtigkeit getan“, sagten sowohl Staatsanwalt Carsten Dombert als auch der Verteidiger von Fabian S. in ihren Plädoyers. Ist Deiner Meinung nach ein Gerichtsprozess generell dazu in der Lage, „Gerechtigkeit“ für die Betroffenen herzustellen?

Ich glaube nicht, dass ein Gerichtssaal geeignet ist, Gerechtigkeit herzustellen – bei all den Verfahrensvorschriften und Abläufen, die überhaupt nicht darauf ausgelegt sind, die Bedürfnisse der Geschädigten, Zeug:innen und Angeklagten

zu berücksichtigen oder das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Aufklärung. Sich einer potentiellen Strafe gegenüber zu sehen, erhöht in der Regel auch nicht die Bereitschaft eines Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Insbesondere wenn die Konsequenzen so existenzvernichtend sind wie eine Gefängnisstrafe oder die drohende Suspendierung.

Lösungen, die einen Ausgleich und echten Austausch zwischen den beteiligten Menschen zum Ziel haben könnten, sind in der Strafprozessordnung komplett unterrepräsentiert.

Wie geht es nach dem Urteil rechtlich weiter?

Wir haben Revision eingelegt und durch einen Revisionsexperten begründet. Jetzt warten wir, was der BGH dazu sagt. Die rechtlichen Fragen des sogenannten Erlaubnisstatbestandsirrtums sind rein juristisch total spannend zu klären. Daher mache ich mir schon Hoffnung, dass die Sache noch nicht vorbei ist.

Schlussplädyers der Verteidigung

**Prozesstag 30 | Teil 2
04.12.2024 | Ende: 11:40**

- Plädyers der Verteidiger. Die Verteidiger plädieren allesamt auf Freispruch: Mouhamed wird als Angreifer dargestellt.**
- Letzte Worte der Angeklagten: Pia B. distanziert sich von Rassismusvorwürfen.**

„Wie er das Messer hält, ist völlig egal, es war in seiner Hand.“

Danach hält Michael Emde, der Verteidiger des Einsatzleiters Thorsten H., sein Schlussplädoyer. Er hält es frei und hat es nicht vorgeschrieben, es wirkt zeitweise komplett improvisiert. Er schaut im Raum umher, immer zu derjenigen Partei, die er gerade adressiert, mal die Staatsanwaltschaft, mal die Richter:innenbank, mal die Nebenklage, selten auch das Publikum.

„Es prasselt eine Menge auf einen ein, es ist schwierig, das zu ordnen, aber ich werde mir Mühe geben.“ Er bezeichnet es als „Tragödie“, dass ein Mensch gestorben ist. „Das ist für die Angehörigen schlimm und das ist für meinen Mandanten schlimm.“ Er geht auf das Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft vom letzten Prozesstag ein, in welchem auch „die gesellschaftliche Dimension dieses Verfahrens“ angesprochen wurde: „Das kann ich komplett unterstreichen und möchte noch hinzufügen: Hier wurde nicht nur verhandelt, ob sich einzelne Polizeibeamte strafbar gemacht haben, sondern hier ging es auch um Polizeigewalt und Ausländerfeindlichkeit.“ Michael Emde vergleicht tödliche Polizeigewalt mit Angriffen gegen Polizeibeamt:innen und sagt, diese würden sich in etwa entsprechen.

„Zum Thema Ausländerfeindlichkeit: Ich will nicht sagen das gibt's nicht. Das ist Quatsch, das wissen wir alle. Wenn es dafür jedoch keine Anhaltspunkte gibt und das reininterpretiert wird, dann ist das hochgradig gefährlich. Denn struktureller Rassismus wird durch so was befeuert.“

Aus dem WDR-Podcast zum Prozess zitiert Verteidiger Emde: „Die Familie geht von Ausländerfeindlichkeit aus [Anm: Im Podcast wird der Begriff Rassismus verwendet]. Fachleute schließen das nicht aus. Die Angeklagten bestreiten das.“ Er hält dies für keine neutrale Berichterstattung und für „absolut grenzwertig“. Das treibe „einen Keil ein, der da nicht hingehört. [Denn] es geht nur um die Verletzung von geltendem Recht. [...] Jetzt nähern wir uns langsam dem Thema. [...] Die Kausalkette beginnt da, wo die Staatsanwaltschaft sie sieht.“

Er erzählt, er sei mal in Sierra Leone gewesen und „kann den Wunsch, in europäischen Lebensverhältnissen zu leben, verstehen“. Jedoch habe eine Recherche des Spiegels ergeben, dass die von Mouhamed vorgebrachte Familiengeschichte nicht stimme und er keine Asylgründe gehabt hatte. Bei weiter Auslegung der Kausalkette müsse man sagen: Hätte Mouhamed Dramé keine falschen Angaben gemacht, wäre er nicht in der Einrichtung gelandet und das Ganze wäre nicht passiert. Auch die behandelnden Ärzt:innen und die Mitarbeiter:innen in der Jugendhilfeeinrichtung hätten eingreifen müssen und seien damit Teil der Kausalkette.

Er erklärt, zwischen der Polizei und anderen Akteuren gebe es einen „interessanten Unterschied“ und zwar: „Die müssen damit umgehen.“ Für die Polizei sei es „völlig egal“, ob suizidale Absichten bestünden, ob die Person sich im „Angriffsmodus“ befindet oder „psychisch gestört“ oder unter Drogen sei. „Das ist eine Gefahr.“

Danach lobt er despektierlich Staatsanwältin Yazir für ihre Ausarbeitung, für die sie seiner Meinung nach im Jurastudium 15 Punkte erhalten hätte. Die Zeit, die sie dafür investiert haben müsse, hätten Polizeibeamt:innen aber nicht. Nur im Idealfall würden sie die Entscheidungen treffen können, über die sich „Menschen in schwarzen Roben“

stundenlang den Kopf zerbrechen“. In diesem Fall habe es ein Messer und eine Suizidgefahr gegeben, es sei also „brandgefährlich“ gewesen, weshalb auch ein Rettungswagen herangezogen worden sei.

„Es gibt für diese Situation keine klare Handlungsanweisung.“ Zur Kritik, Thorsten H. habe sich kein Lagebild gemacht, sagt Verteidiger Emde: „Er hat sich kein Lagebild gemacht, weil er schon alle Informationen hatte.“ Dass die Situation unkontrollierbar zu kippen drohte, bedürfe kaum der Erwähnung.

„Wie er das Messer hält, ist völlig egal, es war in seiner Hand.“ Die Maßnahmen, die von der Polizei vorgenommen wurden, hätten die Lage „maximal absichern“ sollen. Verteidiger Emde betont, Thomas H. habe es sich „nicht einfach gemacht“.

Michael Emde fragt: „Warum läuft Mouhamed Dramé mit dem Messer los?“. Er habe doch genug Lebenserfahrung und „war doch nicht blöd“ und egal wie alt er war, er könne doch wissen, dass die Kombination aus Messer und Polizei „brandgefährlich“ sei. „Es gibt keinen Grund, mit Messer auf die Polizei zuzulaufen.“

„Es ist evident, dass mein Mandant das Beste wollte, nämlich Mouhamed Dramé retten.“ Verteidiger Emde führt dazu aus, dass sein Mandant in der Situation im Hof der Wohneinrichtung nicht die Möglichkeit gehabt hätte, eine umfassende rechtliche Prüfung durchzuführen. Demnach habe sein Mandant „das Beste, was er tun konnte, getan. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.“

Es gehe um den geringsten nötigen Schaden bei maximal möglichem Erfolg. „Der Gedanke, dass das Pfefferspray nicht wirken könnte, kann nicht dazu führen, es nicht einzusetzen. Mein Mandant hatte keinen Anlass zu glauben, dass das nicht klappt.“ Alle eingesetzten Mittel seien obligatorische Vorsichtsmaßnahmen gewesen. „Wir brauchen keinen Erlaubnistatbestandsirrtum etc., weil es ein rechtmäßiger Einsatz war.“ Er plädiert daher für Freispruch.

„Ich kann mich deutlich kürzer fassen“

Rechtsanwalt Brögeler erhebt sich und begrüßt die Beteiligten im Saal. „Ich kann mich deutlich kürzer fassen als mein geschätzter Kollege Herr Rechtsanwalt Emde.“ Dies sei auf das Plädoyer der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Er beantragt, die Angeklagte Jeanine B. auf Kosten der Staatskasse freizusprechen. Bei Jeanine B. bestehe eine Besonderheit hinsichtlich der Strafbarkeit. Er führt kurz aus, warum die Handlung seiner Mandantin nach § 59 PolG NRW (Handeln auf Anordnung) gerechtfertigt gewesen sei und setzt sich wieder.

„Wir drohen als Gesellschaft zu verlernen, Dinge auszuhalten.“

Rechtsanwalt Christoph Krekeler ergreift das Wort. Auch er begrüßt das Gericht, die Beteiligten, die Familie und die Öffentlichkeit.

„Ich erlaube mir, Anschluss an die von Staatsanwalt Dombert vorgebrachten Anmerkungen als Verteidiger des Schützen zu machen.“ Anlass sei das Lachen im Gerichtssaal bei der Äußerung des Schützen – dieser sei hierdurch diskriminiert worden.

„Zwei Anmerkungen: Erstens, dass das Lachen schon kein Benehmen äußert. Hier geht es doch um etwas: das Leben des Mouhamed Dramé. Jeder Mensch hat das Recht, als solcher wahrgenommen zu werden.“ Diesen Respekt habe sein Mandant der Familie Dramé und Mouhamed entgegengebracht und er dürfe diesen ebenfalls erwarten. Verteidiger Krekeler: „Wir drohen als Gesellschaft zu verlernen, Dinge auszuhalten.“

Das Lachen sei ein Ausdruck davon, dass man innerhalb der Polizei strukturellen Rassismus vermute. Bei strukturellem Rassismus solle es sich um Routinen und Entscheidungsstrukturen handeln, die regelmäßig Schwarze Menschen oder PoC benachteiligen.

Dies solle auch unbewusst geschehen können. „Ich werde mich daran nicht beteiligen.“

Ich verstehe davon nichts. Ich bin nur Jurist.“ Er könne nur diesen Fall beurteilen und ob bei seinem Mandanten Rassismus anhand irgendwelcher Anhaltspunkte sichtbar geworden sei. [...] „Welches sollte das sein? Allein die Tatsache, dass mein Mandant für den Tod verantwortlich ist, kann das nicht belegen. Dann wäre doch jede Tötung eines Schwarzen durch einen Polizisten strukturell rassistisch.“ In dem WDR-Podcast sei auch über strukturellen Rassismus gesprochen worden. Dort heiße es: „Aktivisten vermuten es, Experten schließen es nicht aus, die Angeklagten streiten es ab.“ Niemand nenne konkrete Anknüpfungspunkte. Auch der interne Funkverkehr gebe das nicht her.

Er führt fort, die Nebenklage habe einen Vergleich mit einem sechsjährigen Leon gezo gen. Der gesamte Gerichtssaal schaut irritiert. Richter:innenbank und Staatsanwalt schaue ebenfalls irritiert zur Nebenklage. Die Nebenklage widerspricht, dieser sei in ihrem Beispiel nicht sechs, sondern 16 Jahre alt gewesen. Verteidiger Krekeler spricht jedoch schon weiter: „Wir hatten hier keinen Sechsjährigen. Hatten wir nicht.“ Er könne nur sein Opening Statement wiederholen: „Als sich Mouhamed Dramé erhob und sich mit dem Messer in der Hand in der Richtung der Polizeibeamten begab, empfand das nicht nur mein Mandant als bedrohlich. Die Ermittlungen haben ergeben, dass auf Mouhamed Dramé daraufhin ohne Absprache und nahezu zeitgleich geschossen wurde, und zwar zuletzt sowohl aus einem DEIG, als auch aus der Maschinenpistole meines Mandanten. In dieser Situation kam es meinem Mandanten auf die Hautfarbe von Mouhamed Dramé überhaupt nicht an.“ Damit sei alles gesagt. Dem Vortrag der Staatsanwaltschaft sei wenig hinzufügen. Den Sachverhalt habe die Staatsanwaltschaft vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Staatsanwaltschaft habe gesagt, Thorsten H. habe alles einfach wie geplant ablaufen lassen. „Wenn das keinen Erfolg hat, DEIG, dann Sicherungsschütze.“ Die in der Hauptverhandlung als statisch beschriebene Lage sei unzutreffend. Bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen könne dauerhaft Lebensgefahr bestehen.

Er sehe auch nicht, dass Mouhamed die Polizei nicht angegriffen habe. Mouhamed habe nicht (nur) fliehen wollen, sonst hätte er auch einen der „anderen Fluchtwege“ nehmen können. Warum sei er „in die Arme [seines] Mandanten“ gelaufen? Er habe gewusst, wo die Beamten seien. Er hätte ganz nach rechts zwischen Smart und Wand fliehen können. Oder über den Zaun, der lediglich stumpfe Spitzen habe, und den die Polizei zuvor mühelos überstiegen habe. „Stattdessen rannte er schnurstracks geradeaus, auf meinen Mandanten zu.“

Lassana Dramé steht auf und verlässt den Saal.

Zutreffend habe die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass Mouhamed das Messer nach unten gehalten habe. Ein Messer müsse aber nicht wie in „Psycho“ verwendet werden.

Er stellt plötzlich lautstark eine Szene aus dem Film „Psycho“ nach, indem er die rechte Hand hebt, sich nach vorne beugt und in verstellter Stimme schreit: „Ich werde sie töten.“ Sondern man könne auch von unten versteckt zustechen. Er macht eine Bewegung mit der Hand von unten. Dies sei nicht auszuschließen.

Ein Angriffswille als überwiegendes Motiv liege daher vor und sein Mandant habe sich im Rahmen der Notwehr verteidigt. Wenn das Gericht dem nicht folge, so sei zumindest ein Erlaubnistatbestandsirrtum anzunehmen. Dann komme nur noch Fahrlässigkeit in Betracht und diese sei nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht einschlägig, weil es hier für Fabian S. nicht erkennbar gewesen sei.

Er führt fort: „Justice for Mouhamed. Der Oberstaatsanwalt hat gesagt, dass ethische Gerechtigkeit bedeutet, dass alle vor Gesetz gleich sind. In Ergänzung darf ich die Familie Dramé zitieren, die sagt, dass ‚Gerechtigkeit die vollständige Aufklärung bedeutet und die im Gesetz dafür vorgesehene Strafe‘. Ich bin überzeugt, dass in diesem Verfahren für Gerechtigkeit für Mouhamed gesorgt wurde.“ Dieses Verfahren bestätige, dass man den Sachverhalt, den man bewerte, in allen Details kennen müsse, um ihn zu beurteilen. Eine Vorverurteilung sei nach Art. 3 GG nicht zulässig.

Er beantragt Freispruch.

In dubio pro reo

Rechtsanwalt Heinz erhebt sich. Er wolle sich kurzhalten. Die Staatsanwaltschaft habe beantragt, Pia B. freizusprechen. Seine Mandantin habe jedoch, entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft, in Notwehr gehandelt. Es sei völlig egal, wie das eingeleitet worden sei. Mouhamed Dramé sei auf seine Mandantin zugegangen – bis auf drei Meter Entfernung – und sie habe abgedrückt. Es komme auch nicht darauf an, wie das Messer gehalten worden sei. Es gebe kein Stereotyp einer Angriffshaltung. Das Vertrauen in die Polizei könne Verteidiger Heinz nicht bewerten. Er wisse nicht, warum die Staatsanwaltschaft annehme, Mouhamed sei ein Freund der Polizei gewesen. Er sei als ruhig beschrieben worden. Man könne nicht sagen, was in ihm vorgegangen sei. Er wisse es nicht.

Es sei in-dubio-pro-reo [lat. für im Zweifel für den Angeklagten] für die Angeklagte zu entscheiden. Das sei relativ einfach. Sie habe sich im Sinne des § 32 StGB verteidigt und in Notwehr gehandelt. Sie sei freizusprechen. „Das war's. Vielen Dank.“

Motivbündel

Zuletzt erhebt sich Rechtsanwalt Limberg und sagt, er werde sich genauso kurzfassen. Bezuglich der Notwehr schließe er sich seinem Kollegen Heinz an. Es liege ein Motivbündel vor, man bleibe nach wie vor schuldig, eine Dominanz nachzuweisen. Im Ergebnis sei Markus B. freizusprechen.

„Könnte mehr sagen, aber schließe mich lieber an“

Richter Kelm bedankt sich. Er sagt, dass die Angeklagten das letzte Wort hätten, und fragt sie, ob sie etwas sagen möchten. Thorsten H. schließt sich seinem Verteidiger an.

Jeanine B.: „Ich ebenfalls.“

Fabian S.: „Ebenfalls.“

Markus B.: „Könnte mehr sagen, aber schließe mich lieber an.“

Kelm nuschelt, dass man ihm gerne zuhören würde.

Pia B.: „Ich würde gerne etwas sagen.“ Sie wirkt sehr betroffen und spricht langsam. „Es bleibt die Tatsache, dass Mouhamed nicht mehr am Leben ist. Das hat keiner von uns gewollt, aber das ändert nichts am Ausgang.“ Sie weint leise und macht eine Pause. „Damit müssen die Angehörigen und wir jetzt klarkommen. Ich persönlich habe keine andere Option gesehen. Ich möchte mich klar von allen Rassismusvorwürfen distanzieren.“

Kelm beendet die Sitzung um 11:40 Uhr. Die Beteiligten stehen auf und gehen. Jeanine B. steht auf, lehnt sich zu Pia B. und spricht mit ihr.

„Die Angeklagten werden freigesprochen.“

Prozesstag 31
12.12.2024 | 13:00 - 15:00

- **Freispruch für alle Angeklagten.**
- **Entsetzen und viele Tränen im Saal.**
- **Spontaner Protest im Gerichtssaal und anschließende Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude.**

Wir stehen ab ca. 7:00 Uhr zum letzten Mal am Hintereingang des Landgericht Dortmunds. Der Prozesstag soll erst um 13:00 Uhr beginnen. Es sind bereits weitere Menschen da.

Im Laufe des Morgens und des Vormittags füllt sich die Schlange mit einer Vielzahl solidarischer Menschen - es sind bisher kaum polizeiangehörige Menschen da. Es ist ein sehr kalter Tag, zwischendurch schneit es leicht. Ein neben dem Gerichtsgebäude von solidarischen Menschen geparkter Wohnwagen stellt Tee, Kaffee, Wärmflaschen, Brötchen und eine Toilette bereit. Es gibt in der Schlange einige Campingstühle zum Sitzen und es läuft Musik. Weiter hinten in der Schlange stehen Angehörige und Kolleg:innen der Angeklagten Polizist:innen. Ab ca. 11:30 Uhr beginnt der Einlass in das Gerichtsgebäude.

Einige Menschen müssen ihre T-Shirts mit Mouhameds Gesicht ausziehen. Viele der Menschen in der Schlange werden nicht mehr hineingelassen (schätzungsweise um die 30 Personen). Sowohl der Zuschauer:innenbereich als auch der Pressebereich sind voll. In der Öffentlichkeit sind hauptsächlich Menschen, die sich mit der Familie Dramé solidarisieren. Wie üblich wird anfangs von der Presse gefilmt und fotografiert, diesmal mehr als sonst. Das Gericht tritt um 13:12 Uhr in den Saal.

Prozessbeginn 13:12 Uhr

Richter Kelm eröffnet die Sitzung mit einem für ihn typischen „Können wir?“ und unverständlichem Gemurmel. „Dann verkünde ich im Namen des Volkes folgendes Urteil: Die Angeklagten werden freigesprochen. Die Kosten übernimmt die Staatskasse.“ Er setzt sich hin. Aus dem Publikum hört man ein ungläubiges „Was?“, ansonsten nichts. Der Gerichtssaal setzt sich. Menschen im Publikum beginnen zu weinen.

Richter Kelm führt aus, er wolle einige Hinweise erteilen. Er spricht viel frei und macht wenig Pausen. Ob er gerade vom Urteil abliest oder einen eigenen mündlichen Kommentar macht, lässt sich daher nur an seiner eher schroffen Ausdrucksweise erkennen. Richter Kelm sagt, das Ergebnis habe sich vorläufig anders präsentiert. Bezuglich einiger Angeklagter habe eine Verurteilung teilweise zunächst nahe gelegen. Dies hätte sich in der Hauptverhandlung jedoch anders ergeben.

Er beginnt mit den Feststellungen. „Zu Mouhamed Dramé wissen wir nicht viel.“ Er sei in Mali geboren und senegalesischer Staatsangehöriger. Er sei über Spanien und Frankreich „angereist“. Die Geschichte, dass er seine Familie verloren habe, habe er „durchgehalten“ – auch in der LWL-Klinik. Die Erwartungen Dritter und seine Vorstellung von Europa hätten sich „nicht erfüllt“ . [...]

Es gebe „Mitteilungen, dass es ihm gut gehe. Tatsächlich war es aber wohl anders.“ Man wisse, dass er Suizidgedanken gehabt habe. Er habe die Polizei aufgesucht und sei zur LWL-Klinik gebracht worden. „Es folgte eine stationäre Behandlung für eine Stunde.“

Dann habe man im Ergebnis entschieden, dass man ihn zurück in die Jugendeinrichtung bringen und diese sich kümmern sollte. Dies sei „dort nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfolgt“ worden. Es habe ein Telefonat mit Mouhameds Betreuerin gegeben, in dem sie im Hintergrund gehört habe: „Mouhamed, das Messer legst du aber weg.“ [...]

Er geht über zum 8. August 2025. Er schildert den Sachverhalt im Wesentlichen deckend mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft.

Auch das Gericht erkenne an, dass Mouhamed die Polizei nicht angreifen wollte, sondern die Bewegung in Richtung der Beamten lediglich der einzige Fluchtweg war.

Mouhamed Dramé habe flüchten wollen und das Messer im unteren Körperbereich gehalten. Aus Sicht der Beamten habe ein Angriffswille vorgelegen. Richter Kelm murmelt etwas mit Notwehr und Nothilfe und dann schnaubend: „Ach, ich sag' da gar nichts zu.“ Pia B. habe dann das DEIG eingesetzt. Sie habe die falsche Kartusche für die Distanz eingesetzt. Richter Kelm ergänzt, man müsse hier dazu sagen, dass das DEIG sich noch in der Erprobung befindet und daher nicht tägliches Einsatzmittel sei. „Von daher ist das vielleicht auch zu entschuldigen.“

Fabian S. habe dann sechs Schüsse mit Tötungsvorsatz abgegeben, bis Mouhamed Dramé zu Boden ging. Er habe fünf Treffer erzielt. Richter Kelm beschreibt die Ein- und Austrittsstelle jedes Schusses an Mouhameds Körper. Es komme aber auf zwei Treffer an: den Bauchschuss und den Schulterschuss. Beide könnten tödesursächlich gewesen sein. Herr Dramé sei zu Boden gegangen und man habe ihn in den RTW gebracht. Man habe die Situation hier bei der Notrufaufzeichnung gehört, das sei ganz schnell gegangen. Um 18:02 Uhr sei der Tod festgestellt worden.

Damit beendet Kelm die Feststellungen und geht zur Beweiswürdigung über. Er zählt einige der befragten Zeug:innen auf, die entsprechend ausgesagt hätten. „Insoweit haben wir keine Zweifel, dass diese Feststellungen richtig sind.“ Die Angaben zur Person des Herrn Dramé seien von einem Beamten bestätigt worden. Die weiteren Feststellungen zum Sachverhalt seien „zivilrechtlich ausgedrückt: unstreitig“. Es gebe „nur eine Abweichung eigentlich.“ Zwei Zeugen hätten ausgesagt, Mouhamed sei langsam hinter der Hauswand hervorgekommen, im Übrigen wären schnelle Bewegungen beschrieben worden. Die Kammer gehe von schnellen Bewegungen aus. Das ergebe sich schon aus der Situation. Mouhamed habe flüchten wollen, dann gehe man nicht langsam. Allerdings sei die Strecke „zu kurz, um schon zu laufen“. Vielmehr habe er sich in einer „Startphase“ befunden, daher auch die leicht gebückte Haltung.

Danach geht Richter Kelm auf den Begriff der konkreten Gefahr ein. Ob dies ex ante [lat. im Voraus] oder ex post [lat. im Nachhinein] zu beurteilen sei, sei hier egal. „Wir wissen nicht, was im Kopf von Herrn Dramé vorging.“ Er habe das Messer stichbereit gehalten und sich apathisch verhalten.

(...)

Dann kommt Kelm zu einer unterschiedlichen Wertung der Gefährdung Mouhameds für sich selbst. Er erklärt, Mouhamed habe mit dem Leben abgeschlossen. An der Ernsthaftigkeit bestünden keine Zweifel. Das Schutzbau Leben sei konkret gefährdet gewesen. Konkreter ginge kaum, da müsse er sich das Messer schon in den Bauch gestochen haben. Demnach bestünde „ganz klar eine gegenwärtige konkrete Gefahr“. Wenn die Angeklagten nicht eingegriffen hätten, wäre das möglicherweise auch strafrechtlich relevant gewesen, zumindest für Fabian S.

Mouhamed habe keine Zeit gehabt, sich Gedanken über einen Angriff zu machen. Es habe bis dahin keine Fremdgefährdung gegeben, dazu habe auch kein Grund bestanden. „Aufgrund der Indizien sind wir überzeugt: kein Angriff.“

„Der Einsatz erfolgte nachvollziehbar zur Überwältigung des Herrn Dramé.“ Bei der Motivlage gebe es keine Gründe dafür, zu prüfen, dass auch andere Gründe in die Entscheidung eingespielt haben könnten. Für Markus B. sei dies auch zur Abwendung einer Gefahr nachzuvollziehen. Für Frau Pia B. und Fabian S. bestünde aus deren Sicht ein Angriff, Herr Dramé habe mit dem Messer auf sie bedrohlich gewirkt.

„Es kommt nicht darauf an, ob das Messer von oben oder von unten kam“, aber erfahrungsgemäß kämen stärkere Verletzungen vor, wenn das Messer von oben kommt, „was Sie ja etwas komisch beschrieben haben, Herr Kollege“ (gemeint ist Verteidiger Krekeler, der in seinem Schlussplädoyer dazu eine Filmreferenz gemacht hatte).

Danach prüft er die Strafbarkeit von Jeanine B. wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Tatbestand sei erfüllt, da zumindest eine körperliche Misshandlung vorliege. Er prüft weiter mögliche Rechtfertigungsgründe: „Ich hab' den 34 durchgeprüft [Notstand, § 34 StGB], da braucht man eh eine gegenwärtige Gefahr, aber ich fang mal mit dem Polizeigesetz an.“ Nach Bejahung der gegenwärtigen Gefahr prüft er, ob der Einsatz auch verhältnismäßig gewesen sei. Er definiert, dass das eingesetzte Mittel dazu geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne gewesen sein müsste.

Er sagt, dass das Pfefferspray in 80-90 % der Fälle seine Wirkung entfalte. Er bejaht die Eignung und bezeichnet Pfefferspray als ein „Einsatzmittel mit geringen Folgen“. Daraufhin ergänzt er: „Ich hab' schon von einem Einsatz gehört, der tödlich erfolgte, aber grundsätzlich hat das geringe Folgen.“ Dadurch, dass es keine erheblichen Folgen von Pfefferspray gäbe, gäbe es auch keinen erheblichen Eingriff. „Haben wir ein mildereres Mittel? Es wurde diskutiert, ob andere Mittel in Frage gekommen wären. Nach Ansicht der Kammer wären diese ungeeignet oder wären zu spät gekommen.“

Im Folgenden geht er auf einige alternative Mittel ein, die während des Prozesses diskutiert wurden. Dabei spricht er frei und teilweise abfällig. Mit Tonfall und Wortwahl stellt er diese als dumme Ideen dar, es wirkt überheblich. Er beginnt mit der Idee, das SEK zu rufen. Das SEK komme grundsätzlich nur bei der Gefährdung Dritter. „Ich will das nicht zu sehr vertiefen (...) Die sitzen da nicht wie die Feuerwehr und springen eine Stange runter. Die brauchen 'ne Weile.“ SEK-Einsätze seien länger geplant, dazu sei keine Zeit gewesen. Ein Einsatz des SEKs gehe im Übrigen mit Sicherheit mit körperlicher Gewalt einher. Er gesteht auch ein: „Die sind anders ausgerüstet, das ist klar, und anders trainiert.“ Er geht auf das vorgeschlagene Mittel ein, einen Polizeihund einzusetzen: „Das ist meiner Einschätzung nach völlig absurd. Was macht ein Hund? Der beißt. Und ein Polizeihund beißt heftig.“

Er beschreibt, wie dies erhebliche Verletzungen hervorrufen könne. Zu der Möglichkeit, eine:n Psycholog:in und eine:n Dolmetscher:in hinzuzuziehen sagt er, noch abfälliger als vorher: „Das geht nicht so schnell.“ Er vergleicht die Situation mit Dolmetscher:innen im Gerichtssaal. „Bis wir den hier haben, dauert das auch. Und das nur für wenige Sprachen.“

Das geht nicht so schnell.“ Mit einem:r Psycholog:in gehe das noch weniger schnell. „Die Person des Herrn Dramé ist dem doch völlig unbekannt. Was soll der erreichen? Meines Erachtens liegt das völlig daneben. Wie gesagt: erheblicher Zeitaufwand.“

Zu der Möglichkeit, anzudrohen, sagt er: „*Die Androhung soll etwas in Gang setzen. Das war hier nicht zu erwarten.*“ Herr Dramé habe aufgrund der psychischen Verfassung ohnehin nicht reagieren können. Jeanine B. habe laute Schreie gehört, auf die keine Reaktion folgte. „*Sie hatte das Ganze auch nicht anzudrohen. Androhen ist beim [§] 34 nicht erforderlich.*“ Das sei auch schon kein geeignetes Mittel, weil Herr Dramé nicht reagiert habe.

„*Ansonsten würde bei Jeanine B. auch der [§] 59 greifen. Wir selbst haben hier stundenlang darüber nachgedacht. Wie soll sie hier darauf kommen: ,Ich begehe hier gerade eine Straftat.‘ Wir sitzen hier schon über 30 Tage.*“ Er unterbricht sich selbst und murmelt etwas Unverständliches, es klingt nach „ich hör mir selbst schon nicht mehr zu“.

Danach prüft er die Strafbarkeit von Fabian S. wegen Totschlags nach § 212 StGB. Er sagt, es gehe ja eigentlich darum, deswegen sitze man auch im Schwurgericht. Er bejaht den Tatbestand und prüft eine mögliche Rechtfertigung wegen Nothilfe nach § 32 StGB zugunsten von Pia B. Es habe zwar keinen Angriff gegeben, Fabian S. könne aber einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen haben. „*Rechtlich geschützte Güter sind hier das Leben von Jeanine B., äh ‘tschuldigung, Pia B.*“

Der Angriff sei auch gegenwärtig gewesen, da er nur zwei Meter entfernt gewesen sei. „*Wir hätten seitens des Herrn Dramé keine Rechtfertigung, weil der Einsatz rechtmäßig war.*“ Der Einsatz sei auch erforderlich und geboten. Aufgrund der Kürze der Zeit habe man nicht anders eingreifen können. „*Es war das einzige Abwehrmittel.*“ Die Nähe sei aufgrund der Einsatzplanung gegeben gewesen. Selbst, wenn man diese als vorwerfbar einstufe, bleibe Fabian S. aufgrund einer Abwehr zum Schutze des Lebens gerechtfertigt. Auch die Abgabe von sechs Schüssen sei nachvollziehbar. Es handele sich dabei um ein subjektives Handeln zur Abwehr. Für eine Notwehrprovokation gäbe es keine Ansätze.

(...)

Richter Kelm führt aus, es herrsche ja auch Einigkeit darüber, dass die Bestrafung nach einer Vorsatztat hier nicht möglich sei. In Frage komme eine fahrlässige Tötung aufgrund einer Vermeidbarkeit des Irrtums. Dafür komme es auf die individuelle Erkennbarkeit an. Herr Dramé habe sich zügig auf Fabian S. zubewegt. Auch wenn objektiv kein Angriff gegeben wäre, so wäre dieser subjektiv anzunehmen und aufgrund der zwei Meter Entfernung zu Pia B. und der sehr kurzen Zeit sei der Irrtum auch unvermeidbar gewesen.

Zu Markus B. und Pia B. nennt er im Wesentlichen die rechtliche Ausführung der Staatsanwaltschaft. Sie hätten beide dem Erlaubnistatbestandsirrtums unterlegen.

„*Jetzt zum Schluss Herr Thorsten H.*“ Er sagt, eine Verurteilung nach § 357 StGB scheide schon mangels rechtswidriger Vortat aus. Es komme lediglich eine eigene Fahrlässigkeit in Betracht. Hierfür müsste eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen. Die Wirkung des RSG sei bekannt. Ein anderes Einsatzmittel habe es nicht gegeben. An eine rechtswidrige

Anordnung könnte nicht angeknüpft werden, denn diese sei gerechtfertigt. „*Ex post lässt sich das möglicherweise begründen. Im Nachhinein ist man immer schlauer.*“ Man müsse jedoch beim Maßstab auf eine objektive durchschnittliche Person abstehen. Dies sei hier ein besonnener, gewissenhafter Einsatzleiter. Aufgrund der Kürze der Zeit habe man einschreiten müssen. Man habe auch gewährleisten müssen, dass bei einem Fehlschlag Herr Dramé keine Dritten verletzten würde. Es habe sich in der Hauptverhandlung ergeben, dass ein Zurückweichen gefährlich für den Polizeibeamten selbst sein könne und dass man das auch nicht mache, um einen Zugriff des Täters auf Dritte zu vermeiden.

Die dichte Aufstellung der Polizeibeamten, die Thorsten H. zwar nicht angeordnet, aber eben auch nicht beanstandet habe, diene der geplanten Entwaffnung und dazu, dass er dabei nicht „*abhaut*“ und Dritte verletzen würde.

Man hätte alternativ auch eine gelockerte Aufstellung machen können, aber dann wäre er in den Innenhof gelangt und hätte Dritte verletzt. Oder man hätte die Türen der Einrichtung abschließen können, aber dann hätte Herr Dramé auch über den Zaun klettern können. „*Das hatte Herr Dramé nicht vor, das ist klar, aber das wusste man nicht.*“ Thorsten H. habe Fabian S. daher richtig aufgestellt. [...] Es liege keine Sorgfaltspflichtverletzung vor. Thomas H. sei deshalb ebenfalls freizusprechen. Das sei nicht einfach zu verstehen, aber so richtig.

Richter Kelm ist fertig mit seinen Ausführungen.

Die Menschen in der Öffentlichkeit stehen auf und heben die linke Faust.

Sie rufen:

„**Justice for Mouhamed**“

und dann

„**Oury Jalloh - das war Mord**“

„**Mouhamed Dramé - das war Mord**“

„**Ibrahima Barry - das war Mord**“

„**Ante P. - das war Mord.**“

Urteilsbewertung: No Justice

Am 12. Dezember 2024 wurden alle Angeklagten durch die 39. Strafkammer des Landgerichtes Dortmund freigesprochen. Eine Bewertung des gesprochenen Urteils zu finalisieren ist uns nicht leichtgefallen.

Das liegt daran, dass unser Fokus im Buch nicht auf der juristischen Einordnung des Urteils lag, sondern auf der Auseinandersetzung mit den Strukturen und Abläufen, die ihm vorausgingen.

Dass es – entgegen der Forderung der Staatsanwaltschaft – nicht einmal zu einer symbolischen Verurteilung des Einsatzleiters kam, ist bezeichnend und erschütternd. Gerade deshalb wollen wir kurz auf die vom Gericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und seine Argumentationslogik eingehen.

Wem wird geglaubt?

Zu Beginn des Urteils geht das Gericht auf einzelne Aspekte zur Feststellung des Sachverhaltes ein. In jedem Einzelnen davon übernimmt es dabei die Darstellung der Polizeizeug:innen und Angeklagten: Mouhamed habe sich schnell bewegt, er hätte sich jederzeit selbst erstechen können, ein nicht-tödlicher Einsatzplan sei unmöglich.

Zu keinem Zeitpunkt wird erwähnt, dass diese Aussagen von Kolleg:innen und Freund:innen der Angeklagten getätigt wurden, und man daher nicht von ihrer Neutralität ausgehen kann. Ihr Status als Berufszeug:innen wird nicht als ein Hindernis ihrer Glaubwürdigkeit angesehen, sondern als besonderes Merkmal von Glaubwürdigkeit.

Keine Einzige der Aussagen der zivilen Zeug:innen, wie beispielsweise der Tritt, den Moo P. gesehen hat, oder die Lockereungsbewegung Mouhameds vor Eintreffen der Polizei, die Tamara A. beschreibt, findet sich in der Sachverhaltsfeststellung des Urteils wieder. Vor dem Hintergrund dieses Ungleichgewichts in der Bewertung der Zeug:innen hätten die Angeklagten im Ergebnis das Urteil auch einfach selbst schreiben können.

Sofortiges Eingreifen: Notwendig?

Ein Aspekt, der an vielen Stellen für die rechtliche Bewertung des Geschehens relevant wird und sich deshalb durch das Urteil zieht, ist, dass ein sofortiges Eingreifen der Angeklagten unumgänglich gewesen sei.

Wenn man jedoch nicht nur den Aussagen der Angeklagten und der am Einsatzgeschehen beteiligten Polizist:innen Glauben schenkt, sondern alle Gesamtumstände berücksichtigt, kommen große Zweifel an dieser Einschätzung auf:

Einerseits war die Lage statisch, das bedeutet, dass Mouhamed über einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde regungslos in derselben Position an derselben Stelle saß. Auch durch das Ansprechen von Betreuer:innen und zivilen Polizist:innen gab es keine Veränderung der Situation. Und auch bis Mouhamed von den ersten Personen angesprochen wurde, ist einige Zeit vergangen.

Selbst die Staatsanwaltschaft geht in ihrem Plädoyer davon aus, dass durch die Suizidsituation Mouhameds zwar eine abstrakte Gefahr, aber eben keine gegenwärtige Gefahr vorlag. Dies wird ebenfalls mit der statischen Situation begründet.

Trotzdem folgt das Gericht in seinem Urteil der Erzählung der Verteidigung, „dass Mouhamed sich jeden Moment selbstrichten könnte“, obwohl eine andere Bewertung der Situation näherläge. Die Argumentation geht entsprechend in die Richtung: Wir haben ihn getötet, weil er sich sonst selbst getötet hätte.

„No Angel“

Es spielt für den strafrechtlichen Prozess schlachtweg keine Rolle, ob Mouhamed bei seiner Fluchtgeschichte gegenüber den Behörden gelogen hat oder nicht. Das Gericht stellt diese Irrelevanz zwar auch fest, greift die Fluchtgeschichte und eventuelle Unreimtheiten aber dennoch durchgehend auf. Diese Herangehensweise erinnert stark an das sogenannte No-Angel-Argument in Medienberichten aus den USA nach den Tötungen von Michael Brown und George Floyd.

Der Fokus wird dabei auf vermeintliche oder tatsächliche Umstände gelegt, die die Schlussfolgerung zulassen sollen, dass die getötete Person für ihren eigenen Tod mitverantwortlich ist und diesen verdient hat. Es handelt sich um eine bewusste Verzerrung der wahrgenommenen Ausgangslage mit dem Ziel, die moralische Waagschale und die generelle Wahrnehmung positiv in Richtung der Täter:innen zu beeinflussen.

Die Geschwindigkeit

Besonders signifikant ist, dass das Urteil bezüglich der Gangweise Mouhameds den Aussagen der Polizeizeug:innen und der angeklagten Polizeibeamt:innen folgt. Diese sagten aus, er sei schnell gegangen, während zivile Zeug:innen betonten, er sei langsam gegangen.

Die Frage nach der Schnelligkeit von Mouhamed ist wohl eine der Wichtigsten im gesamten Urteil: Nur durch die Annahme einer schnellen Bewegung kann argumentiert werden, dass die Angeklagten einen Angriff von Mouhamed annahmen.

Hätte das Gericht die übrigen zivilen Zeug:innenaussagen ernst genommen, hätte es von einer langsamen Gangart ausgehen müssen. Diese hätte keine Grundlage für eine Argumentation eines angeblichen Angriffes und damit einen Erlaubnistaatbestand geboten.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass dies – obwohl es den Knackpunkt in der rechtlichen Argumentation darstellt – in sehr wenigen Sätzen dargestellt wird. Es scheint fast so, als würde man darüber hinwegtäuschen wollen, dass es eine brisante Einschätzung ist, den zivilen Zeug:innen pauschal fehlende Glaubwürdigkeit zu unterstellen.

Androhung Zwangsmittel

Die Entbehrlichkeit der Androhung eines Zwangsmittels wird im Urteil mit der Vermutung erklärt, Mouhamed hätte auf die Androhung nicht reagiert. Zeitgleich wird die Androhung des Pfeffersprays als entbehrlich angesehen, da Mouhamed sich sonst sofort selbst umgebracht hätte. Diese Argumentation ist in sich widersprüchlich: Wenn davon ausgegangen wird, dass keine Reaktion erfolgen wird, kann dies nicht gleichzeitig dazu führen, dass Suizid begangen wird.

Reaktionen sind nicht mit der Wahrnehmung eines Menschen gleichzusetzen. So hat eine Person auch das Recht, zu wissen, was mit ihr passiert, die keine Reaktion zeigen kann oder will. Außerdem kann eine Androhung gerade dann sinnvoll sein, um eine Panikreaktion zu vermeiden. Das Gericht sieht Mouhamed aber genau wie die Angeklagten als völlig „irre“ [Zitat: Christon S.] und unberechenbar, sodass das Recht auf Androhung für ihn nicht gilt.

Dass die beiden angeführten Argumente sich gegenseitig ausschließen, verdeutlicht umso mehr, dass in der Situation keine rechtlichen Tatbestände für ein Absehen der Androhung greifen, sondern das Gericht lediglich alle, die Polizeibeamt:innen entlastenden Wertungen vorgenommen werden.

Das Gericht sieht Mouhamed aber genau wie die Angeklagten als völlig „irre“ und unberechenbar, sodass das Recht auf Androhung für ihn nicht gilt.

Der Einsatzplan: Kein nicht-tödlicher Ausgang sicher

Bezüglich des Freispruchs des Einsatzleiters Thorsten H. von einer fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) ist argumentativ entscheidend, dass das Gericht sich der Sicht der Angeklagten anschließt und davon ausgeht, dass kein „besserer“ Einsatzplan möglich gewesen wäre.

An dieser Stelle wird im Urteil einerseits zwischen der ex ante und ex post Perspektive unterschieden. Dabei stellt das Gericht selbst fest, dass ex post hätte erkannt werden müssen, dass es „nicht fernliegend [war], dass [Mouhamed] bei fehlender oder nicht ausreichender Wirkung des RSG 8-Einsatzes seinen Standort fluchtartig verlässt und sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwangsläufig in Richtung der Beamten bewegt, die im möglichen Fluchtweg standen“. Allerdings kommt es rechtlich nicht auf die ex post, sondern eine ex ante-Beurteilung an. Argumentiert wird hierbei, aus welchen Gründen die gewählte Aufstellung der Beamt:innen sinnvoll erscheint, etwa dass eine enge Aufstellung notwendig gewesen sei, um eine Flucht Mouhameds und damit die potentielle Gefährdung Unbeteiligter zu verhindern.

Selbst, wenn diese Argumente ihre Begründung haben könnten, ist dennoch nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle eine Unterscheidung der ex post und der ex ante Perspektive aufgemacht wird: Die Argumente, warum der Einsatzplan im Nachhinein als fehlerhaft einzustufen ist, lagen zum damaligen Zeitpunkt, also in der ex ante-Perspektive, genauso vor. Das Gericht schreibt im Urteil etwa: „Demgegenüber wäre bei einer ex-post-Betrachtung festzustellen, dass der Einsatzplan keine Alternative

für den Fall vorsah, dass der Reizstoff nicht wirkt und [Mouhamed] das Messer nicht fallen lässt“ (Rn. 181).

Dass der Einsatzplan keine Alternative für Mouhamed bereithält, ist jedoch eine Tatsache, die auch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Einsatzes feststand, da es sich hierbei um einen Umstand handelt, der nichts mit Mouhamed, sondern ganz allein mit dem Einsatzplan an sich zu tun hat. Ferner nennt das Gericht, dass die nicht hundertprozentige Wirkung des Reizstoffs ebenfalls bereits bekannt war und – wie bereits zitiert – dass eine fluchtartige Bewegung Mouhameds in Richtung der Beamt:innen ebenfalls „nicht fernliegend“ war. Auch dies ist eine Erkenntnis, für die es keine weiteren Informationen gebraucht hätte, die man nun im Nachhinein erlangen konnte. Dass genau diese Reaktion wahrscheinlich ist, war bereits zum Zeitpunkt der Planung des Einsatzes für Thorsten H. erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, weshalb das Gericht davon ausgeht, im Nachhinein wäre eine andere Beurteilung des Einsatzplans möglich gewesen, wenn alle Variablen unbestritten bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt klar waren.

Der Einsatzplan wurde nicht nur als sinnvoll dargestellt – das Gericht geht sogar so weit, alternative Einsatzpläne abzuarbeiten und ihre Sinnhaftigkeit zu verneinen. Bereits die Einschätzungen, dass Sondereinsatzkommandos und Polizeihunde grundsätzlich gewaltvoller wären und somit als milderes Mittel ausscheiden würden, betrachtet nur die konkrete Aktion der Beamt:innen und nicht das Gesamtbild. Dass spezialisierte Einsatzkräfte aufgrund einer höheren Erfolgsquote weniger drastische Eigensicherungsmaß-

nahmen treffen müssen, bleibt ebenso außer Betracht, wie, dass es speziell auf den Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen geschulte Einsatzkräfte gibt. Das Heranziehen eines:r Dolmetscher:in wird mit Hinweis auf vorherige missglückte Kommunikationsversuche mit Hilfe von Google Übersetzer als erwiesen ungeeignet dargestellt. Insgesamt werden alle alternativen Mittel, wie auch das Herbeiziehen von Psycholog:innen, als zu langsam verworfen.

Im Ergebnis macht sich das Gericht dann die Position des Plädoyers des Schützen-Verteidigers Michael Emde zu eigen: dass Situationen im Nachhinein

von Jurist:innen ausführlich diskutiert werden können, die Beamt:innen hingegen in den Situationen schnell handeln müssen. An sie dürfe entsprechend nicht dieselben Maßstäbe angelegt werden. Vor dem Hintergrund der vorher beschriebenen Argumentation bedeutet das, dass eine rechtliche Überprüfung des polizeilichen Einsatzplanes völlig obsolet ist. Rechtswidrig soll ein Polizeieinsatz nur dann sein, wenn der Einsatzleiter diesen bewusst rechtswidrig plant und das dann auch offen vor Gericht zugibt. Da das wohl niemals passieren wird, kann die Polizei in der Logik des Urteils handeln, wie sie will. Sie setzt ihr eigenes Recht.

Signalwirkung

Durch das Urteil hinweg zieht sich eine ergebnisorientierte rechtliche Wertung wie ein roter Faden: Egal welche Frage aufkommt, das Gericht wertet den Sachverhalt so, dass keine Konsequenzen für die Polizeibeamt:innen entstehen. Von dem medial groß aufgenommenen Urteil geht damit zwangsläufig eine Signalwirkung an alle Polizist:innen in Deutschland aus:

Erstens: Ihre Einsatzpläne entziehen sich vermeintlich der juristischen Bewertung. Einsätze können also so geplant werden, dass Situationen eskaliert und Menschen anschließend getötet werden. Das ist dann nicht rechtswidrig, sondern allein „tragisch“.

Zweitens: Polizist:innen können in jeder – selbst in einer eigens herbeigeführten Situation – behaupten, sie hätten sich angegriffen gefühlt und das reicht aus, um ihren Einsatz zu rechtfertigen.

Der Erlaubnistatbestandsirrtum mag ursprünglich nicht für Polizeibeamt:innen entwickelt worden sein und Regelungen zur Annahme der Bedrohungen sollten einen Missbrauch verhindern. Im Kontext von einem nicht ausgesprochenen Zusammenspiel von Polizei und Justiz, in dem jegliche Aussagen von Polizist:innen unhinterfragt übernommen werden, greifen diese Regelungen jedoch nicht.

No peace



Sidy Dramé vor dem Dortmunder Landgericht am 12. Dezember 2024

Am 12. Dezember 2024 versammelten sich knapp einhundert Menschen bei der Mahnwache vor dem Gericht und warteten draußen auf Nachrichten zum Urteil. Um circa 15:00 Uhr kamen die Prozessteilnehmer:innen und -beobachter:innen aus dem Gebäude und verkünden das Urteil. Sidy Dramé kommt aus dem Gebäude und ruft „Justice for Mouhamed“ in Richtung der versammelten Menschen, die seinen Ruf erwidern.

Der Aktivist William Dountio des Solidaritätskreises Justice4Mouhamed geht an das Mikrofon und fragt: „Das hier? Das soll Gerechtigkeit sein?“ William fragt, wo die Gerechtigkeit für Schwarze Menschen in Deutschland sei. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass es keine Gerechtigkeit in diesem Gerichtsprozess gebe, aber es sei noch schlimmer geworden. Er schäme sich für die letzte Hoffnung, die er hier an das Gericht trotzdem noch hatte. Das Gericht habe die Botschaft an jede Schwarze Person gesandt: Wenn du die Sprache nicht sprichst und Hilfe brauchst, ist die

Antwort, du wirst erschossen. Es müsse etwas getan werden, damit nicht bald schon die nächste Person von der Polizei ermordet wird. „*Ist das die Gerechtigkeit für Schwarze Menschen? Für mich ist eines klar: Wir müssen etwas tun. Wir müssen etwas tun, sonst wird die nächste Person morgen getötet. Gerechtigkeit für uns kann nur in einer Bewegung erreicht werden. Justice for Mouhamed.*“

Noch am gleichen Abend ziehen dreihundert wütende Dortmund:innen spontan durch die Straßen der Nordstadt, um gegen das Urteil zu protestieren. Zwei Tage später, am 14. Dezember, findet eine Großdemonstration in Dortmund statt, zu der mehrere tausend Menschen aus ganz Deutschland anreisen. Es gibt Grußworte von Solidaritätskreisen aus ganz Deutschland.

Ganz vorne im Demozug laufen Sidy und Lassana Dramé neben Mamadou Saliou Jalloh, dem Bruder von Oury Jalloh. Sie rufen „Justice for Mouhamed“ und „No Justice – No Peace“.

„Wie das Gericht mit uns umgegangen ist, hat uns besonders weh getan.“

Bewertung des Prozess aus der Perspektive der
Angehörigen Sidy und Lassana Dramé

Der folgende Text ist ein Ausschnitt aus einem Gespräch, das der Solidaritätskreis Justice 4 Mouhamed mit Sidy und Lassana, zwei Brüdern Mouhameds, geführt hat. Wir möchten, dass ihre Gedanken zum Prozess möglichst wortgetreu festgehalten werden. Denn während des Gerichtsprozesses gab es keinen Raum für ihren Schmerz über den Verlust von Mouhamed und ihre Perspektiven wurden nicht gehört. Auch wenn es sicherlich noch viel zu dem Prozess zu sagen gibt, möchten wir, dass ihre Aussagen für sich stehen.

**J4M: Wie habt ihr den
Gerichtsprozess erlebt?
Als ihr das erste Mal
anwesend wart, hatte der
Prozess schon ohne euch
angefangen. Wie habt ihr
euch behandelt gefühlt?
Wie war es, den
Polizist:innen gegenüber
zu sitzen?**

Sidy: Das ist eine unvergessliche Zeit für uns. Wir waren in unserem ganzen Leben zuvor noch in keinem Gerichtssaal und haben noch nie so viele Kameras gesehen, die dann auch noch auf uns gerichtet waren. Das war sehr schwierig und wir wussten nicht, wie wir damit umgehen sollten.

Lassana: Ich hatte keine Ahnung, was mich hier erwartet, als ich vom Senegal nach Deutschland geflogen bin. Ich wusste nicht, was es bedeutet, bei der Gerichtsverhandlung dabei zu sein, ich konnte mir keine Vorstellung davon machen. Ich kannte Gerichte nur aus dem Fernsehen oder Erzählungen.

Aber ich wollte unbedingt dabei sein und den Leuten begegnen, die meinen Bruder getötet haben. Sie zu sehen, war ein wichtiger Moment für mich. Ich habe eine richtige Wut gespürt, als ich sie dann gesehen habe. Ich wusste, ich konnte nichts machen, das war ein trauriger Moment für mich. Sie haben uns gemieden, nicht direkt angeschaut und wenn ich zwischendurch aus dem Saal gegangen bin, sind sie auf ihren Stühlen weggerückt.

**Was war euer
Eindruck,
wie die fünf
Polizist:innen
mit euch
umgegangen sind,
und wie ist das
Gericht mit euch
umgegangen?**

Lassana: Von den Polizist:innen haben wir nicht viel erwartet, denn das sind die Leute, die unseren Bruder getötet haben. Unser Problem war das Gericht und besonders der Richter. Wir haben uns nicht gut gefühlt. Wir sind Mouhameds Brüder und der Richter hätte uns wenigstens willkommen heißen können, als wir das erste Mal im Gericht waren. Natürlich muss er sagen: „Ich muss neutral sein“, aber zumindest hätte er anerkennen können, dass wir präsent sind. Aber so haben wir uns unsichtbar gefühlt und er hat uns so behandelt, als wären wir einfach nicht anwesend. Das hat uns richtig weh getan.

Anzuerkennen, dass wir da waren, hätte es uns leichter gemacht. Klar, der Richter kann nicht unsere Wut und Trauer durch eine Begrüßung wegwischen, aber es wäre ein Zeichen des Respekts uns und unserem Bruder gegenüber gewesen. Deshalb spüre ich auch eine Wut gegenüber dem Gericht, dass sie uns so behandelt haben.

Sidy: Wie das Gericht mit uns umgegangen ist, hat uns besonders weh getan. Wir haben an einem Prozesstag ein Foto im Gerichtssaal gemacht, was verboten ist, aber das wussten wir nicht. Und da wurde so eine große Sache draus gemacht, dass das in einem Gerichtssaal verboten ist, das stand für uns in keinem Verhältnis dazu, dass unser Bruder getötet wurde, worum es eigentlich in dem Gerichtssaal ging. Für uns hat sich das so angefühlt, als wäre Mouhameds Tod für die anderen im Gericht von so geringer Bedeutung, als wäre nichts passiert.

**Wie habt ihr es geschafft,
trotz dieser schmerzhaften
Erfahrungen vor Gericht
jedes Mal wieder
hinzugehen? Gab es etwas,
das euch Kraft gegeben hat
in diesem Jahr?**

Lassana: Solidarität. Ich bin der Meinung, wäre ich an Mouhameds Stelle gewesen, hätte er genauso gehandelt wie ich. Ich sehe, wie Sidy handelt und bin überzeugt, dass Mouhamed auch hingegangen wäre für mich. Das hat mich immer motiviert, dabei zu sein, obwohl es sehr schwierig war, im Gerichtssaal zu sitzen, auch mit der Presse. Und auch wegen Mouhameds Mut konnte ich nicht fernbleiben. Er hat so viel für die Familie getan, da musste ich zum Prozess gehen. Ich hatte keine andere Wahl. Das war keine Situation, die ich mir gewünscht habe, aber wir mussten unsere Pflicht erfüllen.

**J4M: Wie habt
ihr das Urteil
wahrgenommen?**

Sidy: Wir sind mit großen Hoffnungen nach Deutschland gekommen. Die Polizist:innen haben ihren Job falsch gemacht und das sollte Konsequenzen haben. Deshalb war ich sehr enttäuscht vom Urteil. Ich habe mehr erwartet. Was wir gehört haben, hat richtig weh getan. Dieses Urteil hat für mich die ganzen Prozesstage unbedeutend gemacht. Ich habe erwartet, dass die Polizist:innen, die unseren Bruder getötet haben, irgendeine Strafe bekommen. Egal, wie diese aussieht.

Das ist auch die Erwartung unserer Familie. Für uns hat es sich so angefühlt, als wolle Deutschland „seine Kinder“ schützen, denn es wurde ein Ausländer getötet. Das ist eine Wunde, die nie zugehen wird. Wir werden den Polizist:innen und allen, die darin involviert waren, nie vergeben.

Was bedeutet „Gerechtigkeit für Mouhamed“?

Solidaritätskreis Justice4Mouhamed

„Justice for Mouhamed“ riefen wir am 9. August 2022 in den Straßen der Dortmunder Nordstadt und in Kaolack im Senegal. „Justice for Mouhamed“ rufen wir seitdem auf den Straßen und im Dortmunder Gerichtssaal. Auch ein Jahr nach Ende des Gerichtsprozesses fordern wir weiterhin Gerechtigkeit für Mouhamed. Denn das, was in Saal 130 am Landgericht in Dortmund geschah, war vielleicht eine form-

richtige justizielle Aufarbeitung – aber keine Herstellung von Gerechtigkeit.

Unsere Arbeit als Solidaritätskreis und auch dieser Text orientieren sich an den Vorstellungen von Gerechtigkeit, die die Familie Dramé nach dem Tod ihres Sohnes und Bruders immer wieder geäußert hat. Im Folgenden möchten wir sie näher ausführen.

Anerkennung, dass Mouhamed das Opfer, nicht der Täter, war.

Familie Dramé formulierte vor Beginn des Gerichtsprozesses die Hoffnung, dass durch die justizielle Aufarbeitung anerkannt werden würde, dass Mouhamed kein Täter war, sondern zum Opfer der Polizei wurde. Durch den eingebrachten Erlaubnistatbestandsirrtum, auf welchen sich die Freisprüche beriefen, ist allerdings genau das Gegenteil eingetreten: Eine konstruierte Notwehrsituations seitens der Polizei wurde zwar nicht bestätigt, aber deren Wahrnehmung doch als gerechtfertigt erachtet.

Auch wenn Oberstaatsanwalt Dombert in seinem Abschlussplädoyer sehr deutlich formulierte, dass Mouhamed die Polizist:innen nicht angriff und von ihm keine Gefahr für Andere ausging – in der Öffentlichkeit bleibt durch die Freisprü-

che ein gegenteiliger Eindruck zurück. So wird das rassistische, stigmatisierende Bild von Mouhamed als „Messertäter“, als gefährlichem jungen Schwarzen Mann, aufrechterhalten. Dass Mouhameds reales Auftreten dem überhaupt nicht entsprach, hat am Umgang der Polizei nichts geändert: Sein Schwarz-Sein und sein Aufenthaltsort in einem überpolizierten Stadtteil allein waren genug, um der Polizei einen massiven Einsatz von Zwangsmitteln als angemessen erscheinen zu lassen. Aus abolitionistischer Sichtweise betrachtet verdeutlicht uns dies, wie sehr die Kategorien „Schuld“ und „Unschuld“ untrennbar mit (rassistischer) Diskriminierung verbunden sind, und wie wenig diese Konzepte die Leben von Menschen vor der Polizei retten können.

Konsequenzen statt Bestrafung

Für die Familie Dramé sollte der Gerichtsprozess eine Symbolkraft entwickeln, welche über die Bestrafung einzelner Angeklagter hinaus geht. Im vorangegangenen Interview erklärt Sidy Dramé, dass er selbstverständlich Konsequenzen für die Angeklagten erwartet hatte.

In Gesprächen erzählt er immer wieder, dass eine solche Konsequenz für ihn und die Familie wäre, dass die Angeklagten

nicht mehr als Polizist:innen arbeiten dürfen. Doch auch das einzige von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafmaß von zehn Monaten Bewährung für den Einsatzleiter blieb genau unter der Strafhöhe, ab der ein Ausschluss aus dem Polizeiberuf möglich gewesen wäre. Auch hinter diesem Strafmaß blieb das Gericht in seinem Urteil zurück.

„So etwas soll nie wieder passieren.“

Die justizielle Verhandlung von Mouhameds Tod sollte einen Bruch in der politischen, justiziellen und gesellschaftlichen Verhandlung (tödlicher) Polizeigewalt darstellen. Familie Dramé wünschte sich, dass Mouhameds Tod auf diese Weise eine Bedeutung erhalten hätte. Mouhamed war noch nicht für tot erklärt, da stellten sich schon Politiker:innen wie Innenminister Herbert Reul schützend vor die Polizei und verteidigten ohne jegliches Wissen über die Geschehnisse deren Vorgehen. Jegliche Kritik am Vorgehen der Polizei wurde als linksextreme Propaganda abgestempelt. So landeten die zwei Demonstrationen, zu denen der Solidaritätskreis 2023 und 2024 aufrief, im Verfassungsschutzbericht des Landes NRW. Es war Familie Dramés Hoffnung, dass die Diffamierung von Kritik an der Polizei durch die justizielle Aufarbeitung von Mouhameds Tod ein Ende findet. Doch die pauschale Abwehr gegen Kritik an der Institution Polizei und ihrer (tödlichen) Gewalt ist

geblieben, prägte die Einstellungen der Prozessbeteiligten (vgl. Plädoyer der Staatsanwaltschaft) und die begleitende mediale Berichterstattung.

Wir haben nach Mouhameds Tod eine milieuübergreifende gesellschaftliche Mobilisierung gegen Polizeigewalt erlebt. Die Polizei NRW sah sich unter Druck und implementierte minimale Reformen im Training neuer Polizeibeamt:innen zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, dessen Umsetzung zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens noch bevorstand (Ministerium des Inneren des Landes NRW). Gleichzeitig beobachten wir eine Aufrüstung der Polizei und eine Ausweitung ihrer Befugnisse (Deutschlandfunk 2023). Trotz einzelner Reformbestrebungen in der Polizei, welche maßgeblich mit dem Polizeieinsatz um Mouhamed zusammenhängen, müssen wir feststellen, dass weitere Tote durch die Polizei, allein in Dortmund, nicht verhindert werden konnten.

Präzedenzfall in juristischen Verfahren

Der Gerichtsprozess um Mouhameds Tod sollte ein Präzedenzfall für weitere Gerichtsprozesse gegen Polizeibeamt:innen werden. Er sollte ein Zeichen gegen das Narrativ der Einzelfälle setzen. Stattdessen ist das Gegenteil geschehen: Durch die Freisprüche aller Angeklagten wird die Einsatzlogik der Polizei und ihr tödliches Handeln gebilligt. Sie sind ein „*Freifahrtsschein*“ für zukünftige Gerichtsprozesse gegen Polizist:innen. Die Begründung der Freisprüche in Mouhameds Verfahren dient als argumentative Grundlage, um eine justizielle Verantwortung von Polizist:innen abzuwenden. Erst im Sommer 2025 konnte dies in einem Verfahren am Düsseldorfer Landgericht beobachtet werden: Hier vertrat Rechtsanwalt Michael Emde, der im Prozess um den Tod von Mouhamed den verantwortlichen Einsatzleiter vertreten hatte, den Polizeischützen Hannes B., der einen obdachlosen Mann in den Rücken geschossen hatte, und nahm bei der Urteilsverkündung Bezug auf die Freisprüche im Mouhamed-Prozess. Auch hier mündete das Verfahren in einem Freispruch.

Sidy und Lassana Dramé haben als Nebenkläger stellvertretend für die ge-

samte Familie Dramé am Prozess teilgenommen, weil sie Gerechtigkeit suchten: Gerechtigkeit durch die Anerkennung ihres Verlusts und des Leids, das die Polizei ihnen zufügte, als Mouhamed aus ihrem Leben gerissen wurde. Gerechtigkeit durch ein Eingeständnis, dass Rassismus im Handeln der Polizei eine wichtige Rolle spielte. Gerechtigkeit durch eine aufrichtige Entschuldigung an die Familie. Gerechtigkeit durch die Anerkennung ihrer Perspektiven als Hinterbliebene. Durch die Anerkennung eines strukturellen tödlichen Polizeiproblems. Gerechtigkeit in Form einer Verantwortungsübernahme für Mouhameds Tod.

Doch nach einem Jahr Gerichtsverhandlung bleiben Sidy und Lassana Dramé enttäuscht zurück. Es wurde keine Gerechtigkeit hergestellt – alles, was bleibt, ist ein Verantwortungsvakuum. Das, was vor Gericht geschehen ist, ist keine Gerechtigkeit. Es ist eine Demonstration eiskalter Gleichgültigkeit gegenüber Mouhameds Tod und strukturell gegenüber den vielen anderen Schikanierten, Unterdrückten und Ermordeten durch die Polizei.

Warum es vor Gericht keine Gerechtigkeit gibt

Dass Mouhameds Tod auf so entpolitisierende und individualisierende Weise verhandelt wurde, hat nichts mit der Verfahrensweise des Richters allein zu tun, sondern liegt in der Funktion von Gerichten begründet (Abdul-Rahman et al. 2024). Das Einsatzgeschehen vom 8. August 2022 konnte minutiös rekonstruiert und somit einer Öffentlichkeit zugänglich und kritisierbar gemacht werden.

Es ist auch die Aufgabe von Gerichten, gesellschaftlich relevante Sachverhalte für eine Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Doch innerhalb dessen begrenzt sich die Funktion von Strafverfahren auf die Strafbarkeit einzelner Beteiligter und nimmt nicht strukturelle Gegebenheiten in den Blick, die ein tödliches Handeln der Polizei ermöglichen (Abdul-Rahman et al. 2024).

Das Handeln der Polizei im Einsatz wurde nicht als Ausdruck eines strukturellen Problems der Polizeiorganisation betrachtet, sondern als das „tragische Versagen“ von Individuen (siehe Plädoyer Verteidiger Emden). So war es möglich, dass die strukturellen Bedingungen, die zu Mouhameds Tod führten, aus dem Verfahren ausgeklammert werden konnten. Denn Mouhameds Tod war nicht Ergebnis eines Versagens individueller Polizist:innen. Die Funktion der Polizei in einer kapitalistischen, neokolonialen, ableistischen und auf Abschiebungen angelegten Gesellschaftsordnung nimmt Tote in Kauf (Loick 2018). Gerichte halten diese bestehenden Unterdrückungsverhältnisse aufrecht, solange keine Kontextualisierung des Tatgeschehens stattfindet.

Suche nach Gerechtigkeit außerhalb von Gerichten

Der Gerichtsprozess hat gezeigt, dass es andere Wege fernab strafrechtlicher Prozesse benötigt, um Gerechtigkeit für Mouhammed und alle anderen Opfer von (tödlicher) Polizeigewalt herzustellen. Viele Versuche der außergerichtlichen Herstellung von Gerechtigkeit existieren bereits.

Die NSU-Tribunale zum Beispiel haben die rassistischen Kontinuitäten und Leerstellen im NSU-Prozess zum Gegenstand gemacht. Rassismus wurde als struktureller Kontext sichtbar, anders als im Gerichts die Hinterbliebenen, ihre Erlebnisse und Perspektiven zentral.

Wir erleben Selbstorganisierung und Vernetzung Hinterbliebener, die Räume schaffen, um gemeinsam zu trauern, zu heilen und politisch für Veränderungen kämpfen. Darüberhinausgehend bilden sich Unterstützer:innenkreise, die eine Vielfalt an Ressourcen bereitstellen und solidarisch an der Seite Betroffener und Angehöriger für strukturelle Veränderungen kämpfen.

Wir erzählen die Geschichten der Verstorbenen, halten die Erinnerungen an sie aufrecht. Wir setzen den Opfer-Täter-Umkreungen und rassistischen Narrativen von Rechten, der Polizei und vieler Medien etwas entgegen.

Unserem Verständnis nach bedeutet Gerechtigkeit auch, dafür zu kämpfen, dass keine Menschen mehr durch die Polizei sterben müssen. Doch wie können weitere Morde durch die Polizei verhindert werden?

Reformistische Strömungen fordern Sensibilisierungs- und Diversitätstrainings in der Polizei, Body Cams, unabhängige Meldestellen oder eine Kennzeichnungspflicht. Diese zum Teil bereits umgesetzten Reformversuche verhindern allerdings nicht, dass es sich bei den Rekrutierungs-

milieus für die Polizei häufig um gewaltaffine, konservative bis rechte Milieus handelt. Studien weisen darauf hin, dass trotz Diversitätstrainings für Polizist:innen durch ihren polizeilichen Arbeitsalltag und die Weitergabe institutionellen „Wissens“ rassistische und rechte Ideologien im Vergleich zum gesellschaftlichen Durchschnitt verstärkt ausgeprägt sind (Hunold et al. 2024). Das erklärt sich durch die polizeiliche Alltagspraxis in ihrer Funktion der Aufrechterhaltung struktureller Ungleichheiten (siehe „Polizei und Rassismus“ auf Seite 44). Darüber hinaus zeigt die Dokumentation anhaltender rechtswidriger (tödlicher) Polizeigewalt, dass die diskriminierende Subjektivierung und strukturelle Verunsichertheitlichung (mehrfach-) marginalisierter Menschen durch Reformen nicht beendet wurden (Loick 2018).

Wir ziehen daraus den Schluss, dass wir uns von der Logik „Polizei = Sicherheit“ abwenden müssen. Menschen in Krisen brauchen Hilfe, Zuspruch, Gehör, mehrsprachige Gegenüber, Deeskalation und Sicherheit. Dies kann die Polizei nicht bieten. Für solche Situationen braucht es Gegenüber, die nicht in erster Linie Gewaltarbeiter:innen (Abdul-Rahman 2023) sind. Pilotprojekte in den USA entsenden etwa bei Notrufen wegen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen statt der Polizei Sozialarbeiter:innen und psychologisch geschultes Personal. Solche Versuche, Krisensituationen ohne die Polizei zu lösen, weisen auf mögliche Auswege aus Situationen, in denen der Notruf bei der Polizei als einzige Möglichkeit erscheint.

Alternative Strukturen zur Polizei aufzubauen, ist ein wichtiger Schritt. Doch sie bleiben in Widersprüchen verhaftet, so lange der Gesamtzusammenhang, in dem

Menschen in Krisen brauchen Hilfe, Zuspruch, Gehör, mehrsprachige Gegenüber, Deeskalation und Sicherheit. Dies kann die Polizei nicht bieten.

sich staatliche Gewaltmechanismen entfalten und eine Funktion erfüllen, nicht mit abgeschafft wird. „Wenn man nur einzelne Phänomene angreift, dabei aber den Gesamtzusammenhang intakt lässt, werden neue Gewaltformen an die Stelle der alten treten und deren Funktion übernehmen“ (Loick/Thompson 2022).

Daher streben wir in unserem Kampf um Gerechtigkeit für Mouhammed nicht nur Reformen innerhalb der Polizei an, sondern ihre Abschaffung. Doch wir können auch nicht bei einer isolierten Kritik an der Polizei als Form staatlicher Gewalt stehen bleiben. Als Teil einer abolitionistischen Bewegung sehen wir in der Polizei eine Institutionalisierung und Aufrechterhaltung sozialer (Ungleichheits-)Verhältnisse. Sie

steht für Machtverhältnisse, die soziale Ungleichheit, Rassismus und staatliche Gewalt immer wieder neu herstellen.

Daher reicht es nicht Reformen innerhalb dieses Systems und im nationalen Rahmen anzustreben. Reformen allein würden nur dazu beitragen, die bestehenden Strukturen – und damit auch Ausgrenzung, Spaltung und die Abwertung menschlichen Lebens – fortzusetzen.

Der Kampf um die Abschaffung der Polizei („Polizei-Abolitionismus“) geht auf den Widerstand versklavter Menschen gegen die kolonialen Gewalt- und Überausbeutungsverhältnisse im 19. Jahrhundert zurück (Davis 2003). Durch die polizeiliche Praxis der Differenzierung und damit einhergehenden Einschränkung der

Mobilität von Menschen strukturiert sie Gesellschaften nicht nur nach innen, sondern auch nationalstaatlich an Außengrenzen, durch Grenzschutz, Abschiebegefängnisse und Asyllager (Laufenberg /Thompson 2021). Diese Praxen der Differenzierung von Menschen in lebenswert und überflüssig, ist eine Fortschreibung der kolonialen Gewalt, gegen die sich Schwarze Menschen seit Jahrhunderten erheben.

Die Transformationsstrategie des Abolitionismus kann als sozialrevolutionär beschrieben werden. Es geht dabei um eine radikale gesellschaftliche Veränderung, welche zum Ziel hat, institutionalisierte White Supremacy¹ zu überwinden. Das schließt grundlegende ökonomische, politische, kulturelle und soziale Institutionen ein. Dies soll nicht durch eine Parlamentarisierung der Bewegung geschehen, sondern durch die Transformation sozialer Re-/Produktion. Es werden Re-/Produktions- und damit einhergehend Beziehungsweisen angestrebt, die nicht nahelegen, dass Gesellschaften sich in Verhältnissen zueinander beziehen, die von Konkurrenz, Isolation, Exklusion und Strafe geprägt sind.

Auf dem Weg zum Abolitionismus sind noch viele Schritte zu gehen, die sogenannte nicht-reformistische Reformen (nach Gorz 1967) benötigen: Verbes-

serungen von prekären Lebenslagen, die dem Staat abgerungen werden, um den Weg für weitergehende Veränderungen zu schaffen. Beispiele hierfür sind bezahlbares Wohnen, Bleiberecht und Bewegungsfreiheit für Alle, ebenso die Entmilitarisierung und ein „Defunding“ der Polizei bei gleichzeitiger Ressourcenumverteilung in Gesundheits- und Bildungsversorgung und ohne polizierendes Handeln zugleich in wohlfahrtsstaatliche Institutionen zu verschieben. Der Aufbau selbstorganisierter Strukturen und kollektive Aushandlungen zwischenmenschlicher und staatlicher Gewalt, die nicht auf Logiken des Strafens beruhen, sind weitere wichtige Schritte hin zu Gerechtigkeit. Praktiken hierzu finden sich in indigenen Communities, in Rojava, bei den Zapatistas oder in Konzepten „Transformativer Gerechtigkeit“ (Starodub 2023).

„Gerechtigkeit für Mouhamed“ bedeutet für uns, das Gedenken an Mouhamed aufrecht zu erhalten. Geschichten aus seinem Leben zu erzählen, um ihn als Menschen nicht zu vergessen. Wir werden weiterhin von seiner Geschichte berichten, als Mahnung im Kampf um eben jene strukturellen Veränderungen, die notwendig sind, damit kein Mensch mehr durch die Polizei sterben muss.

**Für ein gutes Leben
für Alle – hier und
anderswo .**

**Für die
Demilitarisierung ,
die Entwaffnung ,
die Abschaffung der
Polizei .**

**No Justice, No Peace ,
Abolish the Police !**

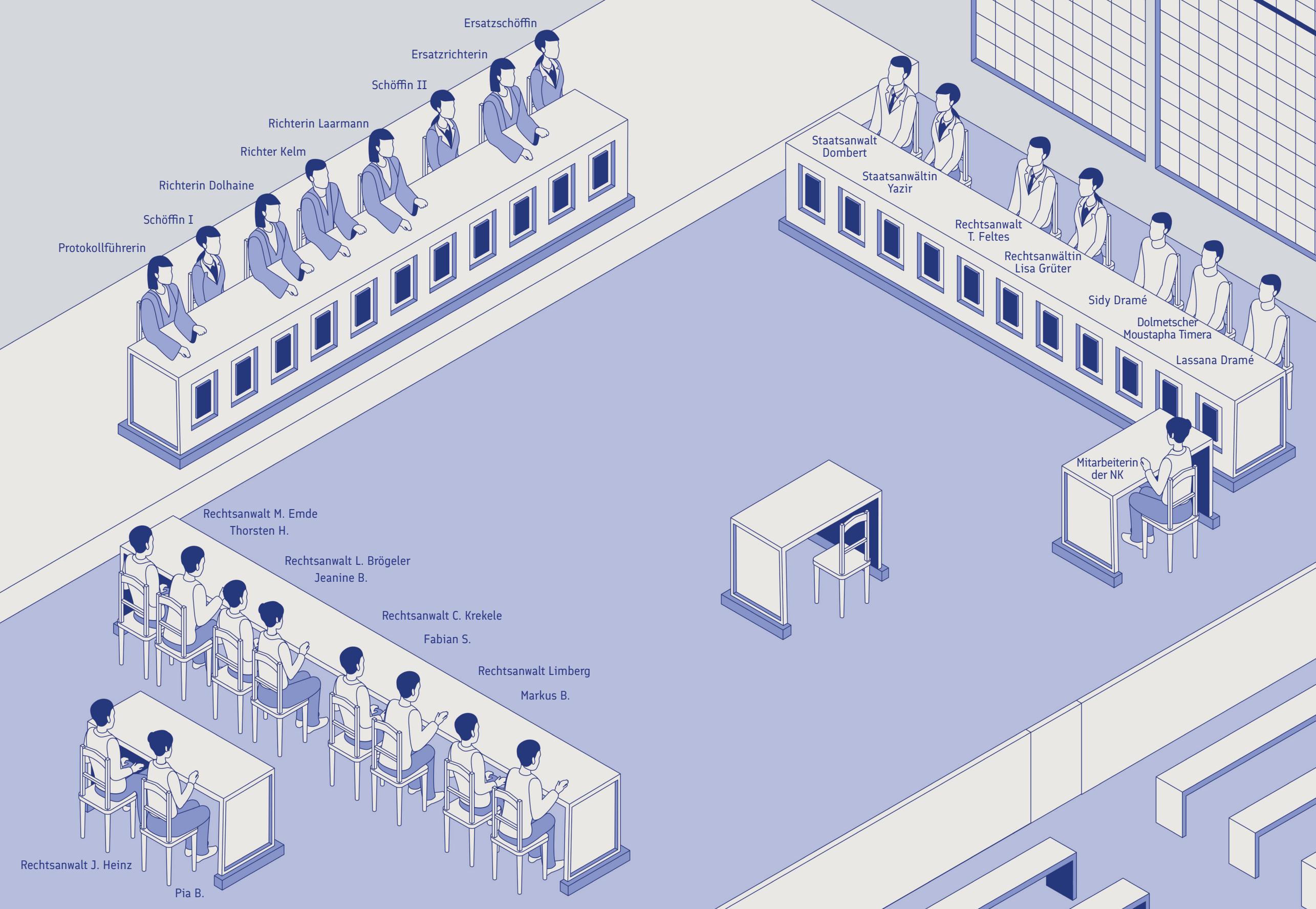
**Rest in power ,
Mouhamed !**

¹Auf Deutsch: Weiße Vorherrschaft

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman**, L., Espín Grau, H., Klaus, L. & Singelnstein, T. (2023): Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag.
- Adler-Bolton**, B. /Vierkant, A. (2022): Health Communism. Verso.
- Appleton**, V. (1911): Tom Swift and his Electric Rifle. New York: Grosset & Dunlap.
- AWMF** (2016): S2k-Leitlinie 028/031: Suizidalität im Kindes- und Jugendalter.
- Axon** (2025): Investor Website. Verfügbar unter: <https://investor.axon.com/home> [Zugriff: 01.06.2025].
- Basu**, B. (2016): Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: KOP (Hrsg.): Alltäglicher Ausnahmezustand – institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Berlin: Unrast Verlag.
- Belina**, B. (2013): Germany in times of crisis: passive revolution, struggle over hegemony and new nationalism. *Geografiska Annaler: Series B, Human Geography*, 95, S. 275–285. <https://doi.org/10.1111/geob.12025>
- Belina**, B., & Wehrheim, J. (2011). "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 23(2), 207–229.
- Beliso-De Jesús**, A.M. (2024): Excited Delirium. Race, Police Violence, and the Invention of a Disease. Durham/London: Duke University Press.
- Benjamin**, R. (2025): Imagination. A Manifesto. New York/London: Norton.
- Ben-Moshe**, L. (2020). Decarcerating Disability: Deinstitutionalization and Prison Abolition. University of Minnesota Press. <https://doi.org/10.5749/j.ctv10vm2vw>
- Berardini**, N (2015) Killing them Safely. Regie von Berardini, Nick. Zipper Bros Films und Boxcar Films; 2025.
- Bieber**, D. (2025): Polizeigewalt: „Wir fordern Gerechtigkeit für Ibrahima Barry“. nd, 03.02.2025. Verfügbar unter: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1188749.muehlheim-polizeigewalt-wir-fordern-gerechtigkeit-fuer-ibrahima-barry.html> [Zugriff: 01.06.2025].
- Bundeskriminalamt** (2023): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html [Zugriff: 07.06.2025].
- Burczyk**, A. (2024): Polizei und Kolonialismus. Bürgerrechte & Polizei/ CILIP, 136 (Dezember).
- Bögelein**, N. & Rezene, D. (2023): Zeigt sich im Gerichtssaal Institutioneller Rassismus? Hinführende Überlegungen zu einem Forschungsprojekt. *Neue Kriminalpolitik* 35(4), S. 528-544
- Chahrour**, M.A., Sauer, L., Schmid, L., Schulz, J. & Winkler, M. (Hrsg.) (2023): Generalverdacht. Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird. Hamburg: Nautilus Verlag.
- Corell**, J., Park, B., Judd, C. M., Wittenbrink, B. (2002) The Police Officer's Dilemma: Using Ethnicity to Disambiguate Potentially Threatening Individuals, in *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 83, Nr. 6, S. 1314 –1329.
- Davis**, M. (2006): Planet of Slums. London: Verso.
- Defund the Police Dortmund** (2024): Wache Nord – abschaffen statt neubauen. Geschichte, Gegenwart und Alternativen zur Polizei in der Nordstadt.
- Deutschlandfunk** (2023): Von Datenanalyse, Präventivhaft und Versammlungsverbot, [Online], <https://www.deutschlandfunk.de/ausweitung-polizeigesetz-polizei-praeventivhaft-fahndung-vorratsdatenspeicherung-versammlungsfreiheit-100.html>, [Zugriff: 01.10.2025].
- Diouf**, S. & Mbow, A. (2022): The Migration Situation in Senegal in Mauritania. In: Alarm Phone (Hrsg.): Voices of Struggle. 8 Years Alarm Phone.
- Dreißigacker**, L., Schröder, C.P., Krieg, Y., Becher, L., Hahnemann, A. & Grönneweg, M. (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsen-Surveys 2022. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB_169.pdf
- El-Tayeb**, F. & Thompson, V.E. (2019): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. In: Wa Baile, M., Dankwa, S.O., Naguib, T., Schilliger, S. & Purtschert, P. (Hrsg.): Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript, S. 311–329. <https://doi.org/10.1515/9783839441459-021>
- Fanon**, F. (1966): Die Verdammten dieser Erde. Übers. von T. König. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fernandez**, E. (2020): Fragmente über das Überleben: Romani Geschichte und Gadje Rassismus. Münster: Unrast Verlag.
- Fings**, K. (2016): Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München: C.H. Beck.
- Foucault**, M. (2004): Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977–1978. Hrsg. von M. Senellart, übers. von D. Defert und F. Ewald. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gesellschaft** für Freiheitsrechte (2024): Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. zur öffentlichen Anhörung am 23. September 2024.
- Gilmore**, R.W. (2007): Golden Gulag: Prisons, Surplus, Crisis, and Opposition in Globalizing California. Berkeley: University of California Press.
- Gilmore**, R. W. (2024): Ruth Wilson Gilmore im Interview mit Vanessa E. Thompson und Raul Zelik, 'Abolitionismus bedeutet, internationalistisch zu denken' (nd, 23.8.2024) <<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1184720.abolitionismus-abolitionismus-bedeutet-internationalistisch-zu-denken.html>>
- Gorz**, A. (1968): Reform and Revolution. In *Socialist Register*, Vol. 5.
- Hall**, S. (2000): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Räthzel, N. (Hg. 2000): Theorien über Rassismus. Hamburg: Argument Verlag, S. 7–17
- Hall**, S., Critcher, C., Jefferson, T., Clarke, J. & Roberts, B. (1978): Policing the Crisis: Mugging, the State and Law and Order. London: Macmillan.
- Harvey**, D. (1989): The Urban Experience. Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Hestermann**, T. (2025): Wie Medien über Messerangriffe berichten. Expertise, Hochschule Macromedia, Hamburg. Juni 2023, aktualisiert Februar 2025.
- Hunold**, D. (2023) Diskriminierung in der Polizei. Organisationskulturelle Bedingungen am Beispiel von Frauen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 237/238 (61), S. 141-150.
- Jacobsen**, A. & Bergmann, J. (2024): Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit: Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik“. [online]
- Jawabreh**, S. (2021): Race regieren – (post-)koloniale Regierungsweisen: Polizeiliche Grenzziehungen im städtischen Raum, in: F. Eckardt und H. M. Bouguerra (Hg.) Stadt und Rassismus – Analysen und Perspektiven auf antirassistische Urbanität. Unrast Verlag.
- Jawabreh**, S. (2023): (Post-)Koloniale Regierungsweisen. “Clankriminalität” als Feld des Polizierens. In M. Chahrour, L. Sauer, L. Schmid, J. Schulz, M. Winkler (Hg) Generalverdacht. Wie mit de Mythos Clankriminalität Poltiik gemacht wird. Nautilus Flugschrift.
- Johnson**, C. (2022): The Panthers Can't Save Us Now. London: Verso.
- Justi**, G. von (1756): Grundsätze der Polizey-Wissenschaft. Göttingen: Vandenhoeck.
- Justice Collective** (2025) Messer-Panik, Racism on trial, [online] <https://www.racismontrial.org/de/findings/knife-panic> [abgerufen am 01.10.2025]
- Kallenberg**, V. (o.J.): Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz 1780–1814, [Online], https://www.igdj-hh.de/upload/kallenberg_strafjustiz.pdf [Zugriff: 07.06.2025].
- Von Klinggräff** (2020): Zeug*innen wie alle anderen? Online: <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-119-2020/zeuginnen-wie-alle-andere> (04. November 2025).
- Kelley**, D.G.R. (2016): Thug Nation: On State Violence and Disposability. In: Camp, J.T. & Heatherton, C. (Hrsg.): Policing the Planet. Verso.
- Krott** N, Krott E, Zeitner I. (2019) Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). Die Polizei. 2019;(5):129-139.
- Kutnjak Ivkovic**, S., Maskaly, J., Kule, A., Haberfeld, M.R. (2022): Police Code of Silence in Times of Change. Springer.
- Larney**, J. (2025) Where did the word „Taser“ come from? A century-old racist science fiction novel, The Guardian, [Online], <https://www.theguardian.com/commentisfree/2015/nov/30/history-of-word-taser-comes-from-century-old-racist-science-fiction-novel> (abgerufen am 01.10.2025).

- Laufenberg**, M. / Thompson, V. (2021) Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Debatten. Westfälisches Dampfboot.
- Landtag NRW** (2023): „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen“, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Vorlage 18/1175.
- Lebmke** (2023): Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung in Deutschland. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Rassismus in der Strafverfolgung.
- Lehmann**, L (2017): Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei. Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland, In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2017).
- Liebscher**, D., Remus, J and Bartel D. (2017): “Rassismus vor Gericht: weiße Norm und Schwarzes Wissen im deutschen Recht”. In: Fereidooni, K. and Meral, E.(2017) Rassismuskritik und Widerstandsformen [Criticism of racism and forms of resistance], pp. 361–383
- Loick**, D. (2019): Geschichte der Polizei. In: Loick, D. (Hrsg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus.
- Loick**, D. & Thompson, V. (2022): Abolitionismus. Ein Reader.
- Mansel**, J. and Albrecht, G. (2003). “Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane. Ausländer als polizeilich Tatverdächtige und gerichtlich Abgeurteilte” Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 55(4), pp. 679–715.
- Marx**, K. (1876): Das Kapital. Band 1. Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Meints**, S.M. (2018): Racial and ethnic differences in the experience and treatment of noncancer pain. Dissertation. Los Angeles: University of California.
- Meerai**, S., Abdillahi, I., Poole, J. (2016): An Introduction to Anti-Black Sanism in Intersectionalities 5(3).
- Migazin** (2023): Zu wenig Hilfsangebote für psychisch erkrankte Geflüchtete, Migazin, [Online] <https://www.migazin.de/2023/11/06/zu-wenig-hilfsangebote-fuer-psychisch-erkrankte-gefuechtete/> [abgerufen am 01.10.2025].
- Mubarak**, E., Turner, V., Shuman, A. G., Firn, J., & Price, D. (2022): Promoting antiracist mental health crisis responses. AMA Journal of Ethics, 24(8), E788–E794. 10.1001/amaethics.2022.788.
- Monroy**, M. (2024): Tasertoter war »erheblich vorerkrankt«. nd, 09.01.2024, [Online], <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1179068.muelheim-tasertoter-war-erheblich-vorerkrankt.html> [Zugriff: 01.06.2025].
- Monroy**, M. (2025): Elektrische Polizeiwaffe. Taser töten. nd, 07.01.2025, [Online], <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1188034.elektrische-polizeiwaffe-taser-toeten.html> [Zugriff: 01.06.2025].
- Myers**, B.E. II (2014): “Drapetomania”: Rebellion, Defiance and Free Black Insanity in the Antebellum United States. Dissertation. Los Angeles: University of California, ProQuest Dissertations & Theses.
- Neocleous**, M. (2000): A Critical Theory of Police Power. The Fabrication of Social Order. Verso.
- O’Brien**, A. & Thom, K. (2014): Police use of TASER devices in mental health emergencies: A review. International Journal of Law and Psychiatry, 37(4), S. 420–426.
- Peters**, H. (2008): Die Kriminalität der Mächtigen in der Kriminologie. Eine Definitions-theoretische Kritik. In C. Prittitz, L. Böllinger, M. Jasch, S. Krasmann, H. Peters, H. Reinke, D. Rzepka & K. F. Schumann (Hrsg.), Kriminalität der Mächtigen (S. 296–305). Nomos.
- Perkowski**, N. (2025): ‘A security built in the dark’: operazione strade sicure and the productivity of ignorance, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 51:10, 2611–2629, DOI: 10.1080/1369183X.2025.246135.
- Pilone**, L. (2023): Polizei und Rassismus in Deutschland. Eine historische Genese. In: E. R. Mendívil & B. Sarbo (Hrsg.) Die Diversität der Ausbeutung. Dietz: Berlin.
- Pütter**, N. (2025): Todesschüsse auf Menschen in/m psychischen Krisen, in Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 137: Menschen in psychosozialen Krisen, S. 24–35.
- Pütter**, N./John, S. (2025): Menschen in psychosozialen Krisen, in Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 137: Menschen in psychosozialen Krisen, S. 3–15.
- Rausch**, E., Hatton, W., Brettel, H. (2022): Ausmaß und Entwicklung der Messerkriminalität in Deutschland: empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Implikationen. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 16, S. 42–50. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00692-7>
- Reuters** (2025): Special Report: Taser Database. Verfügbar unter: <https://www.reuters.com/investigates/special-report/usa-taser-database/> (Zugriff: 01.06.2025).
- Robinson**, C.J. (1987): Capitalism, Slavery and Bourgeois Historiography. History Workshop Journal, 23, S. 122–140.
- Robinson**, C.J. (1983): Black Marxism: The Making of the Black Radical Tradition. 3. Aufl. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Robinson**, W.I. (2020): The Global Police State. London: Pluto Press.
- Rodney**, W. (1972): Wie Europa Afrika unterentwickelte. Berlin: Manifest Verlag.
- Roldán** Mendívil, E. & Sarbo, B. (Hrsg.) (2023): Die Diversität der Ausbeutung. Zur Kritik des herrschenden Antirassismus. 4. Aufl. Berlin: Dietz.
- Sarbo**, B. (2023): Rassismus und gesellschaftliche Produktionsverhältnisse. Ein materialistischer Rassismusbegriff. In: E. R. Mendívil & B. Sarbo (Hrsg.) Die Diversität der Ausbeutung. Dietz: Berlin.
- Scheerer**, S. (1978): Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese, in: Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 223–227.
- Schols**, K. (2018): AfD: Scharfe Töne zum Wahlkampf-Finale, Deutschlandwelle, [online], <https://www.dw.com/de/afd-scharfe-t%C3%B6ne-zum-wahlkampf-finale/a-40555640> [abgerufen am 01.10.2025]
- Sozialistisches** Patientenkollektiv (1970): SPK - Aus der Krankheit eine Waffe machen.
- Starodub**, A. (2023): Ohne Polizei/Gewalt. Mandelbaum kritik & Utopie.
- Statistisches Bundesamt** (2023): Strafverfolgungsstatistik 2023. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Rechtspflege/Strafverfolgungsstatistik/_inhalt.html (Zugriff: 07.06.2025).
- Theune**, L. (2020): Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Thompson**, V. (2018): There is no justice, there’s just us. In: Loick, D. (Hrsg.), Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus.
- Thompson**, V.E. (2025): Policing the surplus crisis, carceral racism and abolitionist resistance in Germany, in: Ethnic and Racial Studies, 48(7), S. 1393–1411. DOI: 10.1080/01419870.2024.2446487
- Von Klinggräff**, U. (2020): Zeug*innen wie alle anderen?. RAV-Infobrief, 119. Verfügbar unter: <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-119-2020/zeuginnen-wie-alle-anderen> [Zugriff: 01.06.2025].
- Vitale**, A.S. (2017): The End of Policing. London: Verso.
- Walia**, H. (2021): Border & Rule – Global Migration, Capitalism and the Rise of Racist Nationalism. Chicago: Haymarket Books.
- Weber**, B. (2009): Jack Cover, 88, Physicist Who Invented the Taser Stun Gun, Dies. New York Times, 16.02.2009. Verfügbar unter: https://www.nytimes.com/2009/02/16/us/16cover.html?_r=0 [Zugriff: 01.06.2025].
- WELT** Doku (2023): POLIZEI, ORDNUNGSAKT UND ZOLL: Razzias gegen Kriminelle Clans in Dortmund Nordstadt – Welt Magazin, [Online], https://www.youtube.com/watch?v=IBCP_KGK90 [Zugriff: 01.10.2025].
- Westerhoff**, M. (2017): Ist die Dortmunder Nordstadt eine „No-go-Area“?, Deutschlandfunk, [Online], <https://www.deutschlandfunk.de/armut-im-ruhrgebiet-ist-dortmunder-nordstadt-eine-no-go-100.html> [Zugriff: 01.10.2025].
- Whitehurts**, L. (2023): Police body camera ramp up started a decade ago. How well have they worked?, [Online], <https://apnews.com/article/police-body-cameras-shooting-914729c87b65c102acc766e713031f63> [Zugriff 01.10.2025].
- Williams**, E.E. (1944): Capitalism and Slavery. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Winkler**, M. (2023): „Clan“-Kriminalisierung als erfolgreiches reaktionäres Projekt. In: Chahrour, M.A., Sauer, L., Schmid, L., Schulz, J. & Winkler, M. (Hrsg.): Generalverdacht. Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird. Hamburg: Nautilus Verlag.
- Wittmann**, L. (2022): Menschen mit psychischen Erkrankungen in Polizeieinsätzen – Besonderheiten und deren Bedeutung für die Praxis, in: M. Staller & S. Koerner (Hrsg.) Handbuch polizeiliches Einsatztraining, Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen, S. 413–429.
- Yokum**, D., Ravishankar, A., Coppock, A. (2019): A randomized control trial evaluating the effects of police body-worn cameras in Proceedings of the National Academy of Sciences 116(21).



Impressum

Courtwatch Koeln
Justice4Mouhamed

V.i.S.d.P.:
Frieda Schreiber
c/o Buch- und Kulturladen Black Pigeon
Scharnhorststr. 50
44147 Dortmund

1. Auflage, Dezember 2025

solidaritaetskreismouhamed@riseup.net

Onlineveröffentlichung
Alle Rechte bei den Autor:innen

Am 8. August 2022 wurde Mouhamed Lamine Dramé in der Dortmunder Nordstadt von der Polizei getötet. Mouhamed, der aus dem Senegal nach Deutschland geflohen war, saß ruhig in der Ecke einer Jugendhilfeeinrichtung, als Polizist:innen ihn mit Pfefferspray, Tasern und sechs Schüssen aus einer Maschinenpistole töteten. Fast zwei Jahre später, am 12. Dezember 2024, endete der Gerichtsprozess gegen fünf beteiligte Beamt:innen. Sie wurden alle freigesprochen – ein Urteil, das viele fassungslos und wütend zurückließ.

Dieses Buch dokumentiert den Gerichtsprozess als Teil eines Systems, das rassistische und ableistische Gewalt verschleiert und legitimiert. Es setzt der polizeilichen Darstellung eine solidarische Perspektive entgegen.

Court Watch Koeln
Solidaritätskreis Justice4Mouhamed